

Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur 18. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (RP 7)

Entwurf vom 28.10.2013 (Tekturkarten 22.07.2013)

- Bei der Einzelaufstellung der im Entwurf zur 18. Änderung des Regionalplans enthaltenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft (ab Seite 26), wurden im Sinne einer einheitlichen Darstellung zunächst die Stellungnahmen der jeweiligen Standortkommune (sowie ggf. abgegebene Stellungnahmen von Nachbarkommunen), der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (relevante Behörde für die Genehmigung potentieller Windkraftvorhaben) und der Regierung von Mittelfranken (relevante Behörde für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung) aufgeführt. Die weiteren eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend genannt - die Reihenfolge beinhaltet keinerlei Wertung.
- Um den Ausschussmitgliedern die Möglichkeit zu geben, alle eingegangen Argumente möglichst umfassend nachvollziehen zu können, wurden die Stellungnahmen weitestgehend im Wortlaut wiedergegeben. In einzelnen Fällen war dies aufgrund des Umfangs der Stellungnahme schlichtweg nicht möglich - hier wurde der Inhalt sinngemäß zusammengefasst.
- Um die Beschlussempfehlungen und deren Begründungen zu den einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für sich betrachtet lesbar zu gestalten, wurden Querverweise auf andere Bereiche der Auswertung weitestgehend vermieden - dies bedingt teilweise Wiederholungen innerhalb des Auswertungstextes.

	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung bzw. keine Einwendungen werden vorgebracht von: <ul style="list-style-type: none"> - den Gemeinden Burghann, Engelthal, Großhabersdorf, Hartenstein, Hemhofen, Henfenfeld, Möhrendorf, Obermichelbach, Rückersdorf, Simmelsdorf, Tuchenbach - den Märkten Cadolzburg, Feucht, Thalmässing, Wendelstein - den Städten Roth, Röthenbach a.d.Pegnitz, Schwabach, Stein, Velden - den Regionalen Planungsverbänden Region Ingolstadt, Region Oberfranken-Ost, Region Oberfranken-West, Region Oberpfalz Nord - IHK Nürnberg für Mittelfranken - Bayernwerk AG - Deutsche Telekom Technik GmbH • Bis zum 30.06.2014 haben keine Stellungnahme abgegeben: <ul style="list-style-type: none"> - die Gemeinden Adelsdorf, Alfeld, Aurachtal, Bubenreuth, Buckenhof, Büchenbach, Georgensgmünd, Gremsdorf, Großenseebach, Kalchreuth, Marloffstein, Oberreichenbach, Ottensoos, Puschendorf, Rednitzhembach, Reichenschwand, Röttenbach (ERH), Röttenbach (RH), Rohr, Seukendorf, Spardorf, Schwaig b. Nürnberg, Schwarzenbruck, Uttenreuth, Veitsbronn, Vestenbergsgreuth, Winkelhaid 	<p style="text-align: center;">(1) Kenntnisnahme</p> <p style="text-align: center;">(2) Kenntnisnahme</p> <p>In diesen Fällen wird gemäß Anschreiben vom 30.10.2013 Einverständnis mit dem Fortschreibungsentwurf vorausgesetzt.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - die Märkte Allersberg, Ammerndorf, Eckental, Heroldsberg, Neuhaus a.d. Pegnitz, Schwanstetten - die Städte Abenberg, Baiersdorf, Erlangen, Fürth, Greding, Langenzenn, Oberasbach, Zirndorf, - Landratsamt Fürth - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth - Landesfischereiverband Bayern e.V. - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Bayern e.V. - Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. - Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. - Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst e.V. - Naturpark Steigerwald – Tourist Information Steigerwald - Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. - DB Energie GmbH - Deutsche Post Bauen GmbH - Staatliches Bauamt Nürnberg - Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - Bayerischer Rundfunk - Bundesverband WindEnergie e.V. - O2 (Germany) GmbH & Co OHG - Vodafone D2 GmbH - Bundesverband Erneuerbarer Energien e.V. - E.ON Energie AG - E.ON Kraftwerke - Bayer. Ziegelindustrie-Verband e.V. - Handwerkskammer für Mittelfranken - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 	
Allgemeines	<p>• Bayerischer Waldbesitzer Verband e.V.: Der Bayerische Waldbesitzerverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Verfahren. Aus unserer Sicht gibt es derzeit keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung der Planung. Bedenken und Anregungen werden gegebenenfalls noch erhoben.</p> <p>Wir begrüßen den Ausbau der Windenergie, vorausgesetzt er erfolgt raum-, natur- und landschaftsverträglich. Die Nutzung der Windkraft ist ein unverzichtbarer Beitrag zur beschlossenen Energiewende.</p> <p>• Bezirk Mittelfranken: Der Bezirk Mittelfranken bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Verfahren. Bei der Erstellung des Zonierungskonzeptes Windkraft für den Naturpark Altmühltaal sowie beim Verfahren zur Änderung der Verordnung über den Naturpark</p>	<p>(3) Kenntnisnahme</p> <p>(4) Kenntnisnahme</p>

<p>Altmühltal wurden die Belange des Planungsverbandes der Industrieregion Mittelfranken bereits abgestimmt.</p> <p>Die in der Änderungsverordnung des Bezirks Mittelfranken festgelegten Tabuzonen für Windkraftnutzung sind in die 18. Änderung des Regionalplans eingeflossen. Darüber hinaus ergeben sich keine Anmerkungen des Bezirks Mittelfranken zur Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung.</p> <p>• Regierung von Mittelfranken:</p> <p>Die <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> (SG 51) gibt folgende Stellungnahme unter Zugrundlegung der "Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" vom 20. Dezember 2011 (Winderlass) ab:</p> <p>Hierin wird unter anderem dem Verordnungsgeber empfohlen, für die Windkraftnutzung in Landschaftsschutzgebieten (LSG) ein sog. Zonierungskonzept aufzustellen. Ein erheblicher Anteil der auszuweisenden Flächen liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Da ein Zonierungskonzept für LSG in der Region 7 lediglich im Bereich des Naturparks Altmühltal vorliegt, kann in den übrigen LSG höchstens einer Ausweisung von Vorbehaltstypen zugestimmt werden.</p> <p>Weiterhin ist allgemein auszuführen, dass die Standorte nur aufgrund der dem SG 51 zur Verfügung stehenden Fachdaten (Artenschutzkartierung, Biotopkartierung usw.) im jeweiligen Stand beurteilt werden können. Eigene Erhebungen vor Ort sind nicht erfolgt. Im jeweiligen Genehmigungsantrag können sich daher insbesondere aus artenschutzrechtlichen Aspekten noch Versagungsgründe ergeben.</p> <p>In forstlich genutzten Flächen liegt dem SG 51 in der Regel keine Kartierung vor, so dass hier zu der Biotopqualität keine Aussagen möglich sind. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass WKA auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen geringere Eingriffsschwere in Natur und Landschaft (z. B. durch Zuwegung, Kranaufstellflächen usw.) verursachen als in Wäldern.</p> <p>Strukturen, die den Kriterien der Biotopkartierung entsprechen, sind grundsätzlich von der Ausweisung auszunehmen (eventuell pauschal im Textteil).</p> <p><i>(weitere Ausführungen der Höheren Naturschutzbehörde zu den konkreten Gebieten)</i></p> <p>Das SG 34 (Städtebau) nimmt Bezug auf die vorausgegangenen Stellungnahmen zur 17. Änderung des Regionalplans. Die darin enthaltenen fachlichen Aussagen zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltstypen für Windkraftanlagen gelten vom Grundsatz her weiter. Die Aufstellung von Windkraftanlagen beeinflusst immer das Orts- und Landschaftsbild.</p> <p><i>(weitere Ausführungen des Sachgebiets Städtebau zu den konkreten Gebieten)</i></p>	<p>(5) Kenntnisnahme; Verzicht auf textliche Ergänzung in Bezug auf „Eiswurf“</p> <p>Es handelt sich hierbei weitgehend um generelle Hinweise - im Hinblick auf die Ausführungen zu den konkret im Verfahren befindlichen Gebietsvorschlägen zur Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltstypen wird auf die Einzelaufstellung der Gebiete verwiesen.</p> <p>Der Forderung der Höheren Naturschutzbehörde, dass in Landschaftsschutzgebieten ohne entsprechende Zonierung von der Neuausweisung von Vorranggebieten Windkraft abzesehen ist und hier höchstens einer Ausweisung von Vorbehaltstypen zugestimmt werden kann, wurde in der vorliegenden 18. Änderung Rechnung getragen.</p> <p>Das Sachgebiet Straßenbau regt eine textliche Ergänzung in Bezug auf den Aspekt Eiswurf an. Gefahren durch Eiswurf sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auszuschließen. Ob dies durch entsprechend geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen erfolgt oder aber ein weiteres Abrücken von der Fahrbahn erforderlich wird, ist dort (vor dem Hintergrund der konkreten Projektdata wie z.B. Höhe und Rotordurchmesser der WKA sowie der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens relevanten Abstandsrichtlinien) zu klären und nicht Gegenstand der Regionalplanung. Es wird daher empfohlen, auf die genannte textliche Ergänzung zu verzichten.</p>
---	--

	<p>Seitens des SG 50 (Technischer Umweltschutz) werden die Änderungen zur Kenntnis genommen. Durch die Formulierung im Umweltbericht zu den WK-Flächen, insbesondere durch den Verweis auf mögliche Betriebseinschränkungen im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, sind die Belange des SG 50 bezüglich der Lärmbeeinträchtigungen und Schattenwurf berücksichtigt. Diese Belange sind im Rahmen der Regionalplanung nur sehr bedingt zu würdigen. Der Verweis auf das nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Verfahren ist daher sachgerecht. Schädliche Umweltwirkungen durch Lärm sind, soweit eine Bewertung ohne genauere Kenntnisse der Anlagenzahl, Anlagenart und Anlagenhöhe sowie ohne genauere Kenntnisse der Ausbreitungsgeometrie möglich ist, nicht zu erwarten. Gleiches gilt für den Schattenwurf. Beeinträchtigungen sind westlich und östlich der Flächen nicht auszuschließen. Über den Umfang der Beeinträchtigungen kann ohne nähere Kenntnisse über die Anlagen keine Bewertung erfolgen.</p> <p>Aus Sicht des <u>Sachgebiete 31 (Straßenbau)</u> besteht mit der 18. Änderung grundsätzlich Einverständnis. Es wird jedoch um folgende Ergänzung gebeten: „Neben den pauschalen Angaben zu den Abständen von Straßen ist bei den Standorten, an denen mit hoher Wahrscheinlichkeit an mehreren Tagen im Jahr mit Vereisung gerechnet werden muss, ein Abstand von mindestens $1,5 \times$ (Nabenhöhe + Durchmesser) zu den Straßen einzuhalten. Können keine ausreichend großen Sicherheitsabstände eingehalten werden, müssen geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf, wie z.B. Eiserkennungssysteme, getroffen werden, welche die Windkraftanlage bei Eishang anhalten oder die Rotorblätter abtauern.“ <i>(weitere Ausführungen zu konkreten Gebieten – WK 7, WK 37)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ● Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Dienststelle Nürnberg: Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Änderung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein grundsätzlicher Einwand. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in den Änderungsbereichen keine Bodendenkmäler bekannt. Die betroffenen Unteren Denkmalschutzbehörden erhalten einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Veranlassung. ● Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz: In den von der Planänderung betroffenen Gebieten werden derzeit keine Verfahren der Ländlichen Entwicklung durchgeführt, die im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz liegen. Von Seiten des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz bestehen daher keine Bedenken und Einwendungen gegen die 18. Änderung des Regionalplans. ● Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.: Generell weisen wir darauf hin, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand (mind. 300 	<p>(6) Kenntnisnahme</p> <p>(7) Kenntnisnahme</p> <p>(8) Kenntnisnahme; kein erweitertes Abstandserfordernis zwischen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten</p>
--	--	---

<p>m) von VR/VB für Windkraftanlagen zu VR/VB für Bodenschätzungen und bestehenden Steinbrüchen einzuhalten ist. Insbesondere zu Steinbrüchen ist dieser Abstand erforderlich, um die Standsicherheit der Windkraftanlagen durch die in Steinbrüchen notwendigen Sprengungen nicht zu gefährden. Bei Lockergesteinen ist ein Mindestabstand von 200 m nötig.</p> <p>• Autobahndirektion Nordbayern: Windkraftanlagen sind generell so zu errichten, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eiswurf kommt. Nachdem die Gefahr des Eiswurfs von WKA in Bayern grundsätzlich gegeben ist, müssen geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf wie z.B. Eiserkennungssysteme getroffen werden, die die WKA anhalten oder die Rotorblätter abtauern. Sofern keine Vorkehrungen gegen Eiswurf getroffen werden, muss ein Mindestabstand gemessen vom Mastmittelpunkt bis zum Fahrbahnrand von 300 m eingehalten werden. Andernfalls ist der Mindestabstand von Windenergieanlagen wie folgt zu ermitteln und einzuhalten: Bezugspunkt an der Bundesautobahn = Senkrechte von der WKA zum Fahrbahnrand (Punkt A). 0,50 m bis Schutzplanke, -einrichtung + 0,50 m für Schutzplanke, -einrichtung + Maximalhöhe der Anlage (Rotorradius + Nabenhöhe). Bezugspunkt bei der Windkraftanlage ist bei parallel zur Autobahn gewandtem Rotor der lotrechte Punkt der Rotorachsenspitze (Punkt B). Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Erschließung für die Windkraftanlagen sowohl für den Bau als auch für den Betrieb ausschließlich über das untergeordnete</p>	<p>Windkraft und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für den Abbau von Lockergestein Zu Fragen möglicher Abstände zwischen Vorranggebieten für den Bodenschatzabbau und Vorranggebieten Windkraft hat bereits 2013 eine Abstimmung des StMWIVT, des StMUG sowie des LfU stattgefunden. Während bei Vorranggebieten für den Abbau von Festgestein ein Abstand von 300 m zu Vorranggebieten Windkraft einzuplanen ist (aufgrund erforderlicher Sprengungen) wird bei Gebieten für den Abbau von Lockergestein kein Abstandserfordernis gesehen. Aufgrund der zeichnerischen Unschärfe der regionalplanerischen Darstellung (Maßstab 1 : 100.000, „offene Signatur“) besteht ausreichend Spielraum, um im Zulassungsverfahren beiden Belangen gerecht zu werden. In den vorliegenden Fällen der 18. Änderung handelt es sich ausschließlich um die Nähe zu Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für den Abbau von Lockergestein. Entsprechend wird hier kein zusätzliches Abstandserfordernis gesehen. Die Aussagen der Besprechung beziehen sich auf Vorranggebiete. Bei räumlicher Nähe von Vorbehaltsgebieten ist die Konfliktlage dementsprechend noch deutlich geringer.</p> <p>(9) Kenntnisnahme Gefahren durch Eiswurf sind im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens auszuschließen. Ob dies durch entsprechend geeignete betriebliche oder technische Vorkehrungen erfolgt oder aber ein weiteres Abrücken von der Fahrbahn erforderlich wird, ist dort zu klären und nicht Gegenstand der Regionalplanung. Dies gilt ebenso für die exakte verkehrliche Erschließung.</p>
---	--

	<p>Straßennetz sicherzustellen ist.</p> <p>• Naturpark AltmühltaI e.V.: Zu o.g. Anliegen wird von Seiten des Vereins Naturpark auf eine Stellungnahme verzichtet, da die betroffenen WKA im Landkreis Roth außerhalb der Naturpark-Grenze liegen. Die Belange des Naturpark AltmühltaIs sind somit nicht unmittelbar betroffen. Angesichts der notwendigen Energiewende in Bayern spricht sich der Naturpark AltmühltaI grundsätzlich für die verstärkte Nutzung von regenerativen Energien im Naturpark AltmühltaI aus. Der Naturpark AltmühltaI sieht in der verstärkten Nutzung regenerativer Energien auch eine Chance neue Wertschöpfung im Naturparkgebiet zu generieren. Der Ausbau regenerativer Energien darf allerdings die Ziele des Naturparks, insbesondere den Schutz von Natur- und Landschaft und die Entwicklung des Tourismus, nicht gefährden. Deshalb muss ein Ausbau von Windkraft auf der Grundlage sorgfältiger Planungen erfolgen.</p> <p>• Stadt Nürnberg: Gegen die vorgelegte Planung werden keine Einwendungen erhoben. Mit Blick auf die im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung für die Abstandsregelung von Windkraftanlagen angekündigte Länderöffnungsklausel würde es die Stadt Nürnberg sehr begrüßen, wenn – wie im Schreiben des Planungsverbandes vom 21.01.2014 an Staatsminister Dr. Söder zum Ausdruck gebracht – das Verfahren zur Achtzehnten Änderung des Regionalplans noch auf der Grundlage des derzeit geltenden Rechts abgeschlossen werden kann.</p> <p>• Bayerischer Bauernverband Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken: Nach Anhörung unserer betroffenen Geschäftsstellen Nürnberg und Roth wird mitgeteilt, dass unsere grundsätzliche Stellungnahme vom 16.07.2012, Az.: dr.die/sch, zur 17. Änderung des Regionalplans, Kapitel B V 3 Energieversorgung, in vollem Umfang auch für die 18. Änderung aufrecht erhalten bleibt.</p> <p>Damalige Stellungnahme zur 17. Änderung des Regionalplans: <i>„Mit vorliegender Änderung der Regionalplanung wird den Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern Rechnung getragen, dass Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und ausgebaut und in der Folge der Verbrauch fossiler Energieträger im Sinne des Umwelt- und Klimaschutz müssen auch dahingehend Berücksichtigung finden, dass für die Errichtung von Windkraftanlagen keine ökologischen Ausgleichs- und Ersatzflächen mehr zur Verfügung zu stellen sind.“</i></p> <p>Die zugrunde gelegten Abstände zu Siedlungen (Wohnbauflächen 800 m, gemischte Bauflächen 500 m, gewerbliche Bauflächen 300 m usw.) stoßen auf erhebliche Kritik</p>	<p>(10) Kenntnisnahme</p> <p>(11) Kenntnisnahme</p> <p>(12) Kenntnisnahme Die genannte Stellungnahme vom 16.07.2012 wurde bereits in der Auswertung zur 17. Änderung des Regionalplans im Planungsausschuss behandelt. Dies gilt weiterhin.</p> <p>Damalige Behandlung im Rahmen der Auswertung zur 17. Änderung des Regionalplans: „Kenntnisnahme“ <i>Bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft sind gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWIVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen. Diese entsprechen den bestehenden Ausschlusskriterien des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken. Die Anregung steht dementsprechend im Widerspruch zu der bestehenden Be-</i></p>
--	---	---

<p><i>in der ländlichen Bevölkerung. Dies hat dazu geführt, dass z.B. im Landkreis Neumarkt generell ein Abstand von 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung festgelegt wurde. Dies führt neben dem Schutz der Anwohner auch zu einer gewissen Entwicklungsmöglichkeit an den einzelnen Ortsrändern. Es wird deshalb eine Gleichbehandlung der Bürger im ländlichen Raum und die Möglichkeit der zukünftigen Ortsentwicklung für die vorgelegten Planungen eingefordert.“</i></p> <p>• Eisenbahn Bundesamt – Außenstelle Nürnberg: Gegen die 18. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7), hier namentlich die Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung (Windkraft) bestehen von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine grundsätzlichen Bedenken. Aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes erscheint es sachgerecht, wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit Mindestabstände zu Bahntrassen eingehalten werden, die sich an der Größe der Windkraftanlagen orientieren. Dabei sollten auch eventuell vorhandene 110-kV-Bahnstromfernleitungen mit einbezogen werden. Es darf nämlich nicht übersehen werden, dass sturmbedingte Schäden an Windkraftanlagen auch erhebliche Auswirkungen auf Bahntrassen haben können. Folgende Abstände werden empfohlen: 1) Abstände von Schienenwegen wegen Eiswurf: Um die Möglichkeit der Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebs durch Eiswurf oder Rotorblattbruch auszuschließen, empfiehlt das EBA als Abstand das „2-fache des Rotordurchmessers“. 2) Abstandsempfehlungen für 110-kV-Bahnstromleitungen: Für Bahnstromfernleitungen ohne Schwingungsmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) wird ein Abstand von 3 x Rotordurchmesser empfohlen. Mit Schwingungsschutzmaßnahmen kann der Abstand auf 1 x Rotordurchmesser reduziert werden. Es wird gebeten, diese Abstandsempfehlungen bei Ihren weiteren Planungen entsprechend zu berücksichtigen. Bei weiterführenden bzw. detaillierteren Planungen empfiehlt es sich, insbesondere wegen der Einhaltungen der o.g. Abstände zu vorhandenen Bahnlinien oder zu bestehenden Bahnstromfernleitungen dann noch die Deutsche Bahn AG zu beteiligen (Ansprechpartner: DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Süd, Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg).</p> <p>• Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München: (zu 1. bis 4. bei den konkreten Gebieten) 5. Organisatorisches Die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München wurde mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Dienst gestellt und aufgelöst. Bis zu einer Übernahme der Aufgaben als militärische Luftfahrtbehörde und als Trägerin öffentlicher Belange der Verteidi-</p>	<p><i>schlusslage. Intention des Planungsverbandes ist es auf Basis dieser bayernweit gültigen Empfehlung eine rechtskonforme Steuerungspraxis für die Errichtung von Windkraftanlagen zu gewährleisten.“</i></p> <p>(13) Kenntnisnahme Auf Ebene der Regionalplanung liegt weder der konkrete Standort noch die Anlagenhöhe der potenziellen Windkraftplanung vor. Wie in der Stellungnahme angegeben, wird der für den konkreten Fall einzuhaltende Abstand zu Schienenwegen und Bahnstromleitungen bei Vorliegen der konkreten Projektdaten unter Einbeziehung der Deutschen Bahn AG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bestimmt. Änderungen an den regionalplanerischen Gebietsabgrenzungen sind hierdurch nicht bedingt.</p> <p>(14) Kenntnisnahme An künftigen Verfahren bzw. Verfahrensschritten wird entsprechend der Neuorganisation das Kompetenzzentrum Baumanagement München beteiligt.</p>
---	---

<p>gung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) zentral in Bonn nimmt dessen Kompetenzzentrum Baumanagement München (KompZ BauMgmt M) diese Aufgaben für den Bereich des Freistaates Bayern wahr.</p> <p>• Bundesministerium der Verteidigung: Die abschließende Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München liegt mir zwischenzeitlich vor. Den inhaltlichen Ausführungen der Stellungnahme zur 18. Änderung des o. a. Regionalplans schließe ich mich an.</p> <p>• Deutsche Telekom Technik GmbH: Wir haben die in Ihren Lageplänen gekennzeichneten neuen Standorte für Windkraftanlagen auf vorhandene Anlagen der Telekom überprüft. Wegen des großen Maßstabes können wir keine detaillierten Angaben über ggf. notwendige Sicherungsmaßnahmen der vorhandenen Telekommunikationslinien machen. Dies kann erst erfolgen, wenn uns genauere Planungsunterlagen vorliegen. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Windkraftanlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Beziehen Sie uns bitte bei konkreten Planungen bzw. erneuten Planungsänderungen weiter mit ein.</p> <p>• Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach: Bereich Landwirtschaft Für die vorgeschlagenen Erweiterungen bzw. Neuausweisungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft sind uns keine Aussiedlungsstandorte bekannt, die durch die geplanten Gebietsausweisungen nach jetzigem Kenntnisstand betroffen sind. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Allerdings werden mögliche Aussiedlungsstandorte landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich immer knapper, deshalb sollten Windkraftgebiete aus agrarstruktureller Sicht möglichst auf wenige Standorte konzentriert werden. Außerdem sollten erweiterte Abstände zu Dorfgebieten und Einzelgehöften eingehalten werden. Bereich Forsten (siehe konkrete Gebiete – WK 70, WK 87, WK 88)</p> <p>• Tourismusverband Franken e.V.: Zu o.g. Schreiben haben wir Rücksprache mit unserer Ansprechpartnerin im Regionalen Planungsverband Industrieregion Mittelfranken, Frau Städt. Verkehrsdirektorin Yvonne Coulin (Vertretung Herr Gerhard Arnold), gehalten.</p>	<p>(15) Kenntnisnahme; vgl. (14)</p> <p>(16) Kenntnisnahme</p> <p>(17) Kenntnisnahme Der Gedanke, Windkraftanlagen an hierfür geeigneten Standorten zu konzentrieren, um andere, sensible Räume von Windkraftanlagen freizuhalten, entspricht der Grundprämissen der regionalplanerischen Windkraftkonzeption innerhalb der Region 7. Bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft sind gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWiVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen. Diese entsprechen den bestehenden Ausschlusskriterien des Regionalplanes der Region Nürnberg.</p> <p>(18) Kenntnisnahme Wie in der genannten Stellungnahme angenommen, wurden die enthaltenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft intensiv mit den Vertretern der entsprechenden Städte und</p>
--	--

	<p>Die Stellungnahme erhalten Sie in Kopie anbei:</p> <p><i>Wir haben die 18. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken zur Kenntnis genommen. Da die geplanten Änderungen sicherlich mit den entsprechenden Vertretern vor Ort diskutiert wurden haben wir dem nichts hinzufügen und stimmen zu.</i></p> <p>• TenneT TSO GmbH:</p> <p>Innerhalb des Planungsgebietes des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) befinden sich mehrere Hochspannungsleitungen und Umspannwerke (220-kV- und 380-kV-Anlagen) der TenneT TSO GmbH.</p> <p>In den uns übersandten Unterlagen waren keine Pläne beigefügt, aus denen ersichtlich ist, ob alle unsere Anlagen enthalten und lagerichtig dargestellt sind.</p> <p>Seitens unserer Gesellschaft bestehen keine Einwendungen gegen die 18. Änderung des Regionalplanes, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzone(n) keinen Beschränkungen unterliegen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass innerhalb der Schutzzonen unserer Leitungen und im Nahbereich von Umspannwerken Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen bestehen und uns deshalb alle Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzonen (je 40 m beiderseits der Leitungsachse) bzw. in unmittelbarer Nähe von Umspannwerken zur Stellungnahme vorzulegen sind.</p> <p>Die Abstände von Windkraftanlagen zu Freileitungen sind in der seit dem 01.01.2004 gültigen Norm EN 50341, Teil 3 (s. Seite 36) geregelt.</p> <p>Demnach ist zwischen den Rotorblattspitzen der Windenergieanlagen und den äußeren Leiterseilen der Hochspannungsfreileitung grundsätzlich ein horizontaler Abstand von $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser einzuhalten. Dieser Abstand kann auf einen Mindestabstand von > 1 Rotordurchmesser zwischen dem äußeren Leiterseil unserer Freileitung und den Rotorblattspitzen verringert werden, wenn die Leiterseile der Freileitung mit schwingungsdämpfenden Maßnahmen ausgerüstet sind.</p> <p>Diese Arbeiten würden von uns ausgeführt; die hierbei anfallenden Kosten hat jedoch der Bauherr der Windenergieanlage als Veranlasser zu tragen.</p> <p>Die Zufahrtswege zu den Windkraftanlagen können ggf. unsere Freileitung unterkreuzen. Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), so ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.</p> <p>Bei der Realisierung von Windkraftanlagen sind uns alle Bauantragsunterlagen im Zuge der Genehmigungsverfahren zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>Gemeinden besprochen.</p> <p>(19) Kenntnisnahme</p> <p>Die genannten Maßnahmen zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes bleiben durch die vorliegende Fortschreibung des Regionalplans unberührt. Die auf Ebene der Regionalplanung angesetzten Mindestabstände zwischen Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen (Ausschlusskriterien) wurden nicht verändert. Wie auch in der Stellungnahme genannt, ist der erforderliche Abstand eines konkreten Windkraftprojektes zur Hochspannungsleitung abhängig vom Rotordurchmesser - diese Daten sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Eine entsprechende Würdigung hat im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das konkret beantragte Projekt zu erfolgen – daran ist der jeweilige Netzbetreiber zu beteiligen.</p>
--	---	--

<p>Wir bitten Sie, die TenneT TSO GmbH auch weiterhin bei Änderungen bzw. Fortschreibungen der Regionalpläne innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches zu beteiligen.</p> <p>• Deutscher Alpenverein e. V.: Der Deutsche Alpenverein bedankt sich für die Möglichkeit, sich an oben genanntem Verfahren beteiligen zu können. Er gibt in Abstimmung mit den Sektionen Mittelfranken, Erlangen, Lauf und Hersbruck folgende Stellungnahme ab: Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Nutzung der Windkraft durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan gelenkt wird. Am 27.07.2012 haben wir bereits zur 17. Änderung des Regionalplans Stellung genommen. Wir bedauern jedoch, dass nun bereits mehrere Änderungsverfahren nicht zum Abschluss gebracht wurden. Wir bitten außerdem darum, wie in den benachbarten Planungsregionen FFH- und Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich als Ausschlussgebiete festzulegen, sowie Abstände zu Wohnbauflächen auf 1.000 m zu erhöhen. Des Weiteren lehnen wir die Vorbehaltsgebiete WK 83, WK 84 und WK 86 ab. Dort sind Gebiete von hoher Bedeutung für Naturschutz und Erholung betroffen. Auch das WK 82 sehen wir aus Vogelschutzgründen als kritisch an. <u>Begründung:</u> Im Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ der Bayerischen Staatsregierung vom 24. Mai 2011 hat der Ausbau der Windenergie einen hohen Stellenwert. Auch der Deutsche Alpenverein befürwortet grundsätzlich den Ausbau von erneuerbaren Energiequellen, auch die Errichtung von Windkraftanlagen unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Belange. Nutzen und Auswirkungen auf die Natur, das Landschaftsbild und die ansässige Bevölkerung müssen dabei in einem sinnvollen Verhältnis stehen. Wesentliche Teile der Planungsregion Mittelfranken (7) sind aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung ein wichtiges Naherholungs- und Interessensgebiet für Aktivitäten des Deutschen Alpenvereins. Daher sehen wir unsere satzungsgemäßen Aufgaben durch die vorgesehene 18. Änderung des Regionalplans berührt. <u>Vorhergehende Änderungsverfahren noch nicht abgeschlossen</u> Die vorliegende 18. Änderung des Regionalplans baut auf mindestens zwei Änderungsverfahren (15. und 17. Änderung) auf, die ihrerseits noch nicht abgeschlossen sind. Dies erschwert die Gesamtbeurteilung der vorliegenden 18. Änderung. <u>Ausschlusskriterien und abwägungsrelevante Kriterien</u> Wir begrüßen grundsätzlich die Festlegung von Ausschlusskriterien und abwägungsrelevanten Kriterien. Nach Auffassung des Deutschen Alpenvereins sollten jedoch insbesondere FFH-Gebiete aufgrund ihrer großen naturschutzfachlichen Bedeutung zu den Ausschlusskriterien (und nicht zu den abwägungsrelevanten Kriterien) zählen (s. Begründung zu 3.1.1.2). Dies ist beispielsweise in den benachbarten Planungsregionen Oberfranken-West und Westmittelfranken der Fall. Auch dass Landschafts-</p>	<p>(20) Kenntnisnahme; Beibehaltung der Ausschluss- und Abwägungskriterien</p> <p>Zu den seitens des Deutschen Alpenvereins aufgeworfenen Themenkomplexen ist Folgendes zu sagen: <u>Vorhergehende Änderungsverfahren noch nicht abgeschlossen</u> Die abschließenden Beschlüssen des Planungsausschusses zur 15. und 17. Änderung des Regionalplans wurden in der Sitzung am 21.01.2013 getroffen. In der Sitzung vom 18.03.2013 wurde die entsprechende Rechtsverordnung beschlossen, die zum 01.02.2014 in Kraft getreten ist. Die 18. Änderung baut im Sinne eines gesamträumlichen Konzeptes hierauf auf. Dementsprechend befindet sich neben der gegenständlichen 18. Änderung des Regionalplans keine weitere Änderung des Regionalplans im Verfahren. <u>Ausschlusskriterien und abwägungsrelevante Kriterien</u> Die genannten FFH-Gebiete und Landschaftsschutzgebiete sind im Kriterienkatalog nicht als Ausschlusskriterien sondern lediglich als Abwägungskriterien enthalten. Relevant ist hier weniger der Blick auf Nachbarregionen sondern vielmehr die Vorgaben im Windenergie-Erlass Bayern – auch hier sind die genannten Gebietskategorien nicht als Ausschlussgebiete genannt. Dementsprechend stellt auch die Umweltplanungshilfe Windkraft sowohl FFH-Gebiete als auch Landschaftsschutzgebiete nicht als Taburäume (rot) sondern als sensibel zu behandelnde Gebiete (gelb) dar. Die Einstufung als Abwägungskriterium ist dementsprechend sachgerecht. <u>Raumbedeutsamkeit</u> Die Einstiegsgröße ab der ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist, beträgt 50 m Gesamthöhe der geplanten Windkraftanlage. Ab diesem Wert (in Einzelfällen - z.B. aufgrund der besonderen Topographie - auch unterhalb) ist von einer Raumbedeutsamkeit der geplanten Windkraftanlage auszugehen. Eine Vereinheitlichung der genannten Werte innerhalb der Windkraftkonzepte der verschiedenen Planungsverbände kann zwar angeregt werden, steht aber nicht in der Macht des Planungsverbandes Region</p>
--	--

<p>schutzgebiete (LSG) nicht als flächiges Ausschlusskriterium enthalten sind, steht im Gegensatz zu fast allen Regionalplänen der umliegenden Planungsregionen und erscheint besonders unverständlich, da dies in den gleichzeitig versandten Unterlagen zum anhängigen Änderungsverfahren für Westmittelfranken völlig andersartig geregelt werden soll. Dies wirft auch für die Bauwerber Probleme auf, da z. B. nach den Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Roth weiterhin Befreiungen oder Ausnahmeregelungen zu beantragen und behandeln sind.</p> <p>Raumbedeutsamkeit</p> <p>Derzeit werden in benachbarten Planungsregionen unterschiedliche Kriterienkataloge und Definitionen für die Raumbedeutsamkeit von Windkraftanlagen angewandt. In den Regionalplänen Oberfranken-Ost (5) und Oberfranken-West (4) wird die Raumbedeutsamkeit ab 100 m Gesamthöhe definiert, in den Regionalplänen Regensburg (11; Lkr. Neumarkt), Westmittelfranken (8) und dem vorliegenden Entwurf für die Industrieregion Mittelfranken (7) ist die Raumbedeutsamkeit mit 50 m Gesamthöhe definiert. Nach Auffassung des DAV sollte die Raumbedeutsamkeit einheitlich ab einer Höhe der Windkraftanlagen von 50 m angenommen werden.</p> <p>Mindestabstände zu Siedlungen</p> <p>Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 27.07.2012 zur 17. Änderung des Regionalplans gefordert haben, sollten die Mindestabstände von potentiellen WKA zu Siedlungen von 800 m auf 1.000 m erhöht werden. Dadurch würde die Lärmbelastung für Siedlungen verringert und die Planungssicherheit für Investoren erhöht. Dies ist im Übrigen im Regionalplan Oberfranken-West so umgesetzt. (weitere Ausführungen zu konkreten Gebieten)</p> <p>• E.On Netz GmbH:</p> <p>Innerhalb des Planungsgebietes dieses Regionalplanes befinden sich eine Vielzahl von Hochspannungsleitungen (110-kV) und Umspannwerken der E.ON Netz GmbH. Seitens unserer Gesellschaft bestehen folgende Einwendungen bzw. Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Regionalplan ist zu ergänzen, dass infolge der sich verändernden Erzeugungsstandorte zu beachten ist, dass hierdurch das bestehende Leitungsnetz von Veränderungen betroffen werden kann. Insbesondere durch den Anschluss von dezentralen Anlagen der Erneuerbaren Energien kann es notwendig werden, das Leitungsnetz entsprechend anzupassen. 2. Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen sind die einschlägigen Normen DIN EN 50341-1 und DIN EN 0105-100, zugrunde zu legen. Demnach ist zwischen der Rotorblattspitze und dem äußeren Leiterseil einer 110-kV-Leitung grundsätzlich ein horizontaler Abstand von $> 3 \times$ Rotordurchmesser einzuhalten. Bei einem angenommenen Rotordurchmesser von 100 m würde sich hier ein Abstand von ca. 360 m zwischen der Achse der Freileitung und dem Mittelpunkt der Windkraftanlage ergeben. Der vorgenannte Abstand kann auf einem Mindestabstand von $>$ 	<p>Nürnberg.</p> <p>Mindestabstände zu Siedlungen</p> <p>Bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft sind gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWIVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen. Diese entsprechen den bestehenden Ausschlusskriterien des Regionalplanes der Region Nürnberg. Die Anregung steht dementsprechend im Widerspruch zu der bestehenden Beschlusslage. Intention des Planungsverbandes ist es auf Basis dieser bayernweit gültigen Empfehlung eine rechtskonforme Steuerungspraxis für die Errichtung von Windkraftanlagen zu gewährleisten. Auf Bundes- (Länderöffnungsklausel im BauGB) und Landesebene (Änderung der Bayer. Bauordnung; „10-H-Regelung“) bestehen derzeit Bestrebungen größere höhenbezogene Abstandswerte zu ermöglichen. Sofern diese Neuregelungen Rechtskraft erlangen, sind unterhalb eines Abstandes von 10-facher-Anlagenhöhe konsensuale Lösungen über die kommunale Bauleitplanungen möglich, in denen bestehende Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft konkretisiert werden können.</p> <p>(21) Kenntnisnahme; Verzicht auf textliche Ergänzung in Bezug auf „Veränderungen im Leitungsnetz“</p> <p>Der Umbau der Energieinfrastruktur ist ein Thema, dass über die Region Nürnberg hinausgeht. Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) - das bayernweit Gültigkeit besitzt - ist hierzu unter 6.1 folgender Grundsatz zum „Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur“ enthalten:</p> <p>„(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, - Energienetze sowie - Energiespeicher.“ <p>In der Begründung zum genannten Grundsatz 6.1 ist u.a. ausgeführt:</p> <p>„... Demzufolge soll bis zum Jahr 2021 der Umbau der baye-</p>
---	---

	<p>1 x Rotordurchmesser zwischen dem äußeren Leiterseil einer 110-kV-Leitung und der Rotorblattspitze verringert werden, wenn die Leiterseile der Freileitung mit schwingungsdämpfenden Maßnahmen ausgerüstet sind. Bei einem angenommenen Rotordurchmesser von 100 m würde sich hier ein Abstand von ca. 160 m zwischen der Achse der Freileitung und dem Mittelpunkt der Windkraftanlage ergeben. In der Regel sind unsere Freileitungen nicht mit Schwingungsdämpfer ausgerüstet. Die Kosten für die Nachrüstungen wären vom Bauherrn der Windenergieanlagen zu tragen. Die Standorte der Windenergieanlagen sind deshalb mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Dies betrifft insbesondere die Standorte in den tangierten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten WK 7, WK 39 und WK 82.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Anfang 2009 die ursprüngliche E.ON Netz GmbH in die beiden neuen, voneinander unabhängigen Firmen transpower stromübertragungs gmbh und die neue E.ON Netz GmbH geteilt. Die transpower wurde Eigentümerin des Höchstspannungsnetzes (380 kV und 220 kV), die neue E.ON Netz die des Hochspannungsnetzes (110 kV). Am 05.10.2010 wurde die transpower stromübertragungs gmbh umfirmiert; der neue Name lautet TenneT TSO GmbH.</p> <p>Innerhalb des Regionalplanes befinden sich auch Anlagen der TenneT TSO GmbH, Luitpoldstr. 51, 96052 Bamberg; wir bitten diese separat zu beteiligen.</p> <p>• ENERCON GmbH:</p> <p>Im Rahmen des derzeit laufenden Verfahrens zur 18. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken, Kapitel B V 3 Energieversorgung, soll Beteiligten und Betroffenen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, die Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge, Anregungen und Bedenken für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Nutzung der Windenergie einzureichen. Hiermit möchten wir die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf des Regionalplans nutzen.</p>	<p>rischen Energieversorgung hin zu einem weitgehend auf erneuerbare Energien gestützten, mit möglichst wenig CO2-Emissionen verbundenen Versorgungssystem erfolgen. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich. Schwerpunkte des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme liegen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Energieerzeugung und -umwandlung (z.B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, hocheffiziente Gas- und Dampfkraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen), - den Energienetzen zur Optimierung der überregionalen und regionalen Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl, Wärme) und - der Energiespeicherung (z.B. Pumpspeicherwerk, „Power to Gas“ oder andere Speicher).“ <p>Aussagen zu der allgemeinen Notwendigkeit der Anpassung der Leitungsnetze sind im Regionalplan der Region Nürnberg - unter Bezugnahme auf die bayernweit gültigen Aussagen des LEP - aus hiesiger Sicht entbehrlich.</p> <p>Die genannten Maßnahmen zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes bleiben durch die vorliegende Fortschreibung des Regionalplans unberührt. Die auf Ebene der Regionalplanung angesetzten Mindestabstände zwischen Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen (Ausschlusskriterien) wurden nicht verändert. Wie auch in der Stellungnahme genannt, ist der erforderliche Abstand eines konkreten Windkraftprojektes zur Hochspannungsleitung abhängig vom Rotordurchmesser - diese Daten sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Eine entsprechende Würdigung hat im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das konkret beantragte Projekt zu erfolgen - daran ist der jeweilige Netzbetreiber zu beteiligen.</p> <p>(22) Kenntnisnahme</p> <p>Die dargelegte Auffassung zur Rechtswirkung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wird - da umstritten - geteilt. Aus diesem Grund wurde auch eine Unterscheidung in Ziele und Grundsätze der Raumordnung vorgenommen. Die Auffassung, dass daher neben Vorrang- und Vorbehaltsgebieten keine Ausschlussgebiete existieren können, wird jedoch nicht</p>
--	---	--

	<p>Zunächst möchten wir uns bedanken, dass Sie unseren Einwand vom 20.07.2013 zur 17. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken, Kapitel B V 3 Energieversorgung berücksichtigt haben.</p> <p>In Anbetracht der derzeit aktuellen Debatte um den drohenden Klimawandel sowie der sich zunehmend verknappenden Rohstoffe begrüßen wir ausdrücklich die von der Politik formulierten Klimaschutzziele, die insbesondere einen erheblichen Ausbau der Windenergienutzung erforderlich machen. Die Nutzung erneuerbarer Energien leistet nicht nur einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz, sie bietet erhebliche Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten. Diese Form der dezentralen Energieerzeugung führt in Verbindung mit der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgelegten Vergütungs- und Belastungsausgleichsregelungen zu einer erheblichen Aufwertung auch des ländlichen Raumes. Insbesondere die Windenergie leistet hierzu einen wichtigen Beitrag, indem sie eine dezentrale, wirtschaftliche und umweltfreundliche Stromerzeugung ermöglicht. Zugleich werden durch die Nutzung der Windenergie in einem starken Maße hochqualifizierte Arbeitsplätze geschaffen, wie dies die Erfolgsgeschichte von ENERCON in ausdrucks voller Weise aufzeigt.</p> <p>ENERCON ist das führende deutsche Unternehmen im Bereich der Entwicklung und Herstellung von Windenergieanlagen. In den vergangenen Jahren wurden für Herstellung, Planung, Betrieb und Wartung von ENERCON-Windenergieanlagen mehr als 14.000 Arbeitsplätze geschaffen. Unsere Entwicklungsingenieure arbeiten ständig daran, die Leistungsfähigkeit, aber auch den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt in der Nähe der zu errichtenden Windenergieanlagen zu verbessern. Als Verbesserungen ist beispielsweise die Optimierung der Rotorblattprofile, der Schattenabschaltung und Anlagenkennzeichnung anzuführen. Der Ausbau der Windenergie in Deutschland und der damit verbundene technologische Vorsprung haben dazu geführt, dass die Windenergieanlagen aus dem Hause ENERCON inzwischen auch auf dem Weltmarkt sehr gefragt sind. Dieser Vorsprung darf nicht durch unnötige Hindernisse bei der Planung und Genehmigung der Windenergienutzung im deutschen Binnenland aufgegeben werden. Um die führende Rolle deutscher Technologie auch für die Zukunft sicherstellen zu können, bedarf es weiterhin deutschlandweit einer verstärkten Förderung der Windenergienutzung.</p> <p>Als Hersteller von Windenergieanlagen, aber auch als Planer und Betreiber sowie als lokaler Arbeitgeber mit ca. 75 Mitarbeitern in Bayern sind wir von den Auswirkungen der raumordnerischen Entwicklung unmittelbar betroffen und möchten die angebotene Beteiligungsmöglichkeit gerne nutzen, um Sie auf weitere geeignete Standorte für die Windenergienutzung aufmerksam zu machen.</p> <p>Um die Klimaschutzziele in Bayern und in Deutschland zu erreichen, ist ein erheblicher Ausbau der Windenergienutzung auch im Bereich des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken erforderlich. Der Klimawandel kann noch in diesem Jahrhundert zu einer ökologischen Katastrophe führen, die den Lebensraum unzähliger Tier-</p>	<p>geteilt. Wichtig ist es, eine schlüssige gesamt räumliche Konzeption zu gewährleisten, die der Windkraftnutzung substantiell Raum schafft - dies ist das Ziel des Fortschreibungsprozesses. Dabei wurde die Region in Zusammenarbeit mit den relevanten Fachstellen und vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Ausschluss- und Abwägungskriterien gesamt räumlich überprüft, um letztlich geeignete Bereiche als Vorschläge für die Ausweisung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft in das Verfahren aufzunehmen und auf der anderen Seite Bereiche begründet hinsichtlich der Windkraftnutzung auszuschließen.</p> <p>Von der im Windenergie-Erlass aufgezeigten Möglichkeit, neben Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie Ausschlussgebieten auch „weiße Flächen“ zu belassen, wurde weder in der aktuell rechtsverbindlichen Windkraftkonzeption noch in den Vorgaben des Planungsausschusses zur vorliegenden Änderung des Regionalplanes Gebrauch gemacht.</p> <p>Bis auf eine Windkraftanlage (Bereich Göggelsbuch, Markt Allersberg) befinden sich alle bestehenden Windkraftanlagen innerhalb von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Windkraft. Hier ist die Möglichkeit eines Repowering jederzeit möglich (da nicht im Ausschlussgebiet). Die Windkraftanlage bei Göggelsbuch durfte aufgrund luftfahrtrechtlicher Belange eine Höhe von 100 m nicht überschreiten. Da ein Repowering (sprich das Ersetzen von älteren Anlagen durch leistungsfähigere) hier wohl ohnehin ausscheidet, erscheinen Regelungen zum Repowering außerhalb von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten im Regionalplan entbehrlich.</p> <p>Der Vergleich von artenschutzrechtlichen Belangen mit „Wirtschaftsbetrieben und Einzelhöfen“ hinkt hier gewaltig. Während die genannten Betriebe stationär sind, ist dies bekannterweise für die Tierwelt nicht der Fall. Es ist zwangsläufig so, dass sich auch innerhalb von Vorranggebieten Windkraft artenschutzrechtliche Belange ändern können. Sollten jedoch bereits auf Ebene der Regionalplanung hinreichende Informationen vorliegen, dass aufgrund artenschutzrechtlicher Belange die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in Aussicht stehen kann, wäre eine Darstellung als Vorranggebiet Windkraft sicher abwägungsfehlerhaft - ein derartiger Fall liegt aller-</p>
--	---	--

	<p>und Pflanzenarten vernichten und unsere Lebensgrundlagen weltweit gefährden kann, wenn nicht der Ausstoß von klimaschädlichen Gasen, insbesondere von CO2, durch den Einsatz der Windenergie und anderer erneuerbarer Energien erheblich verringert wird. Selbst ein begrenzter Klimawandel gefährdet mehr Arten und Lebensräume in Deutschland als durch Windenergieanlagen auch nur berührt werden können. Ein nachhaltiger Umgang mit Energie - sowohl bei der Erzeugung als auch beim Verbrauch - dient Umwelt- und Klimaschutz. Durch die Erzeugung im eigenen Land werden weiterhin die Versorgungssicherheit und die Unabhängigkeit von Energieimporten gestärkt.</p> <p>Daneben dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands, Bayerns und der Kommunen des Ländlichen Raums, die u. a. durch Pachteinnahmen und Gewerbesteuern von der Windenergienutzung profitieren. Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourcenschonung und Versorgungssicherheit gehen somit eine positive Verbindung ein.</p> <p>Durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken soll der Windenergienutzung ein substantieller Raum geschaffen werden, der durch die Klassifizierung als Ziel der Raumordnung gegenüber konkurrierenden Nutzungen geschützt wird. Daneben werden Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden, in denen jedoch die Windenergienutzung nur ein bevorzugter Belang in der Abwägung ist. Auf der anderen Seite der Medaille findet sich jedoch die beabsichtigte Ausschlusswirkung für alle Gebiete, die im Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken nicht ausgewiesen werden.</p> <p>Wir wenden uns einerseits gegen Ausschluss- und Abwägungskriterien des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken, die unseres Erachtens unverhältnismäßig sind und die Suchräume übermäßig beschränken. Andererseits möchten wir Ihnen eine erweiterte Potenzialfläche vorschlagen, die für den Ausbau der Windenergienutzung in Bayern und insbesondere in der Industrieregion Mittelfranken geeignet und erforderlich ist.</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Konzept der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete</u> <p>Wir begrüßen zunächst die Ausweisung zahlreicher Flächen als Vorranggebiete sowie als Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen. In Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes werden lediglich Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung ausgewiesen. Hingegen stellen Vorbehaltsgebiete richtig erweise nur Grundsätze der Raumordnung dar. Innerhalb von Vorbehaltsgebieten wird der Windenergie kein zwingender und durchsetzbarer Vorrang eingeräumt, der für den substantiellen Raum der Windenergienutzung essentiell ist. Daher ist unseres Erachtens der nach Ziffer 3.1.1.4 beabsichtigte Ausschluss von Gebiete außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten rechtswidrig und entfaltet keine Wirkung. Die nach § 35 Abs. 3 BauGB eröffnete Ausschlusswirkung bezieht sich nur auf Ziele der Raumordnung, nicht jedoch auf bloße Grundsätze. Wenn die Binnenwirkung von Vorbehaltsgebieten schon fragwürdig ist, so gilt dies umso</p>	<p>dings nicht vor.</p> <p>Auch für die genannten militärischen Belange gilt: Es wurden unter Einbeziehung der Wehrbereichsverwaltung Süd bereits in der Phase der Entwurfserstellung Problembereiche identifiziert und darauf entsprechend bei den Planungen reagiert. Im Rahmen der Beteiligung zur 18. Änderung des Regionalplanes wurde das heute zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München am Verfahren beteiligt. Dieses hat auch eine Stellungnahme abgegeben. Auf Ebene der Regionalplanung ggf. vorliegende Konfliktbereiche wurden für die jeweiligen Gebiete aufgezeigt (entsprechende Darstellung in der Begründung zu B V 3.1.1.2 (Vorranggebiete Windkraft) bzw. B V 3.1.1.3 (Vorbehaltsgebiete Windkraft)).</p>
--	--	--

	<p>mehr für ihre Außenwirkung. Ohne Gewährung eines substantiellen Entfaltungsraumes für die Windenergie besteht die Gefahr, dass die beabsichtigte Ausschlusswirkung zu einer Verhinderungsplanung wird, die die angestrebten Klimaschutzziele nachhaltig beeinträchtigt. Im aktuellen Windenergie-Erlass wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf regionalplanerischer Ebene auch Weißflächen verbleiben können, die die Gemeinden überplanen können. Eine Ausschlusswirkung muss hingegen begründet werden; der pauschale Verweis auf „erhebliche Konflikte“ ist nicht ausreichend.</p> <p>2. <u>Fehlende Berücksichtigung des Bestandsschutzes, des Artenschutzes und von militärischen Belangen</u></p> <p>Im Entwurf des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken wurden die Erneuerung von bestehenden Windenergieanlagen durch neuere und leistungsstärkere Anlagen (sog. Repowering) nicht berücksichtigt. Die Bestandsinteressen, das Vertrauen und die Investitionssicherheit der Betreiber von bestehenden Windenergieanlagen werden ignoriert, obwohl der Regionalplan dauerhaft die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen regeln will. Wir sehen insofern ein erhebliches Abwägungsdefizit.</p> <p>Weiterhin bestehen erhebliche Unsicherheiten für die Planung und den Betrieb von Windenergieanlagen, selbst innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete, da wesentliche Belange militärischer Einrichtungen oder des Artenschutzes auf der Ebene der Regionalplanung offen gelassen werden. Der alleinige Verweis auf den Einzelfall bzw. auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verschiebt das Planungsrisiko alleine auf die zukünftigen Betreiber. In den ausgewiesenen Standorten bestimmt sich die Zulässigkeit von Windenergie-Vorhaben nach den öffentlichen Belangen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB, aber auch nach fachgesetzlichen Vorschriften, die durch die Regionalplanung zunächst unberührt bleiben (§ 29 Abs. 2 BauGB). Es können daher nicht solche Standorte ausgewiesen werden, in denen die danach, vor allem nach den in Betracht kommenden fachgesetzlichen Anforderungen zu beachtenden Vorschriften nicht genehmigungsfähig wären. Es läge sonst ein Widerspruch zu den von der Planung verfolgten Zielen vor. Dies gilt insbesondere für Fragen des Artenschutzes und für entgegenstehende militärische Belange. Das Ignorieren dieser Fragen kann dazu führen, dass ein schlüssiges Planungskonzept für den Gesamtraum ausgeschlossen ist. Die Abwägungsentscheidungen im Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken müssten ggf. in nachgelagerten Gerichtsverfahren überprüft werden, soweit immissionsschutzrechtliche Genehmigungen aus den genannten Gründen für die ausgewiesenen Vorranggebiete versagt werden müssten.</p> <p>Im Übrigen ist das Argument, auf der Ebene der Regionalplanung könne zu Detail- und Standortfragen des Artenschutzes oder zu militärischen Belangen nicht Stellung genommen werden, nicht überzeugend, wenn gleichzeitig in der Abwägung parzellenscharf auf bestehende Wirtschaftsbetriebe und Einzelhöfe hinge-</p>	
--	---	--

	<p>wiesen werden kann. Wünschenswert wäre es daher, zumindest die Flächen, die in militärischer Hinsicht betroffen sein könnten, nachrichtlich in den geänderten Regionalplan aufzunehmen.</p> <p>3. Ausschlusskriterien</p> <p>Außerdem erscheinen die gewählten Abstandskriterien teilweise nicht sachgerecht, sondern schließen zu große Gebiete von der Windenergienutzung aus. Ein gesamträumliches und abgewogenes Planungskonzept könnte in Frage stehen. Im Übrigen folgt die Ermittlung von Potenzialflächen nach Ausschluss bestimmter Tabu- bzw. Restriktionszonen nicht den höchstrichterlichen Vorgaben, die u. a. eine nachvollziehbare Abwägung verlangen. Die Kriterien werden nur oberflächlich erläutert, ohne für die einzelnen ausgewiesenen oder ausgeschlossenen Gebiete eine aussagekräftige Abwägung zu treffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir wenden uns gegen die übermäßige Pufferung von Verkehrswegen und Bahntrassen. Die Festlegung des Puffers auf 150 m erfolgt ohne sachliche Rechtfertigung und Begründung. Die straßenrechtlichen Bestimmungen des Bundes- und Landesrechtes sehen einen bedeutend geringeren Abstand von 40 bis 100 m vor, die Windenergieanlagenstandorte einhalten müssen. Die geringeren Abstände wurden bereits durch Obergerichte bestätigt, da Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Anwendung des Fachrechtes ausgeschlossen werden. Auch nach aktueller Erlasslage sollen lediglich die straßenrechtlichen Abstände festgelegt werden. Die Festlegung von weitergehenden Ausschlusskriterien durch die Regionalplanung muss jedoch nachvollziehbar und verhältnismäßig sein, was wir im vorliegenden Fall stark bezweifeln. Wir fordern Sie daher auf, die vorgenannten Abstands- und Ausschlusskriterien zu überprüfen und im Wege der Verhältnismäßigkeit zu verringern. • In Bezug auf Hochspannungsfreileitungen halten wir den angesetzten Abstand für unverhältnismäßig. Aus der Praxis liegen uns bereits zahlreiche Stellungnahmen von Netzbetreibern vor, die in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einen weitaus geringeren Abstand für unbedenklich halten. Bei Ausrüstung mit Schwingungsschutzeinrichtungen bzw. Schwingungsdämpfern gehen die Netzbetreiber lediglich von einem Abstand eines einfachen Rotordurchmessers einer Windenergieanlage aus. Die entsprechenden Maßnahmen haben sich in zahlreichen Windparks bewährt. Teilweise kann sogar, je Konfiguration des Windparks, auf Schwingungsschutzmaßnahmen vollständig verzichtet werden. Wir regen daher an, die Abstände zu Hochspannungsfreileitungen zu verringern bzw. zu streichen und stattdessen die Regelung dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu überlassen. • Bei Naturschutzgebieten, flächenhaften Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen, Biotopen und ornithologisch besonders bedeutsamen Gebieten, 	
--	--	--

	<p>sollte der Schutzzweck ausdrücklich und im Einzelfall geprüft werden, da viele geschützte Arten bzw. Naturräume durch die Windenergienutzung nicht beeinträchtigt werden. Vielfach wird durch die Einsparung von CO2 und die damit verbundene Verbesserung für den Klimawandel das Schutzniveau sogar erhöht. Die Abstandskriterien und Begründungen für Belange des Naturschutzes sind teilweise nicht überzeugend und zu mehrdeutig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch bei Kultur- und Bodendenkmälern sollte im Einzelfall geprüft werden, ob die Windenergienutzung überhaupt eine Belastung darstellt. • Der Begriff „bevorzugte Aussichtpunkte“ ist nicht definiert und lässt Raum für willkürlichen Ausschluss von geeigneten Gebieten. Das Gleiche gilt für Freizeitanlagen und „ähnliche Einrichtungen im Außenbereich“. <p>Abschließend regen wir daher an, die Kriterien insgesamt zu überarbeiten und zu reduzieren, um der Windenergienutzung einen angemessenen Raum in der Industrieregion Mittelfranken zu geben.</p> <p>4. <u>Abwägungsrelevante Kriterien</u> Die abwägungsrelevanten Kriterien erscheinen teilweise zu pauschal, teilweise aber auch sachfremd, wenn beispielsweise das Trenngrün genannt wird. Insgesamt verweisen wir auf den aktuellen Windenergieerlass, der eine Zonierung z. B. von Waldgebieten vorsieht. Dem Konzept des Erlasses wird die Abwägung des Regionalplan-Entwurfes unseres Erachtens nicht gerecht. Wir regen daher an, die Kriterien zu überprüfen und zu überarbeiten.</p> <p>5. <u>Vorschlag zur Ausweisung des Gebietes</u> ... (vgl. WK 82 ...)</p> <p>Wir möchten Sie daher abschließend bitten, unsere oben genannten Vorschläge, Hinweise und Anmerkungen im Rahmen der Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken zu berücksichtigen. Um den Anteil der regenerativen Energieträger an der Energieversorgung zu erhöhen, muss die Nutzung der Windenergie einer geänderten Betrachtungsweise unterzogen und die bislang vorherrschenden Hemmnisse beseitigt werden.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München: Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat am 23.10.2012 eine Liste der landschaftsprägenden Denkmäler in Mittelfranken zur Fortschreibung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft in der Regionalplanung zur Verfügung gestellt. Diese sollen ausnahmslos im Umweltbericht sowie in den Standortbögen Berücksichtigung finden. Bitte ergänzen Sie wo nötig die jeweiligen Standortbögen. Zur konkreten Standortplanung ist auch der BayernViewer-denkmal (http://www.geodaten.bayern.de/tomcat_files/denkmal_start.html) heranzuziehen, der Hinweise auf die Lage von Bau- und Bodendenkmälern gibt.</p> <p>In der Begründung zur Regionalplanänderung soll der Belang „Denkmalschutz“ aufgenommen werden, mit den relevanten Vorgaben des Windenergieerlasses Bayern.</p>	<p>(23) Kenntnisnahme Die Argumentation des Landesamtes für Denkmalpflege dreht sich aus hiesiger Sicht ein Stück weit im Kreis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Es werden bei den verschiedenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten räumliche Entferungen zu landschaftsprägenden Denkmälern dargestellt (vgl. konkrete Gebietsdarstellungen). 2) Aufgrund dieser räumlichen Nähe „besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen“.
--	---	--

<p>„Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind immer dort zu erwarten, wo Windkraftanlagen eine erhebliche Sichtbarkeit erzielen, in Konkurrenz zu landschaftswirksamen Denkmälern stehen und negative Auswirkungen auf die schutzwürdige Umgebung der Denkmäler haben.“ Bei landschaftsprägenden Denkmälern in Alleinlage wird grundsätzlich ein Radius von 5 km, bei landschaftsprägenden Denkmälern innerhalb von Siedlungen grundsätzlich ein Radius von 3 km als Zone mit erhöhter Aufmerksamkeit angegeben. (...) Die Genehmigungsbehörden haben möglichst frühzeitig Kontakt mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zur Festlegung des individuellen Wirkraums aufzunehmen. (...) In wenigen Einzelfällen ist ein Radius von 7,5 km als Zone mit erhöhter Aufmerksamkeit zu berücksichtigen.</p> <p>Im Umweltbericht sollte folgender Passus aufgenommen werden: „Die Umgebung mitgeteilter bedeutender landschaftswirksamer Denkmäler sollte regelmäßig von Windkraftanlagen freigehalten werden. Der Wirkraum des jeweiligen Denkmals hängt von diesem und auch von der Höhe der geplanten Windkraftanlagen ab. Von daher ist der Umfang des Umgebungsschutzes sowohl vom Schutzgegenstand als auch von der geplanten potentiellen Beeinträchtigung abhängig. Eine pauschale Abstandsregelung kann nicht definiert werden. Die weitere denkmalfachliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Zuge der weiteren Beteiligung an der konkreten Planung.“</p> <p><i>(weitere Ausführungen zu konkreten Gebieten)</i></p> <p>● BUND Naturschutz in Bayern e. V.: Der BUND Naturschutz in Bayern e. V. bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt dazu wie folgt Stellung: <u>Windkraft im Landkreis Nürnberger Land</u> Laut Energieposition des BUND Naturschutz in Bayern e. V. sollte in Bayern auf ins-</p>	<p>gen auf diese Kulturgüter.“</p> <p>3) Gleichzeitig wird die Aussage getroffen: „Der Wirkraum des jeweiligen Denkmals hängt von diesem und auch von der Höhe der geplanten Windkraftanlagen ab. ... Eine pauschale Abstandsregelung kann nicht definiert werden.“</p> <p>4) Eine Prüfung des konkreten Vorhabens auf Projektebene könnte aber gar nicht erfolgen, da sich die Planung aufgrund der pauschalen Nicht-Zustimmung zu einem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Windkraft innerhalb eines Ausschlussgebiets befinden würde.</p> <p>5) Würde dies so vollzogen, würde aus der „Zone mit erhöhter Aufmerksamkeit“ ein „Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen“. Dies ist weder dem Windenergie-Erlass zu entnehmen, noch ist das wohl die eigentliche Intention des Landesamtes.</p> <p>Bereits im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplanes wurde folgende Formulierung in die Begründung zu B V 3.1.1 aufgenommen: „Die Belange des Denkmalschutzes sind bereits bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft in den Abwägungsprozess mit einzubeziehen, um negative Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu vermeiden bzw. zu minimieren.“</p> <p>Des Weiteren wurde ein „Prüfradius von 10 km zu landschaftsprägenden Denkmälern“ als Abwägungskriterium in die Begründung zu B V 3.1.1.2 aufgenommen.</p> <p>Darüber hinausgehende Aussagen sind aus hiesiger Sicht auf Ebene der Regionalplanung entbehrlich.</p> <p>Die Liste der landschaftsprägenden Denkmäler in Mittelfranken ist bekannt und war dies auch bei Festlegung der Gebietsvorschläge. Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler wurden dabei in den Abwägungsprozess mit einbezogen.</p> <p>(24) Kenntnisnahme Die Konzeption der Planungsregion Industrieregion Mittelfranken (heute Region Nürnberg) sieht vor, Windkraftanlagen in ausgesuchten, geeigneten Bereichen zu konzentrieren, um</p>
--	--

<p>gesamt ca. 1.500 Windkraftstandorten Strom erzeugt werden, um einen angemessenen Beitrag zur Stromerzeugung durch Nutzung regenerativer Energien zu leisten. Dies wurde bisher zu weniger als einem Drittel erfüllt und zeigt die Reserven. Andererseits wird nicht einmal jeder zehnte windhöffige Standort im Rahmen einer ökologisch ausgewogenen Energieversorgung gebraucht. Somit können auch im Landkreis Nürnberger Land Entscheidungen für eine genügend große Anzahl an Vorranggebieten getroffen werden, die sowohl den Ansprüchen des Natur- und Umweltschutzes entsprechen als auch die gewünschte Lebensqualität in den jeweils umliegenden Ortschaften berücksichtigen.</p> <p>Der BUND Naturschutz setzt sich dafür ein, dass Windkraftstandorte vorrangig in Regionen des Landkreises ausgewiesen werden, die bereits durch ebensolche oder andere technische Bauten vorbelastet sind und wo die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht so erheblich ist. Der BUND Naturschutz setzt die Prämisse bei der Bewertung von Windkraftstandorten darauf, diese nicht gemeindeweise vorzunehmen sondern unter Betrachtung des gesamten Landkreises. Eine weitere Grundsatzposition ist die Konzentration von Windkraftanlagen an wenigen Standorten. Damit will der BUND Naturschutz eine Verspargelung der Landschaft verhindern. Die in der Regionalplanung ausgewiesenen und auszuweisenden Vorrang- und Vorbehaltensflächen für Windenergie sollten so groß wie möglich sein. D. h. das Flächenpotential sollte weitestgehend ausgenutzt werden, ohne für die umliegenden Ortschaften zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung zu werden.</p> <p>...</p> <p><i>(weitere Ausführungen bei konkreten Gebieten)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Metropolregion Nürnberg – Lenkungskreis Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung: <p>Dem Beispiel des Regionalen Planungsverbands Regensburg folgend hatte ich darum gebeten, die anstehenden Änderungen des Regionalplans wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Entwicklung der Windkraft auch zur Beratung im Lenkungskreis Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung der EMN zu übergeben.</p> <p>Das Thema habe ich eingebracht, der Lenkungskreis sieht aber schließlich von einer eigenständigen Stellungnahme ab, da zum einen die 15. und 17. Änderung für verbindlich erklärt werden und zum anderen - zumindest bis August 2014 - die Genehmigungspraxis auf der Basis der aktuellen Rechtslage basiert. Letzteres wurde in der Sitzung des Lenkungskreises am 04.02.2014 von MRin Dr. Jarothe, Abteilungsleiterin Neue Energien aus dem Wirtschaftsministerium, ausdrücklich bestätigt. Der Lenkungskreis sieht sich in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der Stadt Nürnberg (Ref. VI v. 24.01.2014) und des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken v. 21.01.2014. In der Sitzung am 04.02.2014 wurden diese Stellungnahmen dem Gremium bekannt gegeben.</p> <p>Ich bitte darum, bei Änderungen, die explizit Auswirkungen auf energiewirtschaftliche</p>	<p>andere, sensible Räume der Region von Windkraftanlagen freizuhalten. Dies entspricht auch der Position des Bund Naturschutz.</p> <p>Die genannte Aussage, Vorrang- und Vorbehaltensgebiete „sollten so groß wie möglich sein“ wird nicht vollends geteilt. Der positive Effekt einer Konzentration von Windkraftanlagen an ausgewählten Standorten kann bei einer übermäßigen Dimensionierung negative Effekte, wie einer Überlastung des Landschaftsraumes bzw. einer Umzingelung von Ortschaften, mit sich bringen.</p> <p>(25) Kenntnisnahme</p> <p>Der Lenkungskreis Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung der Europäischen Metropolregion Nürnberg wird – wie in der Stellungnahme gewünscht – auch an künftigen Fortschreibungsverfahren des Regionalplanes beteiligt.</p>
--	--

	<p>Planungen in der Verbandsregion haben, auch weiterhin informiert zu werden.</p> <p>• Telefonica Germany GmbH & Co. OHG:</p> <p>Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ganz in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete verlaufen 17 unserer Richtfunkverbindungen. - zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail 18 digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen (<i>entsprechende Karten sind der Stellungnahme beigelegt</i>). Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Die Plangebiete sind in den Bildern nummeriert und mit einer roten Strichlinie eingezeichnet. Bei betroffenen Gebieten erfolgt die Namensgebung in der Farbe Rot und bei der Benennung der Bilddateien weisen Ausrufezeichen auf betroffene Gebiete hin. (<i>entsprechende Gebiete sind in der Einzelgebietsauflistung der Auswertung genannt</i>) - im Umkreis von 250m um unsere Funkstandorte herum dürfen keine Windenergieanlagen aufgebaut werden, um Störungen auszuschließen. <p>Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder der Telekommunikationslinien: (<i>im Nachfolgenden sich die einzelnen Koordinaten der Richtfunkverbindungen aufgeführt</i>)</p> <p>...</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und Vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. (<i>Weiteres zu den konkreten Gebieten</i>)</p>	<p>(26) Kenntnisnahme; Nennung der übermittelten Überschneidungen von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten mit Richtfunkverbindungen in der Begründung zu B V 3.1.1.2 (Berücksichtigung im Zuge der konkreten Anlagsituierung)</p> <p>Der Großteil der übermittelten Richtfunktrassen war bereits bekannt. Entsprechende Überschneidungsbereiche mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Windkraft wurden in der Begründung zu B V 3.1.1.2 (Vorranggebiete) bzw. B V 3.1.1.3 (Vorbehaltsgebiete) genannt. Neu vorgebrachte Hinweise zu Richtfunktrassen sind analog in den Regionalplan aufzunehmen.</p> <p>Im Windenergie-Erlass Bayern ist zur Thematik Richtfunk unter 8.2.13 Folgendes ausgeführt:</p> <p>„Der Mast oder auch der Rotor einer WKA können die Punkt-zu-Punkt-Verbindung einer Richtfunkstrecke stören. Bei geplanten Windkraftprojekten sollte der Betreiber daher unter anderem auch darauf achten, dass durch das Bauwerk bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. Informationen über Betreiber von Richtfunkstrecken in bestimmten Gebieten erteilt die Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin. Richtfunkstrecken der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte dürfen durch WKA nicht gestört werden. Die Störung einer Richtfunktrasse ist dann ausgeschlossen, wenn eine geplante WKA beiderseits der Richtfunktrasse einen Mindestabstand von jeweils 100 m einhält. Die militärischen Richtfunktrassen sind nicht veröffentlicht. Ob eine WKA eine militärische Richtfunkstrecke stört, ist über die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München, Dachauerstraße 128, 80637 München abzuklären.“</p> <p>Dementsprechend wurde bereits im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplanes eine Ergänzung der Begründung zu B V 3.1.1.2 (bei Vorranggebieten) bzw. B V 3.1.1.3 (bei Vorbehaltsgebieten) vorgenommen, die nun hinsichtlich bislang nicht bekannter Überschneidungsbereiche zu ergänzen ist:</p>
--	--	---

	<p>• N-ERGIE Netz GmbH: Von der 18. Änderung des Regionalplanes und der Änderung des Kapitels B V 3 „Energieversorgung“ zu neu gefassten Zielen und Grundsätzen innerhalb der Industrieregion Mittelfranken haben wir Kenntnis genommen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass zwischen dem Aufstellungsort von Windkraftanlagen und einer Gashochdruckleitung ein Mindestabstand von 2-mal Nabenhöhe empfohlen wird. Vor jeder geplanten Aufstellung ist das Gefährdungspotenzial für die bestehenden Gasanlagen und Gashochdruckleitungen im Einzelfall zu prüfen. Hierzu können im Vorfeld keine Angaben gemacht werden, da dies von der Bauart der Windräder abhängig ist. Aufgrund der Vielzahl der bestehenden EEG-Anlagen ist ferner davon auszugehen, dass der Anschluss an das örtliche Mittelspannungsnetz nicht mehr möglich ist. Bei Einzelanlagen wird dies von der N-ERGIE GmbH individuell geprüft. Bei Windparks kann generell davon ausgegangen werden, dass der Anschluss in einer Umspannanlage bzw. im 110-kV-Netz erfolgen muss. Damit wir rechtzeitig unsere Belange mitteilen können, bitten wir Sie zu veranlassen, dass wir bei allen Maßnahmen und Planungen möglichst frühzeitig in die jeweiligen Verfahrensabläufe – unter Vorlage verbindlicher Lage-, Bauwerks- und Detailplänen – mit eingebunden werden. Abschließend bitten wir bei künftiger Korrespondenz (Verteiler) folgende Anschrift zu verwenden: N-ERGIE – Netz GmbH, NNG-NM-IS, Hainstraße 34 in 90461 Nürnberg.</p> <p>• Fränkischer Albverein: <i>(Die Stellungnahme des Fränkischen Albvereins umfasst insgesamt 42 Seiten - es werden daher nur die Kernaussagen zusammenfassend wiedergegeben)</i></p> <p><u>Politische Vorgaben, Wirtschaftlichkeit</u></p>	<p>„... Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • Innerhalb folgender Vorrang- bzw. Vorbehaltsgesiede Windkraft verlaufen Richtfunktrassen, deren Betrieb durch eine entsprechende Anlagensituierung von Störungen freizuhalten ist: - ... - ... - ... <p>Informationen zum Verlauf sowie dem Betreiber der Richtfunktrassen sind bei der Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk zu erhalten.“</p> <p>(27) Kenntnisnahme Wie auch in der Stellungnahme genannt, ist der erforderliche Abstand eines konkreten Windkraftprojektes zu Gasanlagen und Gashochdruckleitungen abhängig von den konkreten Projektdaten (Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, usw.). Diese Daten sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Eine entsprechende Würdigung hat im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das konkret beantragte Projekt zu erfolgen – daran ist der jeweilige Netzbetreiber zu beteiligen. Grundsätzlich empfiehlt sich bereits eine Abstimmung in einem frühen Planungsstadium, um Kosten und Zeitaufwand zu minimieren. Analog gilt dies für die Fragen der Netzeinspeisung.</p> <p>(28) Kenntnisnahme Der Großteil der Stellungnahme beschäftigt sich mit generellen Fragen zum Sinn (aus Sicht des FAV eher Unsinn) der</p>
--	--	---

<p>Der Fränkische Albverein stellt die ökologische und ökonomische sowie im Hinblick auf Netzstabilität und Versorgungssicherheit auch energiewirtschaftliche Sinnhaftigkeit eines weiteren Ausbaus der Windenergie in Bayern in Frage und erinnert, dass er in vorangegangenen Stellungnahmen dies bereits widerlegt habe. Der Nutzen müsse sorgfältig und wissenschaftlich nachvollziehbar sowie nicht isoliert, sondern im Rahmen der bayerischen Energiewendepolitik, dargestellt und bewertet werden, denn WKA seien nicht per se privilegiert.</p> <p>Er verweist zudem auf Gesetzesinitiativen wie die geplante Länderöffnungsklausel und das sog. Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, worin der Referenzwert von WKA im EEG von bisher 60 % auf 70 % bis 80 % angehoben werden soll. Dies und das geplante 10 H-Kriterium würden die weitere Ausweitung von Vorranggebieten unmöglich machen. Diese würden das Energiekonzept der Bayerischen Staatsregierung von 2011, wonach eine Steigerung der Windkraft in Bayern um den Faktor 6-10 erreicht werden soll, mehr oder weniger ersetzen.</p> <p>Windkraft erfülle in keinem Fall die Kriterien einer nachhaltigen Stromversorgung gemäß dem Zieldreieck Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit. Als Argumente werden in Anlage 3.1 angeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - WKA-Strom sei zweieinhalb mal teurer als sein Wert wg. nicht bedarfsgerechter Einspeisung, - volkswirtschaftliche Mehrkosten von etwa 4 Mrd. EUR pro Jahr (Differenz zwischen Kosten und Wert des Stromes) - WKA-Strom in Bayern auch bei Verzehnfachung ohne große Bedeutung - Verminderung des CO₂-Ausstoßes unbedeutend und teurer als bei Energieeffizienzmaßnahmen - Landschafts- und Naturzerstörung - nicht sozialverträglich, weil Streit und Unfriede in Dörfern entsteht - im Hinblick auf Ressourcensparnis nahezu bedeutungslos - unstete Einspeisung gefährdet Versorgungssicherheit (die minimale und damit gesicherte Einspeisung aller WKA in Deutschland betrage 0,4 % (aus Anlage 4.2)). <p>Die übergeordnete Begründung für den Einsatz der Windenergie in Bayern sei damit widerlegt. Der FAV favorisiere Maßnahmen zum Energiesparen und zur Steigerung der Energieeffizienz gegenüber der Stromerzeugung mit WKA und ansonsten den Ausbau von WKA in küstennahen Offshore-Gebieten mit Abständen zu Wohngebieten von 5 bis 10 km sowie in Bayern den Bau von 6 bis 8 großen Erdgas-GUD-Kraftwerken.</p> <p>Windenergiestrom könne in dem notwendigen Umfang nicht gespeichert werden. So genannten Kombikraftwerke, das Power to Gas-Konzept und andere Vorschläge der Speicherung seien wirtschaftlich in mittlerer und ferner Zukunft nicht möglich. Vorhandene Pumpspeicher seien Kurzzeitspeicher und hätten für die Speicherung von Windenergiestrom praktisch keine Bedeutung.</p>	<p>Windkraftnutzung. Die Frage ob Ja oder Nein zur Windkraftnutzung stellt sich aber der Regionalplanung nicht. Die Windkraftnutzung gehört gem. § 35 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Die Frage, die sich der Planungsverband hierzu zu stellen hatte, ist: Wollen wir die Errichtung von Windkraftanlagen auf regionaler Ebene steuern? Diese Frage ist bereits seit der am 01.01.2006 erstmals in Kraft getretenen Windkraftkonzeption der Industrieregion Mittelfranken (heute Region Nürnberg) mit „Ja“ beantwortet.</p> <p>Mehrfach wird die sog. „10-H-Regelung“ angesprochen. Die Aussage, dass bei In-Kraft-Treten der Regelung keine weiteren Vorranggebiete Windkraft in den Regionalplan aufgenommen werden können, ist nicht zutreffend. Der vorliegende Entwurf zur Änderung der Bayerischen Bauordnung besagt, dass Kommunen auch unterhalb der Höhe von „10-H“ Gebiete über die kommunale Bauleitplanung ausweisen können, wenn hierfür ein entsprechender Konsens gegeben ist. Vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Windkraftkonzeption der Region Nürnberg, die aus Vorrang-, Vorbehalt- und Ausschlussgebieten Windkraft besteht, ist es hierfür Voraussetzung, dass für das betreffende Gebiet im Regionalplan eine entsprechende Gebietsausweisung stattgefunden hat (Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Windkraft). Sollte die genannte gesetzliche Neuregelung Rechtskraft erlangen sind die regionalplanerischen Gebietsausweisungen als „Angebotsplanung“ für die Kommunen zu verstehen. Außerhalb dieser Gebiete wird weiterhin keine Windkraftnutzung stattfinden können.</p> <p>Bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft sind gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWiVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen. Diese finden sich entsprechend auch im Windenergie-Erlass Bayern sowie der Gebietskulisse Windkraft wieder, die eine Planungshilfe für Kommunen und Planungsverbände darstellen soll.</p> <p>Die Anregung, sämtliche Gebiete innerhalb der Region mit einer Windhöufigkeit von unter 6 m/s in Nabenhöhe nicht für</p>
---	---

	<p>Ein interministerielles Schreiben vom 07.08.2013, das u. a. an die Regionalen Planungsverbände versandt wurde, zeige auf, in welchen Fällen Anlass bestehe, zu prüfen, ob ein Vorhaben überhaupt realisierbar sein, nämlich bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu geringen mittleren Windgeschwindigkeiten - unrealistischen Annahmen von in Bayern nicht erreichbaren Jahresvollaststunden für den Betrieb der Windkraftanlagen - Garantie einer Betriebsfähigkeit von mehr als 97 %. <p>Die Eignung des Bayerischen Windatlas (in der zum Zeitpunkt der Stellungnahme veröffentlichten ersten Fassung) wird durch Beispiele aus Hallbergmoos und im Schwarzwald in Frage gestellt, wo Messungen deutlich nach unten abweichende Ergebnisse erbracht hätten.</p> <p>Der Ausnutzungsgrad (AGR) aller deutschen WKA sei zwischen 2007 und 2010 von ca. 21 % auf ca. 15,8 % gesunken. In Bayern habe der AG in 2010 ca. 13 % betragen oder ca. 1.120 Vollaststunden (VLS/a). Die Stromgestehungskosten lagen dabei überschlägig zwischen 11 und 18 ct/kWh.</p> <p>In einer Anlage wird für Windkraftanlagen südlich von Schwabach, südwestlich von Nürnberg und im Landkreis Nürnberger Land ausgeführt, dass nach der früher gültigen Referenzertragsregel kein Anspruch auf eine EEG-Vergütung bestanden hätte. An den Standorten Neunhof und Eckental gäbe es mittlere Windgeschwindigkeiten zwischen 4,7 und 5,2 m/s. Daraus resultierten Stromgestehungskosten von 13,8 ct/kWh, mithin wären Anlagen nur mit erheblichen finanziellen Verlusten zu betreiben. Den Unterlagen des Regionalen Planungsverbandes und dem bayerischen Windenergieerlass, sowie anderen Dokumenten, sei zu entnehmen, dass WKA-Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden können, wenn die mittlere Jahreswindgeschwindigkeit nach dem Bayerischen Windatlas ab 4,5 m/s liegt. Bei WKA-Vorranggebieten gelten ab 5,0 m/s. Von 26 geplanten WKA-Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in der Region 7 lägen 19 bei 4,5 bis 4,9 m/s, 7 hätten eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von 5,0 bis 5,4 m/s aufzuweisen. Für einen wirtschaftlichen Betrieb (nach EEG-Einspeisevergütung ca. 9 ct/kWh) müsse die mittlere Jahreswindgeschwindigkeit mindestens 6 bis 6,5 m/s betragen. Als Schlussfolgerung zieht der FAV, dass potenzielle WKA-Standorte mit mittleren Jahreswindgeschwindigkeiten unter ca. 6 m/s nicht in den Regionalplan aufgenommen werden sollten. Für zahlreiche bereits rechtsverbindliche bzw. im Entwurf zur 18. Änderung des Regionalplanes befindliche Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft wird dementsprechend die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Windkraftnutzung in Abrede gestellt.</p> <p><u>Kulturlandschafts-, Natur- und Artenschutz</u></p> <p>In den sie sehr sensiblen und landschaftlich hochwertigen Gebieten mit hohem Freizeitwert müssten an Industriebauten wie raumbedeutsame Windkraftanlagen besonders strenge Maßstäbe angelegt werden. Die schutzwürdigen Güter Kulturlandschaft, Landschaftsästhetik, Natur- und Vogelschutz, Erlebnisraum, Wander- und Radwege</p>	<p>eine Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen, kann wohl nur als Verhinderungsplanung bezeichnet werden (nahezu alle bestehenden Windkraftanlagen innerhalb der Region stehen in Gebieten mit einer Windhöufigkeit laut Bayer. Windatlas von weniger als 6 m/s in 140 m Höhe).</p>
--	---	--

hätten einen besonders hohen Stellenwert. Die meisten Gebiete der Planungsregion 7 gehörten zu besonders wertvollen und schützenswerten Kulturlandschaften, die durch bis zu 200 m hohe Windkraftanlagen in vieler Hinsicht zerstört würden. Die Gebiete im Nürnberger Land, aber auch südlich von Schwabach und südwestlich von Nürnberg seien beliebte Wander- und Erholungslandschaften, die besonders auch bei den Mitgliedern des FAV, aber auch von der Großstadtbevölkerung geschätzt würden. WKA wären aus Sicht des FAV eine nicht zumutbare Landschaftszerstörung und eine nicht hinnehmbare Missachtung der Belange des FAV. Eine Anlage führt auf, mit welchen potentiellen landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen nach Prof. Nohl bei Windkraftanlagen im Sinne eines Suchrasters allgemein zu rechnen ist:

- Technische Überfremdung
- Naturerlebnisverluste
- Wahrnehmungsschwierigkeiten
- Ausstrahlungsverluste
- Perspektivische Verunsicherungen
- Rotorbelastungen
- Horizontbelastungen
- Fernsichtbelastungen
- Sichtverriegelungen
- Maßstabsverluste
- Eigenartsverluste
- Zerstörungen exponierter Standorte
- Visuelle Strukturbrüche
- Landschaftsfremde Befeuerung

Der derzeitige und zukünftige weitere Ausbau der Windkraft würden laut Professoren Nohl und Sinn im Hinblick auf die Energieversorgung Deutschlands nur eine völlig untergeordnete Rolle spielen. Angesichts geringer Energiebeiträge, die auch durch weitere Verspargelung des Binnenlandes kaum gesteigert werden könnten, müsse man von einer eklatanten politischen Fehlentwicklung sprechen.

Abstandsfächen, Lärmbelastungen, gesundheitliche Auswirkungen

Die Abstandsfächen laut Liste „Ausschlusskriterien“ hätten sich seit Jahren nicht verändert, obwohl sich in den letzten zehn Jahren die Anlagenhöhen in vielen Fällen verdoppelt hätten. Diese Regelung werde durch die 10-H Regelung ersetzt, so dass bei 200 m hohen WKA dann der Abstand zu bewohnten Gebieten 2.000 m betragen müsse.

Die bisherigen geringen Abstandsfächen seien bisher von staatlichen Stellen vorgegeben, die Verantwortlichen des RPV und die Gemeinden hätten aber schon bisher die Möglichkeit gehabt, davon abzuweichen, v. a. wenn es dazu zwingende Gründe gäbe. Dazu führt der FAV an:

	<ul style="list-style-type: none"> - Zahlreiche Untersuchungen, Studien und Gutachten renommierter Institute forderten, WKA nur zuzulassen, wenn die Abstände zwischen WKA-Standorten und bewohnten Gebieten mindestens 1.500 – 2.000 m oder zehnmal der WKA-Höhe beträgt. Ein beigefügter Kurzbericht über gesundheitliche Auswirkungen informiert über die Aspekte <ul style="list-style-type: none"> o Aerodynamischer Lärm o Infraschall o Schattenwurf und „Discoeffekt“ o Windturbinensyndrom o Recht auf körperliche Unversehrtheit - In anderen Ländern seien größere Abstandsflächen festgelegt bzw. vorgesehen. <p><i>In nahezu allen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten seien die WKA-Abstandsflächen bisher viel zu niedrig, so dass beim möglichen Betrieb der WKA mit erheblichen Lärmbelästigungen und mit negativen gesundheitlichen Auswirkungen gerechnet werden müsse.</i></p> <p><u>Öffentliche Belange, Rechtliche Fragen</u></p> <p><i>Nachfolgende öffentliche Belange waren Gegenstand von Gerichtsverfahren (Urteile sind angegeben) und sollten bereits vor Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalplan ausführlich diskutiert und gewürdigt werden, dann könnten die genannten negativen Auswirkungen vermieden werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Rücksichtnahmegerbot, optisch bedrängende Wirkung - Belange des Naturschutzes (z. B. Störung geschützter Vogelarten, Beeinträchtigung von Fledermäusen, Eingriff in Biotope) - Verunstaltung des Landschaftsbildes - Dominierung von Wohngebieten und Kulturdenkmälern - Besonders schutzwürdige Landschaften: <ul style="list-style-type: none"> o sanft gewellte, weich konturierte Hügellandschaft o abwechslungsreich strukturierte, kleinräumige Hügellandschaft o wegen Schönheit der Landschaft und Funktion als Wander- und Erholungsgebiet - Entwicklungsmöglichkeiten des Fremdenverkehrs - Erhebliche Fernwirkung - Horizontverschmutzung <p><i>Es seien zahlreiche Fälle bekannt, bei denen Abstände vom WKA-Standort zum Wohngebiet von 800 m oder 1.000 m eingehalten wurden und die betroffenen Menschen trotzdem unter unerträglichen Lärmbelästigungen zu leiden hätten. Unter neutralen Fachleuten sei bekannt, dass die TA Lärm für die 140 m hohen Lärmquellen (WKA-Gondel) für Lärmprognosen nicht mehr geeignet sei.</i></p>	
--	--	--

	<p><u>Fazit:</u> Die in der <i>Stellungnahme</i> dargestellten Feststellungen und Argumente sollten dazu führen, dass ein großer Teil der im Beteiligungsverfahren genannten Flächen nicht in den endgültigen Regionalplan aufgenommen werden. Dies gelte auch für den Fall, dass möglicherweise die 10 H-Regelung in absehbarer Zeit noch nicht wirksam werden sollte.</p>	
WK 1	<p>Bei WK 1 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorranggebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 1 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München: ... Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter. Vorranggebiet WK 1: 1 km: ehem. Benediktinerklosterkirche Münchaurach ...</p>	<p>(29) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorranggebietes Windkraft WK 1 Das Vorranggebiet WK 1 ist seit dem 01.01.2006 rechtsverbindlich im Regionalplan enthalten. Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgesetze Windkraft erfolgte auch bereits damals in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Bezuglich des Gebietes WK 1 sieht die 18. Änderung des Regionalplanes keine Änderungen vor – es ist somit nicht Gegenstand des Fortschreibungsverfahrens.</p> <p><u>Denkmalschutz</u> Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgesetze Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Erlangen-Höchstadt wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p>
WK 4	<p>• Gemeinde Veitsbronn: Zu dem Vorranggebiet WK 4 wurde keine Stellungnahme abgegeben – demnach wird Einverständnis vorausgesetzt.</p> <p>• Markt Cadolzburg: Zu dem Vorranggebiet WK 4 wurde keine Stellungnahme abgegeben – demnach wird Einverständnis vorausgesetzt.</p>	<p>(30) Beibehaltung des Vorranggebietes Windkraft WK 4 (in der Form der 18. Änderung des Regionalplanes) Das Vorranggebiet WK 4 ist seit dem 01.01.2006 rechtsverbindlich im Regionalplan enthalten. Innerhalb des Gebietes wurde die Errichtung zweier Windkraftanlagen genehmigt. Aufgrund von Einwendungen des Luftamtes Nordbayern in Bezug auf die Platzrunde des Flugplatzes Seckendorf, wurde der südliche Teilbereich des Gebietes (Bereich der genehmig-</p>

	<p>• Landratsamt Fürth: <i>Zu dem Vorranggebiet WK 4 wurde keine Stellungnahme abgegeben – demnach wird Einverständnis vorausgesetzt.</i></p> <p>• Regierung von Mittelfranken: <u>Luftamt Nordbayern</u> Die Prüfung seitens des Luftamtes Nordbayern (SG 25) hat folgende evtl. mögliche Unvereinbarkeiten der geplanten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen mit den Belangen des zivilen Luftverkehrs ergeben: 1.) Zwischenzeitlich wurde im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Verfahren bekannt, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen, im Bereich des VFH Nürnberg Bauverbote nach § 18 a LuftVG ausspricht, da durch die Errichtung von Windkraftanlagen zivile Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Dies würde die evtl. WK 4, 9, 24, 33, 34, 59 und 69 betreffen. Von Seiten des SG 25 kann dies nicht beurteilt werden, deshalb sollte das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hierzu gehört werden. ... </p> <p>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung: Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als dass die Plangebiete WK 4, WK 59 im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Nürnberg VOR belegen sind, Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich nur festgelegt werden, wenn – und soweit – keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen davon berührt werden. Die in den Anlagenschutzbereichen geplanten Objekte bedürfen einer Einzelfallprüfung und sind unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe nach § 18a LuftVG über die Landesluftfahrtbehörde zur Prüfung vorzulegen. Aufgrund der oben genannten Gegebenheiten ist von Ablehnungen bzw. Einschränkungen bezüglich der Anzahl und Höhe der beabsichtigten Windenergieanlagen in den Plangebieten WK 4, ... auszugehen, die dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. ... Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungs-</p>	<p>ten Windkraftanlagen nicht betroffen) zurückgenommen. Gleichwohl sind im Zuge der Beteiligung fachliche Informationen aufgetreten, die aus hiesiger Sicht Änderungen erforderlich machen, da hier aus luftrechtlichen Gesichtspunkten keine Genehmigung von Windkraftanlagen erfolgen kann.</p> <p>Die Aspekte der Flugsicherungsanlage VOR Nürnberg wurden seitens der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bereits im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplanes hingewiesen. Es wurde damals die Empfehlung mitgeteilt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete und Eignungsgebiete (die Möglichkeit von Eignungsgebieten existiert für die bayerische Regionalplanung übrigens nicht) zur Windenergienutzung auszuweisen. Im vorliegenden Fall wurde im Rahmen der 6. Änderung des Regionalplanes die Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft beschlossen und letztlich seitens der Regierung von Mittelfranken für verbindlich erklärt. Innerhalb des Vorranggebietes wurden mittlerweile zwei Windkraftanlagen genehmigt - aufgrund der begrenzten Größenordnung des Gebietes ist die Errichtung einer weiteren Anlage ohnehin unrealistisch. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass es sich bereits um ein rechtsverbindliches Vorranggebiet Windkraft handelt, wurde (und wird auch weiterhin) empfohlen die Einstufung als „Vorranggebiet“ für WK 4 beizubehalten. Bei dem Hinweis zur Einzelfallprüfung handelt es sich im vorliegenden Fall wohl eher um ein theoretisches Problem, da innerhalb des (dann verkleinerten) Vorranggebietes Windkraft WK 4 bereits zwei Windkraftanlagen genehmigt sind und eine zusätzliche Anlagenplanung aufgrund der geringen Gebietsgröße wohl unrealistisch ist. Trotzdem wurde bereits entsprechend der Beschlusslage zur 17. Änderung des Regionalplanes in der Begründung zu B V 3.1.1.2 ein entsprechender Hinweis auf den Aspekt Flugsicherung aufgenommen (eine konkrete Gesamthöhe, ab der Belange der Flugsicherung berührt werden, ist im vorliegenden Fall - im Gegensatz zu anderen Gebieten - seitens der DFS nicht genannt). ... Dabei ist Folgendes zu beachten:</p>
--	---	---

	<p>einrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> in den nachfolgend genannten Vorranggebieten sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) abzustimmen: <p>...</p> <p><u>WK 4</u></p> <p>WK 8 ab Gesamthöhe von 680 m ü. NN</p> <ul style="list-style-type: none"> ...“ <p>Da die Änderung des Vorranggebietes Windkraft WK 4 im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes im Vergleich zum rechtsverbindlichen Stand eine <u>Verkleinerung</u> des Gebietes darstellt (und damit sicher in jedem Falle keine Verschärfung von ggf. existierenden Problemfeldern darstellt, wird empfohlen, das Vorranggebiet Windkraft WK 4 in der Abgrenzung der 18. Änderung beizubehalten. Eine Streichung des Gebietes käme aus hiesiger Sicht allenfalls dann in Betracht, wenn die erteilten Genehmigungen der beiden Anlagen innerhalb des Gebietes rechtskräftig zurückgenommen wären. Dies ist nicht der Fall.</p> <p><u>Fazit:</u> Es wird empfohlen, das Vorranggebiet WK 4 in der vorliegenden Form (18. Änderung des Regionalplanes) beizubehalten.</p>
WK 7	<ul style="list-style-type: none"> Markt Roßtal: Der Markt Roßtal stimmt gemäß Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 26.11.2013 der 18. Änderung zu, insbesondere im Hinblick auf die im Gemeindegebiet vorgesehenen Änderungen. Landratsamt Fürth: <i>Zu dem Vorranggebiet WK 7 wurde keine Stellungnahme abgegeben – demnach wird Einverständnis vorausgesetzt.</i> Regierung von Mittelfranken: <u>Sachgebiete 31 (Straßenbau)</u> Für das Vorranggebiet <u>WK 7</u> und das Vorbehaltsgebiet WK 7a (Markt Roßtal) wird darauf hingewiesen, dass diese Gebiete den Planungsumgriff des zur Fortschreibung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen angemeldeten Projekts „B 14 – Ortsumgehung Buchschwabach“ berühren könnten. Stadt Heilsbronn: 	<p>(31) Beibehaltung des Vorranggebietes Windkraft WK 7</p> <p>Das Vorranggebiet WK 7 ist seit dem 01.01.2006 rechtsverbindlich im Regionalplan enthalten. Im Rahmen der 14. Änderung des Regionalplans (in Kraft seit 01.06.2008) wurde das Gebiet leicht modifiziert. Die aktuell im Verfahren befindliche 18. Änderung des Regionalplans beinhaltet eine abermalige Vergrößerung bzw. Modifizierung des Gebietsumgriffs. Innerhalb des Gebietes befinden sich mittlerweile 2 Windkraftanlagen.</p> <p>Weder von der Standortkommune (Markt Roßtal) noch von der für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte zuständigen Behörde (Landratsamt Fürth) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p>Straßenbau</p> <p>Das Sachgebiet 31 (Straßenbau) der Regierung von Mittelfranken weist darauf hin, dass möglicherweise ein Über-</p>

<p>Zu Ihrem Schreiben vom 05.11.2013 teilen wir mit, dass für die Fläche WK 7 bereits seitens des Landratsamtes Fürth für die Errichtung und den Betrieb von einer Windfarm mit 4 Windkraftanlagen im Bereich nordwestlich von Buchschwabach im September 2013 angefragt wurde. Hierzu hat der Stadtrat am 18.09.2013 nachfolgenden Beschluss gefasst:</p> <p>Dem Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 4 Windkraftanlagen im Bereich der WK 7 nordwestlich von Buchschwabach wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Windkraftanlagen eine Gesamthöhe von jeweils 150 Metern nicht übersteigen und die Abstandsflächen wie bei Gottmannsdorf/Bonnhof/Bürglein (Vorranggebiet WK 8) also mindestens 800 Meter, einzuhalten sind.</p> <p>• Regionaler Planungsverband Westmittelfranken:</p> <p>WK 7 (geplantes Vorranggebiet, Markt Roßtal)</p> <p>Die Stadt Heilsbronn bittet darum, den Beschluss, den sie im Rahmen der Antragstellung für vier Windkraftanlagen im WK 7 bereits im September 2013 gefasst hat, auch im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes 7 vorzubringen. Der Beschluss lautet:</p> <p>„Dem Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 4 Windkraftanlagen im Bereich der WK 7 nordwestlich von Buchschwabach wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Windkraftanlagen eine Gesamthöhe von jeweils 150 Metern nicht übersteigen und die Abstandsflächen wie bei Gottmannsdorf/Bonnhof/Bürglein (Vorranggebiet WK 8) also mindestens 800 Meter, einzuhalten sind.“</p> <p>Aus <u>regionalplanerischer Sicht</u> sind keine Anmerkungen oder Einwendungen veranlasst, da das Gebiet alle regionalplanerischen Kriterien auch des Konzeptes des Regionalplanes 8 einhält. Eine generelle Höhenbeschränkung kann von regionaler Seite nicht eingefordert werden.</p> <p>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung:</p> <p>...</p> <p>Von den übrigen Plangebieten WK 7, WK 12, WK 13, WK 14, WK 18, WK 29, WK 33, WK 36, WK 37, WK 39, WK 44, WK 45, WK 54, WK 70, WK 71, WK 72, WK 76, WK 79, WK 82, WK 83, WK 84, WK 85, WK 86, WK 87 und WK 88 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen diese übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungs-</p>	<p>schneiden/Tangieren des Projekts „B 14 – Ortsumgehung Buchschwabach“ gegeben sein kann. Ob das Projekt in die Fortschreibung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen aufgenommen wird ist offen. Auf der Basis dieser Sachlage wären keine Änderungen an den vorliegenden Planungen sachgerecht.</p> <p>Hinweis: Im vorangegangenen Verfahrensschritt (17. Änderung des Regionalplanes) wurden keine Bedenken geltend gemacht.</p> <p>Höhenbegrenzung/Siedlungsabstände</p> <p>Die Anregung der Stadt Heilsbronn, eine Höhenbegrenzung auf 150 m festzusetzen, beantwortet bereits der dortige Planungsverband Westmittelfranken in korrekter Weise. Eine generelle Höhenbeschränkung ist auf regionaler Ebene nicht sachgerecht.</p> <p>Bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft sind gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWIVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen. Diese entsprechen den bestehenden Ausschlusskriterien des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken und wurden auch bei der Abgrenzung von WK 7 angewandt.</p> <p>Flugsicherung</p> <p>Die Hinweise des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung sind allgemeiner Natur. Einwände gegen das Vorranggebiet WK 7 bestehen nicht.</p> <p>Energieinfrastruktur</p> <p>Die erforderlichen Abstände zu den seitens der E.ON Netz GmbH mitgeteilten Hochspannungsfreileitung sind auf der Basis eines konkreten Projektes (Anlagenzahl, Höhe der Anlagen, Rotordurchmesser) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen.</p> <p>Denkmalschutz</p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der</p>
--	--

<p>einrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>• E.On Netz GmbH:</p> <p>...</p> <p>Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen sind die einschlägigen Normen DIN EN 50341-1 und DIN EN 0105-100, zugrunde zu legen. Demnach ist zwischen der Rotorblattspitze und dem äußereren Leiterseil einer 110-kV-Leitung grundsätzlich ein horizontaler Abstand von > 3 x Rotordurchmesser einzuhalten. Bei einem angenommenen Rotordurchmesser von 100 m würde sich hier ein Abstand von ca. 360 m zwischen der Achse der Freileitung und dem Mittelpunkt der Windkraftanlage ergeben. Der vorgenannte Abstand kann auf einem Mindestabstand von > 1 x Rotordurchmesser zwischen dem äußereren Leiterseil einer 110-kV-Leitung und der Rotorblattspitze verringert werden, wenn die Leiterseile der Freileitung mit schwungsdämpfenden Maßnahmen ausgerüstet sind. Bei einem angenommenen Rotordurchmesser von 100 m würde sich hier ein Abstand von ca. 160 m zwischen der Achse der Freileitung und dem Mittelpunkt der Windkraftanlage ergeben. In der Regel sind unsere Freileitungen nicht mit Schwingungsdämpfer ausgerüstet. Die Kosten für die Nachrüstungen wären vom Bauherrn der Windenergieanlagen zu tragen. Die Standorte der Windenergieanlagen sind deshalb mit uns im Detail abzustimmen. Dies betrifft insbesondere die Standorte in den tangierten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten <u>WK 7, WK 39 und WK 82</u>.</p> <p>• E-Plus Mobilfunk GmbH:</p> <p>Im Anhang habe ich Ihnen die betroffenen Übersichtspläne mit den E-Plus Richtfunkstrecken beigefügt. Die Koordinaten der Standorte, Höhe über NN und die Antennenhöhe der Richtfunkstrecken befinden sich in Anhang 2. (hierbei handelt es sich um eine bereits bekannte Richtfunkstrecke....in der Begründung zu B V 3.1.1.2 wurde bereits darauf hingewiesen)</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>...</p> <p>WK 7: 4 km: Ensemble Altstadt Heilsbronn</p>	<p>Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Fürth wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u.a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p> <p><u>Wirtschaftlichkeit</u></p> <p>Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft sowie Ausschlussgebieten auf der anderen Seite, hat die Funktion bestehende Interessen zur Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Region auf geeignete Bereiche zu lenken und hier auch ein entsprechendes Angebot zu schaffen, um dadurch sensible Regionsräume von Windkraftanlagen freihalten zu können. Auch wenn eine Wirtschaftsprüfung nicht Aufgabe der Regionalplanung ist, so wurde die Windhöufigkeit als Abwägungskriterium in die Überlegungen einbezogen. Der im Jahre 2014 neu veröffentlichte Windatlas Bayern beziffert für das genannte Gebiet die durchschnittliche Windgeschwindigkeit mit 5,8 bzw. 5,9 m/s in 160 m. Dies ist ein Maß, das auch in anderen Planungsregionen in Bayern die Einstufung als Vorranggebiet Windkraft rechtfertigen würde. Es sollte bei der Beurteilung auch nicht negiert werden, dass innerhalb des Gebietes bereits zwei Windkraftanlagen existent sind und sich die Windkraftnutzung in diesem Gebiet der Region bereits in Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen durchsetzen konnte.</p> <p><u>Fazit:</u> Es wird empfohlen, das Vorranggebiet WK 7 in der vorliegenden Form (18. Änderung des Regionalplanes) beizubehalten.</p>
--	--

• **Telefonica Germany GmbH & Co. OHG:**
Das Gebiet wird im östlichen Bereich randlich von einer Richtfunkverbindung der Telefonica Germany tangiert.

• **Ernst-Jürgen Breest, Buchschwabach/Roßtal:**
Fristgerecht vor dem 31.01.2014 beantrage ich die Aufhebung der Planung und Genehmigung von Windrädern im Raum Roßtal (WK7).

Begründung:
Die offizielle Begründung für den Einsatz der Windenergie in Bayern lautet sinngemäß: Windenergie ist eine nachhaltige erneuerbare Energie. Wir benötigen sie auch in Bayern, um einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Sicherstellung der Stromversorgung zu leisten. Diese Begründung ist durch wissenschaftlich anerkannte Fakten widerlegt worden. Damit entfällt auch die „Übergeordnete Begründung“ für die Ausweisung von WKA-Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraftanlagen erfüllen in keinem Fall die Kriterien einer nachhaltigen Stromversorgung.

Die Zusammenhänge und die betreffenden Fakten, die in dem Dreieck der Nachhaltigkeit von Energiesystemen“ übersichtlich dargestellt sind, beweisen, dass die WKA Stromerzeugung nach der international verbindlichen Definition der Brundtland Kommission nicht nachhaltig ist.

Die Behauptung, dass der weitere Ausbau der Windenergie in Bayern, auch im Hinblick auf die Verminderung der CO2-Emissionen und zur Beeinflussung des Weltklima notwendig ist, ist eindeutig widerlegt worden. Diese Nachweise stehen Ihnen zur Verfügung.

Für die wirtschaftliche Machbarkeit von WKA sind zwei Eingangsgrößen von entscheidender Bedeutung und zwar die Kosten bzw. die Preise der WKA und die Windhöufigkeit, bzw. die Jahresvollaststunden (VLS/a). Die Kosten/Preise der WKA haben sich in den letzten sieben Jahren um 50 bis 100 % erhöht. Eine 2000 KW Anlage, die vor sieben Jahren ca. 2,5 Mio. € gekostet hat, kostet seit etwa zwei bis drei Jahren etwa 3,5 bis 4,5 Mio €. Aus der Presse und aus den Unterlagen der WKA-Projektanten geht hervor, dass eine WKA mit 3000 kW derzeit etwa 5,4 bis 6 Mio € kostet (1.800 bis 2000 €/kW).

Der Ausnutzungsgrad (AGR) aller deutschen WKA ist zwischen 2007 und 2010 von ca. 21% auf ca. 15,8 % gesunken. In Bayern hatten wir in 2010 einen durchschnittlichen AGR von ca. 13 % oder ca. 1.120 VLS/a. Für einen wirtschaftlichen Betrieb nach EEG werden etwa 2.000 VLS/a oder ein AGR von ca. 23 % benötigt. Eine Auswertung der Betriebsergebnisse von etwa 340 bayerischen WKA (aus etwa 400) aus den Jahren 2007 bis 2010 ergab, dass etwa 180 WKA in Bayern einen AGR von weniger als 16 % entspr.ca. 1450 VLS/a erreicht hatten.

Die Stromgestehungskosten lagen dabei -überschlägig berechnet- zwischen 11 und 18 ct/kWh. Dies bedeutet, dass diese WKA finanzielle Verluste in Millionenhöhe verur-

	<p>sacht haben. Diese Zahlen beweisen eindeutig, dass Bayern kein „Windenergie-Land“ ist und auch nicht werden kann.</p> <p>Die Schlussfolgerung daraus ist, dass potenzielle WKA Standorte, in denen die mittlere Jahreswindgeschwindigkeit auf Nabenhöhe unter ca. 6 m/s liegt nicht in den Regionalplan aufgenommen werden sollten.</p>	
WK 7a	<p>• Markt Roßtal: Der Markt Roßtal stimmt gemäß Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 26.11.2013 der 18. Änderung zu, insbesondere im Hinblick auf die im Gemeindegebiet vorgesehenen Änderungen.</p> <p>• Landratsamt Fürth: <i>Zu dem Vorbehaltsgebiet WK 7a wurde keine Stellungnahme abgegeben – demnach wird Einverständnis vorausgesetzt.</i></p> <p>• Regierung von Mittelfranken: <u>Sachgebiete 31 (Straßenbau)</u> Für das Vorranggebiet WK 7 und das Vorbehaltsgebiet <u>WK 7a</u> (Markt Roßtal) wird darauf hingewiesen, dass diese Gebiete den Planungsumgriff des zur Fortschreibung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen angemeldeten Projekts „B 14 – Ortsumgehung Buchschwabach“ berühren könnten.</p> <p>• E-Plus Mobilfunk GmbH: Im Anhang habe ich Ihnen die betroffenen Übersichtspläne mit den E-Plus Richtfunkstrecken beigefügt. Die Koordinaten der Standorte, Höhe über NN und die Antennenhöhe der Richtfunkstrecken befinden sich in Anhang 2. (<i>Bereits bekannte Richtfunkstrecke....in Begründung zu nennen</i>)</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München: ... Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter. ... WK 7a: 4 km: Ensemble Altstadt Heilsbronn</p> <p>• Telefonica Germany GmbH & Co. OHG: <i>Das Gebiet wird von einer Richtfunkverbindung der Telefonica Germany durchschnitten.</i></p>	<p>(32) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 7a; Hinweis zum Aspekt „Richtfunk“ in der Begründung zu B V 3.1.1.3</p> <p>Weder von der Standortgemeinde (Markt Roßtal) noch von der für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte zuständigen Behörde (Landratsamt Fürth) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p>Straßenbau Das Sachgebiet 31 (Straßenbau) der Regierung von Mittelfranken weist darauf hin, dass möglicherweise ein Überschneiden/Tangieren des Projekts „B 14 – Ortsumgehung Buchschwabach“ gegeben sein kann. Ob das Projekt in die Fortschreibung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen aufgenommen wird ist offen. Auf der Basis dieser Sachlage wären keine Änderungen an den vorliegenden Planungen sachgerecht.</p> <p>Hinweis: Im vorangegangenen Verfahrensschritt (17. Änderung des Regionalplanes) wurden keine Bedenken geltend gemacht.</p> <p>Richtfunk Hierzu ist im Windenergie-Erlass Bayern unter 8.2.13 Folgendes ausgeführt: „Der Mast oder auch der Rotor einer WKA können die Punkt-zu-Punkt-Verbindung einer Richtfunkstrecke stören. Bei geplanten Windkraftprojekten sollte der Betreiber daher unter anderem auch darauf achten, dass durch das Bauwerk bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. Informationen über Betreiber von Richtfunkstrecken in bestimmten Gebieten erteilt die Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin. Richtfunkstrecken der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte dürfen durch WKA nicht gestört werden. Die Störung einer Richtfunktrasse ist dann ausgeschlossen,</p>

		<p>wenn eine geplante WKA beiderseits der Richtfunktrasse einen Mindestabstand von jeweils 100 m einhält. Die militärischen Richtfunktrassen sind nicht veröffentlicht. Ob eine WKA eine militärische Richtfunkstrecke stört, ist über die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München, Dachauerstraße 128, 80637 München abzuklären.“ Im vorliegenden Fall handelt es sich um keine Richtfunkstrecken der Bundeswehr oder Stationierungsstreitkräfte.</p> <p>Dementsprechend wird empfohlen die Begründung zu B V 3.1.1.3 folgendermaßen zu ergänzen:</p> <p>”...</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • Innerhalb folgender Vorbehaltsgebiete Windkraft verlaufen Richtfunktrassen, deren Betrieb durch eine entsprechende Anlagensituierung von Störungen freizuhalten ist: - ... - WK 7a - ... <p>Informationen zum Verlauf sowie dem Betreiber der Richtfunktrassen sind bei der Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk zu erhalten.“</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Fürth wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p> <p><u>Fazit:</u> Es wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 7a in der vorliegenden Form (18. Änderung des Regional-</p>
--	--	---

		plans) beizubehalten.
WK 8	<p><i>Bei WK 8 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorranggebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 8 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</i></p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorranggebiet</p> <p>...</p> <p>WK 8: 4 km: Burgruine, Reicheneck</p> <p>...</p>	<p>(33) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorranggebietes Windkraft WK 8</p> <p>Das Vorranggebiet WK 8 ist seit dem 01.01.2006 rechtsverbindlich im Regionalplan enthalten. Im Rahmen der 16. Änderung des Regionalplans (in Kraft seit 01.03.2012) sowie der 17. Änderung (in Kraft seit 01.02.2014) wurde das Gebiet jeweils erweitert. Mittlerweile sind innerhalb des Gebietes 6 WKA genehmigt und errichtet. Bezuglich des Gebietes WK 8 sieht die 18. Änderung des Regionalplans keine Änderungen vor – es ist somit nicht Gegenstand des Fortschreibungsverfahrens.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgesiedte Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Nürnberger Land wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen). Es sollte im konkreten Fall auch berücksichtigt werden, dass innerhalb des Gebietes bereits sechs Windkraftanlagen existieren. Deren optische Auswirkungen können bei der Beurteilung nicht negiert werden.</p>
WK 9	<p><i>Bei WK 9 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorranggebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 9 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</i></p> <p>• Regierung von Mittelfranken:</p> <p><u>Luftamt Nordbayern</u></p> <p>Die Prüfung seitens des Luftamtes Nordbayern (SG 25) hat folgende evtl. mögliche Unvereinbarkeiten der geplanten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgesiedte für Windkraftanlagen mit den Belangen des zivilen Luftverkehrs ergeben:</p>	<p>(34) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorranggebietes Windkraft WK 9</p> <p>Das Vorranggebiet WK 9 ist seit dem 01.01.2006 rechtsverbindlich im Regionalplan enthalten. Mittlerweile ist innerhalb des Gebietes eine WKA genehmigt und errichtet. Bezuglich des Gebietes WK 9 sieht die 18. Änderung des Regionalplanes keine Änderungen vor – es ist somit nicht Gegenstand des Fortschreibungsverfahrens.</p>

<p>1.) Zwischenzeitlich wurde im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Verfahren bekannt, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen, im Bereich des VFH Nürnberg Bauverbote nach § 18 a LuftVG ausspricht, da durch die Errichtung von Windkraftanlagen zivile Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Dies würde die evtl. WK 4, 9, 24, 33, 34, 59 und 69 betreffen. Von Seiten des SG 25 kann dies nicht beurteilt werden, Deshalb sollte das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hierzu gehört werden.</p> <p>...</p> <p>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung:</p> <p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als dass die Plangebiete ... ebenso befindet sich WK 34, WK 9 und WK 69 im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Mittersberg. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.</p> <p>Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich nur festgelegt werden, wenn – und soweit – keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen davon berührt werden.</p> <p>Die in den Anlagenschutzbereichen geplanten Objekte bedürfen einer Einzelfallprüfung und sind unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe nach § 18a LuftVG über die Landesluftfahrtbehörde zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Aufgrund der oben genannten Gegebenheiten ist von Ablehnungen bzw. Einschränkungen bezüglich der Anzahl und Höhe der beabsichtigten Windenergieanlagen in den Plangebieten ... WK 9, ... auszugehen, die dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.</p> <p>...</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Ein-</p>	<p>Flugsicherung</p> <p>Wie das Luftamt Nordbayern sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung im Rahmen der vorliegenden 18. Änderung des Regionalplanes, hat auch bereits die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH im Rahmen der 17. Änderung auf mögliche Problemfelder in Bezug auf die Flugsicherungsanlage SSR Radar Mittersberg hingewiesen.</p> <p>Es wurde damals die Empfehlung mitgeteilt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete und Eignungsgebiete (die Möglichkeit von Eignungsgebieten existiert für die bayerische Regionalplanung übrigens nicht) zur Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>Im vorliegenden Fall wurde im Rahmen der 6. Änderung des Regionalplanes die Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft beschlossen und letztlich seitens der Regierung von Mittelfranken für verbindlich erklärt.</p> <p>Bei dem Hinweis zur Einzelfallprüfung handelt es sich im vorliegenden Fall wohl eher um ein theoretisches Problem, da innerhalb des Vorranggebietes Windkraft WK 9 bereits eine Windkraftanlage genehmigt wurde und eine zusätzliche Anlagenplanung aufgrund der geringen Gebietsgröße wohl unrealistisch ist.</p> <p>Trotzdem wurde bereits im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans folgender Hinweis in der Begründung zu B V 3.1.1.2 in Bezug auf den Aspekt Flugsicherung beschlossen:</p> <p>....</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den nachfolgend genannten Vorranggebieten sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) abzustimmen: <p>...</p> <p>WK 9 ab Gesamthöhe von 663 m ü. NN</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...“ <p>Denkmalschutz</p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungs-</p>
--	---

	<p><u>verständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</u></p> <p>Vorranggebiet</p> <p>...</p> <p>WK 9: 4 km: Burgruine, Reicheneck</p> <p>...</p>	<p>prozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Nürnberger Land wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p>
WK 10	<p><i>Bei WK 10 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorranggebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 10 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</i></p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in <u>allen</u> diesen Fällen <u>kein Einverständnis</u> mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorranggebiet</p> <p>...</p> <p>WK 10: 3 km: Schloss, Mörlach</p> <p>3 km: Wallfahrtskapelle Möningerberg</p> <p>...</p>	<p>(35) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorranggebietes Windkraft WK 10</p> <p>Das Vorranggebiet WK 10 ist seit dem 01.01.2006 rechtsverbindlich im Regionalplan enthalten. Bezuglich des Gebietes WK 10 sieht die 18. Änderung des Regionalplans keine Änderungen vor – es ist somit nicht Gegenstand des Fortschreibungsverfahrens.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgesiedte Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Roth wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p>
WK 11	<p><i>Bei WK 11 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorranggebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 11 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</i></p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in <u>allen</u> diesen Fällen <u>kein Einverständnis</u> mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorranggebiet</p> <p>...</p>	<p>(36) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorranggebietes Windkraft WK 11</p> <p>Das Vorranggebiet WK 11 ist seit dem 01.01.2006 rechtsverbindlich im Regionalplan enthalten. Bezuglich des Gebietes WK 11 sieht die 18. Änderung des Regionalplans keine Änderungen vor – es ist somit nicht Gegenstand des Fortschreibungsverfahrens.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgesiedte Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der</p>

	<p>WK 11: 3 km: Schloss, Mörlach 3 km: Wallfahrtskapelle Möningerberg 4 km: Wallfahrtskirche Maria-Hilf, Freystadt 4 km: Ensemble Altstadt Freystadt ...</p>	<p>Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Roth wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p>
WK 12	<p><i>Bei WK 12 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorranggebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 12 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</i></p> <p>• Stadt Hilpoltstein: Mit Schreiben vom 28.08.2012 an den Regionalen Planungsverband Industrieregion Mittelfranken hatten wir im Rahmen des oben genannten Verfahrens insgesamt vier neue Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft gemeldet, im „Gegenzug“ jedoch beantragt, die bereits rechtskräftig festgesetzten Flächen WK 12 und WK 13 herauszunehmen. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, mehr und besser geeignete Windkraftgebiete auf Hilpoltsteiner Stadtgebiet anzubieten. Diesem Bestreben ist der Regionale Planungsverband leider nicht gefolgt. Die Herausnahme von <u>WK 12</u> wurde mit Hinweis auf ein laufendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren abgelehnt. Eine vergleichbar stichhaltige Begründung für die Ablehnung von WK 13 erfolgte jedoch nicht. Auch eine nachvollziehbare Begründung für die Ablehnung eines Mindestabstands von 1.000 Metern zur jeglichen Wohnbebauung wurde nicht gegeben. Das Ergebnis ist nun, dass speziell unser Ortsteil Jahrsdorf von drei Vorrangflächen für Windkraft umzingelt ist. Dabei ist von Abständen von maximal 800 Metern zur Wohnbebauung auszugehen. Insgesamt können auf den drei Flächen 8 bis 10 Windkraftanlagen installiert werden. Dies ist jedoch - wie oben bereits dargestellt - nicht hinnehmbar und verstößt eindeutig gegen das Rücksichtnahmegerbot und stellt eine in dieser Hinsicht unzulässige Umzingelung der Ortschaft Jahrsdorf dar. Aus diesem Grund bitten und fordern wir gleichzeitig bereits im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens hierfür Abhilfe zu schaffen. Die Energiewende kann nur mit und nicht gegen die Bevölkerung gelingen. Die aufgezeigte Situation in Jahrsdorf führt nur zu einer kompletten Ablehnung von Windkraftanlagen innerhalb der Bevölkerung. Zur Bereinigung dieser unzumutbaren Situation schlagen wir nach wie vor vor, die beiden alten Stadtorte <u>WK 12</u> und WK 13 herauszunehmen. WK 71 wird allgemein als die beste Lage im gesamten Stadtgebiet angesehen (größte Fläche, Nähe zur Hochspannungsleitung, in weiten Teilen Windhöufigkeit von über 5 Meter/sek., ...). Hinzu kommt, dass die Standorte <u>WK 12</u> und WK 13 zu einer Zeit ausgesucht und gemeldet</p>	<p>(37) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorranggebietes Windkraft WK 12 Bei WK 12 handelt es sich um ein seit 01.01.2006 rechtsverbindliches Vorranggebiet Windkraft. Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes wurden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen - WK 12 ist damit formell kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens.</p> <p>Das rechtsverbindliche Vorranggebiet Windkraft wurde seitens der Stadt Hilpoltstein auch in den Flächennutzungsplan übernommen und dort flächenscharf konkretisiert. Bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft sind gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWiVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen. Diese entsprechen den bestehenden Ausschlusskriterien des Regionalplanes der Region Nürnberg und wurden auch bei der damaligen Abgrenzung von WK 12 angewandt. Zudem besteht aktuell ein konkretes Windkraftvorhaben innerhalb des Vorranggebietes – entsprechende Projektunterlagen liegen dem LRA Roth bereits vor. Das Vorranggebiet handstreicherartig in ein Ausschlussgebiet zu überführen und damit ein konkretes Vorhaben zu verhindern, wäre in rechtlicher Hinsicht zweifelsfrei höchstproblematisch. Es wird an dieser Stelle auch auf den ähnlich gelagerten Fall im Bereich des Marktes Wilhermsdorf verwiesen. Hier wurde der Antrag des Marktes Wilhermsdorf auf Zurücknahme eines rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft seitens des Planungsausschusses der Industrieregion Mittelfranken mit Verweis auf die rechtliche Problematik („Verhinde-</p>

<p>wurden, als noch ganz andere - insbesondere wesentlich kleinere - Windkraftanlagen gebaut wurden.</p> <p>Insbesondere zur Thematik/Problematik Abstandsfächen dürfen wir auf das Schreiben des StMUG vom 07.08.2013, Az.: 72a-118721.0-2013/20-1, die Äußerungen von Ministerpräsident Seehofer sowie die Zwischenergebnisse der Verhandlungen für eine große Koalition auf Bundesebene verweisen, die letztlich alle unsere Anträge stützen. Sollte WK 12 und WK 13 nicht herausgenommen werden, werden wir ggf. WK 71 aus unserer Meldung ersatzlos streichen. Auf dem Stadtgebiet von Hilpoltstein würden dann trotzdem noch genügend Flächen ausgewiesen, so dass von keiner Verhindungsplanung gesprochen werden könnte.</p> <p>Wir bitten unser Schreiben bereits vor dem Beteiligungsverfahren zu berücksichtigen und uns vom Ergebnis rechtzeitig zu unterrichten. Für ein gemeinsames Gespräch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Unabhängig davon werden wir im Rahmen des bereits angekündigten Beteiligungsverfahrens eine entsprechende Stellungnahme abgeben.</p> <p>• Landratsamt Roth:</p> <p>Im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 28.01.2014 (vgl. WK 71) nehmen wir zur WK 71 ergänzend Stellung.</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 28.01.2014 haben wir bereits auf die umzingelnde Wirkung durch die WK 71 hingewiesen. Das Landratsamt Roth hat die Sachlage nochmals geprüft und kommt nun in Übereinstimmung mit der Stadt Hilpoltstein zu dem Ergebnis, dass die WK 71 nur in Betracht kommt, wenn die beiden Standorte WK 12 und WK 13 aufgegeben werden.</p> <p>Sollten die beiden Standorte WK 12 und WK 13 nicht aufgegeben werden können, kommt der Ortsteil Jahrsdorf durch die WK 71 in eine „Sandwichposition“. Dies erscheint aus Sicht des Landratsamtes Roth der Bevölkerung und der städtebaulichen Entwicklung von Jahrsdorf nicht zumutbar.</p> <p>Der WK 71 wird daher nur zugestimmt, wenn WK 12 und WK 13 aufgegeben werden. Das Landratsamt Roth bittet, diese Stellungnahme im Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung:</p> <p>...</p> <p>Von den übrigen Plangebieten WK 7, WK 12, WK 13, WK 14, WK 18, WK 29, WK 33, WK 36, WK 37, WK 39, WK 44, WK 45, WK 54, WK 70, WK 71, WK 72, WK 76, WK 79, WK 82, WK 83, WK 84, WK 85, WK 86, WK 87 und WK 88 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen diese übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungenplanung“) einstimmig abgelehnt.</p>	<p>Dass dies richtig war, zeigt nicht zuletzt ein vergleichbares Beispiel aus der Nachbarregion Westmittelfranken: Dort wurde seitens des Planungsausschusses dem Wunsch einer Gemeinde auf Herausnahme eines rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft nachgekommen. Im Zuge des Klageverfahrens eines potenziellen Windkraftanlagenbetreibers wurde diese Entscheidung seitens des VGH als fehlerhaft und unwirksam erkannt.</p> <p>Selbstverständlich ist - und das muss an dieser Stelle nochmals klar gemacht werden - für jedes Windkraftvorhaben (auch innerhalb eines Vorranggebietes Windkraft) ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren notwendig. Dort werden u.a. auch die genannten immissionsschutzrechtlichen Belange geprüft. Diese Prüfung kann auch innerhalb eines Vorranggebietes Windkraft dazu führen, dass z.B. aufgrund einer Summenwirkung Windkraftprojekte hinsichtlich Anzahl, Größe oder Situierung der Anlagen zueinander verändert werden müssen bzw. in beantragter Form nicht genehmigungsfähig sind. Durch dieses Verfahren ist sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf z.B. die benachbarte Wohnbevölkerung ausgeschlossen sind.</p> <p>Die Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft wäre hingegen fehlerhaft, wenn bereits auf Ebene der Regionalplanung Anhaltspunkte gegeben wären, dass eine sinnvolle Errichtung von Windkraftanlagen nicht möglich ist - dieser Tatbestand liegt hier nicht vor.</p> <p>Denkmalschutz</p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Roth wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u.a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p>
---	--

	<p>gen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in <u>allen</u> diesen Fällen <u>kein Einverständnis</u> mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorranggebiet</p> <p>...</p> <p>WK 12: 3 km: Ensemble Altstadt Hilpoltstein mit Burg 2 km: Schloss, Mörlach</p> <p>...</p>	<p>Fazit:</p> <p>Es wird empfohlen, das rechtsverbindliche Vorranggebiet Windkraft WK 12 in der bestehenden Form beizubehalten. Aufgrund eines bereits gegebenen Präzedenzfalles (Entscheidung des Planungsausschusses zum Antrag der Gemeinde Wilhermsdorf), den Erfahrungen aus gerichtlichen Verfahren (Beispiel Westmittelfranken), dem innerhalb des Gebietes bestehenden Windkraftvorhaben sowie der Tatsache, dass es sich im hier vorliegenden Fall (WK 12) gar um ein Vorranggebiet Windkraft handelt, wird kein Spielraum für die Herausnahme und damit einer Einstufung zum Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen geben.</p> <p>Es wird aber empfohlen, den Einwendungen der Stadt Hilpoltstein (unterstützt auch seitens der Gemeinde Thalmässing – siehe WK 71) sowie des Landratsamtes Roth Rechnung zu tragen und eine potentielle Umstellung des Gemeindeteils Jahrsdorf durch Verzicht einer Ausweisung des im Verfahren befindlichen Vorranggebietes Windkraft WK 71 zu verhindern. Bei Studie des neuen Bayer. Windatlas zeigt sich zudem, dass WK 71 im Vergleich zu WK 12 u. WK 13 eine geringere Windgeschwindigkeit und damit Wirtschaftlichkeit vermuten lässt.</p>
<p>WK 13</p>	<p><i>Bei WK 13 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorranggebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 13 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</i></p> <p>• Stadt Hilpoltstein:</p> <p>Mit Schreiben vom 28.08.2012 an den Regionalen Planungsverband Industrieregion Mittelfranken hatten wir im Rahmen des oben genannten Verfahrens insgesamt vier neue Vorrang- und Vorbehaltsgesetze Windkraft gemeldet, im „Gegenzug“ jedoch beantragt, die bereits rechtskräftig festgesetzten Flächen WK 12 und <u>WK 13</u> herauszunehmen. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, mehr und besser geeignete Windkraftgebiete auf Hilpoltsteiner Stadtgebiet anzubieten. Diesem Bestreben ist der Regionale Planungsverband leider nicht gefolgt. Die Herausnahme von WK 12 wurde mit Hinweis auf ein laufendes Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren abgelehnt. Eine vergleichbar stichhaltige Begründung für die Ablehnung von <u>WK 13</u> erfolgte jedoch nicht. Auch eine nachvollziehbare Begründung für die Ablehnung eines Min-</p>	<p>(38) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorranggebietes Windkraft WK 13</p> <p>Bei WK 13 handelt es sich um ein seit 01.01.2006 rechtsverbindliches Vorranggebiet Windkraft. Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes wurden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen - WK 13 ist damit formell kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens.</p> <p>Das rechtsverbindliche Vorranggebiet Windkraft wurde seitens der Stadt Hilpoltstein auch in den Flächennutzungsplan übernommen und dort flächenscharf konkretisiert.</p> <p>Bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgesetze Windkraft sind gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWIVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen. Diese entspre-</p>

<p>destabstands von 1.000 Metern zur jeglichen Wohnbebauung wurde nicht gegeben. Das Ergebnis ist nun, dass speziell unser Ortsteil Jahrsdorf von drei Vorrangflächen für Windkraft umzingelt ist. Dabei ist von Abständen von maximal 800 Metern zur Wohnbebauung auszugehen. Insgesamt können auf den drei Flächen 8 bis 10 Windkraftanlagen installiert werden. Dies ist jedoch - wie oben bereits dargestellt - nicht hinnehmbar und verstößt eindeutig gegen das Rücksichtsnahmegebot und stellt eine in dieser Hinsicht unzulässige Umzingelung der Ortschaft Jahrsdorf dar.</p> <p>Aus diesem Grund bitten und fordern wir gleichzeitig bereits im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens hierfür Abhilfe zu schaffen. Die Energiewende kann nur mit und nicht gegen die Bevölkerung gelingen. Die aufgezeigte Situation in Jahrsdorf führt nur zu einer kompletten Ablehnung von Windkraftanlagen innerhalb der Bevölkerung.</p> <p>Zur Bereinigung dieser unzumutbaren Situation schlagen wir nach wie vor vor, die beiden alten Stadtorte WK 12 und <u>WK 13</u> herauszunehmen. WK 71 wird allgemein als die beste Lage im gesamten Stadtgebiet angesehen (größte Fläche, Nähe zur Hochspannungsleitung, in weiten Teilen Windhöufigkeit von über 5 Meter/sek., ...). Hinzu kommt, dass die Standorte WK 12 und <u>WK 13</u> zu einer Zeit ausgesucht und gemeldet wurden, als noch ganz andere - insbesondere wesentlich kleinere - Windkraftanlagen gebaut wurden.</p> <p>Insbesondere zur Thematik/Problematik Abstandsflächen dürfen wir auf das Schreiben des StMUG vom 07.08.2013, Az.: 72a-118721.0-2013/20-1, die Äußerungen von Ministerpräsident Seehofer sowie die Zwischenergebnisse der Verhandlungen für eine große Koalition auf Bundesebene verweisen, die letztlich alle unsere Anträge stützen. Sollte WK 12 und <u>WK 13</u> nicht herausgenommen werden, werden wir ggf. WK 71 aus unserer Meldung ersatzlos streichen. Auf dem Stadtgebiet von Hilpoltstein würden dann trotzdem noch genügend Flächen ausgewiesen, so dass von keiner Verhindungsplanung gesprochen werden könnte.</p> <p>Wir bitten unser Schreiben bereits vor dem Beteiligungsverfahren zu berücksichtigen und uns vom Ergebnis rechtzeitig zu unterrichten. Für ein gemeinsames Gespräch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Unabhängig davon werden wir im Rahmen des bereits angekündigten Beteiligungsverfahrens eine entsprechende Stellungnahme abgeben.</p> <p>• Landratsamt Roth:</p> <p>Im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 28.01.2014 (vgl. WK 71) nehmen wir zur WK 71 ergänzend Stellung.</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 28.01.2014 haben wir bereits auf die umzingelnde Wirkung durch die WK 71 hingewiesen. Das Landratsamt Roth hat die Sachlage nochmals geprüft und kommt nun in Übereinstimmung mit der Stadt Hilpoltstein zu dem Ergebnis, dass die WK 71 nur in Betracht kommt, wenn die beiden Standorte WK 12 und WK 13 aufgegeben werden.</p> <p>Sollten die beiden Standorte WK 12 und WK 13 nicht aufgegeben werden können,</p>	<p>chen den bestehenden Ausschlusskriterien des Regionalplanes der Region Nürnberg und wurden auch bei der damaligen Abgrenzung von WK 13 angewandt.</p> <p>Zudem besteht aktuell ein konkretes Windkraftvorhaben innerhalb des Vorranggebietes – entsprechende Projektunterlagen liegen dem LRA Roth bereits vor.</p> <p>Das Vorranggebiet handstreichtartig in ein Ausschlussgebiet zu überführen und damit ein konkretes Vorhaben zu verhindern, wäre in rechtlicher Hinsicht zweifelsfrei höchstproblematisch. Es wird an dieser Stelle auch auf den ähnlich gelagerten Fall im Bereich des Marktes Wilhermsdorf verwiesen. Hier wurde der Antrag des Marktes Wilhermsdorf auf Zurücknahme eines rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft seitens des Planungsausschusses der Industrieregion Mittelfranken mit Verweis auf die rechtliche Problematik („Verhindungsplanung“) einstimmig abgelehnt.</p> <p>Dass dies richtig war, zeigt nicht zuletzt ein vergleichbares Beispiel aus der Nachbarregion Westmittelfranken: Dort wurde seitens des Planungsausschusses dem Wunsch einer Gemeinde auf Herausnahme eines rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft nachgekommen. Im Zuge des Klägerverfahrens eines potenziellen Windkraftanlagenbetreibers wurde diese Entscheidung seitens des VGH als fehlerhaft und unwirksam erkannt.</p> <p>Selbstverständlich ist - und das muss an dieser Stelle nochmals klar gemacht werden - für jedes Windkraftvorhaben (auch innerhalb eines Vorranggebietes Windkraft) ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren notwendig. Dort werden u.a. auch die genannten immissionsschutzrechtlichen Belange geprüft. Diese Prüfung kann auch innerhalb eines Vorranggebietes Windkraft dazu führen, dass z.B. aufgrund einer Summenwirkung Windkraftprojekte hinsichtlich Anzahl, Größe oder Situierung der Anlagen zueinander verändert werden müssen bzw. in beantragter Form nicht genehmigungsfähig sind. Durch dieses Verfahren ist sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf z.B. die benachbarte Wohnbevölkerung ausgeschlossen sind.</p> <p>Die Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft wäre hingegen fehlerhaft, wenn bereits auf Ebene der Regionalplanung Anhaltspunkte gegeben wären, dass eine sinnvolle Errichtung von Windkraftanlagen nicht möglich ist - dieser Tat-</p>
--	--

<p>kommt der Ortsteil Jahrsdorf durch die WK 71 in eine „Sandwichposition“. Dies erscheint aus Sicht des Landratsamtes Roth der Bevölkerung und der städtebaulichen Entwicklung von Jahrsdorf nicht zumutbar.</p> <p>Der WK 71 wird daher nur zugestimmt, wenn WK 12 und WK 13 aufgegeben werden. Das Landratsamt Roth bittet, diese Stellungnahme im Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung:</p> <p>...</p> <p>Von den übrigen Plangebieten WK 7, WK 12, <u>WK 13</u>, WK 14, WK 18, WK 29, WK 33, WK 36, WK 37, WK 39, WK 44, WK 45, WK 54, WK 70, WK 71, WK 72, WK 76, WK 79, WK 82, WK 83, WK 84, WK 85, WK 86, WK 87 und WK 88 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen diese übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in <u>allen</u> diesen Fällen <u>kein Einverständnis</u> mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorranggebiet</p> <p>...</p> <p>WK 13: 3 km: Schloss, Mörlach 4 km: Wallfahrtskirche Maria-Hilf, Freystadt 5 km: Ensemble Altstadt Freystadt</p> <p>...</p> <p>• Telefonica Germany GmbH & Co. OHG:</p> <p><i>Das Gebiet wird im nördlichen Bereich von Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany tangiert/durchschnitten.</i></p>	<p>bestand liegt hier nicht vor.</p> <p>Denkmalschutz</p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Roth wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p> <p>Fazit:</p> <p>Es wird empfohlen, das rechtsverbindliche Vorranggebiet Windkraft WK 13 in der bestehenden Form beizubehalten. Aufgrund eines bereits gegebenen Präzedenzfalles (Entscheidung des Planungsausschusses zum Antrag der Gemeinde Wilhermsdorf), den Erfahrungen aus gerichtlichen Verfahren (Beispiel Westmittelfranken), dem innerhalb des Gebietes bestehenden Windkraftvorhaben sowie der Tatsache, dass es sich im hier vorliegenden Fall (WK 13) gar um ein Vorranggebiet Windkraft handelt, wird kein Spielraum für die Herausnahme und damit einer Einstufung zum Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen geben.</p> <p>Es wird aber empfohlen, den Einwendungen der Stadt Hilpoltstein (unterstützt auch seitens der Gemeinde Thalmässing – siehe WK 71) sowie des Landratsamtes Roth Rechnung zu tragen und eine potentielle Umstellung des Gemeindeteils Jahrsdorf durch Verzicht einer Ausweisung des im Verfahren befindlichen Vorranggebietes Windkraft WK 71 zu verhindern. Bei Studie des neuen Bayer. Windatlas zeigt sich zudem, dass WK 71 im Vergleich zu WK 12 u. WK 13 eine geringere Windgeschwindigkeit und damit Wirtschaftlichkeit vermuten lässt.</p>
--	--

WK 14	<p>• Markt Mühlhausen: Für das Gebiet WK 14 bestehen bei derzeit gültiger Abstandsfächeregelung keine Einwände. Sollte die rechtliche Grundlage der Abstandsfächeregelung geändert werden, wird eine Ausweitung zu einer größeren Vorrangfläche, über die im Regionalplan von 2006 bestehenden Vorbehaltsfäche hinaus, abgelehnt. Allgemein: Die Ablehnung gilt auch für die Gebiete WK 36 Regionalplan Mittelfranken West, WK 170 und WK 162 Regionalplan Oberfranken West wenn durch Abstandsregelungen von Windvorrang- und vorbehaltsgebieten Flächen des Marktes Mühlhausen betroffen sind. Den bestehenden Windvorrang- und vorbehaltsgebieten darf nur zum Zeitpunkt ihrer Genehmigung gültigen Abstandsfäche zu Wohngebieten 800 m, zu Dorfgebieten 500 m und zu Gewerbegebieten 300 m als rechtsverbindliche Abstandsfäche genehmigt werden.</p> <p>• Landratsamt Erlangen-Höchstadt: <i>Zu dem Vorranggebiet WK 14 wurde keine Stellungnahme abgegeben – demnach wird Einverständnis vorausgesetzt.</i></p> <p>• Regierung von Mittelfranken: Zu den vorliegenden Änderungen ist aus städtebaulicher Sicht Folgendes anzumerken: Für die Flächen WK 14, 36, 37, 45 und 54 sind Flächenreduzierungen zu verzeichnen. Dies führt in der Regel zu einem Abrücken von Siedlungsflächen und damit zu einer Verminderung möglicher Immissionsprobleme. Dies wird aus städtebaulicher Sicht, auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungsoptionen für die Gemeinden begrüßt.</p> <p>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung: ... Von den übrigen Plangebieten WK 7, WK 12, WK 13, WK 14, WK 18, WK 29, WK 33, WK 36, WK 37, WK 39, WK 44, WK 45, WK 54, WK 70, WK 71, WK 72, WK 76, WK 79, WK 82, WK 83, WK 84, WK 85, WK 86, WK 87 und WK 88 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen diese übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungs-</p>	<p>(39) Beibehaltung des Vorranggebietes Windkraft WK 14 Weder von der Standortgemeinde (Markt Mühlhausen) noch von den relevanten Behörden für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) bzw. für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) wurden Bedenken vorgebracht. Hinsichtlich der allgemeinen Hinweise des Marktes Mühlhausen zu möglichen Änderungen der rechtlichen Grundlagen gilt: Sollte die sog. „10-H-Regelung“ in der BayBO auf der Basis einer Länderöffnungsklausel im BauGB in der heute im Entwurfsstand befindlichen Form Rechtskraft erlangen, würden sich Planungen heute gängiger Windkraftanlagen (Gesamthöhe ca. 200 m) innerhalb des Bereichs von 10-H (in diesem Fall 2.000 m) zu Siedlungsflächen befinden. Dementsprechend wäre für die Realisierung der Planung die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Rahmen einer konsensualen Lösung erforderlich. Dies war u. a. Inhalt einer Besprechung mit dem Markt Mühlhausen am 16.06.2014. Mit der Beibehaltung des Vorranggebietes WK 14 besteht seitens des Marktes Mühlhausen Einverständnis.</p> <p>Flugsicherung Die Hinweise des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung sind allgemeiner Natur. Einwände gegen das Vorranggebiet WK 14 bestehen nicht.</p> <p>Denkmalschutz Die Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege zum Gebiet WK 14 („erhebliche negative Auswirkungen befürchtet, sehr problematisch“) wurde in vergleichbarer Weise bereits im Rahmen der Fortschreibungsverfahren zur 9., 15. und 17. Änderung des Regionalplans eingebbracht. Das Vorbehaltsgesetz Windkraft WK 14 wurde im Nachgang zur 9. Änderung des Regionalplans für verbindlich erklärt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für vier Windkraftanlagen wurde der Aspekt des Denkmalschutzes nach Auskunft durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ausgesprochen ausführlich untersucht. Es wurden u. a. Ortstermine durchgeführt, um mögliche Beeinträchtigungen auf die genannten Baudenkmäler umfänglich zu untersuchen. Letztlich wurden die beantrag-</p>
-------	---	---

	<p>einrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorranggebiet</p> <p>...</p> <p>WK 14: 4 km: Ensemble Ortskern und Schloss Pommersfelden 4 km: Pommersfelden, Schloss Weißenstein</p> <p>- erhebliche negative Auswirkungen befürchtet, sehr problematisch -</p> <p>...</p>	<p>ten Windkraftanlagen genehmigt - eine unzumutbare Beeinträchtigung der Baudenkmäler wurde nicht gesehen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist aus hiesiger Sicht auch die nun im Verfahren befindliche Vergrößerung und Aufstufung des Gebietes zum Vorranggebiet zu sehen. Letztlich hat der im Vorbehaltsgebiet zu erfolgende Abwägungsprozess dazu geführt, dass die Windkraftnutzung (der im Abwägungsprozess ein besonderes Gewicht zukam) zum „Zuge kam“. Der Abwägungsprozess ist somit zu Gunsten der Windkraftnutzung ausgefallen. Im Sinne einer Bündelung von Windkraftanlagen an einem Standort (zur Freihaltung anderer, sensibler Bereiche im Landschaftsraum) ist eine Ergänzung des bestehenden Bereichs aus regionalplanerischer Sicht sicher zu befürworten. Die vier mittlerweile bestehenden Windkraftanlagen müssen als Fakt betrachtet werden.</p> <p>Nicht unerwähnt bleiben soll in diesem Kontext, dass der fragliche Bereich in der Gebietskulisse Windkraft des LfU als einer der wenigen Bereiche im Landkreis Erlangen-Höchstadt als sattgrün dargestellt ist (und somit keine seitens des LfU zu prüfenden Kriterien gegen das Gebiet sprechen). Ebenso ist zu nennen, dass der Planungsverband Oberfranken-West in dessen Planungsgebiet sich die fraglichen Denkmäler befinden, keine Einwendungen zur 18. Änderung des Regionalplans (und damit auch zum geplanten Vorranggebiet Windkraft WK 14) geltend macht.</p> <p><u>Fazit:</u> Es wird empfohlen, das Vorranggebiet Windkraft WK 14 in der vorliegenden Form (18. Änderung des Regionalplanes) beizubehalten.</p>
<p>WK 16</p>	<p><i>Bei WK 16 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 16 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</i></p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p>	<p>(40) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 16</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet WK 16 ist seit dem 01.01.2006 rechtsverbindlich im Regionalplan enthalten. Im Rahmen der 17. Änderung (in Kraft seit 01.02.2014) wurde das Gebiet erweitert. Die 18. Änderung des Regionalplanes sieht keine Änderungen vor - es ist somit nicht Gegenstand des Fortschreibungsverfahrens.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p>

	<p>Vorbehaltsgebiet</p> <p>...</p> <p>WK 16: 2 km: Frauenaurach, ehem. Dominikanerinnen-Klosterkirche, von Westen unverfälscht</p> <p>4 km: Ensemble Ortskern Großgründlach</p> <p>...</p>	<p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit den Kreisverwaltungsbehörden wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdata zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p>
WK 18	<p>• Markt Wilhermsdorf: Seitens des Marktes Wilhermsdorf besteht Einverständnis mit den geringfügigen Änderungen im Bereich des Wind-Vorbehaltsgebietes WK 18.</p> <p>• Stadt Langenzenn: <i>Zu dem Vorbehaltsgebiet WK 18 wurde keine Stellungnahme abgegeben – demnach wird Einverständnis vorausgesetzt.</i></p> <p>• Landratsamt Fürth: <i>Zu dem Vorbehaltsgebiet WK 18 wurde keine Stellungnahme abgegeben – demnach wird Einverständnis vorausgesetzt.</i></p> <p>• Regionaler Planungsverband Westmittelfranken: WK 18 (geplantes Vorbehaltsgebiet, Markt Wilhermsdorf/Stadt Langenzenn) Aus <u>regionalplanerischer Sicht</u> sind keine Anmerkungen oder Einwendungen veranlasst.</p> <p>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung: ... Von den übrigen Plangebieten WK 7, WK 12, WK 13, WK 14, WK 18, WK 29, WK 33, WK 36, WK 37, WK 39, WK 44, WK 45, WK 54, WK 70, WK 71, WK 72, WK 76, WK 79, WK 82, WK 83, WK 84, WK 85, WK 86, WK 87 und WK 88 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen diese übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen vorgenommen.</p>	<p>(41) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 18 Gegen die geringfügige Änderung des bereits seit 01.01.2006 rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 18 wurden weder von den betroffenen Kommunen (Markt Wilhermsdorf, Stadt Langenzenn) noch von den relevanten Behörden bzw. Fachstellen Einwendungen vorgetragen. Insofern wird die Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes in der räumlichen Abgrenzung der 18. Änderung des Regionalplans empfohlen.</p> <p><u>Flugsicherung</u> Die Hinweise des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung sind allgemeiner Natur. Einwände gegen das Vorbehaltsgebiet WK 18 bestehen nicht.</p> <p><u>Fazit:</u> Es wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 18 in der vorliegenden Form (18. Änderung des Regionalplanes) beizubehalten.</p>

	<p>gen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München: WK 18: ohne Bedenken</p>	
WK 23	<p>• Stadt Lauf a.d. Pegnitz: Einwendungen gegen die Herausnahme der Vorbehaltfläche WK 23 werden nicht erhoben.</p> <p>• Landratsamt Nürnberger Land: Keine Einwände</p> <p>• BUND Naturschutz in Bayern e. V.: ... WK 23 Ablehnung der Streichung des Vorbehaltsgebietes ...</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München: ... Übersicht der bisherigen Einsprüche des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege zu den vorgelegten Planungen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete WKA in der PR 7: WK 23: 2 km: Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Nikolaus, Beerbach 1 km: Koler-Schloss, Neunhof 1 km: Schloss, Neunhof 3 km: Kath. Pfarrkirche St. Walburgis ...</p> <p>• Interessengemeinschaft Lebenswertes Land, Lauf a. d. Pegnitz: (vgl. WK 24)</p>	<p>(42) Beibehaltung der Streichung des rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 23</p> <p>Die 18. Änderung des Regionalplans sieht die Streichung des rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes WK 23 vor. Im Bereich des Vorbehaltsgebietes WK 23 wurde bereits in der Vergangenheit eine konkrete Anlagenplanung betrieben, die auch die entsprechende Genehmigung erlangt hat. Einer dagegen gerichteten Klage hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof aus Gründen des Denkmalschutzes stattgegeben (Urteil vom 18.07.2013). Die bei Berücksichtigung des reinen Wohngebietes im Gemeindeteil Bullach verbleibende Fläche ist zudem so klein, dass wesentliche Standortalternativen innerhalb des Gebietes nicht mehr gegeben sind. Ein Festhalten an WK 23 ist vor dem Hintergrund des Urteils daher kaum sinnvoll. Es wird daher empfohlen,</p> <p><u>Fazit:</u> Es wird empfohlen, an der vorgesehenen Streichung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 23 festzuhalten und den Bereich damit als Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen festzulegen.</p>
WK 24	<p>• Stadt Lauf a.d. Pegnitz: Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz beantragt die Herausnahme der Vorbehaltfläche WK 24.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>- Die Fläche wurde gegenüber dem rechtsverbindlichen Planstand bereits erheblich (ca. 50 %) reduziert.</p>	<p>(43) Streichung des rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 24</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet WK 24 ist seit dem 01.01.2006 rechtsverbindlich im Regionalplan enthalten. Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz beantragt die Herausnahme des Vorbehaltsgebietes</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Bei einer Abstandsflächenregelung von 10 H gemäß Beschluss des Ministerrates vom 04.02.2014 sind bereits Windkraftanlagen mit einer Höhe von 100 m nicht mehr genehmigungsfähig (es ist eine graphische Aufbereitung des Abstandsresultats als Anlage beigegeben). - Im Rahmen artenschutzrechtlicher Untersuchungen im Jahr 2009 zum Flurbereinigungsverfahren Simonshofen wurden im Bereich des WK 23 Brutplätze gefährdeter Vogelarten festgestellt, außerdem Vorkommen von verschiedenen Fledermausarten sowie Vorkommen der Zauneidechse. - Negative Auswirkungen auf die Ortsbilder und Denkmale, insbesondere das Ensemble mittelalterlicher und früh-neuzeitlicher Altort von Neunhof mit zwei Schlössern, sowie die Pfarrkirche St. Walburga in Kirchröttenbach können nicht ausgeschlossen werden. Auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in Sachen Lauf/Neunhof wird verwiesen. - Der Standort liegt im Bereich des geplanten Landschaftsschutzgebietes Lauf. <p>• Landratsamt Nürnberger Land: Keine Einwände</p> <p>• Regierung von Mittelfranken: <u>Luftamt Nordbayern</u> Die Prüfung seitens des Luftamtes Nordbayern (SG 25) hat folgende evtl. mögliche Unvereinbarkeiten der geplanten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen mit den Belangen des zivilen Luftverkehrs ergeben: 1.) Zwischenzeitlich wurde im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Verfahren bekannt, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen, im Bereich des VFH Nürnberg Bauverbote nach § 18 a LuftVG ausspricht, da durch die Errichtung von Windkraftanlagen zivile Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Dies würde die evtl. WK 4, 9, <u>24</u>, 33, 34, 59 und 69 betreffen. Von Seiten des SG 25 kann dies nicht beurteilt werden. Deshalb sollte das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hierzu gehört werden. ...</p> <p>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung: Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als dass ... sowie das Plangebiet WK 24 im Anlagenschutzbereich Erlangen VOR liegt, Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich nur festgelegt werden, wenn – und soweit – keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherung</p>	<p>aus dem Regionalplan (und damit die Einstufung als Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen).</p> <p>Die Zurücknahme eines bereits rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft - und damit nach der Konzeption der Industrieregion Mittelfranken die Neueinstufung als Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen, ist ein rechtlich sehr weitreichender Schritt, der nur sachgerecht ist, wenn neues Abwägungsmaterial vorhanden ist, das zum Zeitpunkt der Gebietsausweisung nicht bekannt war und dieses zu einem neuen Abwägungsergebnis führt.</p> <p>Es wird unter Berücksichtigung folgender fachlicher Gründe empfohlen, dem Antrag auf Streichung des Vorbehaltsgebietes Windkraft zu folgen:</p> <p>Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (Urteil vom 18.07.2013) in Bezug auf eine Anlagengenehmigung innerhalb des vormaligen Vorbehaltsgebietes WK 23 (die letztlich zu dessen Streichung geführt hatte) führt - wie bereits im Rahmen der Auswertung der 15. Änderung des Regionalplanes genannt – auch zu einer neuen Beurteilungsgrundlage für das Vorbehaltsgebiet WK 24. Die Argumentation des Landesamtes für Denkmalpflege bezieht sich analog auch auf das Vorbehaltsgebiet WK 24 („erhebliche negative Auswirkungen befürchtet, sehr problematisch“).</p> <p>Neben dem hier für eine Streichung des Gebietes wesentlichen Aspektes „Denkmalschutz“ liegen insbesondere folgende weiteren inhaltlichen Argumente vor: Das Gebiet wurde im Rahmen der 18. Änderung (aufgrund des anzulegenden Abstandes zu einem reinen Wohngebiet in Bullach) im Vergleich zum rechtsverbindlichen Stand nicht unerheblich verkleinert. Dies bedeutet: Trotz Anlegen der regionalplanerischen Mindestabstände würde eine sehr kleine Fläche verbleiben, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - für eine echte Konzentration von Windkraftanlagen nur bedingt geeignet wäre, - keine wesentlichen Alternativen für weitere Abstände (über die regionalplanerischen Ausschlusskriterien hinaus) bzw. ggf. erforderlichen Standortverschiebungen aufgrund der
---	---

<p>rungsanlagen davon berührt werden. Die in den Anlagenschutzbereichen geplanten Objekte bedürfen einer Einzelfallprüfung und sind unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe nach § 18a LuftVG über die Landesluftfahrtbehörde zur Prüfung vorzulegen. Aufgrund der oben genannten Gegebenheiten ist von Ablehnungen bzw. Einschränkungen bezüglich der Anzahl und Höhe der beabsichtigten Windenergieanlagen in den Plangebieten ... WK 24, ... auszugehen, die dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.</p> <p>...</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorranggebiet</p> <p>...</p> <p>WK 24: 2 km: Kath. Pfarrkirche St. Walburgis 2 km: Koler-Schloss, Neunhof 2 km: Schloss, Neunhof</p> <p>-erhebliche negative Auswirkungen befürchtet, sehr problematisch -</p> <p>...</p> <p>• BUND Naturschutz in Bayern e. V.:</p> <p>...</p> <p>WK 24 Zustimmung zur Reduzierung des Vorbehaltsgebietes</p> <p>...</p> <p>• Interessengemeinschaft Lebenswertes Land, Lauf a. d. Pegnitz:</p> <p>Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Interessengemeinschaft Lebenswertes Land, die Ihnen ja bereits aus der letzten Fortschreibung bekannt ist. Weitere Ausfüh-</p>	<p>luftfahrtrechtlichen Aspekte bietet und - sich anhand der Daten des 2014 neu veröffentlichten Windatlas Bayern für eine Windkraftnutzung im Vergleich zu anderen Gebieten ohnehin unattraktiv darstellt, zumal aufgrund der luftfahrtrechtlichen Aspekte zusätzlich in Einzelfällen mit Höhenbeschränkungen zu rechnen wäre.</p> <p>Dadurch liegen neu Gesichtspunkte vor, die zum Zeitpunkt der Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 24 nicht bekannt waren. Dies stellt einen neuen Abwägungstatbestand dar, der zu einem neuen Ergebnis (Streichung des Vorbehaltsgebietes Windkraft; Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen) führt.</p> <p><u>Fazit:</u> Es wird daher zusammenfassend empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 24 zu streichen und den Bereich damit als Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen festzulegen.</p>
---	--

	<p>rungen zur Interessengemeinschaft sehen wir daher als nicht notwendig an, falls doch reichen wir diese gerne nach.</p> <p>Die folgende Stellungnahme behandelt nur die Punkte, die über die 15. Änderung bereits eingereichte Stellungnahme hinausgehen. Wir bitten daher die Stellungnahme zur 15. Änderung in den noch aktuellen Punkten ebenfalls zu berücksichtigen. Sollte dies so nicht möglich sein bitten wir um kurze Nachricht, wir werden Ihnen dann gerne eine weitere, aktualisierte Version zukommen lassen.</p> <p>Wir stimmen dem Vorschlag WK 23 zu streichen gerne zu, beantragen aber bei WK 24 über die Verkleinerung hinaus die komplette Streichung des Gebietes.</p> <p>Stellungnahme:</p> <p><u>1. Aktuelle politische Diskussion:</u></p> <p>In Punkt 4 des Umweltberichts wird angeführt:</p> <p><i>Ziel der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung (Energiekonzept „Energie innovativ“) ist eine klimafreundliche, nachhaltige und sichere Energieversorgung für Deutschland und Bayern.</i></p> <p><i>Deshalb sollen die erneuerbaren Energien konsequent ausgebaut und die Energieeffizienz weiter erhöht werden. Ziel des bayer. Energiekonzeptes ist es, bis zum Jahr 2021 bayernweit 1.000 bis 1.500 Windkraftanlagen in der 2,5 - 3 MW-Klasse zu errichten und damit ca. 10 % des bayerischen Energieverbrauchs zu decken.</i></p> <p><i>Das bundespolitisch wichtigste Instrument beim Ausbau der erneuerbaren Energien ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das die Netzbetreiber verpflichtet, Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig abzunehmen.</i></p> <p>Die derzeitige politische Entwicklung unter Ministerpräsident Seehofer stellt dieses oben genannte absolute Ziel stark in Frage, viel mehr ist eine neue Abstandsregelung und eine Reduzierung des Tempos des Ausbaus der Erneuerbaren Energien angedacht.</p> <p>Wirtschaftliche Rentabilität soll bei der Ausweisung von Gebieten durchaus eine Rolle spielen. Es ist angedacht, WKAs dahingehend zu prüfen, dass auch ohne Subventionen ein wirtschaftlicher Betrieb möglich sein muss. Das ist in den Schwachwindgebieten von WK 23 und 24 nicht der Fall. Die Windstärke und Besiedelung der Gebiete soll stärker als bisher in den Fokus rücken. Diese politischen Ziele sind bisher in der aktuellen Fortschreibung nicht ausreichend berücksichtigt. Wir beantragen daher, die aktuellen Entwicklungen stärker mit einfließen zu lassen. Zudem sollte auch bzgl. der Abstandsregelungen eine Anpassung vorgenommen werden, damit der aktuellen politischen Meinung und den Wünschen der Bürger Rechnung getragen wird.</p> <p><u>2. Abstandsregelungen</u></p> <p>In Punkt 5.2.1 Mensch, Luft/Klima bzw. Schutzgüter übergreifend wird bzgl. der Abstände angeführt:</p> <p><i>... Diese Anforderungen bestehen bereits seit der Erstaufstellung des Regionalplanes</i></p>	
--	---	--

<p>und wurden durch die „Abstandsempfehlungen bei der Festlegung von Vorrang-, Vorbehalt- und Ausschlussgebieten für Windkraft durch die Träger der Regionalplanung“ (Schreiben des StMWIVT, 31.01.2011) sowie durch den Bayerischen Wind-Erlass vom 20.12.2011 bestätigt. Die folgenden Abstandswerte zu Siedlungsflächen sind als regionalplanerische Ausschlusskriterien (erforderlicher Mindestabstand) definiert:</p> <p>Wohnbauflächen: 800 m, gemischte Bauflächen: 500 m, gewerbl. Bauflächen: 300 m, Sonderbauflächen: Einzelfall bezogen.</p> <p>500 m zu Gemischtwohngebieten bzw. 800 m zu reinen Wohngebieten werden von uns als definitiv zu wenig erachtet. Der Planungsverband selbst gibt in der Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur 15. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken S. 36 an:</p> <p><i>In einem Schreiben des StMWIVT vom 31.01.2011 wurde ausgeführt, dass für reine Wohngebiete und vergleichbar schutzwürdige Bereiche ein Abstand von 1000 m als nicht angemessen erachtet wird. Auch wenn dies im Windenergie-Erlass Bayern in dieser Form nicht aufgegriffen wird, kann es aus hiesiger Sicht durchaus als sachgerecht angesehen werden bei der Neuabgrenzung des Gebietes auch über den regionalplanerisch vorgegebenen Mindestabstand von 800 m hinaus zu gehen.</i></p> <p>Daher beantragen wir bei den WK-Gebieten 23 und 24 einen Mindestabstand von 1000 m (bei Anlagen unter 100 m) bzw. 10xH (10-fache Anlagenhöhe) bei Windkraftanlagen über 100 m zu sämtlichen Arten von Wohngebieten einzuhalten. Da diese weder in WK 23 noch in WK 24 eingehalten werden können, beantragen wir die Streichung beider WK-Gebiete.</p> <p><u>3. Neue Erkenntnisse und Artenschutz, Schutzgüter</u></p> <p>In Punkt 8 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichts wird angeführt:</p> <p><i>In der vorliegenden Umweltprüfung können nur die verfügbaren Informationen eingesetzt und der derzeitige Wissens- und Erkenntnisstand berücksichtigt werden.</i></p> <p>Dem kann von Seiten der Interessengemeinschaft nur zugestimmt werden. So wurde z. B. die mehrfache Sichtung eines Rotmilanpärchens bei Bullach 2013, das dem Landratsamt Nürnberger Land ebenfalls gemeldet wurde, nicht mit aufgenommen. Daher beantragen wir diese Tatsache mitaufzunehmen. Rotmilane sind besonders geschützte Greifvögel und sollten bei der Gebietsplanung unbedingt stärker mitbeachtet werden.</p> <p>Im Verfahren beim BayVGH bzgl. des in WK 23 geplanten Windrades wurden neue Erkenntnisse bzgl. der Fledermauspopulation bekannt. Nur durch starke Auflagen und Einschränkungen konnten diese Bedenken zumindest soweit abgemildert werden,</p>	
---	--

dass ein „Testbetrieb“ mit Horchboxen genehmigt worden wäre. Ein Abschaltlogarithmus wurde diskutiert. Das Tötungsverbot für Fledermäuse gilt weiterhin! Der ursprüngliche Betreiberantrag musste mehrfach nachgebessert werden, da von der oberen Naturschutzbehörde starke Bedenken vorgetragen wurden. Eine Betriebserlaubnis wäre nur unter Vorbehalt erteilt worden. Auch in WK 24 sind durch vorhandene Biotope und die Nähe zu WK 23 mit ähnlich großen Schwierigkeiten zu rechnen. Dieses Gebiet ist von daher wohl kaum als „geeignet“ für Windkraft anzusehen. Daher sehen wir beide WK Standorte als absolut ungeeignet an und beantragen die Streichung von WK 23 und WK 24.

WK 24 ist ebenfalls von Neunhof aus zu sehen, Simonshofen mit ebenfalls sehr altem Ortskern und Bullach hätten mit Sicherheit eine Sichtbeziehung zu in WK 24 errichteten WKAs. Es bestünde also ein großes Risiko für den Antragsteller hier aus Denkmalschutzgründen Schiffbruch zu erleiden. Zudem ist in der Nähe des WK 24-Gebiets ein Bodendenkmal. Auch aus diesen Gründen ist WK 23 und 24 wohl als ungeeignet, um als Vorbehaltsgebiet bestehen zu bleiben, zu sehen. Wir beantragen die Streichung beider Gebiete.

4. Wünsche der Gemeinden

Da die Regionalplanung auch als ordnendes Element für raumbedeutsame Vorhaben steht, sollte sie den Willen der betroffenen Bürger und Gemeinden aufnehmen. Auch wenn in der Vergangenheit von der Stadt Lauf anderslautende Wünsche geäußert wurden, ist sie jetzt der Ansicht, die WK Gebiete 23 und 24 sollten gestrichen werden. Nach einem jahrelangen, intensiven Meinungsbildungsprozess u. a. mit 2 Gerichtsverfahren und der Einschaltung von Gutachtern, hat sich die Stadt Lauf in dieser Angelegenheit informiert und weitergebildet. Daher ist die Änderung der Ansicht und das Plädieren für die Streichung nur konsequent. Zudem liegt ein geplantes Landschaftsschutzgebiet im Bereich vom WK 24, was die Geeignetheit als Vorbehaltsgebiet weiter einschränkt. Wir beantragen daher den Wünschen der Stadt Lauf gerecht zu werden WK 23 und WK 24 zu streichen.

5. Einschätzung und Würdigung der Regionalplaner in der Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur 15. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken

Auf Seite 37 der Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur 15. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken wird angeführt:

... Eine Streichung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 23 und damit die Neueinstufung als Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen wäre ernsthaft erst in dem Fall zu diskutieren, falls die erteilte Genehmigung für unrechtmäßig erklärt wird und die Entscheidungsgründe Auswirkungen für die regionalplanerische Beurteilung hätten. Eine entsprechende Entscheidung würde aus hiesiger Sicht auch neue Beurteilungsgrundlagen für das Gebiet WK 24 schaffen.

Da diese Genehmigung nun im Urteil des BayVGH für unrechtmäßig erklärt wurde und

	<p>auch keine aktuellen Bauanträge vorliegen, die einer Streichung der Gebiete WK 23 und 24 entgegenstehen würden, beantragen wir die Streichung der Gebiete WK 23 und 24 aus den in unserer Stellungnahme zur 15. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken und der Stellungnahme zur 18. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken genannten Gründen.</p> <p><u>6. Schutz der Landschaft durch Bündelung; Wirtschaftlichkeit und Zukunft</u></p> <p>WK 23 ist als gänzlich ungeeignet für Windkraft anzusehen und daher zu streichen. WK 24 muss verkleinert werden um den Fehler in der Ausweisung bzgl. zu geringer Abstände zu reinem Wohngebiet in Bullach zu korrigieren. Dadurch wird die zur Verfügung stehende Fläche reduziert (18 ha -> 10 ha). In der 15. Fortschreibung wurde als Orientierungswert von einer Eignung für 2 WKAs gesprochen. Aktuell dürfte dann wohl nur noch eine Eignung für 1 WKA angenommen werden. Dies stellt weder eine sinnvolle Bündelung dar, noch ist bei 1 WKA eine ressourcenschonende Erschließung möglich. Das Ziel, mit der Ausweisung eine „Verspargelung“ zu verhindern und die Landschaft zu schützen, wird mit eben solchen Kleinstgebieten mit eher schwacher Windhöufigkeit nicht erreicht. Durch die bestehende Höhenbegrenzung ist auch die Zukunftsfähigkeit des Standorts nicht gegeben. Ein Repowering ist unter diesen Umständen nicht möglich.</p> <p>Da die Windhöufigkeit gering ist, die Fläche klein (was wiederum bedeutet, dass kein nennenswerter Bündelungseffekt möglich ist), 2300 m Leitung bis zur nächsten Einspeisemöglichkeit überbrückt werden müssen und aufgrund der Belange der Flugsicherheit auch eine (in Zahlen noch unbekannte) Höhenbegrenzung gegeben ist, ist der Standort WK 24 als ungeeignet zu streichen.</p> <p><i>Die Stellungnahme der Interessengemeinschaft Lebenswertes Land wurde in analoger Form in separaten Stellungnahmen von 7 Personen in das Verfahren eingebracht.</i></p>	
WK 25	<p><i>Bei WK 25 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgesetz. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 25 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</i></p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>... Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter. Vorbehaltsgesetz ... WK 25: 2 km: Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Jakob, Schönberg</p>	<p>(44) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorbehaltsgesetzes Windkraft WK 25</p> <p>Bei WK 25 handelt es sich um ein seit 01.01.2006 rechtsverbindliches Vorbehaltsgesetz Windkraft. Das rechtsverbindliche Vorbehaltsgesetz Windkraft wurde seitens der Stadt Lauf a.d. Pegnitz auch in den Flächennutzungsplan übernommen.</p> <p>Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes wurden keine Änderungen vorgenommen - WK 25 ist damit formell kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens.</p> <p>Denkmalschutz Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgesetze Windkraft</p>

	<p>4 km: Evang.-Luth. Kirche St. Moritz, Moritzberg 4 km: Schloss Haimendorf 3 km: Pfarrkirche St. Maria, Neunkirchen am Sande 3 km: Schloss Reichenschwand 4 km: Schloss Henfenfeld ...</p>	<p>erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Nürnberger Land wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p>
WK 26	<p><i>Bei WK 26 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 26 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</i></p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>... Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter. Vorbehaltsgebiet ... WK 26: 4 km: Evang.-Luth. Kirche St. Moritz, Moritzberg 3 km: Schloss Reichenschwand 4 km: Schloss Henfenfeld 4 km: Klosterkirche und Kloster Engelthal ...</p>	<p>(45) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 26</p> <p>Bei WK 26 handelt es sich um ein seit 01.01.2006 rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet Windkraft. Das rechtsverbindliche Vorbehaltsgebiet Windkraft wurde seitens der Stadt Lauf a.d. Pegnitz auch in den Flächennutzungsplan übernommen.</p> <p>Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes wurden keine Änderungen vorgenommen - WK 26 ist damit formell kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens.</p> <p><u>Denkmalschutz</u> Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Nürnberger Land wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p>
WK 27	<p><i>Bei WK 27 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 27 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</i></p>	<p>(46) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 27</p> <p>Bei WK 27 handelt es sich um ein seit 01.01.2006 rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet Windkraft. Das rechtsverbindliche</p>

	<p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorbehaltsgebiet</p> <p>...</p> <p>WK 27: 4 km: Evang.-Luth. Kirche St. Moritz, Moritzberg 3 km: Schloss Reichenschwand 4 km: Schloss Henfenfeld 4 km: Klosterkirche und Kloster Engelthal</p> <p>...</p>	<p>Vorbehaltsgebiet Windkraft wurde seitens der Stadt Lauf a.d. Pegnitz auch in den Flächennutzungsplan übernommen.</p> <p>Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes wurden keine Änderungen vorgenommen - WK 27 ist damit formell kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Nürnberger Land wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p>
WK 28	<p><i>Bei WK 28 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 28 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</i></p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorbehaltsgebiet</p> <p>...</p> <p>WK 28: 4 km: Klosterkirche St. Peter, Abenberg</p> <p>...</p>	<p>(47) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 28</p> <p>Bei WK 28 handelt es sich um ein seit 01.01.2006 rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet Windkraft. Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes wurden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen - WK 28 ist damit formell kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Roth wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u.</p>

		a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).
WK 29	<p>• Markt Thalmässing: Hinsichtlich der geplanten 18. Änderung des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken – Kapitel B V 3.1.1 Windkraft, <u>WK 29</u> besteht seitens der Marktgemeinde Thalmässing Einverständnis. Einwände werden hier nicht geltend gemacht.</p> <p>• Stadt Hilpoltstein: <i>Zu der geringfügigen Erweiterung des Vorbehaltsgebiet WK 29 wurde keine Stellungnahme abgegeben – demnach wird Einverständnis vorausgesetzt.</i></p> <p>• Landratsamt Roth: Seitens des LRA Roth kann den vorgesehenen Flächen WK <u>29</u>, 70, 72, 76, 79, 85 und 87 grundsätzlich zugestimmt werden. Dieser Beurteilung liegen die auch bei der 17. Änderung des Regionalplanes maßgeblichen Beurteilungskriterien zugrunde.</p> <p>• Regierung von Mittelfranken: <i>Zu der geringfügigen Erweiterung des Vorbehaltsgebiet WK 29 wurde keine Stellungnahme abgegeben – demnach wird Einverständnis vorausgesetzt.</i></p> <p>• Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.: VB WK 29: Direkt nördlich angrenzend befinden sich das VR QS 19 sowie bestehende Quarzsandgruben → Reduzierung der VB WK 29</p> <p>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung: ... Von den übrigen Plangebieten WK 7, WK 12, WK 13, WK 14, WK 18, <u>WK 29</u>, WK 33, WK 36, WK 37, WK 39, WK 44, WK 45, WK 54, WK 70, WK 71, WK 72, WK 76, WK 79, WK 82, WK 83, WK 84, WK 85, WK 86, WK 87 und WK 88 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen diese übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p>	<p>(48) Beibehaltung der Erweiterung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 29</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 29 ist seit dem 01.01.2006 rechtsverbindlich im Regionalplan enthalten. Die im Verfahren befindliche 18. Änderung des Regionalplanes beinhaltet eine geringfügige Erweiterung des Gebietsumgriffs.</p> <p>Weder von den Standortkommunen (Markt Thalmässing, Stadt Hilpoltstein) noch von den relevanten Behörden für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) bzw. für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p><u>Bodenschatzabbau</u></p> <p>Zu Fragen möglicher Abstände zwischen Vorranggebieten für den Bodenschatzabbau und Vorranggebieten Windkraft hat bereits 2013 eine Abstimmung des StMWIVT, des StMUG sowie des LfU stattgefunden. Während bei Vorranggebieten für den Abbau von Festgestein ein Abstand von 300 m zu Vorranggebieten Windkraft einzuplanen ist (aufgrund erforderlicher Sprengungen) wird bei Gebieten für den Abbau von Lockergestein kein Abstandserfordernis gesehen. Aufgrund der zeichnerischen Unschärfe der regionalplanerischen Darstellung (Maßstab 1 : 100.000, „offene Signatur“) besteht ausreichend Spielraum, um im Zulassungsverfahren beiden Belangen gerecht zu werden.</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um die räumliche Nähe eines Vorbehaltsgebietes Windkraft (WK 29) zu einem Vorranggebieten für den Abbau von Quarzsand (QS 19). Quarzsand stellt Lockergestein dar. Entsprechend wird hier kein zusätzliches Abstandserfordernis gesehen.</p> <p>Die Aussagen der Besprechung beziehen sich auf Vorranggebiete. Bei räumlicher Nähe von Vorbehaltsgebieten (wie hier Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 29) ist die Konfliktlage dementsprechend noch deutlich geringer.</p> <p><u>Flugsicherung</u></p> <p>Die Hinweise des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung</p>

	<p>• Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern: Die geplante Vorbehaltfläche WK 29 Markt Thalmässing/Stadt Hilpoltstein (Erweiterung nach Norden) liegt in unmittelbarer Nähe zu der im Regionalplan ausgewiesenen Vorrangfläche für Quarzsand QS 19. Innerhalb dieser Vorrangfläche befinden sich bergrechtlich genehmigte Abbaubetriebe. Zum Schutz dieser standortgebundenen Lagerstätte stimmt das Bergamt Nordbayern der Ausweisung der Vorbehaltfläche WK 29 nicht zu. Sollte es zu einer Ausweisung dieser Vorbehaltfläche kommen, ist ein Mindestabstand von 300 m zwischen den beiden Ausweisungen einzuhalten.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München: ... Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter. Vorbehaltsgesetz ... WK 29: 3 km: Burgruine Stauf 3 km: Ensemble Altstadt Hilpoltstein mit Burg ...</p>	<p>sind allgemeiner Natur. Einwände gegen das Vorbehaltsgesetz WK 29 bestehen nicht.</p> <p><u>Denkmalschutz</u> Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgesetze Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Roth wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdateien zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p> <p><u>Fazit:</u> Es wird empfohlen, die Erweiterung des Vorbehaltsgesetzes Windkraft WK 29 in der vorliegenden Form (18. Änderung des Regionalplanes) beizubehalten.</p>
WK 33	<p>• Stadt Altdorf b. Nürnberg: Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt hinsichtlich der Einleitung zur 18. Änderung des Regionalplanes Mittelfranken (7), Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung. Es wird angeregt, dass im Regionalplan im gesamten Stadtgebiet von Altdorf keine weiteren Windkraftgebiete ausgewiesen werden. Im Übrigen werden keine Einwendungen erhoben.</p> <p>• Gemeinde Leinburg: Der Gemeinderat der Gemeinde Leinburg hat Kenntnis vom Sachverhalt. Das im Entwurf der 18. Änderung des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken (7) dargestellte WK 33 (Vorbehaltsgesetz für Windkraftanlagen) wird abgelehnt.</p> <p>• Gemeinde Offenhausen: Die Gemeinde Offenhausen hat in der Gemeinderatssitzung am 09.12.2013 folgende Beschlüsse gefasst: Der Gemeinderat Offenhausen nimmt den Entwurf des Planungsverbands Industrieregion Mittelfranken, Hauptmarkt 18/III, 90403 Nürnberg zur 18. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) - Kapitel B V 3 Energieversorgung zur Kenntnis und stimmt der Ausweisung WK 33 als Vorbehaltsgesetzes aus nachfolgend</p>	<p>(49) Verzicht auf die Ausweisung des Vorbehaltsgesetzes Windkraft WK 33 Die Standortkommune Stadt Altdorf b. Nürnberg lehnt das Gebiet WK 33 ab und weist darauf hin, dass keine weiteren (neben dem rechtsverbindlichen Vorranggebiet Windkraft WK 8) Windkraftgebiete im Stadtgebiet ausgewiesen werden sollen. Auch die Nachbarkommunen (Gemeinde Leinburg u. Gemeinde Offenhausen) lehnen das Gebiet WK 33 ab. Mittlerweile hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf b. Nürnberg Rechtskraft erlangt. Darin ist der fragliche Bereich (gerade in Hinblick auf eine Konzentrationswirkung innerhalb des rechtsverbindlichen Vorranggebietes Windkraft WK 8) als Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen dargestellt. Im Sinne eines planerischen „Gegenstromprinzips“ (vgl. § 1 Abs. 3 ROG) gilt es die Vorgaben auf kommunaler Ebene auch innerhalb der Regionalplanung zu würdigen.</p> <p><u>Fazit:</u> Es wird empfohlen, auf die Ausweisung des Vorbe-</p>

	<p>genannten Gründen nicht zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der als Vorbehaltsgebiet WK 33 geplante Standort direkt an der Gemarkungsgrenze stellt sich äußerst unseriös dar und wird aufgrund der massiven Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bürger im Gemeindeteil Klingenhofer komplett abgelehnt. Bereits im Jahr 2010 bei der Stellungnahme zur 15. Änderung wurde darauf verwiesen und das Schreiben der Klingenhofer Bürger mit Unterschriftenliste dem Planungsverband, der Stadt Altdorf und der Gemeinde Leinburg über sandt wurde. - Aufgrund der Ausweisung einer Konzentrationszone „Windkraft“ durch die Gemeinde Offenhausen liegt eine mit dem Planungsverband abgestimmte Planung vor. Dabei war die Gemeinde Offenhausen Vorreiter und drängt nach wie vor darauf, dass Windkraftanlagen nicht vereinzelt in der Landschaft aufgestellt werden, sondern dass Windkraftanlagen in dafür ausgewiesenen und bereits vorhandenen Konzentrationszonen (wie z. B. WK 8 - entlang der Autobahn) errichtet werden. Durch diese von der Gemeinde Offenhausen ausgewiesene Konzentrationszone „Windkraft“ soll, mit dem Planungsverband abgestimmt, einer Verspargelung rings um das Gemeindegebiet entgegen gewirkt werden. - Das geplante WK 33 widerspricht der vorhandenen abgestimmten Planung und stellt einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild (Naherholungsgebiet) sowie eine Verspargelung der Landschaft insgesamt dar. <p>● Landratsamt Nürnberger Land: Keine Einwände</p> <p>● Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> WK 33 Altdorf LAU Die vorgenommene Verkleinerung der Fläche entspricht den fachlichen Forderungen der SG Stellungnahme vom 07.06.2010: <i>"Mit der Ausweisung von Vorranggebieten auf der Hochfläche besteht grundsätzlich Einverständnis. Die Anlagen sollen jedoch auf dem zentralen Bereich der Hochfläche gebündelt werden. Randbereiche, die nahe an die Hangkante heranrücken, sollen freigehalten werden. Auf den nordwestlichsten Teil im Gemeindegebiet Leinburg sollte daher verzichtet werden."</i> Mit der Abstufung zum Vorbehaltsgebiet besteht ebenfalls Einverständnis.</p> <p><u>Luftamt Nordbayern</u> Die Prüfung seitens des Luftamtes Nordbayern (SG 25) hat folgende evtl. mögliche Unvereinbarkeiten der geplanten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen mit den Belangen des zivilen Luftverkehrs ergeben: 1.) Zwischenzeitlich wurde im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Verfahren bekannt, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28,</p>	<p>haltsgebietes Windkraft WK 33 zu verzichten und damit den rechtsverbindlichen Stand (Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen) beizubehalten.</p>
--	---	--

<p>63225 Langen, im Bereich des VFH Nürnberg Bauverbote nach § 18 a LuftVG ausspricht, da durch die Errichtung von Windkraftanalgen zivile Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Dies würde die evtl. WK 4, 9, 24, 33, 34, 59 und 69 betreffen. Von Seiten des SG 25 kann dies nicht beurteilt werden, Deshalb sollte das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hierzu gehört werden.</p> <p>Die Prüfung seitens des Luftamtes Nordbayern (SG 25) hat folgende Unvereinbarkeiten der geplanten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen mit den Belangen des zivilen Luftverkehrs ergeben:</p> <p>2.) Der Standort liegt unmittelbar neben dem Modellfluggelände sowie dem Flugraum des Modellfluggeländes Pühlheim des Modellflugsportclubs Altdorf e.V.. Bei Realisierung von Windkraftanlagen in diesem Bereich (je nach genauer Lage) wäre ggf. die Aufstiegserlaubnis zu widerrufen.</p>	<p>• Wasserwirtschaftsamt Nürnberg: Das Vorbehaltsgebiet reicht in seinem nordwestlichen Teil in die äußeren Randbereiche der Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes Ursprung der N-ERGIE Nürnberg hinein. Aus unserer Sicht kann dies hingenommen werden, wenn im Genehmigungsverfahren entsprechende Auflagen bzgl. Des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen festgelegt werden.</p> <p>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung: ... Von den übrigen Plangebieten WK 7, WK 12, WK 13, WK 14, WK 18, WK 29, <u>WK 33</u>, WK 36, WK 37, WK 39, WK 44, WK 45, WK 54, WK 70, WK 71, WK 72, WK 76, WK 79, WK 82, WK 83, WK 84, WK 85, WK 86, WK 87 und WK 88 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen diese übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>• BUND Naturschutz in Bayern e. V.: ... WK 33 Zustimmung zur Abstufung zum Vorbehaltsgebiet und zur Reduzierung</p>
--	--

	<p>...</p> <p>• Birgit und Ernst Meyer sowie Claudia und Rainer Hupfer, Leinburg: Wie auf der letzten PIM-Sitzung angesprochen, möchten wir im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nochmals unsere Einwendungen gegenüber der Ausweitung des Vorbehaltsgebietes WK 33 vorbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Bürgerumfrage in Weißenbrunn (knapp 1.000 Einwohner) hat folgendes Stimmungsbild eingefangen: 90 % der befragten Haushalte sprachen sich eindeutig für einen größeren Abstand zu den Anlagen aus. Die Unterschriftenlisten hierzu liegen Ihnen vor. • Weißenbrunn ist ein Naherholungsgebiet, umrahmt von den fränkischen Jurazügen mit einem der größten Naturfreibäder der Region und einem beliebten Campingplatz. Im Winter wird die Hochfläche (WK 33) stark von Wintersportlern genutzt. Der Alpenverein spurt regelmäßig Loipen quer durch dieses Gebiet. Im Sommer wird die Hochebene über den neu eröffneten Fränkischen Dünenweg von Wanderern erschlossen. • Das einzige Naturbad des Landkreises Nürnberger Land befindet sich in unserem Heimatort Weißenbrunn. Dieses wurde 2011 aufwendig neu saniert. Unsere Gemeinde Leinburg hat zusammen mit vielen, vielen Privatspendern die Umbaumaßnahmen in Höhe von über 600.000 Euro finanziert. Es ist ein echtes Naherholungsgebiet vor den Toren Nürnbergs entstanden. In den Sommermonaten wurden zwischen 600 und 1.000 Besucher pro Tag, in der Spitze bis 1.500 gezählt. Versuchen Sie in dieser Zeit mal einen Parkplatz im Ort zu finden! • Unmittelbar an das geplante Gebiet angrenzend befinden sich die Naturschutzgebiete Klingenhofer Anger, Pühlheimer Anger, die Steinerne Rinne bei Raschbach sowie zahlreiche Bodendenkmäler. • Von diesen Gebieten ausgehend hat sich eine hohe Biologische Vielfalt über die gesamte Hochebene ausgebreitet. Aus zuverlässiger Quelle ist uns folgendes Artenvorkommen bekannt: Uhu, Kolkraube mit Brutstätte seit mindestens 5 Jahren, Neuntöter, Fledermäuse, Habicht, Sperber, Bussard, Singvögel, Turmfalke, Wanderfalke als Zugvogel, Wiesenweihe, Waldkauz, Waldohreule, Tannenhäher als Zugvogel, Hohltaube (Brutstätte in Baumhöhlen), Wiedehopf, Haselmaus, Siebenschläfer (= Familie der Bilche), Rehwild sowie Knabenkraut. Die spezifischen Auswirkungen auf Flora und Fauna sind sehr wohl abschätzbar. • In Weißenbrunn haben wir außerdem die Besonderheit, dass das Vorranggebiet auf einer Anhöhe (120 m) der fränkischen Jura geplant wird. Für uns Anwohner sind die Windkraftanlagen optisch nicht nur 180 m hoch, sondern thronen zuzüglich der Anhöhe nahezu 300 m über unserem Ort. Die erdrückende Wirkung können Sie sich vorstellen. Trotz der Verkleinerung des ursprünglichen WK-Gebietes hat sich hier für uns nicht viel geändert. • Unser Ort mit seinem steilen Höhenzug ist vom Nürnberger Burgberg direkt ein- 	
--	--	--

	<p>sehbar. Der Bund Naturschutz plädiert wegen der Kleinräumigkeit der Landschaftsstrukturen und der Schönheit der Landschaft für eine Reduzierung der geplanten Vorranggebiete, um die Beeinträchtigung der Landschaftsbildes insgesamt so gering wie möglich zu halten. Wir möchten nochmals auf die besondere Visibilität unseres Höhenzuges hinweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die im Beteiligungsverfahren festgehaltenen 17 ha sind schwer nachvollziehbar. Nimmt man das Gebiet nördlich der LAU 6, berücksichtigt eine Abstandsfläche von 500 m vom naheliegendsten Haus in Klingenhof sowie 150 m vor der LAU 6 bleibt ein schmaler Streifen übrig. Das gleiche gilt für den südlichen Teil der LAU 6. Bei 500 m Abstand von Raschbach und 150 m von den jeweils eingrenzenden Straßen ergibt sich ebenfalls eine deutlich kleinere Fläche. Bitte berücksichtigen Sie, dass wir hier jeweils nur den Mindestabstand von 500 m verwendet haben. Die verbleibende Restfläche der WK 33 bietet nun maximal noch für 3, wahrscheinlich eher nur für 1 - 2 Windräder Raum. Ein wesentliches Argument des Planungsverbandes war bisher, die Verspargelung der Landschaft zu vermeiden. Bei Ausweisung eines so kleinen Gebietes würde aber nun genau das passieren. Ferner wird laufend das Argument Rechtssicherheit des Planes angeführt. Gerade aufgrund der großzügigen Ausweisung im nahe gelegenen WK 8 ist die Rechtssicherheit (regional betrachtet) unseres Erachtens jetzt gewährleistet. Potentiellen Investoren steht in unserem Gebiet über das WK 8 ausreichend Raum für neue Windräder zur Verfügung. Hinzu kommt, dass sich die Stadt Altdorf über den aktualisierten Flächennutzungsplan eindeutig für das WK 8 ausgesprochen hat, und das WK 33 im Gegenzug zum Ausschlussgebiet erklärt hat (und das angabengemäß auch gerichtlich durchfechten will). Die Wege im WK 33 gehören einer privaten Wegegemeinschaft (Großbegüterten, insgesamt bestehend aus 7 Personen). Diese Wegegemeinschaft muss in allen Rechtsfragen einstimmig entscheiden. Ein Teil dieser Eigentümer wird einer Nutzung der Wege durch einen Windkraftbetreiber definitiv nicht zustimmen. Laut Aussage auf dem letzten Gemeindetag stellt die Ausweisung von Gebieten, die nachweislich für eine Windkraftnutzung nicht zur Verfügung stehen, eine Verhinderungsplanung mit der Gefahr der Anfechtung der gesamten Planung dar. Die Flächen der WK 33 sind aufgrund der nicht vorhandenen Erschließung nachweislich nicht nutzbar. Die Abstufung des ursprünglich geplanten Vorranggebietes zum Vorbehaltsgebiet ist keine Lösung. Der Verlauf der letzten Planungssitzungen hat gezeigt, dass einmal aufgenommene Gebiete bei der nächsten Planung sehr schnell zum Vorranggebiet aufgewertet werden bzw. kaum mehr herausgenommen werden können. 	
--	---	--

	<p>Im Hinblick darauf, dass bei Kucha/Offenhausen nunmehr ein zentriertes Windkraftanlagen-Gebiet mit deutlich besseren Windwerten entsteht (WK 8) und eine Verspargelung der Landschaft vermieden werden soll, bitten wir Sie nochmals das ebenfalls auf dem Stadtgebiet Altdorf befindliche WK 33 aus den Planungen zu nehmen.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in <u>allen</u> diesen Fällen <u>kein Einverständnis</u> mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorranggebiet</p> <p>...</p> <p>WK 33: 5 km: Klosterkirche und Kloster Engelthal 6 km: Pfarrkirche St. Michael, Rasch</p> <p>...</p>	
WK 34	<p>• Gemeinde Happurg: Keine Einwendungen</p> <p>• Gemeinde Offenhausen: Der Gemeinderat Offenhausen nimmt den Entwurf des Planungsverbands Industrieregion Mittelfranken, Hauptmarkt 18/III, 90403 Nürnberg zur 18. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) - Kapitel B V 3 Energieversorgung zur Kenntnis und erhebt bzgl. WK 34 Happurg keine Einwände.</p> <p>• Landratsamt Nürnberger Land: WK 34 <u>Naturschutz</u> Die Erweiterung der WK 34 nach Norden ist aus naturschutzfachlicher Sicht problematisch. Die Fläche rückt damit unmittelbar an das FFH-Gebiet „Bachtäler der Hersbrucker Alb“ heran. Es handelt sich um ein ornithologisch bedeutsames Gebiet. Auf Grund der Lage im Wald kann durch die Betroffenheit von Großvögeln mit einem großen Lebensraumanspruch und dem Vorkommen von geschützten Fledermausarten eine erhebliche Einschränkung des Betriebes durch die Festlegung eines Abschaltalgorithmus im Genehmigungsverfahren verbunden sein. Das Gebiet hat eine hohe Biodiversität. Die vorhandenen Biotope sind auf Grund des Arteninventars als überregional bedeutsam eingestuft. Es wird vorgeschlagen die Erweiterung der Flächen wieder zurückzunehmen.</p> <p>• Regierung von Mittelfranken:</p>	<p>(50) Beibehaltung des Gebietes WK 34, allerdings nicht in Form eines Vorranggebietes, sondern eines Vorbehaltsgebietes Windkraft; Hinweis zum Aspekt „Flugsicherung“ in der Begründung zu B V 3.1.1.3</p> <p>Weder von der Standortgemeinde (Gemeinde Happurg) noch von der Nachbargemeinde Offenhausen werden Einwendungen erhoben.</p> <p><u>Naturschutz</u> Die Höhere (Regierung von Mittelfranken) wie auch die Untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Nürnberger Land) sehen eine Gebietserweiterung (über den Umgriff des Entwurfsstandes der 17. Änderung des Regionalplanes) kritisch und gehen aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet „Bachtäler der Hersbrucker Alb“ von einem erhöhten Konfliktpotential in Bezug auf Kollisionsgefährdete Tierarten aus. Es wäre ggfs. mit artenschutzrechtlichen Auflagen im Genehmigungsbescheid zu rechnen.</p> <p>In der Gebietskulisse Windkraft, die eine Planungshilfe für Kommunen und Planungsverbände darstellt, ist auch der genannte Erweiterungsbereich nach Norden als „für Windenergieanlagen im Einzelfall möglich“ dargestellt. Entsprechend erscheint eine Einstufung zumindest als Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen durchaus sachgerecht, um eine</p>

	<p><u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>WK 34 Happurg LAU</u> Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes nach Norden rückt näher an das FFH Gebiet 6534-371.02 "Bachtäler der Hersbrucker Alb" heran. Durch die Nähe zu diesem strukturreichen Gebiet ist von einem erhöhten Konfliktpotential (ggfls. artenschutzrechtliche Auflagen im Genehmigungsbescheid) mit kollisionsgefährdeten Tierarten auszugehen.</p> <p><u>Luftamt Nordbayern</u> Die Prüfung seitens des Luftamtes Nordbayern (SG 25) hat folgende evtl. mögliche Unvereinbarkeiten der geplanten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen mit den Belangen des zivilen Luftverkehrs ergeben: 1.) Zwischenzeitlich wurde im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Verfahren bekannt, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen, im Bereich des VFH Nürnberg Bauverbote nach § 18 a LuftVG ausspricht, da durch die Errichtung von Windkraftanlagen zivile Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Dies würde die evtl. WK 4, 9, 24, 33, 34, 59 und 69 betreffen. Von Seiten des SG 25 kann dies nicht beurteilt werden, Deshalb sollte das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hierzu gehört werden.</p> <p>...</p> <p>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung: Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als dass die Plangebiete ... ebenso befindet sich WK 34, WK 9 und WK 69 im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Mittersberg. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich nur festgelegt werden, wenn – und soweit – keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen davon berührt werden. Die in den Anlagenschutzbereichen geplanten Objekte bedürfen einer Einzelfallprüfung und sind unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe nach § 18a LuftVG über die Landesluftfahrtbehörde zur Prüfung vorzulegen. Aufgrund der oben genannten Gegebenheiten ist von Ablehnungen bzw. Einschränkungen bezüglich der Anzahl und Höhe der beabsichtigten Windenergieanlagen in den Plangebieten ... WK 34, ... auszugehen, die dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.</p> <p>...</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszu-</p>	<p>konkretes Windkraftvorhaben im Einzelfall prüfen zu können. Die vorgeschlagene Erweiterung des Gebietes WK 34 nach Norden würde Spielräume bei der Anlagensituierung schaffen, um auf dieser Ebene ggf. einen weitreichenderen Abstand zum Ort Dippersricht schaffen zu können, sofern dies mit den artenschutzrechtlichen Aspekten in Bezug auf das benachbarte FFH-Gebiet vereinbar ist.</p> <p><u>Flugsicherung</u> Wie das Luftamt Nordbayern sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung im Rahmen der vorliegenden 18. Änderung des Regionalplans, hat auch bereits die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH im Rahmen der 17. Änderung auf mögliche Problemfelder in Bezug auf die Flugsicherungsanlage SSR Radar Mittersberg hingewiesen. Im Rahmen der Beschlussfassung zur 17. Änderung wurde hierzu eine Ergänzung in der Begründung zu B V 3.1.1.2 beschlossen: <p>”... Dabei ist Folgendes zu beachten: • in den nachfolgend genannten Vorranggebieten sind konkrete Windkraftprojekte (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) mit den Belangen der Flugsicherung abzustimmen: ...</p> <p>WK 34 • ...“</p> <p>Dies gilt auch weiterhin. (wenn der Beschlussempfehlung zur Weiterführung in Form eines Vorbehaltsgebietes gefolgt wird, wäre das Gebiet in der Auflistung in der Begründung zu B V 3.1.1.3 - Vorbehaltsgebiete Windkraft - zu nennen).</p> <p><u>Abstandswerte zur Wohnbebauung</u> Bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft sind gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWiVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen. Diese entsprechen den bestehenden Ausschlusskriterien des Regionalplanes der Region Nürnberg und wurden auch bei der Abgren-</p> </p>
--	---	--

	<p>schließen.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>• Regionaler Planungsverband Regensburg:</p> <p>Gemäß den vorliegenden Entwurfsunterlagen enthält die vorliegende 18. Änderung des Regionalplans Neuvorschläge für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Windkraft“ sowie Vorschläge für veränderte Gebietsabgrenzungen.</p> <p>Wie den Planunterlagen weiter zu entnehmen ist, wurden zur Bestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Falle der Mindestabstände zu Siedlungsgebieten die immissionsschutzrechtlich vorgegebenen Mindestabstände von 300 m (gewerbliche Bauflächen), 500 m (gemischte Bauflächen) und 800 m (Wohnbauflächen) zugrunde gelegt.</p> <p>Für Belange, die das Gebiet und Kommunen der Region Regensburg betreffen, ist vor allem das Vorranggebiet WK 34 in der Gemeinde Happurg (unmittelbar angrenzend an den Markt Lauterhofen), zu nennen:</p> <p>Der Abstand des WK 34 zum Lauterhofener Ortsteil Dippersricht beträgt lediglich ca. 550 m. Der Kriterienkatalog zur Ermittlung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen der Region Regensburg, der im Zuge der Änderung des Kapitels „B X Energieversorgung, Abschnitt Windkraft“ am 22.07.2013 vom Planungsausschuss beschlossen wurde, setzt für den Landkreis Neumarkt i. d. OPf. einen Mindestabstand von 1.000 m zu jeglicher Wohnbebauung fest. Damit sollen Überlastungen des Wohnumfeldes vermieden, Ortsentwicklungen ermöglicht und die Akzeptanz der Energiewende erhöht werden.</p> <p>Auch die bereits rechtskräftig ausgewiesenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraft „WK 8“, „WK 9“ und „WK 69“ halten den 1.000 m Mindestabstand zur Wohnbebauung der Marktgemeinde Lauterhofen nicht ein, so dass eine zusätzliche verschärzte Bedrängungswirkung entstünde.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet WK 34 schließt sich direkt östlich an das in der Region Regensburg gem. Änderungsentwurf vom 22.07.2013 geplante Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen „WK 1 - nördlich Dippersricht“ an. Für diesen Änderungsentwurf, der im Zuge der Teilstreitbeschreibung Windkraft für den Teilraum Landkreis Neumarkt i. d. OPf. erarbeitet wurde, ist das Beteiligungsverfahren bereits am 20.08.2013 eingeleitet und somit zeitlich früher durchgeführt worden. Die Frist zur Anhörung endete am 31.12.2013.</p> <p>Westlich des „WK 1“ der Region Regensburg grenzt wiederum direkt das im Regionalplan der Region 7 bereits rechtskräftig ausgewiesene und mit sechs Windkraftanlagen bebaute Vorranggebiet Windkraft „WK 8“ an.</p>	<p>zung von WK 34 angewandt.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass keine Geräuschbelastungen an den relevanten Wohngebäuden ankommen, die über die gesetzlich zulässigen Werte hinausgehen. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gilt daneben selbstverständlich nicht nur für Wohngebäude in Mittelfranken, sondern auch für das angesprochene Dippersricht (Markt Lauterhofen, Regierungsbezirk Oberpfalz).</p> <p><u>Aspekt „Umzingelung“</u></p> <p>Der Aspekt einer möglichen Umzingelung der Ortschaft Dippersricht, der vom Regionalen Planungsverband Regensburg in das Verfahren der 18. Änderung des Regionalplanes eingebbracht wurde, ist durchaus ernst zu nehmen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Vorranggebietes WK 8 (6 WKA bereits bestehend), dem Vorranggebiet WK 9 (1 WKA bestehend) dem Vorbehaltsgebiet WK 69 im Regionalplan der Region Nürnberg sowie den regionalplanerischen Überlegungen der Region Regensburg (ebenfalls Vorbehaltsgebiet Windkraft nördlich von Dippersricht) und einer bestehenden WKA im Gemeindegebiet von Lauterhofen zu sehen. Ein gemeinsames Schreiben der Bay. Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit, des Inneren sowie für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technik setzt sich unter Bezugnahme von Gerichtsurteilen mit der „umzingelnden Wirkung“ auseinander. Es werden darin entsprechende Empfehlungen zur Beurteilung bei der Festlegung von Vorranggebieten Windkraft gegeben, wobei Vieles vom konkreten Einzelfall abhängt (z.B. Topographie, Entfernung der Anlagen oder Vorbelastung). Bei Vorbehaltsgebieten Windkraft ist die Problemlage deutlich reduziert, da hierbei auch der Aspekt der Umzingelung in entsprechendem Maße in der Abwägung auf Projektebene (Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen) gewürdigt werden kann.</p> <p>Im Sinne eines entsprechenden Abwägungsspielraum bei der Beurteilung des Einzelfalles sowie einem einvernehmlichen Miteinanders mit der Nachbarregion Regensburg sowie dem angrenzenden Markt Lauterhofen, wird daher empfohlen, das Gebiet WK 34 (lediglich) als Vorbehaltsgebiet Windkraft auszuweisen. Dies entspricht zudem dem Anliegen des Bundes-</p>
--	--	---

<p>Mit dem nun geplanten WK 34 ergibt sich für den Ortsteil Dippersricht eine Umzingelungssituation, da dieser in einem Winkel von ca. 140 Grad von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen umfasst wird. Gem. gemeinsamen MS vom 07.08.2013 und dem Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 16.03.2012 (vgl. 2 L 2/1, Rn.20) ist ein Wert von mehr als 120 Grad ein Indikator für das Vorliegen einer Umzingelungssituation. Eine vorgenommene Ortseinsicht bestätigte diese Problematik.</p> <p>Nach den Gesichtspunkten die der Regionalplanung in der Region Regensburg zu Grunde liegen, werden im Hinblick auf den geringen Abstand des WK 34 zum Ortsteil Dippersricht und die Gefahr einer Umzingelung Bedenken erhoben. Es wird deshalb eine Rücknahme bzw. deutliche Reduzierung des WK 34 gefordert. Im Ergebnis sollte um jegliche Wohnbebauung in der Region Regensburg ein Mindestabstand von 1.000 m eingehalten werden sowie Ortslagen maximal in einem Winkel von 120° von Windkraftanlagen bzw. Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen umgeben sein.</p> <p>Um Würdigung der berechtigten Belange der Verbandsmitglieder aus der Region Regensburg wird gebeten.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass weder in den Beteiligungsunterlagen noch auf der Homepage des Planungsverbandes eine Darstellung vorhanden ist, die die Gesamtregion mit allen bereits rechtskräftigen und im Verfahren befindlichen Änderungsvorschlägen zeigt. Die Beurteilung der von den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „Windkraft“ hervorgerufenen Gesamteinwirkungen auf den Raum wird dadurch deutlich erschwert.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorranggebiet</p> <p>...</p> <p>WK 34: 5 km: Burgruine, Reicheneck</p> <p>...</p> <p>• BUND Naturschutz in Bayern e. V.:</p> <p>...</p> <p>WK 34 Zustimmung zur Erweiterung des Vorranggebietes</p> <p>Da die genaue Abgrenzung aus dem zur Verfügung stehenden Kartenmaterial nicht abgelesen werden kann, weisen wir nochmals auf die Einhaltung eines Mindestabstandes zu Dippersricht von 800 m hin.</p>	<p>aufsichtsames für Flugsicherung, das von der Ausweisung eines Vorranggebietes abrät.</p> <p>Denkmalschutz</p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Nürnberger Land wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p> <p>Fazit: Es wird empfohlen, das Gebiet WK 34 in der Abgrenzung der 18. Änderung beizubehalten, jedoch nicht in Form eines Vorranggebietes Windkraft sondern eines Vorbehaltsgebietes Windkraft.</p>
--	--

	...	
WK 35	<ul style="list-style-type: none"> Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München: <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorranggebiet</p> <p>...</p> <p>WK 35: 4 km: Burgruine, Reicheneck</p> <p>...</p> 	<p>(51) Kenntnisnahme</p> <p>Das genannte Vorranggebiet Windkraft WK 35 wurde im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplanes auf dessen Realisierbarkeit geprüft. In der Planungsausschusssitzung der Industrieregion Mittelfranken am 21.01.2014 wurde beschlossen, das Gebiet nicht weiter zu verfolgen. Es ist dementsprechend auch nicht Teil der im Verfahren befindlichen 18. Änderung des Regionalplanes.</p>
WK 36	<ul style="list-style-type: none"> Markt Lonnerstadt: <p>Der Markt Lonnerstadt bezieht sich auf seine Stellungnahme vom 19.10.2012, die aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.07.2012, abgegeben wurde. Folgende Änderung dazu ist veranlasst:</p> <p>Der Markt Lonnerstadt lehnt die Festsetzung des Vorbehaltsgebiets WK 37 ab, <u>da bereits der Bauantrag für fünf Windkraftanlagen im WK 36 im Gemeinderat behandelt wird</u>. Eine Verspargelung der Landschaft ist für den Markt Lonnerstadt nicht hinnehmbar.</p> Stadt Höchstadt a.d. Aisch: <p>Die Stadt Höchstadt a.d. Aisch stimmt der 18. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7); Beteiligungsverfahren zum Windvorranggebiet WK 36 und dem Antrag auf 5 Windkraftanlagen in der Gemarkung Lonnerstadt nur unter der Voraussetzung zu, dass konsensuale Lösungen zwischen den Gemeinden möglich sind und auch erzielt werden können, so dass die Ziele der 16. und 17. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Wohngebieten im Westen der Stadt Höchstadt a.d. Aisch auch möglich sind. Die Belange der Stadt Höchstadt a.d. Aisch dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p> Markt Wachenroth: <p>Der Markt Wachenroth nimmt die 18. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (Kapitel B V 3 Energieversorgung) zur Kenntnis. Es wird gerade im Hinblick auf die aktuell geführte Diskussion bezüglich der Abstandsflächen bemängelt, dass vom ausgewiesenen Vorranggebiet WK 36 selbst der bisher angewandte Mindestabstand zur Wohnbebauung in Weingartsgreuth nicht eingehalten wird. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung.</p> Landratsamt Erlangen-Höchstadt: 	<p>(52) Beibehaltung des Vorranggebietes Windkraft WK 36; Hinweis zum Aspekt „Richtfunk“ in der Begründung zu B V 3.1.1.2</p> <p>Der Markt Lonnerstadt erhebt gegen die Ausweisung des Vorranggebietes WK 36 keine Einwendungen. Die Stadt Höchstadt a.d. Aisch weist auf eine erforderliche konsensuale Lösung mit dem Markt Lonnerstadt hin, um die eigenen Entwicklungsmöglichkeiten nicht zu gefährden. Die Lösung wurde nach Auskunft des Marktes Lonnerstadt erzielt (Information vom 16.06.2014).</p> <p>Der Markt Wachenroth bemängelt, dass der erforderliche Mindestabstand zur Wohnbebauung in Weingartsgreuth nicht eingehalten sei.</p> <p>Bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft sind gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWIVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen. Diese entsprechen den bestehenden Ausschlusskriterien des Regionalplanes der Region Nürnberg (z.B. 800 m zu Wohnbauflächen) und wurden auch bei der Abgrenzung von WK 36 angewandt. Die für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte relevante Behörde (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) erhebt keine Bedenken gegen das Vorranggebiet WK 36.</p> <p>Die relevante Behörde für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) begrüßt die erfolgte Flächenreduzierung des Vorranggebietes, weist</p>

	<p><i>Zu dem Vorranggebiet WK 36 wurde keine Stellungnahme abgegeben – demnach wird Einverständnis vorausgesetzt.</i></p> <p>• Regierung von Mittelfranken: Zu den vorliegenden Änderungen ist aus städtebaulicher Sicht Folgendes anzumerken: Für die Flächen WK 14, <u>36</u>, 37, 45 und 54 sind Flächenreduzierungen zu verzeichnen. Dies führt in der Regel zu einem Abrücken von Siedlungsflächen und damit zu einer Verminderung möglicher Immissionsprobleme. Dies wird aus städtebaulicher Sicht, auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungsoptionen für die Gemeinden begrüßt. Zur Fläche <u>WK 36</u> ist noch anzumerken, dass sich der östliche Randbereich des Vorranggebiets mit Entwicklungsüberlegungen der Stadt Höchstadt a.d.Aisch kollidieren könnte, die den Schwerpunkt ihrer Siedlungsentwicklung (Wohnen) im Westen des Stadtgebietes sieht.</p> <p>• Regionaler Planungsverband Westmittelfranken: WK 36 (geplantes Vorranggebiet, Markt Wachenroth/Markt Mühlhausen/Stadt Höchstadt a.d.Aisch/Markt Lonnerstadt/gemeindefr. Gebiet) Im Hinblick auf das geplante Gebiet WK 36 sind aus regionalplanerischer Sicht Hinweise weiterhin nicht veranlasst.</p> <p>• Wasserwirtschaftsamt Nürnberg: Das geplante Wasserschutzgebiet „Birkach“ der Stadt Höchstadt wird derzeit neu überplant, weil eine zusätzliche Bohrung eines neuen Trinkwasserbrunnens vorgesehen ist. Die genaue Lage ist derzeit noch unbekannt. Hier kann es evtl. zu Überschneidungen kommen.</p> <p>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung: ... Von den übrigen Plangebieten WK 7, WK 12, WK 13, WK 14, WK 18, WK 29, WK 33, <u>WK 36</u>, WK 37, WK 39, WK 44, WK 45, WK 54, WK 70, WK 71, WK 72, WK 76, WK 79, WK 82, WK 83, WK 84, WK 85, WK 86, WK 87 und WK 88 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen diese übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stel-</p>	<p>aber auf die Entwicklungsüberlegungen der Stadt Höchstadt a.d. Aisch hin. Hier wurde - wie bereits o. g. - ein Konsens zwischen den Kommunen gefunden.</p> <p><u>Trinkwasserschutz</u> Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg weist darauf hin, dass das geplante Wasserschutzgebiet „Birkach“ erneut überplant werden soll. Informationen, welchen Umgriff es möglicherweise erhalten soll, enthält die Stellungnahme nicht. Dementsprechend ist dies lediglich zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p><u>Flugsicherung</u> Die Hinweise des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung sind allgemeiner Natur. Einwände gegen das Vorranggebiet WK 36 bestehen nicht.</p> <p><u>Richtfunk</u> Hierzu ist im Windenergie-Erlass Bayern unter 8.2.13 Folgendes ausgeführt: „Der Mast oder auch der Rotor einer WKA können die Punkt-zu-Punkt-Verbindung einer Richtfunkstrecke stören. Bei geplanten Windkraftprojekten sollte der Betreiber daher unter anderem auch darauf achten, dass durch das Bauwerk bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. Informationen über Betreiber von Richtfunkstrecken in bestimmten Gebieten erteilt die Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin. Richtfunkstrecken der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte dürfen durch WKA nicht gestört werden. Die Störung einer Richtfunktrasse ist dann ausgeschlossen, wenn eine geplante WKA beiderseits der Richtfunktrasse einen Mindestabstand von jeweils 100 m einhält. Die militärischen Richtfunktrassen sind nicht veröffentlicht. Ob eine WKA eine militärische Richtfunkstrecke stört, ist über die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München, Dachauerstraße 128, 80637 München abzuklären.“ Im vorliegenden Fall handelt es sich um keine Richtfunkstrecken der Bundeswehr oder Stationierungsstreitkräfte. Dementsprechend wird empfohlen die Begründung zu B V 3.1.1.2 folgendermaßen zu ergänzen:</p>
--	--	--

	<p>lungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorranggebiet</p> <p>...</p> <p>WK 36: 1 km: Pfarrkirche Lonnerstadt, auf Kirchhügel in der näheren Umgebung wirksam</p> <p>3 km: Schloss Höchstadt a.d. Aisch</p> <p>4 km: Ensemble Ortskern und Schloss Pommersfelden</p> <p>5 km: Pommersfelden, Schloss Weißenstein</p> <p>...</p> <p>• Telefonica Germany GmbH & Co. OHG:</p> <p><i>Das Gebiet wird im nördlichen Bereich (in Ost-West-Erstreckung) von einer Richtfunkverbindung der Telefonica Germany tangiert/durchschnitten.</i></p>	<p>....</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • Innerhalb folgender Vorranggebiete Windkraft verlaufen Richtfunktrassen, deren Betrieb durch eine entsprechende Anlagensituierung von Störungen freizuhalten ist: - ... - WK 36 - ... <p>Informationen zum Verlauf sowie dem Betreiber der Richtfunktrassen sind bei der Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk zu erhalten.“</p> <p>Denkmalschutz</p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgt in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde).</p> <p>Um auf regionalplanerischer Ebene keine Position zu potentiellen negativen Auswirkungen auf benachbarte Denkmäler zu beziehen, wird nun seitens des Landesamtes der Mehrzahl an Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft (auch bereits rechtsverbindlichen) pauschal das Einverständnis verweigert. Lediglich Entfernungen zu Denkmälern werden benannt. Es muss sich wohl um eine fehlerhafte Meldung handeln. Hier wäre ggf. eine konstruktivere Herangehensweise wünschenswert.</p> <p>Fazit: Es wird empfohlen, das Vorranggebiet Windkraft WK 36 in der vorliegenden Form (18. Änderung des Regionalplans) beizubehalten.</p>
<p>WK 37</p>	<p>• Markt Lonnerstadt:</p> <p>Der Markt Lonnerstadt bezieht sich auf seine Stellungnahme vom 19.10.2012, die aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.07.2012, abgegeben wurde. Folgende Änderung dazu ist veranlasst:</p> <p>Der Markt Lonnerstadt lehnt die Festsetzung des Vorbehaltsgebiets WK 37 ab, da bereits der Bauantrag für fünf Windkraftanlagen im WK 36 im Gemeinderat behandelt wird. Eine Verspargelung der Landschaft ist für den Markt Lonnerstadt nicht hinnehmbar.</p>	<p>(53) Verzicht auf die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 37</p> <p>Die Standortkommune (Markt Lonnerstadt) lehnt die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 37 (angestrebte Bündelung im Vorranggebiet WK 36; keine Verspargelung).</p> <p>Höhere (Regierung von Mittelfranken) und Untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) lehnen die</p>

	<p>• Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>WK 37 Lonnerstadt ERH</u> Im nördlich an die Fläche angrenzenden Wald wurde 2013 eine Rotmilanbrut festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass durch die Errichtung von WKA Verbotstatbestände erfüllt werden und somit eine Genehmigung nicht möglich sein wird. In der SG Stellungnahme vom 12.06.2012 zur 17. Änderung wurde der Verzicht auf die Ausweisung dieses Gebiet gefordert, um ein Überlastung des Landschaftsraumes zu vermeiden. Die nunmehr zusätzlich festgestellten Gründe unterstützen diese Forderung auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht.</p> <p>Zu den vorliegenden Änderungen ist aus <u>städtbaulicher Sicht</u> Folgendes anzumerken: Für die Flächen WK 14, 36, <u>37</u>, 45 und 54 sind Flächenreduzierungen zu verzeichnen. Dies führt in der Regel zu einem Abrücken von Siedlungsflächen und damit zu einer Verminderung möglicher Immissionsprobleme. Dies wird aus städtebaulicher Sicht, auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungsoptionen für die Gemeinden begrüßt.</p> <p><u>Sachgebietes 31 (Straßenbau)</u> Das Vorbehaltsgebiet WK 37 (Gemeinde Lonnerstadt) könnte den Planungsumgriff des ebenfalls zur Fortschreibung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen angemeldeten Projekts „B 479 – Ortsumgehung Mailach“ berühren. Mit dem Ergebnis der Bewertung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wird in 2015 gerechnet. Eine seriöse Aussage über den Planungsbeginn oder gar die bauliche Umsetzung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.</p> <p>• Landratsamt Erlangen-Höchstadt: <u>1) SG 40 - Umweltamt</u> Seitens des Umweltamtes wird das neu vorgeschlagene Gebiet WK 82 strikt abgelehnt. Hinsichtlich der Änderung im Bereich des Gebiets <u>WK 37</u> sind einige Anmerkungen erforderlich. ... <u>Zu WK 37:</u> Gegen dieses Gebiet bestanden in der ursprünglichen Planung naturschutzfachlich keine Einwände. Mittlerweile wurde durch den Landesbund für Vogelschutz ein Brutnachweis für den Rotmilan mitgeteilt, der sich innerhalb des Gebietes, auch innerhalb des durch die 18. Änderung reduzierten Gebietes befindet. Artenschutzrechtliche Konflikte können damit nicht ausgeschlossen werden, wobei die deshalb erforderliche Gebietsabstufung zum Vorbehaltsgebiet in der 18. Änderung (aus anderen Gründen) ohnehin bereits vorgesehen ist. Die artenschutzrechtlichen Konflikte, die in einem immissionsschutzrechtlichen Ge-</p>	<p>Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 37 ab und begründen dies mit artenschutzrechtlichen Tatbestände bzw. mit Aspekten der Überlastung der Landschaft.</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg weist darauf hin, dass sich das Vorbehaltsgebiet WK 37 im geplanten und derzeit im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebiet „Uehlfeld“ der Fernwasserversorgung Franken (FWF) befindet.</p> <p>Das Gebiet WK 37 wurde im Verfahrensgang aufgrund vorgebragter fachlichen Einwendungen vom vormals geplanten Vorranggebiet Windkraft (17. Änderung) zum geplanten Vorbehaltsgebiet Windkraft abgestuft und zudem räumlich verkleinert. Die im Rahmen der Beteiligung zur 18. Änderung neu eingebrachten Sachverhalte (insb. Artenschutz, Trinkwasserschutz) sprechen aus hiesiger Sicht selbst gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Windkraft.</p> <p>Fazit: Es wird daher empfohlen, auf die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 37 zu verzichten und damit den rechtsverbindlichen Stand (Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen) beizubehalten.</p>
--	---	---

	<p>nehmigungsverfahren detailliert zu prüfen wären, sollten in Zusammenschau mit den weiteren Gründen zur Abstufung des Gebiets dazu führen, eine Streichung des Gebietes zu überprüfen.</p> <p>2) Kreisausschuss</p> <p>In seiner Sitzung vom 27.01.2014 hat sich der Kreisausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt mit der 18. Änderung des Regionalplans befasst und folgenden Beschluss gefasst:</p> <p><i>„Der Kreisausschuss nimmt die vorgelegte Planung zur Kenntnis und bittet darum, die seitens des Landratsamtes vorgebrachten fachlichen Stellungnahmen hinsichtlich der Vorbehaltsgebiete WK 37 und 82 zu berücksichtigen.“</i></p> <p>• Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.: VB WK 37: Direkt südlich angrenzend befinden sich das VB QS 26 → Reduzierung des VB WK 37</p> <p>• Wasserwirtschaftsamt Nürnberg: Liegt im geplanten und derzeit im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebiet „Uehlfeld“ der Fernwasserversorgung Franken (FWF).</p> <p>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung: ... Von den übrigen Plangebieten WK 7, WK 12, WK 13, WK 14, WK 18, WK 29, WK 33, WK 36, <u>WK 37</u>, WK 39, WK 44, WK 45, WK 54, WK 70, WK 71, WK 72, WK 76, WK 79, WK 82, WK 83, WK 84, WK 85, WK 86, WK 87 und WK 88 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen diese übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>• Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern: Die geplante Vorbehaltfläche WK 37 Markt Lonnerstadt grenzt an die im Regionalplan ausgewiesene Vorbehaltfläche für Quarzsand QS 26 an. Hier muss ein Mindestabstand von 300 m zwischen beiden Ausweisungen eingehalten werden.</p>	
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Regionaler Planungsverband Westmittelfranken: WK 37 (geplantes Vorranggebiet, Markt Lonnerstadt) Aus <u>regionalplanerischer Sicht</u> sind keine Anmerkungen oder Einwendungen veranlasst. • Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München: ... Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter. Vorranggebiet ... WK 37: 1 km: Pfarrkirche Lonnerstadt, auf Kirchhügel in der näheren Umgebung wirksam 3 km: Schloss Höchstadt a.d. Aisch ... 	
WK 38	<p><i>Bei WK 38 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorranggebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 38 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München: ... Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter. Vorranggebiet ... WK 38: 4 km: ehem. Klosterkirche Weißenohe 4 km: Altes Schloss, Simmelsdorf ... 	<p>(54) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorranggebietes Windkraft WK 38</p> <p>Bei WK 38 handelt es sich um ein seit 01.02.2014 rechtsverbindliches Vorranggebiet Windkraft. Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes wurden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen - WK 38 ist damit formell kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens.</p> <p><u>Denkmalschutz</u> Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgesiedte Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Erlangen-Höchstadt wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p>

WK 39	<p>• Stadt Herzogenaurach: Mit der in der 18. Änderung des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken vorgeschlagenen Abstufung des im Rahmen der 17. Änderung geplanten Vorranggebietes Windkraft WK 39 (Herzogenaurach, nördlich Hammerbach) zum Vorbehaltsgebiet besteht seitens der Stadt Herzogenaurach Einverständnis.</p> <p>• Landratsamt Erlangen-Höchstadt: <i>Zu dem Vorbehaltsgebiet WK 39 wurde keine Stellungnahme abgegeben – demnach wird Einverständnis vorausgesetzt.</i></p> <p>• Regierung von Mittelfranken: <u>Luftamt Nordbayern</u> Die Fläche liegt in der Nähe der Platzrunde sowie der Hindernisbegrenzungsfläche bzw. oberen Übergangsfläche des Verkehrslandeplatzes Herzogenaurach. Inwieweit hier Windkraftanlagen realisiert werden können, ist im Einzelfall im luftrechtlichen Zustimmungsverfahren nach § 14 LuftVG zu klären. Hier muss auch mit einer möglichen Ablehnung gerechnet werden.</p> <p>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung: ... Von den übrigen Plangebieten WK 7, WK 12, WK 13, WK 14, WK 18, WK 29, WK 33, WK 36, WK 37, <u>WK 39</u>, WK 44, WK 45, WK 54, WK 70, WK 71, WK 72, WK 76, WK 79, WK 82, WK 83, WK 84, WK 85, WK 86, WK 87 und WK 88 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen diese übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>• E.On Netz GmbH: ... Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen sind die einschlägigen Normen DIN EN 50341-1 und DIN EN 0105-100, zugrunde zu legen. Demnach ist zwischen der Rotorblattspitze und dem</p>	<p>(55) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 39 Weder von der Standortkommune (Stadt Herzogenaurach) noch von der für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte zuständigen Behörde (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die Höhere Naturschutzbehörde wies im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplanes (dort wurde das Gebiet in gleicher Abgrenzung in Form eines Vorranggebietes Windkraft eingebbracht) darauf hin, dass in Landschaftsschutzgebieten ohne vorliegendes Zonierungskonzept (dies ist hier der Fall) allenfalls der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Windkraft zugestimmt werden kann - diesem Einwand konnte nur durch die Abstufung von einem Vorrang- zu einem Vorbehaltsgebiet Windkraft (vorliegender Entwurf zur 18. Änderung) Rechnung getragen werden. Dies ist auch in Hinblick auf die Hinweise des Luftamtes Nordbayern sinnvoll und angezeigt, da die luftrechtliche Zustimmungsfähigkeit lage- und anlagenabhängig im Einzelfall zu prüfen ist. Von dortiger Stelle wurde im Rahmen der Stellungnahme zur 17. Änderung des Regionalplans angeregt, „anstelle eines Vorranggebietes ein Vorbehaltsgebiet auszuweisen“ - dem ist der Planungsverband gefolgt.</p> <p>In einem Vorbehaltsgebiet Windkraft würde der Windkraftnutzung ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zukommen - im Einzelfall auf Projektebene entgegenstehende Belange können aber auch Verschiebungen, Anlagenreduzierungen bzw. Höhenanpassungen erforderlich machen oder auch zu einer Nichtgenehmigung eines konkreten Projektes führen.</p> <p>Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Windkraft wäre nicht sachgerecht, wenn auf Ebene der Regionalplanung hinreichende Anhaltspunkte gegeben wären, dass die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des geplanten Gebietes aufgrund der luftfahrtrechtlichen Belange ausgeschlossen wäre - dies ist aber auch laut der Stellungnahme des Luftamtes Nordbayern nicht der Fall.</p> <p>Die erforderlichen Abstände zu den seitens der E.On Netz</p>
-------	--	--

	<p>äußerem Leiterseil einer 110-kV-Leitung grundsätzlich ein horizontaler Abstand von > 3 x Rotordurchmesser einzuhalten. Bei einem angenommenen Rotordurchmesser von 100 m würde sich hier ein Abstand von ca. 360 m zwischen der Achse der Freileitung und dem Mittelpunkt der Windkraftanlage ergeben.</p> <p>Der vorgenannte Abstand kann auf einem Mindestabstand von > 1 x Rotordurchmesser zwischen dem äußerem Leiterseil einer 110-kV-Leitung und der Rotorblattspitze verringert werden, wenn die Leiterseile der Freileitung mit schwungsdämpfenden Maßnahmen ausgerüstet sind. Bei einem angenommenen Rotordurchmesser von 100 m würde sich hier ein Abstand von ca. 160 m zwischen der Achse der Freileitung und dem Mittelpunkt der Windkraftanlage ergeben. In der Regel sind unsere Freileitungen nicht mit Schwingungsdämpfer ausgerüstet. Die Kosten für die Nachrüstungen wären vom Bauherrn der Windenergieanlagen zu tragen. Die Standorte der Windenergieanlagen sind deshalb mit uns im Detail abzustimmen. Dies betrifft insbesondere die Standorte in den tangierten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten WK 7, <u>WK 39</u> und WK 82.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorranggebiet</p> <p>...</p> <p>WK 39: 3 km: Schloss Weisendorf 4 km: Neuenbürg, Schloss Neuenbürg</p> <p>...</p>	<p>GmbH mitgeteilten Hochspannungsfreileitung sind auf der Basis eines konkreten Projektes (Anlagenzahl, Höhe der Anlagen, Rotordurchmesser) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Erlangen-Höchstadt wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p> <p><u>Fazit:</u></p> <p>Es wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 39 in der vorliegenden Form (18. Änderung des Regionalplanes) beizubehalten.</p>
<p>WK 40</p>	<p>Bei WK 40 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorranggebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 40 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Übersicht der bisherigen Einsprüche des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege zu den vorgelegten Planungen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete WKA in der PR 7: WK 40: 1 km: ehem. Benediktinerklosterkirche Münchaurach</p> <p>...</p>	<p>(56) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorranggebietes Windkraft WK 40</p> <p>Bei WK 40 handelt es sich um ein seit 01.02.2014 rechtsverbindliches Vorranggebiet Windkraft. Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes wurden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen - WK 40 ist damit formal kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden</p>

		Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Erlangen-Höchstadt wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).
WK 44	<p>• Markt Roßtal: Der Markt Roßtal stimmt gemäß Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 26.11.2013 der 18. Änderung zu, insbesondere im Hinblick auf die im Gemeindegebiet vorgesehenen Änderungen.</p> <p>• Landratsamt Fürth: <i>Zu dem Vorbehaltsgebiet WK 44 wurde keine Stellungnahme abgegeben – demnach wird Einverständnis vorausgesetzt.</i></p> <p>• Regierung von Mittelfranken: <i>Zu dem Vorbehaltsgebiet WK 44 wurde keine Stellungnahme abgegeben – demnach wird Einverständnis vorausgesetzt.</i></p> <p>• Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region Süd: Gegen die Änderungen bestehen keine Einwände wenn grundsätzlich nachfolgende Auflagen und Hinweise beachtet werden, insbesondere beim Änderungsbereich WK 44 der in unmittelbarer Bahnnähe liegt.</p> <p><u>Abstände zu Betriebsgleisen:</u> Wegen der Schutzbedürftigkeit von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) und aus den Gefahren des Eisabwurfs müssen Windenergieanlagen (WEA) einen Abstand von größer gleich 1,5 * (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p> <p><u>Abstände zu Bahnstromleitungen:</u> Hierzu ist die Stellungnahme der DB Energie GmbH vom 15.11.13, Az. I.EBV-S-4/405/BA20-13 zu beachten (siehe auch beiliegende Kopie). Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herrn Günther, zu wenden.</p> <p><u>Allgemeiner Hinweis:</u> Unsere Firmierung hat sich mit Wirkung zum 01.09.2013 geändert. Unsere aktuelle Anschrift entnehmen Sie bitte dem Briefkopf. Wir dürfen Sie bitten, diese künftig entsprechend zu verwenden.</p>	<p>(57) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 44</p> <p>Weder von der Standortkommune (Markt Roßtal) noch von den zuständigen Behörden für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Fürth) bzw. der Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p>Die erforderlichen Abstände zu den seitens der Deutsche Bahn AG mitgeteilten Betriebsgleisen und Bahnstromleitungen sind auf der Basis eines konkreten Projektes (Anlagenzahl, Höhe der Anlagen, Rotordurchmesser) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen.</p> <p><u>Flugsicherung</u> Die Hinweise des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung sind allgemeiner Natur. Einwände gegen das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 44 bestehen nicht.</p> <p><u>Fazit:</u> Es wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 44 in der vorliegenden Form (18. Änderung des Regionalplanes) beizubehalten.</p>

	<p>Des Weiteren dürfen wir Sie bitten, künftig hinsichtlich der Belange der Deutschen Bahn AG, ausschließlich die DB Immobilien Region Süd anzuschreiben. Die DB Immobilien erstellt dann federführend unter Beteiligung aller betroffenen Unternehmensbereiche eine Konzernstellungnahme.</p> <p>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung:</p> <p>...</p> <p>Von den übrigen Plangebieten WK 7, WK 12, WK 13, WK 14, WK 18, WK 29, WK 33, WK 36, WK 37, WK 39, <u>WK 44</u>, WK 45, WK 54, WK 70, WK 71, WK 72, WK 76, WK 79, WK 82, WK 83, WK 84, WK 85, WK 86, WK 87 und WK 88 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen diese übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München: WK 44: ohne Bedenken</p>	
WK 45	<p>• Markt Mühlhausen: Seitens des Marktes Mühlhausen wird beantragt, dass die WK-Fläche 45 herausgenommen wird.</p> <p>• Landratsamt Erlangen-Höchstadt: <i>Zu dem Vorbehaltsgebiet WK 45 wurde keine Stellungnahme abgegeben – demnach wird Einverständnis vorausgesetzt.</i></p> <p>• Regierung von Mittelfranken: Zu den vorliegenden Änderungen ist aus städtebaulicher Sicht Folgendes anzumerken: Für die Flächen WK 14, 36, 37, <u>45</u> und 54 sind Flächenreduzierungen zu verzeichnen. Dies führt in der Regel zu einem Abrücken von Siedlungsflächen und damit zu einer Verminderung möglicher Immissionsprobleme. Dies wird aus städtebaulicher Sicht, auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungsoptionen für die Gemeinden begrüßt.</p>	<p>(58) Verzicht auf die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 45</p> <p>Die Standortkommune (Markt Mühlhausen) lehnt das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 45 ab. In einer Besprechung mit dem Markt Mühlhausen am 16.06.2014 wurde dies insbesondere mit einer umzingelnden Wirkung (in Zusammenhang mit der Erweiterung und Aufstufung zum Vorranggebiet von WK 14 und den Planungen innerhalb der Planungsregion Oberfranken-West) begründet.</p> <p>Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes wurde u. a. geprüft ab eine Erweiterung und Aufstufung des seit 01.01.2006 rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 14 zum Vorranggebiet möglich und sinnvoll ist. Innerhalb dieses Gebietes bestehen mittlerweile 4 Windkraftanlagen. Die Auswertung (vgl. Beschlussempfehlung Nr. 39) sieht vor,</p>

	<p>● Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung:</p> <p>...</p> <p>Von den übrigen Plangebieten WK 7, WK 12, WK 13, WK 14, WK 18, WK 29, WK 33, WK 36, WK 37, WK 39, WK 44, <u>WK 45</u>, WK 54, WK 70, WK 71, WK 72, WK 76, WK 79, WK 82, WK 83, WK 84, WK 85, WK 86, WK 87 und WK 88 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen diese übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>● Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorranggebiet</p> <p>...</p> <p>WK 45: 5 km: Pommersfelden, Schloss Weißenstein</p> <p>...</p>	<p>die Erweiterung und Aufstufung von WK 14 beizubehalten. Da wohl auch die Region Oberfranken-West an ihren Planungen zur Gebietsausweisung in unmittelbarer Nähe festhält, hat der Einwand des Marktes Mühlhausen durchaus Substanz. Zudem würden innerhalb des Vorbehaltsgebietes WK 45 aufgrund der geringen Flächengröße kaum Möglichkeiten bestehen, den Abstand von potentiellen Windkraftanlagen zum Siedlungsbereich von Decheldorf über den Mindestabstand zu gemischten Bauflächen hinaus zu vergrößern.</p> <p><u>Fazit:</u> Es wird daher empfohlen, auf die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 45 im Sinne einer weiteren Bündelung von Windkraftanlagen im vergrößerten Vorranggebiet WK 14 (in entgegengesetzter Himmelsrichtung zu WK 45) zu verzichten und damit den rechtsverbindlichen Stand (Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen) beizubehalten.</p>
WK 48	<p><i>Bei WK 48 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 48 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</i></p> <p>● Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorranggebiet</p>	<p>(59) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 48</p> <p>Bei WK 48 handelt es sich um ein seit 01.02.2014 rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet Windkraft. Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes wurden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen - WK 48 ist damit formal kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern</p>

	<p>...</p> <p>WK 48: 3 km: Burghaslach, Schloss Breitenlohe</p> <p>...</p> <p>• Renate und Dieter Trunk, Vestenbergsgreuth</p> <p>Als unmittelbar betroffene Bewohner des Ortes Oberwinterbach erheben wir Einspruch gegen die geplanten WKA im Vorbehaltsgebiet WK 48 und WK 49. Wir wenden uns an Sie, als unsere Vertreter in den öffentlichen Entscheidungsgremien, um unsere Interessen zu berücksichtigen. Vielen Dank im Voraus.</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>1. Allgemein</p> <p>Wie wir alle wissen, wird sehr wahrscheinlich in Kürze die neue Gesetzeslage, die die Mindestabstände von WKA zu Wohngebieten regelt, in Kraft treten. Die allermeisten Menschen halten verständlicherweise einen Mindestabstand von 2 km zu 200 m hohen Windrädern für erforderlich. Man muss die Gründe hierfür wohl kaum erwähnen. Nun ist auf letztem Drücker ein Bauantrag gestellt worden, bei dem der Antragsteller in Kauf genommen hat, dass etliche Bürger in unmittelbarer Nähe ihrer Häuser, in ca. 500 m bis 750 m Abstand, fünf Windräder mit einer Höhe von 199 m zu stehen bekommen. Mag sein, dass für manche Menschen nur zählt, dass das Vorhaben gesetzlich richtig ist. Wir halten es für ziemlich unfair, wenig rücksichtsvoll und für eine sehr hohe Belastung für die Anwohner. Es geht hier letztendlich um Familien, deren Lebensqualität sehr erheblich geschränkt wird.</p> <p>Darf es eine Rolle spielen, dass es ja nicht ganz so viele Menschen sind, die betroffen wären? Wir möchten zu bedenken geben, dass es für unsere Gemeinde gewiss nicht unendlich wichtig und unumgänglich ist, diese WKA zu erstellen. Die Gemeinde steht nicht unter Druck von Seiten der Regierung, auch fragen wir uns, warum das Argument – wir haben in unserer Gemeinde 25 ha Photovoltaik und 2 Bio-Gasanlagen – kaum stichhaltig ist.</p> <p>2. Landschaftsbild</p> <p>Wie wir anhand von Bildern in der Gemeinderatssitzung eindeutig sehen konnten, ist die Errichtung von fünf WKA ein massiver Eingriff in die Landschaft und Natur. Unabhängig und egal von welchem Standort aus betrachtet.</p> <p>Zudem sind in der nächsten Umgebung bereits 2 Biogasanlagen und ca. 25 ha Solarfläche errichtet worden. Damit ist das Landschaftsbild unserer Gemeinde bereits genug geprägt.</p> <p>Letztens hörten wir ein Gemeinderatsmitglied sagen, die Landschaft unserer Gemeinde wäre sowieso schon zerstört durch Photovoltaik usw., deshalb käme es auf WKA nun auch nicht mehr an.</p> <p>Wir meinen, so darf man es keinesfalls sehen. WKA haben eine enorme Fernwirkung!! Unsere Landschaft ist immer noch liebens- und schützenswert und wir schätzen sie sehr. Wir schätzen auch die Aussage unseres Bürgermeisters vom Mai 2011, als er</p>	<p>der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Erlangen-Höchstadt wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p> <p>Die privaten Einweder wenden sich gegen ein derzeit innerhalb der Vorbehaltsgebiete WK 48 u. WK 49 im Verfahren befindlichen Windkraftplanung. Insbesondere aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet (Naturpark Steigerwald) wurden die genannten Gebiete nicht in Form von Vorranggebieten, sondern als Vorbehaltsgebiete Windkraft ausgewiesen, um vor dem Hintergrund eines konkreten Projektes (Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen usw.) die Vereinbarkeit im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens prüfen zu können. Auch die Zulässigkeit der angesprochenen Immissionsbelastungen ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. In der Gebietskulisse Windkraft, die eine Planungshilfe für Kommunen und Planungsverbände darstellt, sind die entsprechenden Bereiche als „für Windenergieanlagen im Einzelfall möglich“ dargestellt. Entsprechend erscheint eine Einstufung als Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen durchaus sachgerecht, um eine konkretes Windkraftvorhaben im Einzelfall prüfen zu können. Ein Abrücken von der Beschlusslage des Planungsausschusses (Ausweisung in Form eines Vorbehaltsgebietes) ist dementsprechend nicht angezeigt.</p>
--	--	--

sagte: „Wir müssen an die Bürger denken, bevor wir die Landschaften uniformieren“. (Zeitungskopie liegt bei)

Selbst unserer ehemaliger Landrat Irlinger schätzt unsere Umgebung wohl mehr als so mancher, der hier wohnt. Er sagte noch im November 2012, dass wenn er im Landkreis unterwegs sei, er immer wieder Plätze finde, wo man die Weite schauen und auch fühlen könne. In Oberwinterbach zum Beispiel. Da greife dieses Gefühl „Raum“. (Zeitungskopie liegt bei)

Wenn es nun absolut nicht zu verhindern ist, dass es in der Gemeinde WKA geben muss (die Gründe hierfür würden wir Bürger sehr gerne verstehen), dann hätten wir die dringende Bitte an die Verantwortlichen, sie dort zu planen, wo sie kein Mitbürger in unmittelbarer Nähe ertragen muss, nämlich 2 km entfernt von Wohngebieten.

Weil wir als Oberwinterbacher die Belastung der 25 ha großen Photovoltaikanlage tragen müssen, wir sehen sie jeden Tag, wir hören bei Sonnenschein kontinuierlich den penetranten Piepton, wurde uns vom Bürgermeister vor etwa 2 Jahren versprochen, Oberwinterbach würde vor weiteren Belastungen verschont bleiben.

Daran möchten wir dringend erinnern.

3. Standort

Die Windrichtung ist nicht, wie an der Gemeinderatssitzung vom 07.05.2014 gezeigt, aus Süden kommend, sondern aus Westen und Nord-Westen, womit wir in Oberwinterbach dem Schall der WKA auch ausgesetzt werden. Laut Bauantrag handelt es sich bei den WKA um einen neuen Typ von Windrädern, von denen es noch kein Schallgutachten gibt. Somit muss nach BImSch erst nach dem Errichten eine Schallmessung durchgeführt werden. Man kann heute also noch nicht sagen, was auf die Anwohner zukommt. Wir haben mit den Solaranlagen schon negative Erfahrungen gemacht.

4. Zukünftige Bevölkerungsprognosen

Wer möchte schon im Schatten von fünf Windrädern ein Haus bauen.

Eine besondere Stärke unserer Gemeinde ist die Naturbelassenheit ihrer Landschaft, welche bisher einen hohen Erholungs- und Entspannungswert bietet. Jedoch möchte keiner zwischen Windkrafträdern mit diesen kleinen Abständen leben.

Wie vereinbart sich langfristige Bevölkerungs- und Wirtschaftsplanung unserer Gemeinde mit den kurzfristigen finanziellen Interessen eines kleinen Bevölkerungsanteils.

5. Ökologie

Wenn eine ökologisch sinnvolle Entscheidung gefunden werden möchte, sollte hierbei nicht nur auf die offiziell benannten Ökologierichtlinien eingegangen werden, wie der Tier- und Artenschutz und der Wunsch, Strom aus erneuerbaren Quellen zu generieren. Es gilt auch auf die Ökologie der Landschaft Rücksicht zu nehmen, ebenso auf die Lebensqualität der heutigen und zukünftigen Bewohner. Wie es die Bundesregierung auch mit der geplanten 10H Regelung umsetzen möchte.

6. Naturschutz des Naturparks Steigerwald

	<p>Es müsste eine riesige Fläche Wald, für die 4 Windräder, im Gebiet 49 gerodet werden. Hier wird der Begriff Naturschutz in keiner Weise berücksichtigt. Auch für den Transport und die Montage müsste Wald gerodet werden. Wo bleibt da der Naturschutz für Mensch und Natur.</p>	
WK 49	<p><i>Bei WK 49 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 49 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</i></p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorbehaltsgebiet</p> <p>...</p> <p>WK 49: 1 km: Burghaslach, Schloss Breitenlohe</p> <p>...</p> <p>• Dr. Christine Spahn, Vestenbergsgreuth:</p> <p>Dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt liegen Bauanträge für 5 Windkrafträder mit jeweils einer Höhe von 200m in 91487 Vestenbergsgreuth vor.</p> <p>Es handelt sich hier um Antragsstellungen für das Vorbehaltsgebiet WK 49. Die geplanten Windkrafträder würden sich in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus befinden.</p> <p>Ich habe bereits vor zwei Jahren Herrn Thomas Müller schriftlich und telefonisch erörtert, dass das ausgewählte Gebiet mein Wohnumfeld massiv tangiert. Diesen Gesichtspunkt teilte ich in einem persönlichen Gespräch am 01.10.2013 Herrn Thomas Müller an der Regierung von Mittelfranken mit, mit der Bitte, WK 49 aus dem Regionalplan zu entfernen. Bedauerlicherweise wurde dies jedoch nicht durchgeführt.</p> <p>Ungeachtet zahlreicher weiterer Aspekte, die gegen die Genehmigung dieses Vorhabens sprechen, und welche ich hier nicht anführe, habe ich mittlerweile zur Durchsetzung meiner Interessen im vorgerichtlichen Verfahren eine Kanzlei beauftragt, die die vorliegenden Unterlagen sorgfältig prüft, mit dem Ziel, im Genehmigungsfall durch das Landratsamt ERH Klageverfahren einzureichen. Eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Bauvorhaben wird zu gegebener Zeit vorliegen.</p> <p>Bislang wurde ich als unmittelbar betroffene Anwohnerin in keiner Weise bzgl. des Verfahrens angefragt oder anderweitig eingebunden. Ursprünglich war der Planungsverband davon ausgegangen, dass betroffene Bürger und Bürgerinnen in die Überlegungen zur Festlegung von WKS mit einbezogen werden sollen. Man kann nicht davon ausgehen, dass jeder Bürger und jede Bürgerin vor Ort mit Windkraftanlagen Geld</p>	<p>(60) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 49</p> <p>Bei WK 49 handelt es sich um ein seit 01.02.2014 rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet Windkraft. Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes wurden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen - WK 49 ist damit formal kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Erlangen-Höchstadt wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p> <p>Die privaten Einwender wenden sich gegen ein derzeit innerhalb der Vorbehaltsgebiete WK 48 u. WK 49 im Verfahren befindlichen Windkraftplanung. Insbesondere aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet (Naturpark Steigerwald) wurden die genannten Gebiete nicht in Form von Vorranggebieten, sondern als Vorbehaltsgebiete Windkraft ausgewiesen, um vor dem Hintergrund eines konkreten Projektes (Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen usw.) die Vereinbarkeit im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens prüfen zu können. Auch die Zulässigkeit der angesprochenen Immisionsbelastungen ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. In der Gebietskulisse Windkraft, die eine Planungshilfe für Kommunen und Planungsverbände darstellt, sind die entsprechenden Bereiche als „für Windenergieanlagen im Einzelfall möglich“ dargestellt. Entsprechend erscheint eine Einstu-</p>

	<p>verdienen möchte. Anwohnerschutz sollte vorrangig gegenüber wirtschaftlichen Interessen sein.</p> <p>Ich stelle hiermit noch einmal den Antrag, WK49 aus dem Regionalplan zu entfernen.</p> <p>• Renate und Dieter Trunk, Vestenbergsgreuth (vgl. WK 48)</p>	<p>fung als Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen durchaus sachgerecht, um eine konkretes Windkraftvorhaben im Einzelfall prüfen zu können. Ein Abrücken von der Beschlusslage des Planungsausschusses (Ausweisung in Form eines Vorbehaltsgebietes) ist dementsprechend nicht angezeigt.</p>
WK 50	<p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>... Übersicht der bisherigen Einsprüche des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege zu den vorgelegten Planungen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete WKA in der RP 7: WK 50: 2 km: Burghaslach, Schloss Breitenlohe ...</p>	<p>(61) Kenntnisnahme Das genannte Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 50 wurde im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplanes auf dessen Realisierbarkeit geprüft. In der Planungsausschusssitzung der Industrieregion Mittelfranken (heute Region Nürnberg) am 21.01.2014 wurde beschlossen, das Gebiet nicht weiter zu verfolgen. Es ist dementsprechend auch nicht Teil der im Verfahren befindlichen 18. Änderung des Regionalplanes.</p>
WK 51	<p><i>Bei WK 51 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 51 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</i></p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>... Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter. Vorbehaltsgebiet ... WK 51: 3 km: Burghaslach, Schloss Breitenlohe ...</p>	<p>(62) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 51 Bei WK 51 handelt es sich um ein seit 01.02.2014 rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet Windkraft. Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes wurden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen - WK 51 ist damit formal kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens.</p> <p><u>Denkmalschutz</u> Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Erlangen-Höchstadt wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p>
	<p><i>Bei WK 52 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet.</i></p>	<p>(63) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen</p>

WK 52	<p><i>Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 52 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</i></p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorbehaltsgebiet</p> <p>...</p> <p>WK 52: 2 km: Schloss Neuhaus, Wasserschloss</p> <p>...</p>	<p>Vorbehaltsgebiete Windkraft WK 52</p> <p>Bei WK 52 handelt es sich um ein seit 01.02.2014 rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet Windkraft. Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes wurden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen - WK 52 ist damit formal kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Erlangen-Höchstadt wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p>
WK 53	<p><i>Bei WK 53 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 53 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</i></p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorbehaltsgebiet</p> <p>...</p> <p>WK 53: 2 km: Schloss Neuhaus, Wasserschloss</p> <p>...</p>	<p>(64) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebiete Windkraft WK 53</p> <p>Bei WK 53 handelt es sich um ein seit 01.02.2014 rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet Windkraft. Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes wurden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen - WK 53 ist damit formal kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Erlangen-Höchstadt wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu</p>

		erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).
WK 54	<p>• Markt Weisendorf: Entsprechend den in der Gemeinderatssitzung am 20.01.2014 gefassten Beschlüssen teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Marktes Weisendorf Einverständnis mit der im Betreff genannten Änderung des Regionalplans besteht.</p> <p>Beschluss: Mit dem Entwurf zur achtzehnten Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung) hinsichtlich des dargestellten Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 54 besteht Einverständnis.</p> <p>• Landratsamt Erlangen-Höchstadt: <i>Zu dem Vorranggebiet WK 54 wurde keine Stellungnahme abgegeben – demnach wird Einverständnis vorausgesetzt.</i></p> <p>• Regierung von Mittelfranken: Zu den vorliegenden Änderungen ist aus städtebaulicher Sicht Folgendes anzumerken: Für die Flächen WK 14, 36, 37, 45 und <u>54</u> sind Flächenreduzierungen zu verzeichnen. Dies führt in der Regel zu einem Abrücken von Siedlungsflächen und damit zu einer Verminderung möglicher Immissionsprobleme. Dies wird aus städtebaulicher Sicht, auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungsoptionen für die Gemeinden begrüßt.</p> <p>• Regionaler Planungsverband Westmittelfranken: WK 54 (geplantes Vorbehaltsgebiet, Markt Weisendorf) Im Rahmen der 17. Änderung war folgende Stellungnahme der <u>Nachbargemeinde Dachsbach</u> abgegeben worden: <i>Die Gemeinde Dachsbach begrüßt grundsätzlich und ausdrücklich die mit der Fortschreibung des Regionalplans 7 verbundene geplante Vergrößerung bzw. erweiterte Ausweisung der Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete für die Nutzung der Windkraft. Die Notwendigkeit eines Umbaus unserer Energiewirtschaft weg von Kohle und Atomkraft, hin zu Erneuerbaren Energien, gerade auch durch die Förderung der Windenergie, decke sich nicht nur mit allen politischen Vorgaben der Bundes- und Landesregierung, sondern auch mit den Interessen der Gemeinde Dachsbach. Mehr noch, so wie in den Nachbargemeinden Neustadt, Gutenstetten, Diespeck und Wilhelmsdorf in den letzten Jahren Bürgerwindradprojekte entstanden seien, so wolle auch die Gemeinde Dachsbach über diesen Weg einen Teil Ihrer „Energiewende“ gehen. Bürgerwindräder mit dem Ansatz eines regionalen, in Bürgerhand befindlichen Energiemixes seien erklärtes Ziel der Gemeinde. Dieses solle zeitnah über die Aufnahme einer eigenen geplanten</i></p>	<p>(65) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 54</p> <p>Weder von den Standortkommunen (Markt Weisendorf) noch von den relevanten Behörden für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) bzw. für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p>Der Planungsverband Westmittelfranken gibt an, dass den Bedenken des Regionalen Planungsverbandes (17. Änderung) durch die Verkleinerung von WK 54 im nördlichen Teilbereich Rechnung getragen wurde. Dementsprechend werden keine Bedenken geltend gemacht.</p> <p><u>Flugsicherung</u> Die Hinweise des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung sind allgemeiner Natur. Einwände gegen das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 54 bestehen nicht.</p> <p><u>Denkmalschutz</u> Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Erlangen-Höchstadt wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p> <p><u>Fazit:</u> Es wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 54 in der vorliegenden Form (18. Änderung des Regionalplanes) beizubehalten.</p>

Fläche für Windenergienutzung im Gemeindegebiet Dachsbach in den Regionalplan 8 vorangebracht werden [Anm.: Entsprechender Antrag wird gestellt.]. Das hierfür ausgewählte Gebiet liege ebenfalls an der Gemeindegrenze zu Weisendorf und solle angrenzend an das nun vorgeschlagene Windeignungsgebiet WK 54 entstehen.

Da jedoch eine optische Beeinträchtigung des gesamten Gemeindegebietes durch den Bau von Windenergieanlagen nicht wegzudiskutieren sei, solle dieser Ausbau mit Augenmaß erfolgen. Das Gebiet WK 54 würde in der jetzt vorgeschlagenen Größe einer Menge von 6 – 9 WKA's Platz bieten, was zusammen mit den gewünschten Dachsbacher Anlagen einen Park von 8 – 11 Anlagen gleichkommen würde. Dies würde zwar zu einer allgemein angestrebten Konzentration der Anlagen führen, stelle in diesem speziellen Falle aber auch eine klare Überstellung der kleinen fränkischen Ortschaften und der typischen und schützenwerten Aischgründer Weiherlandschaft dar. Aus Rücksichtnahme auf die Dachsbacher Ortsteile Traishöchstädt und Arnshöchstädt lehne der Markt Dachsbach

eine Umstellung der Ortsteile in östlicher und südlicher Richtung ab. Alternativ schlage der Markt Dachsbach eine Reduzierung der Fläche auf den von Arnshöchstädt südlich gelegenen Teil vor. Eine Umstellung des Dachsbacher Ortsteils Arnshöchstädt müsse unbedingt abgewendet werden, was ja auch zwischenzeitlich vielerorts als Grundsatz in der Planung gelte.

Auch in Bezug auf die Landschaftskulisse des Aischgrundes und dessen Teichlandschaften fordere die Nachbargemeinde Dachsbach eine Verkleinerung der Fläche WK 54 auf ca. 50 % der vorgeschlagenen Größe. Dies würde eine Dominanz der Windkraftanlagen im Hintergrund der Kulturlandschaft abschwächen. Der Markt Dachsbach spreche sich auch des Weiteren wegen der Blickachsenüberstellung von Dachsbach in Richtung Arnshöchstädt gegen den östlichen Bereich der WK 54 aus. Der idyllische Weiherketten-Talraum würde bei Realisierung dieses östlichen Bereichs in seiner Verlängerung den charmanten Charakter verlieren.

Die Lage des Gebietes WK 54, durch die Grenze zur Nachbargemeinde Dachsbach und die Region 8 solle dazu führen, dass eine Abstimmung rücksichtsvoll und im Hinblick auf zukünftige interkommunale Zusammenarbeit durchgeführt werde. Deshalb wünsche der Markt Dachsbach zusammenfassend, wie oben begründet, eine Rücknahme der Planung im Osten des Ortsteiles Arnshöchstädt und eine gemeindeübergreifende Abstimmung der weiteren Planung. Einer konstruktiven Zusammenarbeit auf dieser Ebene werde gerne entgegengesehen.

Im Rahmen der 17. Änderung war folgende regionalplanerische Wertung abgegeben worden:

Der Argumentation der Gemeinde kann im Großen und Ganzen gefolgt werden.

Es wird schlüssig dargelegt, dass durch eine Planung im jetzt vorliegenden Entwurf die Gemeinde vermutlich über Gebühr belastet würde. Zudem schlägt die Gemeinde eine konstruktive Lösung vor.

Der nördliche Bereich des Gebietes WK 54 ist der sensiblere sowohl hinsichtlich der Auswirkungen auf die benachbarten Ortschaften als auch im Hinblick auf das Landschaftsbild (genannt wurden z.B. die Weiherketten oder der Aischgrund). Nicht vernachlässigt werden soll, dass mit dem Gebiet WK 54 in der jetzt vorliegenden Planung die gesamte Gemeindegrenze Weisendorf - Dachsbach überplant wäre. Im Sinne der raumverträglichen Konzentration wird daher empfohlen, der Argumentation der Gemeinde zu folgen und zu fordern, das Gebiet WK 54 im Norden deutlich zu reduzieren und so durch eine Kombination mit den Planungen der Gemeinde Dachsbach ein kompaktes Gebiet im südlichen Bereich von WK 54 zu erreichen. Hinsichtlich der interkommunalen und interregionalen Abstimmung im Hinblick auf eine für beide angrenzenden Kommunen verträgliche Lösung bei der Abgrenzung von WK 54 hat am 05.07.2012 in Dachsbach ein erster Gesprächstermin mit den beiden beteiligten Bürgermeistern und den Regionsbeauftragten stattgefunden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Dachsbach im südlichen Bereich eine Erweiterung von WK 54 auf ihr Gebiet beim Regionalen Planungsverband beantragen will. Daher wird angeregt, dass hinsichtlich der interkommunalen und interregionalen Abstimmung zur möglichen Erweiterung von WK 54 weiterhin eine enge Abstimmung stattfinden sollte.

Durch die Verkleinerung von WK 54 im nördlichen Teilbereich wurde auch den Bedenken des Regionalen Planungsverbandes Rechnung getragen. Die Verkleinerung wird begrüßt. Es werden keine Bedenken geltend gemacht.

• **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung:**

...

Von den übrigen Plangebieten WK 7, WK 12, WK 13, WK 14, WK 18, WK 29, WK 33, WK 36, WK 37, WK 39, WK 44, WK 45, WK 54, WK 70, WK 71, WK 72, WK 76, WK 79, WK 82, WK 83, WK 84, WK 85, WK 86, WK 87 und WK 88 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen diese übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.

Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständi-

	<p>ge Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in <u>allen</u> diesen Fällen <u>kein Einverständnis</u> mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorbehaltsgebiet</p> <p>...</p> <p>WK 54: 3 km: Schloss Weisendorf</p> <p>...</p>	
WK 55	<p><i>Bei WK 55 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 55 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</i></p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorbehaltsgebiet</p> <p>...</p> <p>WK 55: 3 km: Schloss Weisendorf</p> <p>...</p>	<p>(66) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 55</p> <p>Bei WK 55 handelt es sich um ein seit 01.02.2014 rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet Windkraft. Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes wurden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen - WK 55 ist damit formal kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Erlangen-Höchstadt wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p>
WK 56	<p><i>Bei WK 56 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 56 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</i></p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p>	<p>(67) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 56</p> <p>Bei WK 56 handelt es sich um ein seit 01.02.2014 rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet Windkraft. Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes wurden diesbezüglich keine</p>

	<p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorbehaltsgebiet</p> <p>...</p> <p>WK 56: 2 km: Frauenaurach, ehem. Dominikanerinnen-Klosterkirche, von Westen unverfälscht</p> <p>...</p>	<p>Änderungen vorgenommen - WK 56 ist damit formal kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit den Kreisverwaltungsbehörden wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdata zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p>
WK 57	<p><i>Bei WK 57 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 57 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</i></p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorbehaltsgebiet</p> <p>...</p> <p>WK 57: 2 km: Frauenaurach, ehem. Dominikanerinnen-Klosterkirche, von Westen unverfälscht</p> <p>4 km: Ensemble Ortskern Großgründlach</p> <p>...</p>	<p>(68) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 57</p> <p>Bei WK 57 handelt es sich um ein seit 01.02.2014 rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet Windkraft. Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes wurden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen - WK 57 ist damit formal kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit den Kreisverwaltungsbehörden wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdata zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p>

WK 58	<p>Bei WK 58 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltungsgebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 58 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorbehaltungsgebiet</p> <p>...</p> <p>WK 58: 2 km: Frauenaurach, ehem. Dominikanerinnen-Klosterkirche, von Westen unverfälscht</p> <p>4 km: Ensemble Ortskern Großgründlach</p> <p>...</p>	<p>(69) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorbehaltungsgebietes Windkraft WK 58</p> <p>Bei WK 58 handelt es sich um ein seit 01.02.2014 rechtsverbindliches Vorranggebiet Windkraft. Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes wurden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen - WK 58 ist damit formal kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltungsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit den Kreisverwaltungsbehörden wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p>
WK 59	<p>• Gemeinde Seukendorf:</p> <p>Zu dem Vorbehaltungsgebiet WK 59 wurde keine Stellungnahme abgegeben – demnach wird Einverständnis vorausgesetzt.</p> <p>• Landratsamt Fürth:</p> <p>Zu dem Vorbehaltungsgebiet WK 59 wurde keine Stellungnahme abgegeben – demnach wird Einverständnis vorausgesetzt.</p> <p>• Regierung von Mittelfranken:</p> <p><u>Luftamt Nordbayern</u></p> <p>Die Prüfung seitens des Luftamtes Nordbayern (SG 25) hat folgende evtl. mögliche Unvereinbarkeiten der geplanten Vorrang- bzw. Vorbehaltungsgebiete für Windkraftanlagen mit den Belangen des zivilen Luftverkehrs ergeben:</p> <p>1.) Zwischenzeitlich wurde im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Verfahren bekannt, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen, im Bereich des VFH Nürnberg Bauverbote nach § 18 a LuftVG ausspricht, da durch die Errichtung von Windkraftanlagen zivile Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Dies würde die evtl. WK 4, 9, 24, 33, 34, <u>59</u> und 69 be-</p>	<p>(70) Beibehaltung des Vorbehaltungsgebietes Windkraft WK 59; Hinweis auf den Aspekt „Flugsicherung“ in der Begründung zu B V 3.1.1.3</p> <p>Weder von der Standortgemeinde (Gemeinde Seukendorf) noch von der für eine potentielle Genehmigung nachgelagerten Windkraftprojekte zuständigen Behörde (Landratsamt Fürth) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p><u>Flugsicherung</u></p> <p>Die Aspekte der Flugsicherungsanlage VOR Nürnberg wurden seitens der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bereits im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplanes hingewiesen. Es wurde damals die Empfehlung mitgeteilt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete und Eignungsgebiete (die Möglichkeit von Eignungsgebieten existiert für die bayerische Regionalplanung übrigens nicht) zur Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist ein Vorbehaltungsgebiet Windkraft vorge-</p>

	<p>treffen. Von Seiten des SG 25 kann dies nicht beurteilt werden. Deshalb sollte das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hierzu gehört werden.</p> <p>...</p> <p>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung:</p> <p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als dass die Plangebiete WK 4, WK 59 im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Nürnberg VOR belegen sind, sowie Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.</p> <p>Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich nur festgelegt werden, wenn – und soweit – keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen davon berührt werden.</p> <p>Die in den Anlagenschutzbereichen geplanten Objekte bedürfen einer Einzelfallprüfung und sind unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe nach § 18a LuftVG über die Landesluftfahrtbehörde zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Aufgrund der oben genannten Gegebenheiten ist von Ablehnungen bzw. Einschränkungen bezüglich der Anzahl und Höhe der beabsichtigten Windenergieanlagen in den Plangebieten ... WK 59 ... auszugehen, die dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.</p> <p>...</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorbehaltsgebiet</p> <p>...</p> <p>WK 59: 1 km: ehem. Benediktinerklosterkirche Münchaurach</p>	<p>sehen. Hier würde der Windkraftnutzung ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zukommen, im Einzelfall auf Projektebene entgegenstehende Belange können aber auch Verschiebungen, Anlagenreduzierungen bzw. Höhenanpassungen erforderlich machen oder auch zu einer Nichtgenehmigung eines konkreten Projektes führen.</p> <p>Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Windkraft wäre nicht sachgerecht, wenn auf Ebene der Regionalplanung hinreichende Anhaltspunkte gegeben wären, dass die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des geplanten Gebietes aufgrund der luftfahrtrechtlichen Belange ausgeschlossen wäre - dies ist laut den vorliegenden Stellungnahmen nicht der Fall. Referenzbeispiele (auch innerhalb der Region) zeigen, dass sich Windkraftprojekte durchaus auch innerhalb von derartigen Anlagenschutzbereichen als genehmigungsfähig erweisen (so z.B. die Genehmigung zweier Windkraftanlagen im unmittelbar anschließenden Vorranggebiet Windkraft WK 4) - der komplette Ausschluss einer Errichtung von Windkraftanlagen wäre daher kaum sachgerecht.</p> <p>Es wird empfohlen, in der Begründung zu B V 3.1.1.3 auf den Aspekt Flugsicherung entsprechend hinzuweisen (eine Gesamthöhe, ab der Belange der Flugsicherung berührt werden, ist im vorliegenden Fall auch weiterhin nicht genannt).</p> <p>....</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den nachfolgend genannten Vorbehaltsgebieten sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) abzustimmen: <p>...</p> <p><u>WK 59</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ...“ <p>Ein weiterer Handlungsbedarf wird nicht gesehen.</p> <p><u>Richtfunk</u></p> <p>Hierzu ist im Windenergie-Erlass Bayern unter 8.2.13 Folgendes ausgeführt:</p> <p>„Der Mast oder auch der Rotor einer WKA können die Punkt-</p>
--	---	--

	<p>...</p> <p>• Telefonica Germany GmbH & Co. OHG: <i>Das Gebiet wird im östlichen Bereich randlich von einer Richtfunkverbindung der Telefonica Germany tangiert.</i></p>	<p>zu-Punkt-Verbindung einer Richtfunkstrecke stören. Bei geplanten Windkraftprojekten sollte der Betreiber daher unter anderem auch darauf achten, dass durch das Bauwerk bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. Informationen über Betreiber von Richtfunkstrecken in bestimmten Gebieten erteilt die Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin. Richtfunkstrecken der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte dürfen durch WKA nicht gestört werden. Die Störung einer Richtfunktrasse ist dann ausgeschlossen, wenn eine geplante WKA beiderseits der Richtfunktrasse einen Mindestabstand von jeweils 100 m einhält. Die militärischen Richtfunkrassen sind nicht veröffentlicht. Ob eine WKA eine militärische Richtfunkstrecke stört, ist über die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München, Dachauerstraße 128, 80637 München abzuklären.“</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um keine Richtfunkstrecken der Bundeswehr oder Stationierungsstreitkräfte.</p> <p>Dementsprechend wurde die Begründung zu B V 3.1.1.3 bereits aufgrund der im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplanes vorgebrachten Hinweise folgendermaßen ergänzt:</p> <p>”...</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • Innerhalb folgender Vorbehaltsgebiete Windkraft verlaufen Richtfunktrassen, deren Betrieb durch eine entsprechende Anlagensituierung von Störungen freizuhalten ist: <ul style="list-style-type: none"> - ... - WK 59 - ... <p>Informationen zum Verlauf sowie dem Betreiber der Richtfunkrassen sind bei der Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk zu erhalten.“</p> <p>Ein weiterer Handlungsbedarf wird nicht gesehen.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der</p>
--	--	--

		<p>Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Fürth wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p> <p><u>Fazit:</u> Es wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 59 in der vorliegenden Form (18. Änderung des Regionalplanes) beizubehalten.</p>
WK 60	<p><i>Bei WK 60 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 60 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</i></p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>... Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter. Vorbehaltsgebiet ... WK 60: 2 km: Ensemble Burg und Markt Cadolzburg 2 km: Burg Cadolzburg ...</p>	<p>(71) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 60</p> <p>Bei WK 60 handelt es sich um ein seit 01.02.2014 rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet Windkraft. Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes wurden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen - WK 60 ist damit formal kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens.</p> <p><u>Denkmalschutz</u> Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Fürth wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p>
WK 61	<p><i>Bei WK 61 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 61 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplans.</i></p>	<p>(72) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 61</p> <p>Bei WK 61 handelt es sich um ein seit 01.02.2014 rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet Windkraft. Im Rahmen der 18.</p>

	<p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorbehaltsgebiet</p> <p>...</p> <p>WK 61: 3 km: Ensemble Burg und Markt Cadolzburg 3 km: Burg Cadolzburg 2 km: Ensemble Lungenheilstätte Oberfürberg</p> <p>...</p>	<p>Änderung des Regionalplanes wurden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen - WK 61 ist damit formal kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Fürth wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p>
WK 66	<p><i>Bei WK 66 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 66 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</i></p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorbehaltsgebiet</p> <p>...</p> <p>WK 66: 4 km: Ensemble Altstadt Heilsbronn</p> <p>...</p>	<p>(73) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 66</p> <p>Bei WK 66 handelt es sich um ein seit 01.02.2014 rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet Windkraft. Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes wurden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen - WK 66 ist damit formal kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Fürth wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p>
	<p><i>Bei WK 68 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet.</i></p>	<p>(74) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen</p>

WK 68	<p><i>Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 68 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</i></p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorbehaltsgebiet</p> <p>...</p> <p>WK 68: 2 km: Waldstromer-Schlösschen, Reichelsdorf</p> <p>...</p>	<p>Vorbehaltsgebiete Windkraft WK 68</p> <p>Bei WK 68 handelt es sich um ein seit 01.02.2014 rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet Windkraft. Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes wurden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen - WK 68 ist damit formal kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit den Kreisverwaltungsbehörden wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdata zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p>
WK 69	<p><i>Bei WK 69 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 69 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</i></p> <p>• Regierung von Mittelfranken:</p> <p><u>Luftamt Nordbayern</u></p> <p>Die Prüfung seitens des Luftamtes Nordbayern (SG 25) hat folgende evtl. mögliche Unvereinbarkeiten der geplanten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen mit den Belangen des zivilen Luftverkehrs ergeben:</p> <p>1.) Zwischenzeitlich wurde im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Verfahren bekannt, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen, im Bereich des VFH Nürnberg Bauverbote nach § 18 a LuftVG ausspricht, da durch die Errichtung von Windkraftanlagen zivile Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Dies würde die evtl. WK 4, 9, 24, 33, 34, 59 und 69 betreffen. Von Seiten des SG 25 kann dies nicht beurteilt werden, Deshalb sollte das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hierzu gehört werden.</p> <p>...</p> <p>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung:</p>	<p>(75) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebiete Windkraft WK 69</p> <p>Bei WK 69 handelt es sich um ein seit 01.02.2014 rechtsverbindliches Vorbehaltsgebiet Windkraft. Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes wurden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen - WK 69 ist damit formal kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens.</p> <p><u>Flugsicherung</u></p> <p>Wie das Luftamt Nordbayern sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung im Rahmen der vorliegenden 18. Änderung des Regionalplans, hat auch bereits die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH im Rahmen der 17. Änderung auf mögliche Problemfelder in Bezug auf die Flugsicherungsanlage SSR Radar Mittersberg hingewiesen.</p> <p>Im Rahmen der Auswertung zur 17. Änderung wurde hierzu in der Begründung der Beschlussempfehlung zu WK 69 Folgendes ausgeführt:</p> <p><i>„Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH weist auf die Flug-</i></p>

<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als dass die Plangebiete ... ebenso befindet sich WK 34, WK 9 und <u>WK 69</u> im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Mittersberg. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.</p> <p>Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich nur festgelegt werden, wenn – und soweit – keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen davon berührt werden.</p> <p>Die in den Anlagenschutzbereichen geplanten Objekte bedürfen einer Einzelfallprüfung und sind unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe nach § 18a LuftVG über die Landesluftfahrtbehörde zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Aufgrund der oben genannten Gegebenheiten ist von Ablehnungen bzw. Einschränkungen bezüglich der Anzahl und Höhe der beabsichtigten Windenergieanlagen in den Plangebieten ... und WK 69 auszugehen, die dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.</p> <p>...</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>• Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München:</p> <p>Der Ausweisung der angefragten 9 neuen Vorbehaltsgebiete zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) in der Industrieregion Mittelfranken kann aus militärischer Sicht nur unter dem Vorbehalt zugestimmt werden, dass die WKA den Flugbetrieb und die Flugsicherungsanlagen des US-Militärflugplatzes Ansbach und der Militärflugplätze Ingolstadt/Manching und Neuburg/Donau nicht in nicht hinnehmbaren Umfang beeinträchtigen.</p> <p><u>1. Flugbetrieb</u></p> <p>Der militärische Flugbetrieb des Militärflugplatzes Roth ist seit dem 01.01.2014 eingestellt. Der Flugbetrieb der militärischen Flugplätze Ansbach, Ingolstadt/Manching und Neuburg wird durch die Errichtung und den Betrieb von WKA in den angefragten Vorbehaltsgebieten <u>WK 69</u>, WK 70, WK 82, WK 83 und WK 84 nicht beeinträchtigt.</p> <p>...</p>	<p>sicherungsanlage SSR Radar Mittersberg hin. Es wird die Empfehlung mitgeteilt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete und Eignungsgebiete (die Möglichkeit von Eignungsgebieten existiert für die bayerische Regionalplanung übrigens nicht) zur Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist ein Vorbehaltsgebiet Windkraft vorgesehen. Hier würde der Windkraftnutzung ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung zukommen, im Einzelfall auf Projektebene entgegenstehende Belange können aber auch Verschiebungen, Anlagenreduzierungen bzw. Höhenanpassungen erforderlich machen oder auch zu einer Nichtgenehmigung eines konkreten Projektes führen.</p> <p>Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Windkraft wäre nicht sachgerecht, wenn auf Ebene der Regionalplanung hinreichende Anhaltspunkte gegeben wären, dass die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des geplanten Gebietes aufgrund der luftfahrtrechtlichen Belange ausgeschlossen wäre – dies ist laut der Stellungnahme der DFS nicht der Fall.</p> <p>Referenzbeispiele (auch innerhalb der Region) zeigen, dass sich Windkraftprojekte durchaus auch innerhalb von derartigen Anlagenschutzbereichen als genehmigungsfähig erweisen – der komplette Ausschluss einer Errichtung von Windkraftanlagen wäre daher kaum sachgerecht.</p> <p>Es wird empfohlen, in der Begründung zu B V 3.1.1.3 auf den Aspekt Flugsicherung entsprechend hinzuweisen:</p> <p>....</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den nachfolgend genannten Vorbehaltsgebieten sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) abzustimmen: <p>...</p> <p>WK 69 ab Gesamthöhe von 663 m ü. NN</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...“ <p>Dies gilt auch weiterhin.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern</p>
---	--

	<p>2. § 18a LuftVG Die angefragten Vorbehaltsgebiete für WKA liegen in keinem Zuständigkeitsbereich nach dem § 18a LuftVG der genannten Militärflugplätze. Die Flugsicherungsanlagen der Militärflugplätze Ansbach, Ingolstadt/Manching und Neuburg werden nicht beeinträchtigt.</p> <p>(3. zu WK 70)</p> <p>4. Liegenschaftsmäßige Belange Militärische Liegenschaften einschließlich der WTD 81 in Greding werden durch die Errichtung von WKA in den angefragten 9 Vorbehaltsgebieten nicht beeinträchtigt.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München: ...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorbehaltsgebiet ...</p> <p>WK 69: 4 km: Ruine Poppberg ...</p>	<p>der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Nürnberger Land wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p>
<p>WK 70</p>	<p>• Gemeinde Rednitzhembach: <i>Zu dem Vorbehaltsgebiet WK 70 wurde keine Stellungnahme abgegeben – demnach wird Einverständnis vorausgesetzt.</i></p> <p>• Gemeinde Büchenbach: <i>Zu dem Vorbehaltsgebiet WK 70 wurde keine Stellungnahme abgegeben – demnach wird Einverständnis vorausgesetzt.</i></p> <p>• Landratsamt Roth: Seitens des LRA Roth kann den vorgesehenen Flächen WK 29, <u>70</u>, 72, 76, 79, 85 und 87 grundsätzlich zugestimmt werden. Dieser Beurteilung liegen die auch bei der 17. Änderung des Regionalplanes maßgeblichen Beurteilungskriterien zugrunde.</p> <p>• Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> WK 70 Büchenbach / Rednitzhembach RH Die Verkleinerung des Gebietes und die Ausweisung als Vorranggebiet entspricht den fachlichen Forderungen der SG Stellungnahme vom 12.06.2012: <i>"Die Fläche liegt größtenteils innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Lediglich ein Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden sich außerhalb und sind in der</i></p>	<p>(76) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 70; Nennung der militärischen Richtfunkstrecke in der Begründung zu B V 3.1.1.3</p> <p>Weder von den Standortkommunen (Gemeinde Büchenbach, Gemeinde Rednitzhembach) noch von den relevanten Behörden für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) bzw. für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Roth) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p><u>Flugsicherung</u> Die Hinweise des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung sind allgemeiner Natur. Einwände gegen das Vorbehaltsgebiet WK 70 bestehen nicht.</p> <p><u>Naturschutz/Bannwald</u> Bannwald (regionalplanerisches Ausschlusskriterium) wurde bewusst nicht überplant. Auch im Rahmen potentieller immisionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren gilt es Beeinträchtigungen des angrenzenden Bannwalds (ggf. durch ent-</p>

	<p><i>Umweltplanungshilfe als geeignet (grün) dargestellt. Ein Vorranggebiet könnte nur auf diesem Teil ausgewiesen werden."</i></p> <p>• Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach: Zum WK 70 wird nochmals darauf hingewiesen, dass die geplante Fläche unmittelbar an Bannwald angrenzt und daher darauf geachtet werden sollte, dass der Bannwald nicht direkt oder indirekt beeinträchtigt wird (also keine Baustelleneinrichtungen oder Zufahrten im Bannwald).</p> <p>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung: ... Von den übrigen Plangebieten WK 7, WK 12, WK 13, WK 14, WK 18, WK 29, WK 33, WK 36, WK 37, WK 39, WK 44, WK 45, WK 54, <u>WK 70</u>, WK 71, WK 72, WK 76, WK 79, WK 82, WK 83, WK 84, WK 85, WK 86, WK 87 und WK 88 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen diese übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>• Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München: Der Ausweisung der angefragten 9 neuen Vorbehaltsgebiete zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) in der Industrieregion Mittelfranken kann aus militärischer Sicht nur unter dem Vorbehalt zugestimmt werden, dass die WKA den Flugbetrieb und die Flugsicherungsanlagen des US-Militärflugplatzes Ansbach und der Militärflugplätze Ingolstadt/Manching und Neuburg/Donau nicht in nicht hinnehmbaren Umfang beeinträchtigen.</p> <p><u>1. Flugbetrieb</u> Der militärische Flugbetrieb des Militärflugplatzes Roth ist seit dem 01.01.2014 eingestellt. Der Flugbetrieb der militärischen Flugplätze Ansbach, Ingolstadt/Manching und Neuburg wird durch die Errichtung und den Betrieb von WKA in den angefragten Vorbehaltsgebieten WK 69, <u>WK 70</u>, WK 82, WK 83 und WK 84 nicht beeinträchtigt. ...</p>	<p>sprechende Auflagen) auszuschließen.</p> <p>Militärische Belange Die Kenntnis der benannten militärischen Richtfunktrasse ist wichtig, um die Anlagensituierung im Rahmen eines konkreten Windkraftprojektes darauf ausrichten zu können und dadurch Störungen auszuschließen. Entsprechend wird empfohlen, den entsprechenden Hinweis in der Begründung zu B V 3.1.1.3 aufzunehmen.</p> <p>Denkmalschutz Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Roth wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen). (Die hier genannte 4 km-Entfernung wird im Übrigen in Zweifel gezogen. Es muss sich wohl um eine fehlerhafte Meldung handeln. Nach hiesiger Messung beträgt der Abstand mind. 8 km.)</p> <p>Fazit: Es wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet WK 70 in der vorliegenden Form (18. Änderung des Regionalplanes) beizubehalten und auf die Existenz der militärischen Richtfunktrasse in der Begründung zu B V 3.1.1.3 hinzuweisen.</p>
--	---	---

	<p>2. § 18a LuftVG Die angefragten Vorbehaltsgebiete für WKA liegen in keinem Zuständigkeitsbereich nach dem § 18a LuftVG der genannten Militärflugplätze. Die Flugsicherungsanlagen der Militärflugplätze Ansbach, Ingolstadt/Manching und Neuburg werden nicht beeinträchtigt.</p> <p>3. IT-Belange Durch das Gebiet WK 70 verläuft die Trasse einer militärischen Richtfunkstrecke zwischen den Antennenstandorten Nürnberg-Zentrum und Nennslingen (Anlage). Die geographischen Standortkoordinaten dieser Antennen betragen nach WGS 84: Nennslingen 11°05'07" O - 49°02'39" N und Nürnberg-Zentrum 11°02'19" O - 49°25'33" N. Um diese Richtfunktrasse nicht zu beeinträchtigen ist es erforderlich, dass WKA in der Zone 70 einen Abstand von 100 m zu dieser Trasse einhalten.</p> <p>4. Liegenschaftsmäßige Belange Militärische Liegenschaften einschließlich der WTD 81 in Greding werden durch die Errichtung von WKA in den angefragten 9 Vorbehaltsgebieten nicht beeinträchtigt.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München: ... Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorbehaltsgebiet ... WK 70: 4 km: Klosterkirche St. Peter, Abenberg ...</p>	
WK 71	<p>• Stadt Hilpoltstein: Mit Schreiben vom 28.08.2012 an den Regionalen Planungsverband Industrieregion Mittelfranken hatten wir im Rahmen des oben genannten Verfahrens insgesamt vier neue Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft gemeldet, im „Gegenzug“ jedoch beantragt, die bereits rechtskräftig festgesetzten Flächen WK 12 und WK 13 herauszunehmen. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, mehr und besser geeignete Windkraftgebiete auf Hilpoltsteiner Stadtgebiet anzubieten. Diesem Bestreben ist der Regionale Planungsverband leider nicht gefolgt. Die Herausnahme von WK 12 wurde mit Hinweis auf ein laufendes Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren abgelehnt. Eine vergleichbar stichhaltige Begründung für die Ablehnung von WK 13 erfolgte jedoch nicht. Auch eine nachvollziehbare Begründung für die Ablehnung eines Mindestabstands von 1.000 Metern zur jeglichen Wohnbebauung wurde nicht gegeben. Das Ergebnis ist nun, dass speziell unser Ortsteil Jahrsdorf von drei Vorrangflächen</p>	<p>(77) Verzicht auf die Ausweisung des Vorranggebietes Windkraft WK 71 Die Stadt Hilpoltstein spricht sich gegen die Ausweisung des Vorranggebietes WK 71 aus (sofern im Gegenzug die bereits rechtsverbindlichen Vorranggebiete Windkraft WK 12 u. WK 13 nicht gestrichen werden) und begründet dies mit einer potentiellen Umzingelung der Ortschaft Jahrsdorf. Die Gemeinde Thalmässing schließt sich einer Ablehnung an. Auch das Landratsamt Roth (als Genehmigungsbehörde für potentielle Windkraftvorhaben) sieht die Gefahr einer Umzingelung von Jahrsdorf, sofern sowohl WK 12, WK 13 und WK 71 gemeinsam Rechtskraft erlangen. Die beiden Vorranggebiete Windkraft WK 12 u. WK 13 sind</p>

<p>für Windkraft umzingelt ist. Dabei ist von Abständen von maximal 800 Metern zur Wohnbebauung auszugehen. Insgesamt können auf den drei Flächen 8 bis 10 Windkraftanlagen installiert werden. Dies ist jedoch - wie oben bereits dargestellt - nicht hinnehmbar und verstößt eindeutig gegen das Rücksichtsnahmegebot und stellt eine in dieser Hinsicht unzulässige Umzingelung der Ortschaft Jahrsdorf dar.</p> <p>Aus diesem Grund bitten und fordern wir gleichzeitig bereits im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens hierfür Abhilfe zu schaffen. Die Energiewende kann nur mit und nicht gegen die Bevölkerung gelingen. Die aufgezeigte Situation in Jahrsdorf führt nur zu einer kompletten Ablehnung von Windkraftanlagen innerhalb der Bevölkerung.</p> <p>Zur Bereinigung dieser unzumutbaren Situation schlagen wir nach wie vor vor, die beiden alten Stadtorte WK 12 und WK 13 herauszunehmen. <u>WK 71</u> wird allgemein als die beste Lage im gesamten Stadtgebiet angesehen (größte Fläche, Nähe zur Hochspannungsleitung, in weiten Teilen Windhöufigkeit von über 5 Meter/sek., ...). Hinzu kommt, dass die Standorte WK 12 und WK 13 zu einer Zeit ausgesucht und gemeldet wurden, als noch ganz andere - insbesondere wesentlich kleinere - Windkraftanlagen gebaut wurden.</p> <p>Insbesondere zur Thematik/Problematik Abstandsflächen dürfen wir auf das Schreiben des StMUG vom 07.08.2013, Az.: 72a-118721.0-2013/20-1, die Äußerungen von Ministerpräsident Seehofer sowie die Zwischenergebnisse der Verhandlungen für eine große Koalition auf Bundesebene verweisen, die letztlich alle unsere Anträge stützen. Sollte WK 12 und WK 13 nicht herausgenommen werden, werden wir ggf. <u>WK 71</u> aus unserer Meldung ersatzlos streichen. Auf dem Stadtgebiet von Hilpoltstein würden dann trotzdem noch genügend Flächen ausgewiesen, so dass von keiner Verhindungsplanung gesprochen werden könnte.</p> <p>Wir bitten unser Schreiben bereits vor dem Beteiligungsverfahren zu berücksichtigen und uns vom Ergebnis rechtzeitig zu unterrichten. Für ein gemeinsames Gespräch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Unabhängig davon werden wir im Rahmen des bereits angekündigten Beteiligungsverfahrens eine entsprechende Stellungnahme abgeben.</p> <p>Ergänzende Stellungnahme:</p> <p>Mit der Neuausweisung/Erweiterung der Vorrangfläche WK 71 auf Hilpoltsteiner Stadtgebiet besteht nur dann Einverständnis, wenn die in früheren Änderungsverfahren bereits rechtskräftig festgesetzten Vorranggebiete WK 12 und WK 13 aus dem Regionalplan herausgenommen werden.</p> <p>Die Begründung hierfür lautet wie folgt:</p> <p>Mit Schreiben vom 28.08.2012 hat die Stadt Hilpoltstein insgesamt vier Flächen für das laufende Verfahren gemeldet, die Meldung jedoch unter bestimmte Vorbehalte gestellt. Diese Vorbehalte wurden vom Planungsverband jedoch leider nicht berücksichtigt. Mit Schreiben vom 13.11.2013 an den Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken haben wir bereits dargestellt, dass wir damit nicht einverstan-</p>	<p>seit dem 01.01.2006 rechtsverbindlich im Regionalplan enthalten. Die beiden Vorranggebiete Windkraft wurden seitens der Stadt Hilpoltstein auch in den Flächennutzungsplan übernommen und dort flächenscharf konkretisiert.</p> <p>Bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft sind gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWiVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen. Diese entsprechen den bestehenden Ausschlusskriterien des Regionalplanes der Region Nürnberg und wurden auch bei der damaligen Abgrenzung von WK 12 u. WK 13 angewandt.</p> <p>Aktuell bestehen in beiden Vorranggebieten konkrete Windkraftvorhaben - entsprechende Projektunterlagen liegen dem LRA Roth bereits vor.</p> <p>Die beiden Vorranggebiete handstreichartig in ein Ausschlussgebiet zu überführen und damit ein konkretes Vorhaben zu verhindern, wäre in rechtlicher Hinsicht zweifelsfrei höchstproblematisch. Es wird an dieser Stelle auch auf den ähnlich gelagerten Fall im Bereich des Marktes Wilhermsdorf verwiesen. Hier wurde der Antrag des Marktes Wilhermsdorf auf Zurücknahme eines rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft seitens des Planungsausschusses der Industrieregion Mittelfranken mit Verweis auf die rechtliche Problematik („Verhinderungsplanung“) einstimmig abgelehnt.</p> <p>Dass dies richtig war, zeigt nicht zuletzt ein vergleichbares Beispiel aus der Nachbarregion Westmittelfranken: Dort wurde seitens des Planungsausschusses dem Wunsch einer Gemeinde auf Herausnahme eines rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft nachgekommen. Im Zuge des Klageverfahrens eines potenziellen Windkraftanlagenbetreibers wurde diese Entscheidung seitens des VGH als fehlerhaft und unwirksam erkannt.</p> <p>Der im Jahre 2014 neu veröffentlichte Bayer. Windatlas gibt für das im Verfahren befindliche Vorranggebiet WK 71 einen Wert von 5,6 m/s in 160 m Höhe an. Für die rechtsverbindlichen Vorranggebiete WK 12 (5,8 m/s) und WK 13 (5,7 m/s) liegen die entsprechenden Werte leicht darüber – auch dies spricht eher für eine Beibehaltung der rechtsverbindlichen Vorranggebiete.</p>
---	--

<p>den sind und insbesondere auf die unzumutbare Beeinträchtigung unseres Ortsteils Jahrsdorf hingewiesen (Umzingelungswirkung). Aus diesem Grund sehen wir uns gezwungen, der Ausweisung des Vorranggebietes WK 71 auf Hilpoltsteiner Gebiet zu widersprechen und somit die diesbezügliche Meldung vom 28.08.2012 zurückzuziehen.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich mit WK 12, 13, 29 und 88 insgesamt vier Flächen für Windkraft im Stadtgebiet von Hilpoltstein befinden, so dass von einer Negativ- oder Verhinderungsplanung – auch bei der Herausnahme von WK 71 – nicht gesprochen werden kann. Unabhängig von der Anpassungspflicht einiger regionalplanerischer Vorgaben liegt es in der Planungshoheit einer jeden Gemeinde, hier der Stadt Hilpoltstein, welche Flächen grundsätzlich gemeldet bzw. im laufenden Verfahren geändert oder wieder zurückgenommen werden. In diese Planungshoheit kann und darf auch der Planungsverband nicht eingreifen.</p> <p>• Markt Thalmässing:</p> <p>Hinsichtlich der WK 71 verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 08.02.2012. Hier wurde mitgeteilt, dass die Fläche nur aufgenommen werden sollte, wenn sie auf dem Gebiet der Stadt Hilpoltstein fortgesetzt wird.</p> <p>Sollte die Stadt Hilpoltstein mit der Erweiterung der Fläche nicht einverstanden sein, besteht seitens der Marktgemeinde Thalmässing ebenso kein Einverständnis mit der geplanten 18. Änderung des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken für die WK 71.</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass der Markt Thalmässing mit der WK 29 und der WK 73 ausreichend Flächen für die Windkraft zur Verfügung gestellt hat.</p> <p>• Landratsamt Roth:</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete WK 86 (Stadt Spalt) und WK 88 (Stadt Hilpoltstein) müssen jedoch aus naturschutzfachlichen Gründen abgelehnt werden, die Ausweisung des <u>Vorranggebietes WK 71</u> (Stadt Hilpoltstein/Markt Thalmässing) ist nochmals zu überprüfen.</p> <p>Das Vorranggebiet WK 71 tangiert Ersatzaufforstungsflächen auf den Grundstücken Flur-Nr.1685/1 Gemarkung Jahrsdorf und Flur-Nr. 229/2 Gemarkung Pyras, die im Rahmen der ICE-Neubaustrecke Nürnberg-Ingolstadt vom Eisenbahnunitesamt als Ausgleich für Eingriffe in Waldbestände planfestgestellt wurden. Weiterhin wird auf den Umzingelungseffekt (WK 12, WK 13 und WK 17) gegenüber dem Ortsteil Jahrsdorf der Stadt Hilpoltstein hingewiesen, der mit der Erweiterung von WK 71 verstärkt würde. Dieser Aspekt ist nochmals - auch im Hinblick auf das gemeinsame Schreiben der StMUG - StMI - StMWIVT vom 07.08.2013 (Unwirtschaftlichkeit und umzingelnde Wirkung von Windkraftanlagen; Abstände) - zu überprüfen und eine für diesen Ortsteil verträgliche Lösung - denkbar wären auch Eingriffe in bestehende Flächen - zu su-</p>	<p><u>Fazit:</u> Es wird empfohlen, auf die Ausweisung des Vorranggebietes Windkraft WK 71 zu verzichten und damit den rechtsverbindlichen Stand (Ausschlussgebiet für raumbedeutende Windkraftanlagen) beizubehalten.</p> <p>Damit wird einer potentiellen „Umzingelung“ des Ortes Jahrsdorf durch Windkraftanlagen im Zusammenspiel mit den bereits rechtsverbindlichen Vorranggebieten WK 12 u. WK 13 entgegengewirkt.</p>
--	---

<p>chen. Standorte die in ihrer Summe zu einer umzingelnden Wirkung führen müssen als für den betroffenen Ort/Ortsteil unzulässig beurteilt werden. Insoweit kann der Planung nur zugestimmt werden, wenn der Eintritt einer umzingelnden Wirkung vermieden werden kann.</p> <p>...</p> <p>Ergänzende Stellungnahme:</p> <p>Im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 28.01.2014 nehmen wir zur WK 71 ergänzend Stellung.</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 28.01.2014 haben wir bereits auf die umzingelnde Wirkung durch die WK 71 hingewiesen. Das Landratsamt Roth hat die Sachlage nochmals geprüft und kommt nun in Übereinstimmung mit der Stadt Hilpoltstein zu dem Ergebnis, dass die WK 71 nur in Betracht kommt, wenn die beiden Standorte WK 12 und WK 13 aufgegeben werden.</p> <p>Sollten die beiden Standorte WK 12 und WK 13 nicht aufgegeben werden können, kommt der Ortsteil Jahrsdorf durch die WK 71 in eine „Sandwichposition“. Dies erscheint aus Sicht des Landratsamtes Roth der Bevölkerung und der städtebaulichen Entwicklung von Jahrsdorf nicht zumutbar.</p> <p>Der WK 71 wird daher nur zugestimmt, wenn WK 12 und WK 13 aufgegeben werden. Das Landratsamt Roth bittet, diese Stellungnahme im Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>• Regierung von Mittelfranken:</p> <p><u>Höhere Naturschutzbehörde</u></p> <p>WK 71 Thalmässing / Hilpoltstein RH</p> <p>Mit der vorgenommenen Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes besteht grundsätzlich Einverständnis. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Biotoptächen entlang des Fürbaches im Norden des Vorranggebietes nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>• Arbeitskreis zur Erhaltung von „Lebensraum und Lebensqualität in unserem Jahrsdorf:</p> <p>a) Die festgelegten Vorrangflächen rund um Jahrsdorf WK 12, WK 13 und WK 71 ergeben eine Umzingelung unserer Ortschaft und können so nicht akzeptiert werden.</p> <p>b) Zu WK 12 und WK 13 beträgt der Abstand ca. 800 m. Dies entspricht weder unseren noch den heutigen Vorstellungen der Staatsregierung. Daher beantragen wir, diese Vorrangflächen aus der Planung zu nehmen.</p> <p>c) Wir erwarten, dass die weiteren Planungen im „Einklang mit den berechtigten Bedürfnissen der bayerischen Bevölkerung erfolgen“, wie es im Schreiben des StMUG vom 07.08.2013 festgelegt ist.</p> <p>d) Für Fragen und weitere Zusammenarbeit stehen wir gern zur Verfügung.</p> <p>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung:</p> <p>...</p>	
--	--

	<p>Von den übrigen Plangebieten WK 7, WK 12, WK 13, WK 14, WK 18, WK 29, WK 33, WK 36, WK 37, WK 39, WK 44, WK 45, WK 54, WK 70, <u>WK 71</u>, WK 72, WK 76, WK 79, WK 82, WK 83, WK 84, WK 85, WK 86, WK 87 und WK 88 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen diese übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>• E-Plus Mobilfunk GmbH: Im Anhang habe ich Ihnen die betroffenen Übersichtspläne mit den E-Plus Richtfunkstrecken beigefügt. Die Koordinaten der Standorte, Höhe über NN und die Antennenhöhe der Richtfunkstrecken befinden sich in Anhang 2. (Richtfunkstrecke innerhalb des Gebietes....in Begründung zu nennen)</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München: ... Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter. Vorranggebiet ... WK 71: 4 km: Ensemble Altstadt Hilpoltstein mit Burg ...</p>	
WK 72	<p>• Stadt Heideck: Der Verkleinerung des Gebietes WK 72 durch Herausnahme der südöstlich der Straße Rambach-Haag liegenden Flächen besteht kein Einverständnis. Die Fläche soll in bisher vorgesehener Größe eine Fläche für die Windenergie bleiben. Mit der Änderung der Einstufung des Gebietes „WK 72“ als „Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen“ besteht kein Einverständnis. Die Stadt Heideck verlangt, dass das Gebiet Vorranggebiet bleibt.</p>	<p>(78) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 72; Hinweis auf den Aspekt „Richtfunk“ in der Begründung zu B V 3.1.1.3 Die Standortkommune (Stadt Heideck) stimmt der vorgenommenen Abstufung des im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans enthaltenen Vorranggebietes Windkraft WK 72 nicht zu und kritisiert zudem die räumliche Verkleinerung. Das Landratsamt Roth, als die für eine potentielle Genehmigung</p>

	<p>• Landratsamt Roth: Seitens des LRA Roth kann den vorgesehenen Flächen WK 29, 70, <u>72</u>, 76, 79, 85 und 87 grundsätzlich zugestimmt werden. Dieser Beurteilung liegen die auch bei der 17. Änderung des Regionalplanes maßgeblichen Beurteilungskriterien zugrunde.</p> <p>• Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> WK 72 Stadt Heideck RH Schon in der Stellungnahme zur 17. Änderung vom 12.06.2012 wurde diese Fläche insbesondere aus Gründen des Landschaftsschutzes abgelehnt: <i>"Die Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und grenzt unmittelbar an den landschaftlich markanten Schlossberg bei Heideck an, der besonders vom Landkreis Weißenburg - Gunzenhausen aus betrachtet eine landschaftlich dominierende Fernwirkung besitzt. Weiterhin sind im unmittelbaren Umfeld mehrere Fundpunkte des Rotmilans aus mehreren Jahren bekannt.</i> <i>Die Ausweisung dieser Fläche ist aus unserer Sicht nicht zustimmungsfähig."</i> Auch der Ausweisung als verkleinertes Vorbehaltsgesetz kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>• Regionaler Planungsverband Westmittelfranken: WK 72 (geplantes Vorbehaltsgesetz, Stadt Heideck) Der <u>Markt Pleinfeld</u> spricht sich in seiner Stellungnahme gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgesetzes für Windkraftanlagen (WK 72) auf dem Stadtgebiet Heideck im Ortsdreieck Mannholz – Liebenstadt – Schlossberg aus. Begründet wird dies damit, dass die Errichtung von Windkraftanlagen das Landschaftsbild in massiver Weise beeinträchtigen würde und selbst die Fernsicht vom Brombachsee auf die regional höchste Erhebung, den Schlossberg, durch die davor gelagerten Windkraftanlagen massiv gestört würde. Der Ortsteil Mannholz läge in relativer Nähe zu diesen Anlagen (Mindestabstand). Die bereits dort verlaufende Hochspannungsleitung mit Masten von einer Höhe von ca. 50 m würden sich schon jetzt störend auf das Landschaftsbild auswirken. Windkraftanlagen würden die Situation erheblich verschlimmern. Zusätzlich werde auf die Schattenwurfproblematik verwiesen. Die Summe von Windkraftanlagen könne unter Umständen auch zu Lärmbelästigungen führen.“ Das <u>Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen</u> führt in seiner Stellungnahme aus: <u>„Städtebauliche Stellungnahme Kreisbaumeister:</u> Eine Stellungnahme ist aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten Änderungsbereiche zur Grenze des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen lediglich bezüglich der vorgesehenen Vorbehaltsgesetze WK 72 und WK 87 veranlasst: Die gegen die geplanten Vorbehaltsgesetze vorzutragenden Bedenken können unmittelbar dem Umweltbericht zu den genannten Änderungsbereichen entnommen wer-</p>	<p>nachgelagerter Windkraftprojekte zuständige Behörde stimmt der Ausweisung des Vorbehaltsgesetzes Windkraft WK 72 zu. Die Höhere Naturschutzbehörde stimmt auch der Ausweisung als verkleinertes Vorbehaltsgesetz nicht zu. Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken schließt sich nach erfolgter Verkleinerung und Abstufung des Gebietes zum Vorbehaltsgesetz den weiterhin bestehenden Bedenken des Marktes Pleinfeld und des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen nicht an und verweist darauf, dass den im Rahmen der 17. Änderung übermittelten Bedenken Rechnung getragen wurde.</p> <p><u>Naturschutz/Landschaftspflege</u> Die eingegangenen Stellungnahmen zeigen, dass es sich um einen durchaus sensibel zu behandelnden Landschaftsraum handelt. Der übermittelten Forderung der Stadt Heideck (Behaltung in Form eines Vorranggesetzes) kann fachlich begründet nicht nachgekommen werden. Die Verkleinerung (zurückgenommener Bereich Tabuzone für Windkraftanlagen im Zonierungskonzept des Naturparks Altmühltaal) und Abstufung zum Vorbehaltsgesetz (aufgrund Lage im Landschaftsschutzgebiet) ist alternativlos. Selbst bei einem Vorbehaltsgesetz muss damit gerechnet werden, dass auf der Basis konkreter Projektdaten (Anzahl, Höhe, exakte Situierung von Windkraftanlagen) Aspekte des Landschaftsschutzes oder artenschutzrechtliche Aspekte (genannt wurde u. a. der Rotmilan) ggf. zu Auflagen bzw. u. U. sogar zu einer Nichtgenehmigung des Vorhabens führen. In der Gebietskulisse Windkraft, die eine Planungshilfe für Kommunen und Planungsverbände darstellt, ist der entsprechende Bereich als „für Windenergieanlagen im Einzelfall möglich“ dargestellt. Entsprechend erscheint eine Einstufung als Vorbehaltsgesetz für Windkraftanlagen durchaus sachgerecht, um eine konkretes Windkraftvorhaben im Einzelfall prüfen zu können.</p> <p><u>Flugsicherung</u> Die Hinweise des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung sind allgemeiner Natur. Einwände gegen das Vorbehaltsgesetz WK 72 bestehen nicht.</p>
--	---	--

	<p>den. Für das WK 72 stellt der Umweltbericht fest, dass hier vorgesehen ist, im Bereich eines Erholungsschwerpunktes das Landschaftsbild mit enormer Fernwirkung zu überprägen. Weiter wird ausgeführt, dass Auswirkungen auch auf das im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen gelegene hochwertige Baudenkmal Schloss Sandsee zu besorgen sind.</p> <p><u>Naturschutzfachliche Stellungnahme (Frau Inzenhofer):</u></p> <p>WK 72 Gemeinde Heideck: Das geplante Vorbehaltsgebiet befindet sich direkt an der Grenze zum Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen. Laut Umweltbericht liegt es im Landschaftsschutzgebiet "Südliches mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der mittleren Frankenalb" und überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Altmühlthal. Hier stellt das Zonierungskonzept eine Tabuzone für Windkraftnutzung dar. In der Tabuzone soll, laut Verordnung über den "Naturpark Altmühlthal (Südliche Frankenalb)" vom 14. September 1995, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Altmühlthal (Südliche Frankenalb)" vom 30. September 2013, die Nutzung von Windkraft generell ausgeschlossen werden. Neue Windkraftanlagen sollen in diesen Bereichen nicht entstehen."</p> <p>Zur WK 72 war im Rahmen der 17. Änderung folgende <u>regionalplanerische Wertung</u> abgegeben worden:</p> <p><i>Die Thematik Schattenwurf und Lärm ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Anlagen zu regeln und kann nicht Gegenstand der regionalplanerischen Stellungnahme sein. Es werden zudem alle regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien nach den Unterlagen der Region 8 eingehalten. Das geplante Vorranggebiet WK 72 liegt ca. 8 km vom Erholungsschwerpunkt Brombachsee in der Region 8 entfernt. Die Lage in einem Landschaftsschutzgebiet (Region 7), das in der Region 8 als landschaftliches Vorbehaltsgebiet weitergeführt wird, lässt auf einen sensiblen Landschaftsraum schließen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Einsehbarkeit vom Erholungsschwerpunkt Brombachsee können nicht abschließend beurteilt werden. Hier wäre ggf. eine Sichtbarkeitsanalyse ebenfalls im Genehmigungsverfahren sinnvoll.</i></p> <p><i>Insgesamt werden aus regionalplanerischer Sicht die kommunalen Einwendungen nicht mitgetragen. Es wird jedoch dem Regionalen Planungsverband 7 vorgeschlagen, den kommunalen Hinweisen auf die Sensibilität des Landschaftsbildes (z.B. Erholungsschwerpunkt Brombachsee) ggf. durch eine Abstufung zum Vorbehaltsgebiet Rechnung zu tragen.</i></p> <p>Durch die Verkleinerung von WK 72 und die Abstufung zum Vorbehaltsgebiet wurde auch den Bedenken des Regionalen Planungsverbandes Rechnung getragen. Es werden keine Bedenken geltend gemacht, auf die Stellungnahme des Marktes Pleinfeld und des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen wird mit der Bitte um Be-</p>	<p>Richtfunk Hierzu ist im Windenergie-Erlass Bayern unter 8.2.13 Folgendes ausgeführt: „Der Mast oder auch der Rotor einer WKA können die Punkt-zu-Punkt-Verbindung einer Richtfunkstrecke stören. Bei geplanten Windkraftprojekten sollte der Betreiber daher unter anderem auch darauf achten, dass durch das Bauwerk bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. Informationen über Betreiber von Richtfunkstrecken in bestimmten Gebieten erteilt die Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin. Richtfunkstrecken der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte dürfen durch WKA nicht gestört werden. Die Störung einer Richtfunktrasse ist dann ausgeschlossen, wenn eine geplante WKA beiderseits der Richtfunktrasse einen Mindestabstand von jeweils 100 m einhält. Die militärischen Richtfunktrassen sind nicht veröffentlicht. Ob eine WKA eine militärische Richtfunkstrecke stört, ist über die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München, Dachauerstraße 128, 80637 München abzuklären.“ Im vorliegenden Fall handelt es sich um keine Richtfunkstrecken der Bundeswehr oder Stationierungsstreitkräfte.</p> <p>Dementsprechend wird empfohlen die Begründung zu B V 3.1.1.3 folgendermaßen zu ergänzen: „... Dabei ist Folgendes zu beachten: • ... • Innerhalb folgender Vorbehaltsgebiete Windkraft verlaufen Richtfunktrassen, deren Betrieb durch eine entsprechende Anlagensituierung von Störungen freizuhalten ist: - ... - WK 72 - ... Informationen zum Verlauf sowie dem Betreiber der Richtfunktrassen sind bei der Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk zu erhalten.“</p> <p>Denkmalschutz Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern</p>
--	---	---

<p>rücksichtigung verwiesen. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass das Vorbehaltsgebiet nicht in der Tabuzone gem. Zonierung im Naturpark Altmühltafel liegt, es liegt nicht mehr im Naturpark Altmühltafel.</p> <p>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung:</p> <p>...</p> <p>Von den übrigen Plangebieten WK 7, WK 12, WK 13, WK 14, WK 18, WK 29, WK 33, WK 36, WK 37, WK 39, WK 44, WK 45, WK 54, WK 70, WK 71, <u>WK 72</u>, WK 76, WK 79, WK 82, WK 83, WK 84, WK 85, WK 86, WK 87 und WK 88 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen diese übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>• E-Plus Mobilfunk GmbH:</p> <p>Im Anhang habe ich Ihnen die betroffenen Übersichtspläne mit den E-Plus Richtfunkstrecken beigefügt. Die Koordinaten der Standorte, Höhe über NN und die Antennenhöhe der Richtfunkstrecken befinden sich in Anhang 2. (Richtfunkstrecke innerhalb des Gebietes....in Begründung zu nennen)</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorbehaltsgebiet</p> <p>...</p> <p>WK 72: 5 km: Sandsee, Fürstlich Wredesches Schloss 2 km: Ensemble Altstadt Heideck 2 km: Heideck, Schloss Kreuth</p> <p>...</p>	<p>der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Roth wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p> <p>Fazit: Es wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet WK 72 in der vorliegenden Form (18. Änderung des Regionalplans) beizubehalten.</p>
---	---

WK 74	<p><i>Bei WK 74 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorranggebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 74 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</i></p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorranggebiet</p> <p>...</p> <p>WK 74: 4 km: Burgruine Rumburg, Enkering</p> <p>...</p>	<p>(79) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorranggebietes Windkraft WK 74</p> <p>Das Vorranggebiet WK 74 ist seit dem 01.02.2014 rechtsverbindlich im Regionalplan enthalten. Die 18. Änderung des Regionalplans sieht keine Änderungen vor – das Gebiet ist somit nicht Gegenstand des Fortschreibungsverfahrens.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgesiede Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Roth wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p> <p>Es sollte im konkreten Fall auch berücksichtigt werden, dass das Gebiet eine Erweiterung eines bereits bestehenden Windparks der Gemeinde Titting (Regierungsbezirk Oberbayern) darstellt. Dessen optische Auswirkungen können bei der Beurteilung nicht negiert werden.</p> <p>(Die hier genannte 4 km-Entfernung wird im Übrigen in Zweifel gezogen. Nach hiesiger Messung beträgt der Abstand ca. 6 km).</p>
WK 76	<p>• Stadt Spalt:</p> <p>Im Rahmen der 18. Fortschreibung des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken für das Kapitel B V 3 Energieversorgung hat der Stadtrat Spalt in seiner Sitzung am 11.12.2013 den vorgeschlagenen Änderungen einvernehmlich zugestimmt. Insbesondere bei der Ausweisung von Vorbehaltsgesieden bei Windkraftstandorten in der Stadt Spalt dürfen wir nochmals darauf hinweisen, dass wir im Rahmen von Bürgerversammlungen in den betroffenen Ortsteilen eine breite Zustimmung zur Errichtung von Windkraftstandorten erfahren haben.</p> <p>Die Stadt Spalt unterstützt daher weiterhin alternative Energiegewinnung, gerade an Standorten, wo auch die Bevölkerung frühzeitig eingebunden wurde und auch diese Windkraftstandorte mit trägt. Eine Energiewende lässt sich nur dann umsetzen, wenn</p>	<p>(80) Beibehaltung des Vorbehaltsgesiede Windkraft WK 76</p> <p>Weder von den Standortkommunen (Stadt Spalt, Stadt Abenberg u. Gemeinde Georgensgmünd) noch von der für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte zuständigen Behörde (Landratsamt Roth) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p><u>Zur Vorgeschichte des Gebietes:</u></p> <p>Das Vorbehaltsgesiede Windkraft WK 76 war bereits Bestandteil der 17. Änderung des Regionalplanes (damals nur auf die</p>

<p>die entsprechenden Handlungsempfehlungen und Überlegungen auch in die Umsetzung gelangen.</p> <p>Der Landkreis Roth hat im Rahmen einer Studie über die Energieversorgung und alternative Energiegewinnung im Landkreis Roth der Ausweisung von Windkraftstandorten einen hohen Stellenwert eingeräumt.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass das Landratsamt Roth diese im Landratsamt federführend begleitende und erarbeitende Studie auch in der Umsetzung positiv begleiten wird.</p> <p>• Stadt Abenberg: <i>Zu dem Vorbehaltsgebiet WK 76 wurde keine Stellungnahme abgegeben – demnach wird Einverständnis vorausgesetzt.</i></p> <p>• Gemeinde Georgensgmünd: <i>Zu dem Vorbehaltsgebiet WK 76 wurde keine Stellungnahme abgegeben – demnach wird Einverständnis vorausgesetzt.</i></p> <p>• Landratsamt Roth: Seitens des LRA Roth kann den vorgesehenen Flächen WK 29, 70, 72, <u>76</u>, 79, 85 und 87 grundsätzlich zugestimmt werden. Dieser Beurteilung liegen die auch bei der 17. Änderung des Regionalplanes maßgeblichen Beurteilungskriterien zugrunde.</p> <p>• Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> WK 76 Abenberg, Spalt, Georgensgmünd RH Die Fläche liegt zum Teil im Landschaftsschutzgebiet und zum Teil in einem Gebiet, das ebenfalls aus Gründen des Landschaftsschutzes in der Umweltplanungshilfe des LfU als sensibel zu behandelnd ausgewiesen wurde. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens sind daher die Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Spalter Hügelland) intensiv zu prüfen. Gegen die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet werden jedoch keine Einwände erhoben.</p> <p>Zu den vorliegenden Änderungen ist aus städtebaulicher Sicht Folgendes anzumerken: ... WK 76 Die Erweiterung des bereits großen Vorbehaltsgebietes nahe dem Spalter Hügelland wird das Landschaftsbild einschließlich der nahen Ortslagen stark verändern. Die Erweiterung sollte aus Gründen des Landschaftsbildes überdacht werden.</p> <p>• Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken: Hinsichtlich der Erweiterung des Vorranggebietes für Windkraftanlagen WK 76 wird</p>	<p>Gebiete der Stadt Abenberg und der Gemeinde Georgensgmünd begrenzt). Im Rahmen der 17. Änderung stellte sich anhand der eingegangenen Stellungnahmen die Erweiterung des Gebietes auf das Stadtgebiet von Spalt als Option dar.</p> <p>Hierzu ist Folgendes aus der Begründung zur Beschlussempfehlung zur damaligen Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 76 (17. Änderung) zu zitieren:</p> <p><i>„Die eine Standortkommune, Gemeinde Georgensgmünd, hat keine Bedenken gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 76 vorgebracht. Die andere, Stadt Abenberg, regt in ihrer Stellungnahme an, das Gebiet nicht mit aufzunehmen und begründet dies mit der Windhöufigkeit (auch im Vergleich mit den Gebietsvorschlägen WK 79, WK 80 u. WK 81 im Stadtgebiet). Da sich aufgrund des Antrages der Stadt Spalt (vgl. Beschlussempfehlung Nr. 105) eine neue Situation abzeichnet, würde auch die Stadt Abenberg einer Aufnahme dieses interkommunalen Gebietes (Abenberg/Spalt/Georgensgmünd) in das ergänzende Beteiligungsverfahrens nach telefonischer Rücksprache zustimmen.“</i></p> <p>Gegen dieses interkommunale Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 76 (Abenberg/Spalt/Georgensgmünd) würden im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes von keiner der Standortkommunen Einwendungen vorgetragen.</p> <p>Die Größe des Gebietes würde die Möglichkeit bieten, bei konkreten Anlagenplanungen ggf. auch weiträumigere Abstände zur Wohnbebauung seitens der Kommunen einzuplanen.</p> <p><u>Zum Aspekt „Flurneuordnung“:</u> Der Hinweis des Amtes für ländliche Entwicklung Mittelfranken entkräftet sich dadurch, indem die Stadt Spalt dem Gebiet in seiner Stellungnahme zur 18. Änderung zustimmt.</p> <p>Das zeitliche Aufeinandertreffen zweier Planungen (in diesem Fall Flurneuordnung und Regionalplanfortschreibung zum Thema Windkraft) kann zwangsläufig zu Konflikten führen. Es ist nachvollziehbar, dass Befürchtungen von Wertveränderungen entstehen - dies stellt aber kein fachliches Kriterium zur Beurteilung der Windkraftnutzung dar. Ein regionalplanerisches Ausschlusskriterium „Gebiete in denen ein Flurneu-</p>
--	---

<p>auf unsere E-Mail vom 14.06.2013 an die Regierung von Mittelfranken verwiesen. Im Übrigen bestehen gegen die 18. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken keine Bedenken.</p> <p><i>E-Mail vom 14.06.2013:</i></p> <p><i>Eine Nachfrage bei der Stadt Spalt zu WK 76 ergab, dass sie im Gegensatz zur über-sandten Darstellung davon ausgeht, dass die Erweiterung im südöstlichen Anschluss des bereits ausgewiesenen WK 76 erfolgen soll. Betroffen wäre dort ausschließlich Waldfläche. Die in den zugeleiteten Unterlagen dargestellte Erweiterung würde dagegen auch landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen. Aufgrund der in diesem Bereich jüngst stattgefundenen Neuverteilung der Grundstücke wäre eine Erweiterung aus abfindungsrechtlichen Gründen problematisch.</i></p> <p><i>Ansonsten bestehen seitens des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken gegen die 17. Änderung des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken keine Bedenken.</i></p> <p>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung:</p> <p>...</p> <p>Von den übrigen Plangebieten WK 7, WK 12, WK 13, WK 14, WK 18, WK 29, WK 33, WK 36, WK 37, WK 39, WK 44, WK 45, WK 54, WK 70, WK 71, WK 72, <u>WK 76</u>, WK 79, WK 82, WK 83, WK 84, WK 85, WK 86, WK 87 und WK 88 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen diese übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>• E-Plus Mobilfunk GmbH:</p> <p>Im Anhang habe ich Ihnen die betroffenen Übersichtspläne mit den E-Plus Richtfunkstrecken beigefügt. Die Koordinaten der Standorte, Höhe über NN und die Antennenhöhe der Richtfunkstrecken befinden sich in Anhang 2. (<i>Richtfunkstrecke innerhalb des Gebietes</i>)</p> <p>• Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe:</p> <p>Im Bereich des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 76 befinden sich die Fernwasserlei-</p>	<p>ordnungsverfahren durchgeführt wird oder wurde“ würde ohne Zweifel einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Ohne eine regionalplanerische Konzeption mit Vorrang-, Vorbehalt- und Ausschlussgebieten könnte im Übrigen das Argument „Flurneuordnung“ im Rahmen eines immissions- schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windkraft ebenfalls kaum zu einer Nichtgenehmigung führen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es verschiedene Modelle gibt (die auch bereits in Praxisbeispielen erfolgreich angewandt wurden) in denen finanzielle Begünstigungen bzw. Schäden durch Flächenpool-Lösungen ausgeglichen werden können.</p> <p>Flugsicherung</p> <p>Die Hinweise des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung sind allgemeiner Natur. Einwände gegen das Vorbehaltsgesetz WK 76 bestehen nicht.</p> <p>Trinkwasserschutz</p> <p>Die Hinweise des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe in Bezug auf Fernwasserleitungen sowie ein Lichtwellensteuerkabel sind ggf. durch Auflagen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.</p> <p>Richtfunk</p> <p>Hierzu ist im Windenergie-Erlass Bayern unter 8.2.13 Folgendes ausgeführt:</p> <p>„Der Mast oder auch der Rotor einer WKA können die Punkt-zu-Punkt-Verbindung einer Richtfunkstrecke stören. Bei geplanten Windkraftprojekten sollte der Betreiber daher unter anderem auch darauf achten, dass durch das Bauwerk bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. Informationen über Betreiber von Richtfunkstrecken in bestimmten Gebieten erteilt die Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin. Richtfunkstrecken der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte dürfen durch WKA nicht gestört werden. Die Störung einer Richtfunktrasse ist dann ausgeschlossen, wenn eine geplante WKA beiderseits der Richtfunktrasse</p>
---	--

	<p>tungen AZS Massendorf/Obersteinbach – Mosbach/Untersteinbach, die Fernwasserleitung AZS Mosbach/Untersteinbach – Mosbach, die Fernwasserleitung AZS Mosbach/Untersteinbach – Untersteinbach, Material Asbestzement (AZ) Nennweite 200 mm (DN) und Nenndruck 10 bar (PN) sowie ein Lichtwellensteuerkabel 20x0,8 LWL. Betreffend des Leitungsschutzes wird mitgeteilt, dass im Bereich des Schutzstreifens (über DN 150 bis DN 400 beidseitig je 3 m, gesamt 6 m) keinerlei Maßnahmen statthaft sind, die den Bestand oder Betrieb unserer Anlagen gefährden könnten. Hierzu zählen Erdauf- oder abtragungen, Ablagerungen (auch kurzfristig), langjährige Be-pflanzungen mit tief wurzelnden Gewächsen, Erstellung von Bauwerken, Teichanlagen u. ä.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorbehaltsgebiet</p> <p>...</p> <p>WK 76: 4 km: Ensemble Altstadt Spalt 4 km: Ensemble Altstadt Abenberg 4 km: Burg Abenberg 3 km: Klosterkirche St. Peter, Abenberg</p> <p>...</p>	<p>einen Mindestabstand von jeweils 100 m einhält. Die militärischen Richtfunktrassen sind nicht veröffentlicht. Ob eine WKA eine militärische Richtfunkstrecke stört, ist über die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München, Dachauerstraße 128, 80637 München abzuklären.“</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um keine Richtfunkstrecken der Bundeswehr oder Stationierungsstreitkräfte.</p> <p>Dementsprechend wird empfohlen die Begründung zu B V 3.1.1.3 folgendermaßen zu ergänzen:</p> <p>”...</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • Innerhalb folgender Vorbehaltsgebiete Windkraft verlaufen Richtfunktrassen, deren Betrieb durch eine entsprechende Anlagensituierung von Störungen freizuhalten ist: <ul style="list-style-type: none"> - ... - WK 76 - ... <p>Informationen zum Verlauf sowie dem Betreiber der Richtfunktrassen sind bei der Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk zu erhalten.“</p> <p>Denkmalschutz</p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Roth wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdata zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p> <p>Fazit: Es wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 76 in der vorliegenden Form (18. Änderung des Regionalplanes) beizubehalten.</p>
--	---	--

WK 77	<p>Bei WK 77 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorbehaltungsgebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 77 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München: ... Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter. Vorbehaltungsgebiet ... WK 77: 6 km: Sandsee, Fürstlich Wredesches Schloss ...</p>	<p>(81) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorbehaltungsgebietes Windkraft WK 77 Bei WK 77 handelt es sich um ein seit 01.02.2014 rechtsverbindliches Vorbehaltungsgebiet Windkraft. Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes wurden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen - WK 77 ist damit formal kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens.</p> <p><u>Denkmalschutz</u> Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltungsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Roth wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p>
WK 79	<p>• Stadt Abenberg: Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>• Landratsamt Roth: Seitens des LRA Roth kann den vorgesehenen Flächen WK 29, 70, 72, 76, <u>79</u>, 85 und 87 grundsätzlich zugestimmt werden. Dieser Beurteilung liegen die auch bei der 17. Änderung des Regionalplanes maßgeblichen Beurteilungskriterien zugrunde.</p> <p>• Regionaler Planungsverband Westmittelfranken: Aus <u>regionalplanerischer Sicht</u> sind auch nach Abstufung des Gebietes zum Vorbehaltungsgebiet Einwendungen weiterhin nicht veranlasst.</p> <p>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung: ... Von den übrigen Plangebieten WK 7, WK 12, WK 13, WK 14, WK 18, WK 29, WK 33, WK 36, WK 37, WK 39, WK 44, WK 45, WK 54, WK 70, WK 71, WK 72, WK 76, <u>WK 79</u>, WK 82, WK 83, WK 84, WK 85, WK 86, WK 87 und WK 88 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler</p>	<p>(82) Beibehaltung des Vorbehaltungsgebietes Windkraft WK 79 Weder von der Standortkommune (Stadt Abenberg) noch von den relevanten Behörden für die Verbindlicherklärung der Regionalplanfortschreibung (Regierung von Mittelfranken) bzw. für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte (Landratsamt Roth) wurden Bedenken vorgebracht.</p> <p><u>Flugsicherung</u> Die Hinweise des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung sind allgemeiner Natur. Einwände gegen das Vorbehaltungsgebiet WK 79 bestehen nicht.</p> <p><u>Trinkwasserschutz</u> Die Hinweise in Bezug auf das benachbarte Wasserschutzgebiet sind ggf. durch Auflagen im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.</p>

	<p>Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen diese übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>• Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe: Im Bereich des Vorranggebietes Windkraft WK 79 befindet sich die das WSG EG I + II RBG. Bei Berührungen des Wasserschutzgebietes im Zuge einer Bauausführung (z.B. durch Abstellen von Fahrzeugen, Baustofflager, etc.) sind die Ge- und Verbote der Wasserschutzgebiets-Verordnung einzuhalten. Wir weisen auch darauf hin, dass in diesem Bereich das WSG der STW AN angrenzt.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München: ... Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter. Vorbehaltsgebiet ... WK 79: 1,5 km: Burggrafeneste Wernfels - erhebliche negative Auswirkungen befürchtet, sehr problematisch - ...</p>	<p>gen.</p> <p>Denkmalschutz Die Hinweise auf mögliche denkmalfachliche Probleme in Bezug auf die Burggrafeneste Wernfels wurden in vergleichbarer Form seitens des Landesamtes für Denkmalpflege auch im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplanes vorgebracht. In der damaligen Stellungnahme war das Gebiet WK 79 eines von wenigen Gebieten, dass seitens des Landesamtes für Denkmalpflege mit dem Zusatz „Diesem Gebiet wird denkmalfachlich nicht zugestimmt.“ versehen. Im Rahmen der Beschlussempfehlung zur 17. Änderung des Regionalplanes wurde zu WK 79 in Bezug auf den Aspekt Denkmalschutz Folgendes formuliert: „Die vorgebrachten fachlichen Hinweise/Bedenken (insb. des Landesamtes für Denkmalpflege) sind aus hiesiger Sicht durchaus als erheblich einzuschätzen und können der Genehmigung eines Windkraftvorhabens im Einzelfall entgegenstehen. Die Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft ist vor diesem Hintergrund kaum sinnvoll. Da die Beeinträchtigung denkmalschützerischer Belange wohl wesentlich auch vom konkreten Projekt (Standorte, Anzahl und Größe der geplanten Windkraftanlagen) abhängt, wären diese Belange projektbezogen in den Abwägungsprozess einzubringen. Es wird daher empfohlen, das Gebiet WK 79 nicht als Vorranggebiet Windkraft sondern als Vorbehaltsgebiet Windkraft weiter zu verfolgen und die geänderte Planung in das ergänzende Beteiligungsverfahren einzubringen.“ Dies gilt - auch in Rückkoppelung mit dem LRA Roth - auch weiterhin.</p> <p>Fazit: Es wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 79 in der vorliegenden Form (18. Änderung des Regionalplanes) beizubehalten.</p>
WK 80	<p>Bei WK 80 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorranggebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 80 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</p> <p>• Stadt Windsbach: Zum o.g. Beteiligungsverfahren hält die Stadt Windsbach an den Beschlüssen des</p>	<p>(83) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorranggebietes Windkraft WK 80 Der übermittelte Einwand der Stadt Windsbach ist berechtigt: In der Auswertung der 17. Änderung des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken (heute Region Nürnberg) wurden zwar sämtliche Stellungnahmen zu WK 80 korrekt wiederge-</p>

<p>Stadtrats vom 27.06.2012 fest. Diese wurden mit Schreiben vom 03.07.2012 dem Planungsverband Westmittelfranken mitgeteilt. Der Planungsverband Westmittelfranken hat in seinem Schreiben am 23.07.2012 u.a. die Stellungnahme der Stadt Windsbach bewertet und dem Planungsverband der Industrieregion Mittelfranken empfohlen, auf das WK 80 insgesamt zu verzichten.</p> <p>Erstaunt wurde von der Stadt Windsbach jetzt zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme des Planungsverbandes Westmittelfranken bei der Auswertung des Beteiligungsverfahrens mit einem schlichtweg falschen Wahrheitsgehalt den Entscheidungsträgern des Planungsverbands Industrieregion Mittelfranken zur Beschlussfassung vorgelegt worden ist. In der Auswertung heißt es wörtlich:</p> <p>„Die seitens der Stadt Windsbach vorgetragenen Argumente, die Ausweisung der Vorranggebiete WK 80 und WK 81 würden die gewerbliche Entwicklung der Stadt Windsbach gefährden, werden aus hiesiger Sicht als nicht schlüssig eingeschätzt. Sämtliche Ausschlusskriterien zur Stadt Windsbach werden bei den Planungen eingehalten. Im Übrigen teilt selbst der Planungsverband Westmittelfranken mit, dass die gewerbliche Entwicklung der Stadt Windsbach durch die Vorranggebiete WK 80 und WK 81 nicht über Gebühr eingeschränkt werden.“</p> <p>Die Stadt Windsbach hat in ihrer Stellungnahme am 27.06.2012 ausdrücklich auf die Notwendigkeit des Gewerbegebietes hingewiesen und bittet deshalb nochmals alle Entscheidungsträger der Industrieregion Mittelfranken eindringlich, im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur 18. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken auf das WK 80 in Gänze zu verzichten.</p> <p><u>Stellungnahme der Stadt Windsbach zur 17. Änderung des Regionalplanes:</u></p> <p><i>Abgelehnt wurde jedoch die vorgesehene Ausweisung der Vorranggebiete WK 80 und WK 81, da das Planungsgebiet zwischen der St 2220 und der B 466 im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Windsbach mit einer Größe von ca. 20 ha als gewerbliche Fläche ausgewiesen ist. Die künftige gewerbliche Entwicklung der Stadt Windsbach ist auf die Realisierung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Bau- leitplanung ausgerichtet und somit von dieser auch abhängig. Die Stadt Windsbach verfügt derzeit nur noch über wenig baureife Grundstücke im Gewerbegebiet. Um die Nachfrage decken zu können, ist die Ausweisung eines neuen, ausreichend großen Gewerbegebietes unumgänglich. Die Stadt Windsbach hat deshalb in den vergangenen Jahren erheblich in das Gewerbegebiet investiert, indem die künftigen Gewerbeflächen zum Großteil bereits erworben wurden.</i></p> <p><i>Das Planungsgebiet eignet sich wegen der optimalen Verkehrsanbindung an die St 2220 und der B 466 und der ebenen Geländelage bestens für eine Gewerbefläche. Hinzu kommt auch, dass wegen der entfernten Lage zur Ortsbebauung des Stadtteils Hergersbach keine Emissionsprobleme zu erwarten sind. Ein vergleichbarer Alternativstandort ist im Gemeindegebiet der Stadt Windsbach nicht vorhanden. Diese Umstände wurden auch bei der im vergangenen Jahr erstellten Abwasserbeseitigungs-</i></p>	<p>geben, in der Begründung der Beschlussempfehlung wurde aber genannt: „...im Übrigen teilt selbst der Planungsverband Westmittelfranken mit, dass die gewerbliche Entwicklung der Stadt Windsbach durch die Vorranggebiete WK 80 und WK 81 nicht über Gebühr eingeschränkt werden.“ Diese Aussage wurde seitens des Planungsverbandes Region Westmittelfranken für das Vorranggebiet WK 81 übermittelt und wurde fälschlicherweise auch für das Vorranggebiet WK 80 übernommen. Wie nebenstehend zu entnehmen hat der Planungsverband Region Westmittelfranken kritisch beurteilt und vorgeschlagen darauf zu verzichten.</p> <p>Auf die Beschlussempfehlung im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplanes hatte dies keinen Einfluss: Da sämtliche Ausschlusskriterien eingehalten sind (übrigens auch der Region Westmittelfranken) gibt es keinen Anlass sich gegen die Planungen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Abenberg auszusprechen.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Roth wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u.a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p> <p><u>Fazit:</u> Es wird empfohlen, das rechtsverbindliche Vorranggebiet Windkraft WK 80 beizubehalten.</p>
---	---

und Entwässerungsanlage des Stadtteils Hergersbach berücksichtigt, in dem die künftigen Kapazitäten des Gewerbegebiets bereits in das Abwasserkonzept mit einbezogen wurden. Mit der Anbindung des Gewerbegebiets an das Abwassernetz des Stadtteils Hergersbach kann eine wirtschaftliche und ökologisch sinnvolle Entwässerung des Gewerbegebiets gewährleistet werden. Ein weiterer Vorteil der geplanten Gewerbegebietsausweisung zwischen der St 2220 und der B 466 ist, dass ausschließlich landwirtschaftlich intensiv genutzte Grundstücke betroffen sind. Schützenwerte Naturräume werden davon nicht berührt.

Die in den letzten Monaten verstärkt durchgeführten Marketingmaßnahmen dieser gewerblichen Flächen haben gezeigt, dass der attraktive Standort bei Unternehmen großen Zuspruch findet. Es ist daher mittelfristig zu erwarten, dass eine Erweiterung des Gewerbegebiets sowohl auf einer Fläche nördlich des im Flächennutzungsplan vorgesehenen Gewerbegebiets, als auch auf einer Fläche, die östlich der B 466 und nördlich der St 2220 liegt, erforderlich wird. In Kürze wird der Aufstellungsbeschluss für das Gewerbegebiet zwischen der St 2220 und der B 466 durch den Stadtrat erfolgen. Auch die Nachbargemeinde Abenberg hat bereits Interesse angemeldet, ein Gewerbegebiet östlich der B 466 bzw. südlich der St 2220 auszuweisen.

Ausdrücklich möchten wir betonen, dass sich die Stadt Windsbach nicht vor der Erzeugung von erneuerbaren Energien verschließen will, da diese maßgeblich dazu beiträgt, die allseits geforderte Energiewende umzusetzen. Allerdings sollten die Standorte sorgfältig ausgewählt werden. Durch die Ausweisung von Gewerbeflächen an den besagten Gebieten im Flächen-nutzungsplan ist Planungssicherheit für die Stadt Windsbach hergestellt worden. Hohe Investitionssummen für den Grunderwerb bekräftigen das Vorhaben, dort gewerbliche Flächen anzubieten. Die Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen wie sie in der 17. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7) dargestellt werden, stellt für die Stadt Windsbach eine Einschränkung in der ihr nach der Gemeindeordnung zustehenden Planungshoheit dar, zumal alternative Gebiete für die Erzeugung von Windkraftstrom zur Verfügung stehen.

Die Stadt Windsbach lehnt deshalb das Ansinnen der Industrieregion Mittelfranken an den geplanten Standorten ab. Sollte das WK 80 jedoch weiter nach Süden und das WK 81 weiter nach Norden bzw. Nord-Osten verlagert werden können, wäre die Stadt Windsbach bereit, die geplante Ausweisung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen mitzutragen.

Stellungnahme des Planungsverbandes Region Westmittelfranken zur 17. Änderung des Regionalplanes:

- im Vorspann wird die Stellungnahme der Stadt Windsbach wiedergegeben -
Regionalplanerische Wertung

Das geplante WK 80 wird aus regionalplanerischer Sicht im Hinblick auf die bestehende gewerbliche Baufläche in Windsbach kritisch gesehen. Es wird vorgeschlagen, auf

	<p><i>das WK 80 insgesamt zu verzichten, um die Planungen und bisherigen Investitionen der Nachbarkommune nicht zu konterkarieren.</i></p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorranggebiet</p> <p>...</p> <p>WK 80: 4 km: Ensemble Altstadt Spalt 4 km: Ensemble Altstadt Abenberg 4 km: Burg, Abenberg</p> <p>...</p>	
WK 81	<p><i>Bei WK 81 handelt es sich um ein rechtsverbindliches Vorranggebiet. Hier wurden im Rahmen der 18. Änderung keine Änderungen vorgenommen. WK 81 ist demnach formal kein Bestandteil der 18. Änderung des Regionalplanes.</i></p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorranggebiet</p> <p>...</p> <p>WK 81: 4 km: Ensemble Altstadt Spalt 4 km: Ensemble Altstadt Abenberg 4 km: Burg, Abenberg</p> <p>...</p>	<p>(84) Beibehaltung des bereits rechtsverbindlichen Vorranggebietes Windkraft WK 81</p> <p>Bei WK 81 handelt es sich um ein seit 01.02.2014 rechtsverbindliches Vorranggebiet Windkraft. Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes wurden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen - WK 81 ist damit formal kein Bestandteil des Beteiligungsverfahrens.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgesiedte Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Roth wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p>
WK 82	<p>• Markt Weisendorf:</p> <p>Entsprechend den in der Gemeinderatssitzung am 20.01.2014 gefassten Beschlüssen teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Marktes Weisendorf Einverständnis mit der im</p>	<p>(85) Beibehaltung des Vorbehaltsgesiedte Windkraft WK 82; Hinweis auf den Aspekt „Richtfunk“ in der Begründung zu B V 3.1.1.3</p>

	<p>Betreff genannten Änderung des Regionalplans besteht.</p> <p>Beschluss: Mit dem Entwurf zur achtzehnten Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung) hinsichtlich des dargestellten Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 82 besteht Einverständnis.</p> <p>• Gemeinde Heßdorf: Der Gemeinderat Heßdorf hat sich in seiner Sitzung vom 28.01.2014 mit der gegenständlichen Änderung des Regionalplans befasst. Die Gemeinde Heßdorf ist unmittelbar vom Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 82 tangiert. Seitens der Gemeinde Heßdorf besteht mit dem Entwurf zur 18. Änderung des Regionalplans Einverständnis unter der Voraussetzung, dass zwischen dem Vorbehaltsgebiet WK 82 und der Ortschaft Dannberg die gesetzlichen Mindestabstände eingehalten werden.</p> <p>• Landratsamt Erlangen-Höchstadt:</p> <p><u>1) SG 40 - Umweltamt</u> Seitens des Umweltamtes wird das neu vorgeschlagene Gebiet WK 82 strikt abgelehnt. Hinsichtlich der Änderung im Bereich des Gebiets WK 37 sind einige Anmerkungen erforderlich. ... <u>Zu WK 82:</u> Dieses „von privat“ beantragte Gebiet liegt von der Grenze der Vogelschutzgebiete „Moorweiher im Aischgrund und in der Grethelmark“ bzw. des landesweit bedeutsamen Naturschutzgebietes „Vogelfreistätte Weihergebiet bei Mohrhof“ nur ca. 900 - 1.000 Meter entfernt. Zum FFH-Gebiet „Moorweiher im Aischgrund und der Grethelmark“ beträgt der Abstand nur ca. 800 - 900 Meter. Zur naturschutzfachlichen Bedeutung des Gebiets dürfen wir zudem auf den beigefügten Vermerk von SG 40, Herrn Knetzger verweisen. Während diese Schutzgebiete nördlich des beantragten Gebietes WK 82 liegen, befindet sich südlich dieses Gebietes WK 82 in einer Entfernung von ca. 900 - 1.000 Metern in der Ortschaft Kairlindach ein Strochenhorst. Zudem wurde im Bereich WK 82 nach Information des Umweltamtes vom 07.01.2014 offensichtlich ein Uhu vorkommen gesichtet. Am 30.12.2013 waren bei einem abendlichen Spaziergang durch die Moorweiherseen aus dem angrenzenden Hegnichtswald (zwischen Großenseebach und der Moorweiherseen) bei Dämmerungseinbruch Uhu-Rufe zu hören. Am 01.01.2014 waren bei einem erneuten Rundgang außer einer Waldohreule erneut Uhu-Rufe aus dem Hegnichtswald zu hören. Die Rufphase beträgt derzeit nur wenige Minuten nach Dämmerungseinbruch - derzeit zwischen 16:30 h und 17:00 h. Das Gebiet WK 82 wird aufgrund der erheblichen negativen Auswirkungen auf die</p>	<p>Die Standortkommune (Markt Weisendorf) stimmt der Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 82 zu. Die Gemeinde Heßdorf weist auf die Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände zur Ortschaft Dannberg hin – die regionalplanerischen Ausschlusskriterien sind gewahrt.</p> <p>Höhere (Regierung von Mittelfranken) und Untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) lehnen die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 82 sehr deutlich ab und sind jeweils der Auffassung, dass artenschutzrechtliche Tatbestände einem konkreten Projekt voraussichtlich entgegenstehen (die Höhere Naturschutzbehörde spricht sogar von „großer Sicherheit“; in der Ergänzung der Stellungnahme wurde hinsichtlich eines positiven Ergebnisses der durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung die Formulierung „äußerst unwahrscheinlich“ gewählt).</p> <p><u>Naturschutz/Landschaftspflege</u> Die eingegangenen Stellungnahmen zeigen, dass es sich um einen sehr sensibel zu behandelnden Landschaftsraum in Bezug auf artenschutzrechtliche Aspekte handelt. Es muss damit gerechnet werden, dass auf der Basis konkreter Projektdaten (Anzahl, Höhe, exakte Situierung von Windkraftanlagen) artenschutzrechtliche Aspekte (genannt wurde u. a. Weißstorch, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Seeadler) sogar zu einer Nichtgenehmigung des Vorhabens führen. In der Gebietskulisse Windkraft, die eine Planungshilfe für Kommunen und Planungsverbände darstellt und mit naturschutzfachlichen Informationen gespeist wurde, ist der entsprechende Bereich jedoch als „für Windenergieanlagen im Einzelfall möglich“ dargestellt. Entsprechend erscheint eine Einstufung als Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen noch vertretbar, um ein konkretes Windkraftvorhaben im Einzelfall prüfen zu können. Vor dem Hintergrund eines konkreten Windkraftvorhabens erscheint die Einstufung als Ausschlussgebiet (in Rückkopplung mit der Geschäftsstelle des Planungsverbandes) problematisch, wenn Restzweifel hinsichtlich des Ergebnisses einer potentiellen artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung bestehen bleiben. Eine potentielle Erweiterung des Gebietes sowie eine Aufstu-</p>
--	--	--

<p>Vogelwelt (Schutzgebiete, Storchenhorst) abgelehnt. Ergänzend wird zudem auf die ablehnenden Beschlüsse des Naturschutzbeirats des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt (vgl. Niederschriften zu den Sitzungen vom 24.10.2012, TOP 3 und vom 11.04.2013, TOP 5) verwiesen. Hierzu heißt es in der Niederschrift aus der Naturschutzbeiratssitzung am 24.10.2012, TOP 3: Der Beirat fasste folgenden Beschluss:</p> <p><i>„Der Naturschutzbeirat schließt sich der ablehnenden Haltung der Unteren Naturschutzbehörde an und lehnt die Aufnahme der beantragten Grundstücksfläche (Fl.Nr. 387 Gemarkung Kairlindach) in den Regionalplan (Fläche für Windkraft) wegen der Nähe zum Vogelschutzgebiet Mohrhof ab.“</i></p> <p>Weiterhin ist dazu anzumerken, dass bei der systematischen Suche nach Gebieten für die Windkraft im Regionalplan in der Vorauswahl bereits Gebiete aus naturschutzfachlicher Sicht entfallen sind, bei denen die negativen Auswirkungen geringer gewesen wären.</p> <p>Nicht unerwähnt darf zu diesem Gebiet ferner bleiben, dass es sich auch unter anderen Gesichtspunkten keinesfalls aufdrängt. Aufgrund der Größe des Gebiets dürften nur eine einzelne Anlage (Privatinitiative) bzw. nur sehr wenige Anlagen (Versparung der Landschaft) entstehen.</p> <p>In alle Himmelsrichtungen werden in etwa nur die Mindestabstände zu Wohnbebauung (Ortschaften Mohrhof, Hesselberg, Dannberg, Kairlindach und Mechelwind) entsprechend den momentan gültigen Planungsvorgaben des Freistaats Bayern eingehalten.</p> <p><u>2) Kreisausschuss</u></p> <p>In seiner Sitzung vom 27.01.2014 hat sich der Kreisausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt mit der 18. Änderung des Regionalplans befasst und folgenden Beschluss gefasst:</p> <p><i>„Der Kreisausschuss nimmt die vorgelegte Planung zur Kenntnis und bittet darum, die seitens des Landratsamtes vorgebrachten fachlichen Stellungnahmen hinsichtlich der Vorbehaltsgebiete WK 37 und 82 zu berücksichtigen.“</i></p> <p>• Regierung von Mittelfranken:</p> <p><u>Höhere Naturschutzbehörde</u></p> <p>WK 82 Weisendorf ERH (in der Auflistung B V bei Lkr. Nürnberger Land aufgeführt) Der Hegnichtswald liegt in unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebietes "Vogelfreistätte Weihergebiet bei Mohrhof" gemeldet als Natura 2000 Gebiet (FFH 6331-371.07 "Teiche und Feuchtpläne im Aischgrund" sowie Vogelschutzgebiet SPA 6331-471 "Aischgrund"). Erhaltungsziele im Vogelschutzgebiet sind hier unter anderem der Schutz von Brut- und Nahrungshabiten kollisionsgefährdete Vogelarten wie Weißstorch (Dichtezentrum), Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Seeadler. Die Errichtung von WKA hätte hier mit großer Sicherheit die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Ver-</p>	<p>fung zum Vorranggebiet Windkraft (vgl. Stellungnahme Hr. Keck u. Fa. Enercon) kann hingegen vor dem Hintergrund der Sachlage nicht angeraten werden.</p> <p><u>Flugsicherung</u></p> <p>Die Hinweise des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung sind allgemeiner Natur. Einwände gegen das Vorbehaltsgebiet WK 82 bestehen nicht.</p> <p><u>Militärische Belange</u></p> <p>Es wurde mitgeteilt, dass keine militärischen Belange gegen das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 82 sprechen.</p> <p><u>Richtfunk</u></p> <p>Hierzu ist im Windenergie-Erlass Bayern unter 8.2.13 Folgendes ausgeführt:</p> <p>„Der Mast oder auch der Rotor einer WKA können die Punkt-zu-Punkt-Verbindung einer Richtfunkstrecke stören. Bei geplanten Windkraftprojekten sollte der Betreiber daher unter anderem auch darauf achten, dass durch das Bauwerk bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. Informationen über Betreiber von Richtfunkstrecken in bestimmten Gebieten erteilt die Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin. Richtfunkstrecken der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte dürfen durch WKA nicht gestört werden. Die Störung einer Richtfunktrasse ist dann ausgeschlossen, wenn eine geplante WKA beiderseits der Richtfunktrasse einen Mindestabstand von jeweils 100 m einhält. Die militärischen Richtfunktrassen sind nicht veröffentlicht. Ob eine WKA eine militärische Richtfunkstrecke stört, ist über die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München, Dachauerstraße 128, 80637 München abzuklären.“</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um keine Richtfunkstrecken der Bundeswehr oder Stationierungsstreitkräfte.</p> <p>Dementsprechend wird empfohlen die Begründung zu B V 3.1.1.3 folgendermaßen zu ergänzen:</p> <p>„...“</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...
--	--

<p>botstatbeständen zur Folge. Der Standort ist für die Errichtung von WKA nicht geeignet und somit von hier aus abzulehnen.</p> <p><i>Die Höhere Naturschutzbehörde hat mit E-Mail vom 30.06.2014 folgende Ergänzung der Stellungnahme vorgenommen:</i></p> <p>Die Grenze des SPA befindet sich überwiegend in weniger als einem Kilometer Entfernung von der geplanten WK 82, also innerhalb eines Raumes für den bereits für einzelne Brutvorkommen ein erhöhter Prüfaufwand erforderlich ist. Bei einem SPA würde sich dieser Prüfaufwand noch erheblich erhöhen. Ein positives Ergebnis einer durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung ist als äußerst unwahrscheinlich anzusehen. Die Ausweisung dieses Gebietes würde zu einem falschen Signal für potentielle Investoren führen.</p> <p>Aufgrund der hohen Qualität des Landschaftsraumes als Brut- und Nahrungsgebiet für mehrere im Windenergieerlass als kollisionsgefährdet aufgeführte Vogelarten, ist aus der Sicht des SG 51 die Verbindlicherklärung von WK 82 abzulehnen.</p> <p>Zu den vorliegenden Änderungen ist aus städtebaulicher Sicht Folgendes anzumerken:</p> <p>...</p> <p>Beim neu ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet WK 82 fällt die sehr langgestreckte, lineare Form auf, die sich möglicherweise nachteiliger auf das Orts- und Landschaftsbild auswirkt, als eine kompaktere, flächige Abformung.</p> <p>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung:</p> <p>...</p> <p>Von den übrigen Plangebieten WK 7, WK 12, WK 13, WK 14, WK 18, WK 29, WK 33, WK 36, WK 37, WK 39, WK 44, WK 45, WK 54, WK 70, WK 71, WK 72, WK 76, WK 79, <u>WK 82</u>, WK 83, WK 84, WK 85, WK 86, WK 87 und WK 88 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen diese übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb folgender Vorbehaltsgebiete Windkraft verlaufen Richtfunktrassen, deren Betrieb durch eine entsprechende Anlagensituierung von Störungen freizuhalten ist: <ul style="list-style-type: none"> - ... - WK 82 - ... <p>Informationen zum Verlauf sowie dem Betreiber der Richtfunktrassen sind bei der Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk zu erhalten.“</p> <p>Energieinfrastruktur</p> <p>Die erforderlichen Abstände zu den seitens der E.On Netz GmbH mitgeteilten Hochspannungsfreileitung sind auf der Basis eines konkreten Projektes (Anlagenzahl, Höhe der Anlagen, Rotordurchmesser) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen.</p> <p>Denkmalschutz</p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte grundsätzlich in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Da es sich um eine Meldung im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplanes handelt, wurde dieses Gebiet diesbezüglich bei der Vorauswahl nicht explizit behandelt – denkmalfachliche Aspekte wurden aber in der Stellungnahme des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt nicht vorgetragen. Somit ist diesbezüglich grundsätzlich Einverständnis mit der Gebietswahl vorauszusetzen. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdata zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p> <p>Fazit: Es wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet WK 82 in der vorliegenden Form (18. Änderung des Regionalplans) beizubehalten.</p>
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München: Der Ausweisung der angefragten 9 neuen Vorbehaltsgebiete zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) in der Industrieregion Mittelfranken kann aus militärischer Sicht nur unter dem Vorbehalt zugestimmt werden, dass die WKA den Flugbetrieb und die Flugsicherungsanlagen des US-Militärfugplatzes Ansbach und der Militärfugplätze Ingolstadt/Manching und Neuburg/Donau nicht in nicht hinnehmbaren Umfang beeinträchtigen.

	<p>3 x Rotordurchmesser einzuhalten. Bei einem angenommenen Rotordurchmesser von 100 m würde sich hier ein Abstand von ca. 360 m zwischen der Achse der Freileitung und dem Mittelpunkt der Windkraftanlage ergeben.</p> <p>Der vorgenannte Abstand kann auf einem Mindestabstand von > 1 x Rotordurchmesser zwischen dem äußeren Leiterseil einer 110-kV-Leitung und der Rotorblattspitze verringt werden, wenn die Leiterseile der Freileitung mit schwungsdämpfenden Maßnahmen ausgerüstet sind. Bei einem angenommenen Rotordurchmesser von 100 m würde sich hier ein Abstand von ca. 160 m zwischen der Achse der Freileitung und dem Mittelpunkt der Windkraftanlage ergeben. In der Regel sind unsere Freileitungen nicht mit Schwingungsdämpfer ausgerüstet. Die Kosten für die Nachrüstungen wären vom Bauherrn der Windenergieanlagen zu tragen. Die Standorte der Windenergieanlagen sind deshalb mit uns im Detail abzustimmen. Dies betrifft insbesondere die Standorte in den tangierten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten WK 7, WK 39 und <u>WK 82</u>.</p> <p>• Landratsamt Nürnberger Land: ...</p> <p><u>Anmerkung:</u> Unter Ziffer 3.1.1.3 der Änderungsbegründung wurde die WK 82 (Markt Weisendorf) versehentlich dem Landkreis Nürnberger Land zugeordnet.</p> <p>• Harald Keck, Weisendorf: Im Rahmen des derzeit laufenden Verfahrens zur 18. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken werden Gebiete für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen, die meine Interessen berühren. Ich bin Grundeigentümer im Geltungsbereich des genannten Regionalplans. Somit werde ich von den Programminhalten betroffen und möchte dazu Stellung nehmen. Mein Grundeigentum umfasst die folgenden Flurstücke im Bereich der Windpotentialfläche Kairlindach: - Gemarkung Kairlindach, Flurstück 387, Grundbuch Erlangen, Blatt 447</p> <p>Daher möchte ich das Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans nutzen, um meine Stellungnahme vorzubringen, insbesondere zur Abgrenzung ausgewiesenen Fläche in Kairlindach.</p> <p>Um die Klimaschutzziele in Bayern und in Deutschland zu erreichen, ist ein erheblicher Ausbau der Windenergienutzung auch im Bereich der Industrieregion Mittelfranken erforderlich. Der Klimawandel kann noch in diesem Jahrhundert zu einer ökologischen Katastrophe führen, die den Lebensraum unzähliger Tier- und Pflanzenarten vernichten und unsere Lebensgrundlagen weltweit gefährden, wenn nicht der Ausstoß von klimaschädlichen Gasen, insbesondere von CO₂, durch den Einsatz der Windenergie und anderer erneuerbarer Energien erheblich verringert wird. Der verstärkte</p>	
--	--	--

	<p>Einsatz regenerativer Energien entspricht den internationalen und nationalen Klimaschutzz Zielen, um den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren. Beim Ausbau der erneuerbaren Energieträger ist insbesondere die Windenergienutzung in der Lage, substantiell zur Verringerung von CO2-Emissionen beizutragen. Ein nachhaltiger Umgang mit Energie, sowohl bei der Erzeugung als auch beim Verbrauch, dient dem Umwelt- und Klimaschutz. Durch die Erzeugung im eigenen Land werden weiterhin die Versorgungssicherheit und die Unabhängigkeit von Energieimporten gestärkt.</p> <p>Daneben dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands, Mittelfrankens und der Kommunen des Ländlichen Raums, die u. a. durch Pachteinnahmen und Gewerbesteuern von der Windenergienutzung profitieren. Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourcenschonung und Sicherheit gehen somit eine positive Verbindung ein, von der auch die privaten Eigentümer in der Region profitieren.</p> <p>Ich möchte mich für die Berücksichtigung meines Einwandes zur 17. Änderung des Regionalplanes bedanken, so dass Sie das von mir eingereichte Windgebiet als Vorbehaltsgebiet ausweisen wollen. Andererseits rege ich aber auch an, das potentielle Windnutzungsgebiet in Kairlindach, Markt Weisendorf, zu überprüfen und in einem größeren Umfang und als Vorranggebiet auszuweisen.</p> <p>Im Landkreis Erlangen-Höchstadt, Markt Weisendorf wird derzeit der Windpark Kairlindach geplant. Mit dem im Entwurf des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken enthaltenen Vorranggebiet ist das in der Planungsregion bestehende Potential zur Windenergienutzung nach meiner Meinung nicht ausgeschöpft. Ich bitte Sie daher, das in der Anlage 1 dargestellte Gebiet als Vorranggebiet aufzunehmen.</p> <p>Auch dieser Bereich eignet sich zur Nutzung durch Windenergieanlagen. Die wirtschaftliche Verwertung dieser Flächen und die Erzielung von zusätzlichen Einnahmen aus den landwirtschaftlich genutzten Gebieten sind jedoch ausgeschlossen, soweit die genannten Flächen nicht als Vorranggebiet im Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken ausgewiesen werden. Ohne Ausweisung würde der Anlagenbetreiber keine Genehmigung erhalten und den Windpark Kairlindach nicht errichten können.</p> <p>Im Beteiligungsverfahren zum Regionalplan sind Sie verpflichtet, die öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Daher wende ich mich hiermit ausdrücklich gegen die Verletzung meiner Interessen als Grundeigentümer an einer zukünftigen Nutzung meines Eigentums zur Windenergienutzung. Ich beantrage die Erweiterung des Vorranggebietes im Rahmen des Regionalplans. Die Kriterien, die nach den ausgelegten Planungsunterlagen für die Ermittlung von Windeignungsgebieten herangezogen wurden, widersprechen bei meinen genannten Flächen nicht der Ausweisung. Andere sachliche oder abwägungserhebliche Gründe sind mir nicht bekannt, die gegen die Ausweisung sprechen.</p> <p>Mein Grundeigentum ist für die Windenergienutzung besonders geeignet. Der Ausbau der Windenergienutzung ist auch wesentlich, um die klimaschutzpolitischen Ziele auf</p>	
--	--	--

nationaler und internationaler Ebene zu erreichen. Angesichts der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie und der Privilegierungsentscheidung des Baugesetzbuches möchte ich anregen, meine Flächen im Rahmen der regionalplanerischen Entscheidung positiv zu berücksichtigen. Nach meiner Auffassung wäre es abwägungsfehlerhaft, mein Grundeigentum nicht als Windvorrangfläche auszuweisen.

Ich werde ggf. rechtliche Schritte prüfen, falls die Potentialfläche Kairlindach nicht ausgewiesen werden sollte. Denn der Windpark Kairlindach ist nicht nur ein sinnvolles sondern ein zwingend erforderliches Projekt um die Klimaschutzziele in der Region zu erfüllen. Gerade im Landkreis Erlangen-Höchstadt kann man daher auf geeignete Projekte nicht verzichten.

Ich rege daher abschließend an, bei der weiteren Regionalplanung für die Industrieregion Mittelfranken auch meine Interessen zu berücksichtigen.

• **ENERCON GmbH:**

...

Vorschlag zur Ausweisung des Gebietes

Mit dem im Entwurf des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken enthaltenen Vorranggebieten ist das in der Planungsregion bestehende Potential zur Windenergienutzung unseres Erachtens nicht ausgeschöpft. Wir bitten Sie daher, das folgende von ENERCON beplante Gebiet als Erweiterung aufzunehmen. Zur Erläuterung haben wir eine Übersichtskarte angefügt (Potentialfläche 1.2).

Im Landkreis Erlangen-Höchstadt, Markt Weisendorf planen wir derzeit den Windpark Kairlindach, der auf eine örtliche Initiative zurückgeht. Nach Prüfung der Windhöufigkeit haben wir vor Ort bereits private Flächen vertraglich gesichert und Kontakt zur Gemeinde aufgenommen, die grundsätzlich ihre Unterstützung für das Projekt signalisiert hat. Im Interesse einer kommunalen Wertschöpfung beabsichtigen wir, die Bürger zu beteiligen und, soweit wie möglich, mit der örtlichen Wirtschaft zusammenzuarbeiten. Die Flächen werden teilweise landwirtschaftlich genutzt, teilweise handelt es sich um kommunale Waldflächen. Bei unseren Planungen haben wir ein nahe gelegenes Vogelschutzgebiet berücksichtigt. Nach Berücksichtigung aller Bewertungskriterien des vorgelegten Regionalplan-Entwurfs, wobei auch die von uns oben abgelehnten Abstandskriterien angenommen wurden, sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass auch dieses Gebiet windhöfig und geeignet ist, um Windenergieanlagen zu errichten. Allerdings wäre es wünschenswert, dass auch an dieser Stelle anstatt des bereits berücksichtigten Vorbehaltsgebietes ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen wird, um die angestrebte Konzentrationswirkung zu steigern.

• **E-Plus Mobilfunk GmbH:**

Im Anhang habe ich Ihnen die betroffenen Übersichtspläne mit den E-Plus Richtfunkstrecken beigefügt. Die Koordinaten der Standorte, Höhe über NN und die Antennenhöhe der Richtfunkstrecken befinden sich in Anhang 2.

	<p>(Richtfunkstrecke innerhalb des Gebietes....in Begründung zu nennen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München: <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in <u>allen</u> diesen Fällen <u>kein Einverständnis</u> mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorbehaltsgebiet</p> <p>...</p> <p>WK 82: 2 km: Schloss Neuenbürg 3 km: Kirchenburg Hannberg</p> <p>...</p> 	
WK 83	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Hersbruck: <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem Änderungsverfahren des Regionalplans und teilen Ihnen mit, dass die Stadt Hersbruck keine Einwände gegen die 18. Änderung des Regionalplans geltend macht.</p> <p>In eigener Sache (siehe Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für Windkraftanlagen in Großviehberg – WK 83) möchten wir – unabhängig von den aktuellen politischen Diskussionen – der Vollständigkeit halber auf unser Schreiben vom 28.10.2013 hinweisen, in dem die Stadt dargelegt hat, dass die Umsetzung von Windkraftanlagen an dem geplanten Standort von den Ergebnissen der saP-Prüfung abhängig ist.</p> <p>Der Abschlussbericht dieser artenschutzrechtlichen Prüfung liegt uns aktuell noch nicht vor. Unser Anliegen vom 28.10.2013, das Änderungsverfahren erst dann abzuschließen bzw. zur Beratung und Entscheidung im Planungsausschuss vorzulegen, wenn zum Standort WK 83 seitens der Stadt Hersbruck aufgrund der Ergebnisse der saP-Prüfung Klarheit über das weitere Vorgehen besteht, wird daher weiterhin aufrechterhalten.</p> • Gemeinde Kirchensittenbach: <p><u>Zu WK 83 (Hersbruck)</u></p> <p>Die Gemeinde nimmt Bezug auf den Umweltbericht Stand 28.10.2013 als Teil des Regionalplanes und den darin enthaltenen Ablehnungskriterien wie „Landschaftsschutzgebiet Nördlicher Jura, FFH-Gebiet, kartierte Biotope, Beeinträchtigung Landschaftsbild, Mindestabstand zur Wohnbebauung“ und schließt sich diesen Ausführungen an.</p> <p>... (WK 84) ...</p> <p>Die Gemeinde Kirchensittenbach lehnt aus den o.a. Gründen eine Neuaufnahme von Vorbehaltsgebieten für Windkraft in beiden Gemeinden ab und bittet dies bei der Regionalplanfortschreibung zu berücksichtigen.</p> 	<p>(86) Verzicht auf die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 83</p> <p>Die Standortkommune (Stadt Hersbruck) erhebt keine Einwendungen gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 83. Es wird darauf hingewiesen, dass ein saP-Gutachten zur Bewertung einer potentiellen Umsetzung von Windkraftanlagen in Auftrag gegeben wurde und eine abschließende Bewertung der Gebietsausweisung auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse erfolgen sollte.</p> <p>Die Nachbarkommunen Gemeinde Kirchensittenbach, Gemeinde Vorra, Gemeinde Pommelsbrunn und Markt Schnaittach (nicht unmittelbarer Nachbar) lehnen die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes WK 83 allesamt ab.</p> <p>Die Höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Mittelfranken) als auch die Untere Naturschutzbehörde (LRA Nürnberger Land) lehnen die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 83 insbesondere unter Bezugnahme auf Aspekte des Landschaftsschutzes, der Erholungsvorsorge und des Artenschutzes ab. Seitens des LRA Nürnberger Land, das die Genehmigungsbehörde für potentielle Windkraftvorhaben innerhalb des Gebietes WK 83 wäre, wird zudem auf immissionsschutzrechtliche Fragestellungen, befürchtete negative Auswirkungen des Tourismus sowie auf die Betroffenheit benachbarter Denkmäler hingewiesen. Es wird die Aussage getroffen, dass der Standort in Hinblick auf denkmal-</p>

	<p>• Gemeinde Vorra: Hier: Neuaufnahme der Vorbehaltsgebiete für Windkraft auf Antrag der Stadt Hersbruck (WK 83) und der Gemeinde Reichenschwand (WK 84)</p> <p>Vorbemerkung: Vonseiten der Gemeinde Vorra wird Wert auf die Feststellung gelegt, dass die verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien, darunter auch die Windkraft, mit als unumgänglicher und wesentlicher Schritt zum festgesetzten Ausstieg aus der Atomenergie zu sehen ist. In den Abwägungs- und Meinungsbildungsprozess mit einfließen mussten aber auch die zu berücksichtigenden - auch ernst zu nehmenden - Vorbehalte unmittelbar betroffener Bürgerinnen und Bürger, die Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Erholung und die Relation dieser Faktoren zu den Betreiberinteressen sowie zu dem an diesem Standort wohl zu erwartenden Leistungsertrag der geplanten Anlagen.</p> <p>1. Schutzgut Mensch Die Datenblätter zu WK 83 und WK 84 schließen eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zur nächsten schutzwürdigen Bebauung zwar aus, die Einwendungen vonseiten der betroffenen Bevölkerung in Alfelder, was mögliche Immission wie Infraschall und Schattenwurf oder auch Eiswurf im unmittelbaren Bereich der Anlage anbelangt, sind jedoch ernst zu nehmen. Unklarheit besteht auch darüber, ob nun als erforderlicher Mindestabstand die bislang geltenden Werte von 800 m zu Wohnbauflächen bzw. 500 m zu gemischten Bauflächen heranzuziehen sind, oder ob nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens der in Diskussion stehende Wert 10 H Rechtskraft erlangt (welches Ausschlusskriterium). Weiterhin wurden vonseiten der antragstellenden Gemeinden bislang noch keine Angaben darüber gemacht, wie viele Anlagen auf dem recht grob skizzierten Standort errichtet werden und wie hoch die WKA sein sollen.</p> <p>2. Schutzgut Natur, Landschaft und Erholung WK 83 und WK 84 liegen beide im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“, im Naturparkgebiet Veldensteiner Forst, sind Teil des Hotspots Biologische Vielfalt „Nördliche Frankenalb“ bzw. des FFH-Gebietes „Trauhänge der Hersbrucker Alb“ (WK 83). Damit sind bereits einige Abwägungskriterien gegeben, die relevant sind und einen Ausschluss der vorgesehenen Standorte nahelegen. Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft ist für WK 83 und WK 84 auf das Datenblatt aus dem Umweltbericht zu verweisen, das „von einer erheblichen Belastung der hier hervorragenden Erholungslandschaft“ ausgeht. Dem Pegnitztal wird in diesem Abschnitt sowohl vom Regionalplan als auch vom LEP Erholungsfunktion und Schutzfunktion von Natur und Landschaft zugewiesen, was nicht unwesentlichen Einfluss auf die Gemeinden bei der Bauleitplanung und bei der wirtschaftlichen Entwicklung hat. Von den betroffenen Gemeinden wird erwartet, dass sie diese Verantwortung übernehmen und ihr Handeln danach ausrichten, im Gegen-</p>	<p>fachliche Aspekte „nicht genehmigungsfähig“ erscheint und die im Rahmen der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erforderliche Erlaubnis in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet „aus fachlicher Sicht nicht erteilt werden“ könnte.</p> <p>Neben den Stellungnahmen von Fachstellen wurden auch zahlreiche Stellungnahmen von Privatpersonen (teilweise in Bürgerinitiativen organisiert) in das Verfahren eingebracht.</p> <p><u>Aus regionalplanerischer Sicht ist Folgendes zu sagen:</u> Die regionalplanerische Windkraftkonzeption der Region Nürnberg basiert auf dem Grundgedanken, Windkraftanlagen in geeigneten Räumen innerhalb der Region zu bündeln (Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft), um dadurch Räume der Region, die aus unterschiedlichen Gründen für eine Windkraftnutzung ungeeignet bzw. deutlich weniger geeignet sind - auch vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windkraft in § 35 BauGB - begründet freihalten zu können (Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen).</p> <p>Der Kernbereich der Frankenalb (zu dem auch das im Verfahren zur 18. Änderung des Regionalplanes befindliche Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 83 zählt) ist in Hinblick von Aspekten des Landschafts- und Naturschutzes sowie der Erholungsvorsorge und des Tourismus per se ein „sensibler Raum“, wenn es um Planungen zur Errichtung von Windkraftanlagen geht. Dies wird auch durch die zahlreichen in das Verfahren eingebrachten Stellungnahmen untermauert.</p> <p>Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zu prüfen, ob die angestrebten positiven Effekte der Gebietsausweisung in Bezug auf die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung derart gewichtig sind, um in der Abwägung mit konkurrierenden Aspekten überwiegen zu können.</p> <p>Aus hiesiger Sicht ist dies - nach Abwägung aller bekannten Argumente - nicht der Fall. Für das Abwägungsergebnis sind insbesondere folgende Aspekte maßgeblich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das gegenständliche Gebiet ist mit lediglich ca. 5 ha vergleichsweise klein. Eine echte „Bündelung von Windkraftanla-
--	---	--

	<p>zug ist von der Regionalplanung zu erwarten, dass mit der Genehmigung oder Einplanung von gewerblichen Großanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft die ohnehin nicht einfache Situation der Gemeinden nicht noch verschlechtert wird. Ein weiteres relevantes Abwägungskriterium ist der 10 km Prüfradius zu landschaftsprägenden Denkmälern, wozu aus gemeindlicher Sicht auch die charakteristischen Felsformationen wie z. B. der Riffler-Felsen bei Alfelder oder die Düsselbacher Wand zählen. Die Beeinträchtigungen insbesondere in der Wahrnehmung der landschaftsprägenden Punkte an sich sowie die Anzahl, die von den beiden Anlagen in diesem Radius ausgehen, sind in den Datenblättern unter 7. Sachwerte ebenfalls festgehalten.</p> <p>3. Windhöufigkeit / Wirtschaftlichkeit</p> <p>Nachdem vonseiten der beiden Kommunen Hersbruck und Reichenschwand hierüber noch keine offiziellen Angaben gemacht worden sind, geht die Gemeinde Vorra von den Werten des Bayer. Windatlas aus, der von einer überwiegenden Windhöufigkeit zwischen 4,5 und 4,9 m/s in 140 m Höhe spricht.</p> <p>In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde Vorra doch gewisse Zweifel an der Wirtschaftlichkeit der Anlagen, sollte es zu einer bedeutenden Senkung der EEG-Umlage kommen, worauf derzeit manches hindeutet. Betrachtet man deutschlandweit die Windproduktion und die große Differenz zwischen der eigentlich installierten Leistung der Windkraftanlagen und dem Jahresmittelwert an erzeugtem Strom, so besteht sicherlich genügend Grund für die Annahme, dass die Bilanz an den ins Auge gefassten Standorten nicht besser ausfällt. Sind die WKA aber erst einmal errichtet und stellt sich dann eine gewisse Unwirtschaftlichkeit heraus, so liegt eine Stilllegung nahe und damit auch die Gefahr einer „Industrieruine“.</p> <p>Abschließende Bewertung:</p> <p>In Anbetracht der unter 1. und 3. aufgeführten Fakten und der vonseiten der Antragsteller noch immer nicht vorgelegten genaueren Sachinformationen zu den Anlagen, kann die Gemeinde Vorra der Neuaufnahme der Vorbehaltflächen WK 83 und WK 84 nicht zustimmen und bittet, dies bei der Abwägung im Planungsausschuss zu berücksichtigen.</p> <p>• Gemeinde Pommelsbrunn:</p> <p>Der Gemeinderat Pommelsbrunn hat in seiner Sitzung am 23.01.2014 beschlossen, die nachfolgend dargelegten Bedenken hinsichtlich der Neuaufnahme der Vorbehaltflächen für Hersbruck (WK 83) und Reichenschwand (WK 84) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 18. Änderung des Regionalplans in einer Stellungnahme zu äußern:</p> <p>Die Gemeinde Pommelsbrunn meldet hinsichtlich der Neuaufnahme der Vorbehaltflächen für Hersbruck (WK 83) und Reichenschwand (WK 84) Bedenken an:</p> <p>Die Ausweisung von Konzentrationszonen für einzelne verstreut liegende Windkraftanlagen inmitten der Hersbrucker Alb ist aus Sicht der Gemeinde Pommelsbrunn eine</p>	<p>gen“, die in der Windkraftkonzeption angestrebt wird, ist innerhalb des Gebietes aufgrund der Größenordnung kaum möglich. Gebietserweiterungen sind aufgrund der einzuhaltenden regionalplanerischen Ausschlusskriterien nicht möglich.</p> <p>- Ein „regionaler Konsens“ (dies zeigen die deutlichen Stellungnahmen der Nachbarkommunen, aber auch die zahlreichen Einwendungen von Privatpersonen) ist nicht gegeben. Dies ist umso mehr von besonderer Bedeutung, wenn die Abstände zu Ortsteilen der Nachbarkommunen (hier z.B. Kleedorf, Gemeinde Kirchensittenbach) ebenso nicht wesentlich mehr als den regionalplanerischen Mindestabstand einhalten.</p> <p>- Auch wenn die verschiedenen naturschutzfachlichen Schutzkategorien (u. a. Lage im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst, Überschneidung mit FFH-Gebiet, Hotspot der biologischen Vielfalt, kartierte Biotope) für sich einzeln betrachtet nach dem Kriterienkatalog des Regionalplans keine Ausschlusskriterien für die Gebietswahl, sondern Abwägungskriterien darstellen, so stellen sie doch entsprechende „Mosaiksteine“ dar, um das Gebiet letztlich in der Gesamtabwägung der naturschutzfachlichen Aspekte wohl als ungeeignet zu bewerten. Dies zeigen die sehr deutlichen Stellungnahmen der Höheren und Unterer Naturschutzbehörde.</p> <p>Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Stadt Hersbruck ein saP-Gutachten zur Bewertung einer potentiellen Umsetzung von Windkraftanlagen in Auftrag gegeben hat. Dieses liegt mittlerweile der Höheren und Unterer Naturschutzbehörde vor und wird entsprechend geprüft. Sofern diese Prüfung bis zur Planungsausschusssitzung am 14.07.14 vorliegt, werden die Erkenntnisse zu artenschutzrechtlichen Fragestellungen den Ausschussmitgliedern in Form einer Tischvorlage zur Verfügung gestellt.</p> <p>- Aufgrund der topographischen Lage des Gebietes würden Windkraftanlagen eine herausragende Position im Landschaftsraum einnehmen und wären innerhalb der Frankenalb weithin sichtbar. Damit verbunden sind die vielfältigen Blickbeziehungen zu zahlreichen Aussichtspunkten und landschaftsprägenden Denkmälern.</p>
--	---	--

	<p>Beeinträchtigung der Naherholungs- und Urlaubsregion sowie eine Belastung der Erholungslandschaft Naturpark Fränkische Schweiz und Veldensteiner Forst. Ziel der Regionalplanung ist die Bündelung und Konzentration von Windkraftanlagen auf geeignete Standorte. Die negativen Auswirkungen der Windenergie auf den Landschaftsraum sind in der Begründung zum Regionalplan ausführlich dargelegt. Hier heißt es auch u. a.:</p> <p>„Die Frankenalb weist darüber hinaus große Areale mit natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften auf und ist durch eine kleinräumige und vielfältige Nutzungsstruktur gekennzeichnet. Hier ist jedoch die Fernwirkung selbst kleinerer Windkraftanlagen erheblich.</p> <p>Die Frankenalb ist neben dem Fränkischen Seenland der bedeutendste Naherholungsraum der Region und in Teilbereichen auch Tourismusgebiet mit erheblichem Urlaubstourismus bzw. mit in Ansatzpunkten vorhandenem und Entwicklungsfähigem Urlaubstourismus.</p> <p>Der Teilbereich der Frankenalb nördlich des Pegnitztales im Landkreis Nürnberger Land, ...</p> <p>sind darüber hinaus als Naturparke festgesetzt, in dem der Erholungsnutzung ebenfalls eine besondere Bedeutung zukommt“.</p> <p>Aus den genannten Gründen hat der Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken den Kernbereich der Hersbrucker Alb bisher vollständig von Windkraftanlagen freigehalten. Die einzigen in diesem Bereich vorgesehenen Vorranggebiete konzentrieren sich auf die als Vorbelastung genannten Autobahntrassen bzw. Leitungstrassen. Hier ist es gelungen, durch Bündelung mehrerer Einzelflächen sinnvolle größere zusammenhängende Konzentrationszonen zu schaffen und damit auch den Belangen der Nutzung regenerativer Energien Rechnung zu tragen und gleichzeitig großflächig die Kernbereiche der Frankenalb freizuhalten.</p> <p>Diesem Ziel schließt sich die Gemeinde Pommelsbrunn voll inhaltlich an. Sie wird hierbei in einem eigens für das Gemeindegebiet erstellten Windkraftgutachten unterstützt und hat sich deshalb bewusst gegen die Ausweisung von Vorrangflächen und Konzentrationszonen in ihrem Gemeindegebiet ausgesprochen (GRS v. 19.01.2012). Mit den von der Stadt Hersbruck bzw. der Gemeinde Reichenschwand vorgelegten Standorten ist nicht erkennbar, wie damit eine „konzentrierte, sinnvolle Strukturierung der Windkraftnutzung in der Hersbrucker Schweiz“ erfolgen soll. Beide Gebiete liegen in landschaftlich nicht vorbelasteten attraktiven Teilläumen und werden sich weit über den konkreten Windkraftstandort auf das Landschaftsbild Hersbrucker Alb auswirken. Auch die Größe der vorgeschlagenen Konzentrationsflächen lässt nur die Errichtung einzelner Anlagen zu, so dass die zu erwartende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft in keinem sinnvollen Verhältnis zum erwarteten Ertrag steht.</p> <p>• Markt Schnaittach: Der Markt Schnaittach spricht sich gegen die Ausweisung der Vorrang- bzw. Vorbe-</p>	<p>Es wurden in das Verfahren zudem Hinweise auf notwendige geotechnische Untersuchung und Aufnahme des Baugrundes hinsichtlich eines eventuellen Altbergbaus eingebracht. Dies wäre grundsätzlich auf Ebene einer konkreten Anlagenplanung (Anzahl und Situierung der Anlagen) zu prüfen. Diese Fragestellung ist jedoch für die Beschlussempfehlung - vor dem Hintergrund der bereits genannten Aspekte – nicht abwägungsentscheidend.</p> <p><u>Fazit:</u> Es wird empfohlen, auf die Ausweisung als Vorbelagsgebiet Windkraft WK 83 zu verzichten und damit den rechtsverbindlichen Stand (Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen) beizubehalten.</p>
--	---	---

	<p>haltsgebiete WK 83 nördlich von Hersbruck / Großviehberg und WK 84 nördlich von Reichenschwand / Leuzenberg aus.</p> <p>Der Markt Schnaittach ist zwar kein direkter Nachbar zu den antragstellenden Kommunen Hersbruck und Reichenschwand. Da das Wahrzeichen Schnaittachs, die Festung Rothenberg auf höherer (zu WK 83) und gleicher Seehöhe (zu WK 84) liegt wie die beantragten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgesetze, würden die Windkraftanlagen von der Festung aus in voller Höhe zu sehen sein. Die Sichtachse der Festung in Blickrichtung von und zur Festung Rothenberg aus südöstlicher Richtung würde in eklatanter Weise geschädigt. Das intakte Landschaftsbild der Fränkischen Alb muss auch bei der Verwirklichung der Energiewende geschützt und erhalten bleiben.</p> <p>• Landratsamt Nürnberger Land:</p> <p>WK 83</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Das neue Vorbehaltsgesetz hält zwar die bisherigen Abstandsempfehlungen zu gemischten Bauflächen/Dorfgebieten gerade ein. Im Hinblick auf einen zukünftig anzustrebenden möglichst großen Abstand einer WKA (Schreiben StMUG vom 07.08.2013, Az.: 72a-U8721.0-2013/20) zur benachbarten Wohnbebauung wird die Ausweisung aber immissionsfachlich kritisch gesehen, da räumlich hier kein Spielraum für einen größeren Abstand im konkreten Genehmigungsverfahren vorhanden ist. Eine Entscheidung über die Aufnahme sollte deshalb aus immissionsfachlichen Gründen bis zur Klärung der zukünftigen planungsrechtlichen Privilegierungsabstände zurückgestellt werden.</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Der Bereich des Vorbehaltsgesetzes an der nordöstlichen Grenze des Stadtgebietes von Hersbruck zwischen Großviehberg (Gemeinde Hersbruck) und Kleedorf (Gemeinde Kirchensittenbach) wird aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen bzw. abgelehnt. Folgende naturschutzfachlich relevanten Gründe sprechen gegen eine Ausweisung des Vorbehaltsgesetzes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ökologische Bedeutung des Gebietes begründet sich aus der Biotopausstattung, vor allem auf den nordwestlich liegenden Seiten im Gemeindegebiet Kirchensittenbach und im unmittelbar betroffenen FFH-Gebiet „Traufhänge der Hersbrucker Alb“. Die Biotopdichte und Biotopvielfalt führt zu einer besonderen ornithologischen Bedeutung des Gebietes, wie es auch im Datenblatt des Umweltberichtes dargelegt wurde. Hervorzuheben ist das regelmäßige Brüten des Wanderfalken in einer Entfernung von 2.700 Metern (Lindenbergs), sowie das Vorkommen des Uhus an gleicher Stelle. Das direkte Umfeld des Standortes (~500 m) ist als ABSP-Fläche von überregionaler Bedeutung registriert. 2. Das Gebiet liegt im Hotspot der biologischen Vielfalt „Nördliche Frankenalb“. Wie im Umweltbericht dargelegt wurde, handelt es sich um 30 deutschlandweit ausgewiesene Gebiete des Bundesamtes für Naturschutz, die im Rahmen eines For- 	
--	---	--

- schungsprojektes festgelegt wurden.
3. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Standort nicht mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes und der Lage im Naturpark „Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst“ zu vereinbaren. Die im Rahmen der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erforderliche Erlaubnis könnte aus fachlicher Sicht nicht erteilt werden.
 4. Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet würde sich negativ auf die Erholungsnutzung des Gebietes und damit auf den Tourismus auswirken. Es handelt sich um einen Landschaftsraum der in zahlreiche ausgewiesene auch überregionale Wanderrouten (Main-Donau-Wanderweg, fränkische Gebirgsweg), eingebunden ist. Mit dem Bau von Windkraftanlagen sind eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit eine Beeinträchtigung des Erlebniswertes der Landschaft verbunden. Auf Grund der Kuppenlage ist mit diesem Standort eine weiträumige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden. Die Beeinträchtigungen reichen nach Osten ins Pegnitztal, nach Norden in das Gemeindegebiet Kirchensittenbach und nach Süden in Richtung der Stadt Hersbruck und das südlich gelegene Pegnitztal selbst.
 5. Im Datenblatt des Umweltberichtes werden unter dem Punkt kulturelles Erbe die betroffenen Denkmäler (Beeinträchtigung des Ortsbildes) erwähnt. Auch im Hinblick auf das zwischenzeitlich rechtskräftige Urteil zum Windrad in Neunhof (Stadt Lauf a. d. Pegn.) erscheint der Standort nicht genehmigungsfähig.
 6. Die Abstandsflächen zur Bebauung von Kleedorf, Alfelder und Großviehberg betragen gerade 600 m bis 800 m. Aus fachlicher Sicht sind bei diesem geringen Abstand die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu wenig berücksichtigt.
 7. Die Fläche und der weiträumige Umgriff sind im Energie-Atlas Bayern 2.0, der mit seiner Gebietskulisse den Gemeinden als Planungsinstrumentarium zur Verfügung steht, überwiegend „rot“ dargestellt. Das bedeutet, dass in diesem Gebiet die Realisierung von Windkraftanlagen ausgeschlossen ist. Die Flächen des „gelben“ Bereichs (Windkraftanlagen mit Einschränkungen zulässig) befinden sich überwiegend im Gemeindegebiet von Kirchensittenbach.

WK 83 und 84

Immissionsschutz

Grundsätzlich ist immissionsschutzfachlich festzuhalten, dass in Bezug auf die aktuelle Bundesratsinitiative zur Vergrößerung der Abstände von WKA zur benachbarten Wohnbebauung derzeit eine erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der zukünftig zugrunde legenden Mindestabstände herrscht. Unter Berücksichtigung dieser Abstände wären auch bestehende Vorbehaltsgesetze (z. B. WK 25, 26, 27, 68) aus immissionsschutzfachlicher Sicht kritisch zu sehen.

Naturschutz

Zusammenfassend wird aus Sicht des Naturschutzes festgestellt, dass die Flächen

<p>WK 83 und WK 84 im Kerngebiet der Hersbrucker Alb, einer einmaligen Mittelgebirgslandschaft liegen. Die Errichtung von Windkraftanlagen an diesen Standorten würde im hohen Maß zur Verspaltung der Landschaft und damit zu einer weitreichenden Beeinträchtigung des gesamten Albgebietes beitragen. Vom höchsten Punkt des Landkreises, dem Hohenstein in der Gemeinde Kirchensittenbach sind bei guten Wetterlagen die bestehenden Windkraftanlagen an der Autobahn A6 zu sehen. Die Luftlinie beträgt vom Hohenstein zur Autobahn A6 ca. 20 km. Die Luftlinie vom Hohenstein zu den Flächen WK 83 und WK 84 würde ca. 7 km betragen und damit die Betrachtung der Landschaft empfindlich stören. Der bisherige nähere Ausblick vom Hohenstein in südliche Richtung ist weitgehend unbeeinträchtigt. Es sind weder Siedlungen noch Infrastruktureinrichtungen sichtbar.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass in den Datenblättern des Umweltberichtes konkrete Zahlen zu den Abstandsflächen, sowohl hinsichtlich der Bebauung, als auch zu den naturschutzfachlich relevanten Schutzgebieten und Biotopen angegeben werden sollten. Die Aussage, dass die Ausschlusskriterien eingehalten werden setzt eine unmittelbare Prüfung der tatsächlichen Entferungen voraus. Auf Grund dieser Angaben wären die Datenblätter zu den einzelnen Gebieten transparenter und die Aussagen nachvollziehbar gestaltet.</p> <p>Gerade auch im Hinblick auf die aktuell laufende politische Diskussion auf der Grundlage der Aussagen des Bayerischen Ministerpräsidenten wären die konkreten Zahlen zum Abstand zur Bebauung wünschenswert.</p> <p>Zu den Datenblättern im Umweltbericht wird angemerkt, dass die Quelle der Bezeichnung der Naturräume (z. B. WK 83 Gräfenberger Alb, Pegnitzalb) genannt werden sollte, da diese nicht bei den uns üblichen Naturraumbezeichnungen entspricht.</p> <p>• Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> WK 83 Hersbruck Das geplante Vorbehaltsgebiet liegt an landschaftlich exponierter Stelle auf dem Großviehberg im Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher Jura". Bei Errichtung von WKA ist hier von einer erheblichen Belastung bzw. einer Verunstaltung der hier hervorragenden Erholungslandschaft auszugehen. Die Fläche überschneidet sich mit dem FFH-Gebiet 6434-301.02 "Traufhänge der Hersbrucker Alb". Im Schutzgebiet befinden sich Lebensräume der kollisionsgefährdeten Vogelarten Uhu und Wanderfalke. Aufgrund der ausgezeichneten Biotopausstattung dürfte auch von einer hohen Fledermausdichte auszugehen sein. Die Fläche liegt im "Hotspot" der biologischen Vielfalt "Nördliche Frankenalb" (Die 30 Hotspots Deutschlands wurden im Rahmen eines Forschungsauftrags durch das BfN festgelegt) Die Fläche ist daher weder aus artenschutzrechtlicher Sicht noch aus den Gesichts-</p>	
---	--

	<p>punkten des Landschaftsschutzes heraus für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet und somit von hier aus abzulehnen.</p> <p>● Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung:</p> <p>...</p> <p>Von den übrigen Plangebieten WK 7, WK 12, WK 13, WK 14, WK 18, WK 29, WK 33, WK 36, WK 37, WK 39, WK 44, WK 45, WK 54, WK 70, WK 71, WK 72, WK 76, WK 79, WK 82, <u>WK 83</u>, WK 84, WK 85, WK 86, WK 87 und WK 88 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen diese übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>● Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München:</p> <p>Der Ausweisung der angefragten 9 neuen Vorbehaltsgebiete zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) in der Industrieregion Mittelfranken kann aus militärischer Sicht nur unter dem Vorbehalt zugestimmt werden, dass die WKA den Flugbetrieb und die Flugsicherungsanlagen des US-Militärflugplatzes Ansbach und der Militärflugplätze Ingolstadt/Manching und Neuburg/Donau nicht in nicht hinnehmbaren Umfang beeinträchtigen.</p> <p>1. Flugbetrieb</p> <p>Der militärische Flugbetrieb des Militärflugplatzes Roth ist seit dem 01.01.2014 eingestellt. Der Flugbetrieb der militärischen Flugplätze Ansbach, Ingolstadt/Manching und Neuburg wird durch die Errichtung und den Betrieb von WKA in den angefragten Vorbehaltsgebieten WK 69, WK 70, WK 82, <u>WK 83</u> und WK 84 nicht beeinträchtigt.</p> <p>...</p> <p>2. § 18a LuftVG</p> <p>Die angefragten Vorbehaltsgebiete für WKA liegen in keinem Zuständigkeitsbereich nach dem § 18a LuftVG der genannten Militärflugplätze. Die Flugsicherungsanlagen der Militärflugplätze Ansbach, Ingolstadt/Manching und Neuburg werden nicht beeinträchtigt.</p> <p>(3. zu WK 70)</p>	
--	---	--

4. Liegenschaftsmäßige Belange

Militärische Liegenschaften einschließlich der WTD 81 in Greding werden durch die Errichtung von WKA in den angefragten 9 Vorbehaltsgebieten nicht beeinträchtigt.

• Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern:

Die geplante Vorbehaltfläche WK 83 Stadt Hersbruck erstreckt sich über die Eisenerzverleihungen „Hoffnung“, „Barbara“ und „Eisenwand“. Bei den v. g. Verleihungen handelt es sich um Bergwerkseigentum gem. §§ 149 und 151 Bundesberggesetz - BBergG -, dieses gewährt dem Rechtsinhaber das nicht befristete ausschließliche Gewinnungsrecht. Wird dieses Recht eingeschränkt oder gänzlich verhindert, so erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers. Der derzeitige Rechtsinhaber ist der Freistaat Bayern, in diesem Fall vertreten durch die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY), Lazarettstr. 67, 80636 München. Es wird gebeten, den Rechtsinhaber am Verfahren zu beteiligen. In den o. g. Eisenerzverleihungen gingen tagesnahe, untertägige Bergbau- und Erkundungstätigkeiten auf Eisenerz um. Nach dem hier vorliegenden Risswerk wurden innerhalb o. g. Feldesgrenzen die Stollenanlagen „Karl“, „Josef“, „Barbara Nord“ und „Barbara Süd“ aufgefahren. Des Weiteren ist bekannt, dass in der Gemeinde Hersbruck sowie in den an das Vorbehaltsgebiet WK 83 direkt angrenzenden Gemeinden Vorrat und Kirchensittenbach umfangreich Eisenerzbergbau und bergbauliche Erkundungstätigkeiten betrieben wurden. Es ist nicht auszuschließen, dass in diesen Gebieten unregistrierter nichtrisskundiger Bergbau umgegangen ist. Aus v. g. Gründen muss bei jeder baulichen Maßnahme in dem Vorbehaltsgebiet eine detaillierte geotechnische Untersuchung und Aufnahme des Baugrundes sowie des tieferen Untergrundes unter spezieller Berücksichtigung eines eventuellen Altbergbaus durchgeführt werden. Ebenso ist die ausgehobene Baugrube bzw. die Baugrubensohle durch einen fachlich und schlich anerkannten Gutachter auf Anzeichen alten Bergbaus (Resthohlräume, Auffüllungen, Grubenholz etc.) abnehmen zu lassen.

• Deutscher Alpenverein e.V.:

...

WK 83 Hersbruck und WK 84 Reichenschwand: Diese beiden Vorbehaltsgebiete sollten aus Sicht des Deutschen Alpenvereins gestrichen werden. Sie liegen in der exponierten Hangkante über dem Pegnitztal, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“. Das Gebiet WK 83 liegt außerdem innerhalb des FFH-Gebietes „Traufhänge der Hersbrucker Alb“. Am Gegenhang von WK 83 östlich der Pegnitz befindet sich der Ort Eschenbach mit dem Carl-Wenglein-Park. Der Carl-Wenglein-Park erstreckt sich über den gesamten Hangbereich bis zur oberen Hangkante und ist ein beliebtes Ausflugsziel. Er wird von mehreren Wanderwegen tangiert oder durchzogen, auch existiert dort ein Naturlehrpfad. Außerdem findet dort ein Naturschutzprojekt „Hutanger“ (Beweidung) statt. Von etlichen Stellen des Parks hätte man freie Sicht

<p>auf die Windanlage. Der Umweltbericht geht von einer „erheblichen Belastung der hervorragenden Erholungslandschaft“ aus.</p> <p>● Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in <u>allen</u> diesen Fällen <u>kein Einverständnis</u> mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorbehaltsgebiet</p> <p>...</p> <p>WK 83: 2 km: Schloss Eschenbach, Gde. Pommelsbrunn 2 km: Naturschutzgelände, Eschenbach, westl. am Steilhang der Hersbrucker Schweiz 3 km: Pflegsloss, Hersbruck 4 km: Schloss, Vorra 4 km: Pfarrkirche St. Sebastian, Kirchensittenbach</p> <p>...</p> <p>● BUND Naturschutz in Bayern e. V.:</p> <p>...</p> <p>WK 83 Ablehnung des Vorbehaltsgebietes</p> <p><u>Begründung:</u></p>	<p>a) Wegen der Kleinräumigkeit der Landschaft, der landschaftlichen Vielfalt und der Schönheit der Landschaft der Hersbrucker Alb, zu der das Gemeindegebiet von Hersbruck gehört, sollte diese nicht mit Windkraftanlagen bebaut werden. Dabei spielt auch das große touristische und Erholungs-Potential der Hersbrucker Alb insgesamt eine entscheidende Rolle. Gerade der steil ansteigende Albtrauf ist ein markanter Landschaftsübergang und damit prägend für das Landschaftsbild. So- gar in der Beschreibung des Standortes (s. Planungsunterlagen) ist formuliert: „Es ist von einer erheblichen Belastung der hier hervorragenden Erholungslandschaft auszugehen.“</p> <p>b) Die vorgesehene Fläche liegt im FFH-Gebiet „Traufhänge der Hersbrucker Alb“.</p> <p>c) In der vorgesehenen Fläche liegen Lebensräume für verschiedene Fledermausarten und kollisionsgefährdete Vogelarten wie Uhu und Wanderfalke. Eine Beeinträchtigung der Arten kann auch mit „geeigneten Vermeidungsmaßnahmen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>d) Der vom BUND Naturschutz geforderte Mindestabstand von 800 m zur nächsten Wohnbebauung (dazu zählen auch Mischgebiete) ist nicht gegeben.</p> <p>...</p>
--	--

• **NATURFREUNDE Deutschlands – Ortsgruppe Hersbruck:**

Wir als NATURFREUNDE – Ortsgruppe Hersbruck sind gegen die Vorbehaltsflächen für Windkraft am Großviehberg (WK 83) und Hansgörgel (WK 84).

Es geht nicht nur um die Bewahrung unserer schönen Landschaft, sondern auch um den Erhalt der bedrohten Tier- und Pflanzenwelt.

Wir als NATURFREUNDE fordern die Ablehnung der Ausweisung der Flächen am Großviehberg und Hansgörgel als Vorbehaltsgebiete.

• **Klimaclub Hersbruck (zusätzlich unterzeichnet von 208 Personen):**

Als Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nürnberger Land würden wir eine Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen WK 83 (Stadt Hersbruck) und WK 84 (Gemeinde Reichenschwand) begrüßen.

Unser Ziel ist die Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes IKS K, welches in der Kreistagssitzung am 12. November 2012 einstimmig für unseren Landkreis Nürnberger Land verabschiedet wurde.

Klimaschutz heißt für uns alle, unseren CO2-Ausstoß zu vermindern, mittels Ressourcenschonung, Energieeinsparung, mehr Energieeffizienz und Energiegewinnung aus Erneuerbaren Energien. Energiegewinnung aus Wasser-, Wind- und Sonnenkraft erzeugt im Betrieb keine weiteren Emissionen, keine Staubbelastung und keinen CO2-Ausstoß. Der Brennstoff für die Kraftwerke ist kostenlos und steht unendlich zur Verfügung.

Der Windkraft vor Ort messen wir entscheidende Bedeutung bei. Wir Bürgerinnen und Bürger können, in neu gebildeten Energiegenossenschaften, unsere Kraftwerke vor Ort bauen und betreiben und werden so zum Teilhaber an überschaubaren, harmlosen Technologien.

Der dezentral erzeugte Ökostrom aus unseren künftigen Windkraftanlagen, könnte mit dem Hersbrucker Stadtwerk HEWA, idealerweise in der Stadt Hersbruck und umliegenden Gemeinden direkt verbraucht werden. Wir könnten so unseren Bedarf an fossilen Brennstoffen, die immer teurer importiert werden müssen, entscheidend minimieren und gleichzeitig die regionale Wertschöpfung für unseren Landkreis fördern.

Wie beispielsweise bei den Anlagen der Bürgerwindenergie Offenhausen eG & Co. KG zu sehen, sind die baulichen Eingriffe vor Ort vergleichsweise minimal und außerdem bei Bedarf komplett reversibel.

Als äußeres Zeichen für unsere Bestrebungen zum Klimaschutz, können Windräder beruhigend wirken, also ein optischer Gewinn sein und können sich, an punktuell verteilten Standorten, auch in unserer wertvollen und besonders erhaltenswerten Landschaft, gut sehen lassen.

Wir möchten deshalb bitten, in der Fortschreibung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken – 18. Änderung – die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen WK 83 (Stadt Hersbruck) und WK 84 (Gemeinde Reichenschwand) positiv zu beschließen.

• **Gegenwind Hersbrucker Schweiz e.V.:**

Stellungnahme vom 07.01.2014 (unterzeichnet Simone Günzel)

Am 23.10.2013 haben besorgte Bürger den Naturschutzverein „Gegenwind Hersbrucker Schweiz“ gegründet. Entsprechend unserer Satzung arbeiten wir selbstlos: Unser Verein ist als gemeinnützig anerkannt.

Es geht uns um die Bewahrung unserer Natur, die durch den zurückhaltenden Eingriff des Menschen über Jahrhunderte hinweg eine Vielgestaltigkeit an Habitaten entwickeln konnte, die einzigartig ist und so zum Rückzugsgebiet für eine Vielzahl an seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten wurde. Ein halbes Jahrhundert an Schutzbemühungen erhielt uns die Nördliche Frankenalb in diesem weitgehend unbelasteten Zustand.

Durch verantwortungsvolles Handeln des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken ist die Hersbrucker Schweiz bisher für Windkraft nicht vorgesehen und deshalb Ausschlussgebiet. Dessen ungeachtet beantragte die Stadt Hersbruck dennoch die Ausweisung eines Vorranggebietes (WK 83), das inzwischen als beantragte Vorbehaltfläche mit Beschluss vom 23.09.2013 ins Öffentliche Beteiligungsverfahren eingebbracht wurde.

Diese Vorbehaltfläche WK 83 greift durch Ihre Lage in die Schutzwürdigkeit gleich mehrerer Gebiete ein. So befindet sich das geplante Windgebiet nicht nur im Naturpark „Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“ mit Überschneidung zum Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“ und dem Flora-Fauna-Habitat „Traufhänge der Hersbrucker Alb“ (Europaweit geschütztes FFH-Gebiet). Die Fläche liegt zudem auch in einem der nur 30 deutschlandweiten „Hotspots“ der biologischen Vielfalt „Nördliche Frankenalb“ und ist anerkanntes Naherholungsgebiet. Aufgrund der exponierten Lage des beantragten Gebietes im Wald bzw. am Waldrand und der starken Naturschutzbelange sind vielfältige negative Auswirkungen nicht nur auf das Landschaftsbild der Hersbrucker Schweiz, sondern auch auf die biologisch außergewöhnliche Flora und Fauna dieser Gegend zu erwarten, gerade auch weil sich das Schutzgebiet als Habitat von kollisionsgefährdeten Vogelarten wie Uhu und Wanderfalke und als Lebensraum für bestimmte Fledermausarten zeigt. Kaum in irgendeiner anderen Region Deutschlands ist der akut vom Aussterben bedrohte Uhu so beheimatet wie in dem beantragten Windgebiet WK 83 am Großviehberg.

Wegen der drohenden Öffnung der starken Schutzwürdigkeit der beantragten Vorbehaltfläche erleben wir aktuell eine starke Unruhe in der Hersbrucker Bevölkerung. Sehr viele Bürger wenden sich an unseren Verein und äußern sich besorgt und ohnmächtig.

Am 28.10.2013 wurde ein neuer Stand des Umweltberichtes zur 18. Änderung des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken (7) veröffentlicht. Kommentierend werden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorbehaltsgesetzes auf die Schutzgüter „menschliche Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“,

	<p>„Landschaft“ aufgelistet und hierbei aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt als sehr kritisch beurteilt.</p> <p>Auch der Bund Naturschutz, genauso wie umliegende Gemeinden, lehnen aus fachlicher Sicht eine Eignung dieser Fläche für Windkraft ab.</p> <p>Unabhängig von den starken und vielfältigen Naturschutzbelangen, die gegen diese willkürlich beantragte Fläche sprechen, sind zudem im Augenblick die notwendigen Abstände des beantragten Windgebietes zur Wohnbebauung ebenfalls nicht eingehalten. Da weder Lage noch Größe des beantragten Gebietes verändert wurde, betragen die Abstände zur ersten Wohnbebauung sowohl zum Dorf Großviehberg als auch zum Dorf Kleedorf nach wie vor 400 m - landwirtschaftliche Gebäude am Ortsrand Großviehberg sind gar nur ca. 300 m entfernt - (obwohl die Abstände im Umweltbericht während des laufenden Verfahrens am 28.10.2013 von 400 m auf 500 m korrigiert wurden). Da der Planungsverband nicht verpflichtet ist, flächengenau zu arbeiten, erscheinen diese viel zu geringen Minderabstände u. U. nicht erheblich für das Genehmigungsverfahren.</p> <p>Mit der Bauplanung selbst ist dann aber in jedem Falle der gesetzliche Mindestabstand von im Augenblick noch 500 m zur nächsten Wohnbebauung einzuhalten, was zwangsläufig im Falle von WK 83 zu einer deutlichen Gebietseinschränkung oder -verkleinerung führt. Von den beantragten ca. 5 ha stehen dadurch tatsächlich nur ca. 3 ha für den Bau zur Verfügung. Auf der verbleibenden Vorbehaltfläche könnte nur maximal eine große Anlage Platz finden. Eine spätere Erweiterung des Gebietes ist aufgrund der fehlenden Abstände zur Wohnbebauung ausgeschlossen.</p> <p>Dieser weitere Gesichtspunkt der Gebietseinschränkung ist bei dem ohnehin schon sehr kleinen Gebiet gerade auch deshalb maßgeblich, weil eine Genehmigung als Vorbehaltsgebiet nicht mit dem Grundsatz vereinbar wäre, eine Verspargelung unserer Landschaft vermeiden zu wollen und stattdessen bevorzugt Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen auszuweisen.</p> <p>Hinzu kommt außerdem, dass das von der Stadt Hersbruck vorgesehene Vorbehaltsgebiet WK 83 durch seine Lage sehr schwer erschließbar ist. Keine für Schwerlastzüge befahrbare Straße führt im Augenblick zu diesem unwegsamen Areal. Eine Erschließung des schwer zugänglichen Gebietes müsste von Hersbruck aus nicht nur durch im Moment ungeeignete Bahnunterführungen und anschließend durch geschütztes Waldgebiet, sondern auch durch das Wasserschutzgebiet (eine Hauptquelle für die Hersbrucker Wassergewinnung) erfolgen, was weitere nicht absehbare Folgen und Schäden befürchten ließe.</p> <p>Sehr geehrter Herr Maurer, die Notwendigkeit der Nutzung von Windenergie wird von unserem Verein nicht in Frage gestellt, es geht vielmehr um eine ökologisch vertretbare Wahl der Standorte. In einem derart stark geschützten Gebiet wie in Hersbruck am Großviehberg ist sie nicht gegeben. Bitte helfen Sie mit, dass die Energiewende auch eine ökologische Energiewende wird und lehnen Sie die Ausweisung des bislang aus guten Gründen vom Planungsverband nicht für Windkraft vorgesehenen Gebietes WK</p>	
--	--	--

	<p>83 ab.</p> <p><u>Weitere Stellungnahme</u></p> <p>Der Verein Gegenwind Hersbrucker Schweiz e. V. wurde am 23.10.2013 in Hersbruck gegründet. Vereinszweck ist die Förderung des Naturschutzes in der Hersbrucker Schweiz. Im Dezember 2013 wurde der Verein als gemeinnützig anerkannt. Große Teile der Hersbrucker Bevölkerung sowie betroffener umliegender Dörfer, genauso wie maßgebliche lokale Vereine und die umliegenden Gemeinden haben sich gegen die geplanten Vorbehaltstypen ausgesprochen. In nur 5 Wochen ist es unserem Verein gelungen, Hunderte von Unterschriften zu sammeln. Diese Unterschriften liegen dieser Stellungnahme an.</p> <p>Unserem Verein ist bekannt, dass sich in Reichenschwand eine Bürgerinitiative gegründet hat, die sich schwerpunktmäßig mit dem Vorbehaltstyp WK 84 auseinandersetzt. Nachdem diese Bürgerinitiative ebenfalls eine Stellungnahme im Rahmen des hiesigen Beteiligungsverfahrens abgeben wird, konzentriert sich die vorliegende Stellungnahme auf das Vorbehaltstyp WK 83.</p> <p>I. Verfahrensfehler</p> <p>Das Beteiligungsverfahren leidet an mehreren maßgeblichen Verfahrensfehlern.</p> <p><u>1. Fehlender Beschluss des Planungsausschusses</u></p> <p>Der Planungsausschuss des Planungsverbandes der Industrieregion Mittelfranken hat am 23.09.2013 <u>keinen</u> Beschluss über die Durchführung des Beteiligungsverfahrens zur 18. Änderung des Regionalplans hinsichtlich der Gebiete WK 83 und 84 gefasst. Am 23.09.2013 wurde zwar unter TOP 9 mit 16 : 1 Stimmen folgender Beschluss gefasst:</p> <p>„Das Beteiligungsverfahren zur 18. Änderung des Regionalplans wird mit den vom Regionsbeauftragten zur Sitzung am 22.07.2013 und 23.09.2013 vorgelegten Unterlagen (Textteil: Beilage 9.1; Kartenteil: 9.2; Umweltbericht) unter Beachtung folgender Maßgaben und Zusätze durchgeführt [...]“</p> <p>Beweis: Beschluss vom 23.09.2013, Anlage 1</p> <p>In der Beilage 9.1, auf die im Beschluss vom 23.09.2013 Bezug genommen wird, fehlt jedoch jeglicher Bezug auf die WK 83 und WK 84. Womöglich hätte dies in Ziff. 3.1.1.3 erfolgen sollen. Diese Ziffer ist jedoch <u>nicht</u> Bestandteil der Beilage 9.1!</p> <p>Beweis: Auszug der Beilage 10.1, Anlage 2</p> <p>Damit ist das notwendige Beteiligungsverfahren (Art. 22 Abs. 2 S. 4.2. HS i. V. mit Art. 16 Abs. 2 BayLpIG) aufgrund fehlenden Beschlusses überhaupt nicht in Gang gesetzt worden.</p> <p><u>2. Umweltbericht</u></p> <p>Der Umweltbericht ist nachträglich - d. h. nach der Beschlussfassung vom 23.09.2013 - geändert worden.</p>	
--	---	--

	<p>Noch im Umweltbericht auf den der Beschluss vom 23.09.2013 Bezug nimmt, wird im Abschnitt WK 83 unter Punkt „(2) Ausschlusskriterien“ die Abstandfläche zur gemischten Baufläche in Großviehberg mit „Abstand ca. 400 m“ beschrieben. Konsequenterweise wurde die Frage, ob „regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten“ wurden mit „nein“ angekreuzt.</p> <p>Beweis: Umweltbericht zur 18. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7), Abschnitt WK 83, Anlage 3</p> <p>Der Umweltbericht wurde jedoch am 28.10.2013 geändert. In dem neuen Umweltbericht fehlt die oben zitierte Bemerkung zu dem Abstand von 400 m. Lapidar heißt es am Ende des Abschnitts auf S. 57:</p> <p><i>„In der dem Planungsausschuss am 23.09.2013 vorgelegenen Entwurfsstand war versehentlich „Nein“ angekreuzt und ein Abstandswert von 400 m zur gemischten Baufläche genannt. Dies war redaktionell zu berichtigen. Die damaligen Angaben basierten auf dem ursprünglich eingereichten Gebietsvorschlag der Stadt Hersbruck. Auch wenn die Darstellungsmöglichkeit des Regionalplans (Maßstab 1 : 100.000, „offene Signatur“) eine begrenzte Detailschärfe besitzt, ist durch das abstandsbezogene Ausschlusskriterium ein Mindestabstand von 500 m zu gemischten Baufläche sichergestellt. Abhängig von konkreten Anlagenplanungen (z. B. Anlagenhöhe, Summenwirkung mehrerer Anlagen, ...) kann der Abstandsbedarf auch darüber hinausgehen - dies ist in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.“</i></p> <p>Beweis: Umweltbericht zur 18. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7), Stand: 28.10.2013, S. 55 ff., Anlage 4</p> <p>Die Änderung des Umweltberichts erfolgte auf Intervention der Stadt Hersbruck. Diese versandte am 28.10.2013 ein Schreiben an den Planungsverband, das unserem Verein in Abdruck zugeleitet worden war.</p> <p>Beweis: Schreiben der Stadt Hersbruck vom 28.10.2013, Anlage 5.</p> <p>Eine solche Änderung des Umweltberichts ist nicht zulässig und widerspricht den Vorschriften der Beteiligung der Öffentlichkeit. Insbesondere ist zu sehen, dass der Planungsausschuss keinen neuen Beschluss gefasst hat, mit dem auf den neuen Umweltbericht Bezug genommen wird.</p> <p>Dies könnte dazu führen, dass sich die Bevölkerung Hersbruck, insbesondere des Ortsteils Großviehberg, in Sicherheit wiegt. Denn nach den Beschlussunterlagen vom 23.09.2013 scheint es so zu sein, dass das Vorhaben wegen der Nichteinhaltung eines Ausschlusskriteriums nicht beschlossen werden könne.</p> <p><u>3. Zwischenergebnis</u></p> <p>Sollte der Regionalplan somit geändert werden, wäre er von Anfang an aus formalen Gründen anfechtbar.</p> <p><u>II. Materiell-rechtliche Gründe</u></p> <p>Daneben sind die Vorhaben WK 83 und WK 84 aus materiell-rechtlichen Gründen</p>	
--	--	--

abzulehnen.

1. Naturschutzrechtliche Gründe

a) Naturschutzrechtliche Gründe wurden bereits in der „Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur 17. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (RP 7) Entwurf vom 07.05.2012 (Kartenteil) und 10.05.2012 (Textteil“ unter Punkt 103 und 104 dargestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen erlauben wir uns hieraus wie folgt zu zitieren:

„Der seitens der Stadt Hersbruck eingebrachte Gebietsvorschlag wurde anhand der Ausschlusskriterien des Regionalplanes geprüft. Die Bereiche des Gebietsvorschlags, die mit diesen vereinbar sind, können in ein ergänzendes Beteiligungsverfahren eingebracht werden, um die Realisierbarkeit eines zusätzlichen Gebietes für die Windkraftnutzung zu prüfen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Gebietsvorschlag insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch beurteilt wird. Der Gebietsvorschlag liegt gänzlich innerhalb der Schutzone des Naturparkes Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst (Landschaftsschutzgebiet) und stellt darin einen aus fachlicher Sicht per se sensiblen Raum dar. Eine Bündelungswirkung kann am vorgeschlagenen Standort aufgrund der begrenzten Gebietsfläche kaum erzielt werden. Zudem überschneidet sich der Gebietsvorschlag in Teilbereichen mit einem FFH-Gebiet (laut Windenergie-Erlass Bayern ebenfalls ein sensibel zu beurteilender Bereich). Innerhalb des Gebietes verläuft nach dem Raumordnungskataster zudem eine Richtfunktrasse. Vor dem naturschutzfachlichen Hintergrund (vgl. hierzu auch Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde zur Gebietsausweisung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten - Beschlussempfehlung Nr. 6) ist die Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft unrealistisch. Es wird daher empfohlen, den Gebietsvorschlag in Form eines Vorbehaltsgebietes Windkraft in das ergänzende Beteiligungsverfahren einzubringen. Insbesondere bei einem aus fachlicher Sicht derart kritisch beurteilten Gebiet erscheint es notwendig, nochmals darauf hinzuweisen, dass mit der Aufnahme in den Entwurf zum ergänzenden Beteiligungsverfahren keine Vorentscheidung in Bezug auf die Gebietsaufnahme verbunden ist. Die Aufnahme in den Entwurf zum ergänzenden Beteiligungsverfahren dient einer ergebnisoffenen Prüfung des Gebietsvorschlages und letztlich der Möglichkeit, vor dem Hintergrund der eingehenden Stellungnahme eine sachgerechte Abwägungsentscheidung zu treffen.“

Zu konkretisieren sind die Ausführungen des Regionsbeauftragten dahingehend, dass sich die vorgesehenen Flächen nicht nur im inneren des Naturparkes Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst befinden, sondern auch im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“.

Bei dem vom Regionsbeauftragten erwähnten FFH-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet 6434-301.02 „Traufhänge der Hersbrucker Alb“. Darüber hinaus erwähnt der Regionsbeauftragte in seiner Auswertung nicht, dass der Bereich einen vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit festgelegten sog.

Hotspot der biologischen Vielfalt („Nördliche Frankenalb“) darstellt. Ferner würden Windkraftanlagen in den betroffenen Gebieten das benachbarte Biotop „Hecken und Feldgehölze um den Kleeberg und das Dünen-Holz“ bedrohen.

Die Fläche WK 84 bei Reichenschwand am Hansgörgl ist in gleich hohem Maße geschützt. Nur ist sie kein FFH-Gebiet.

b) Schwarzspechte, Uhus, Fledermäuse, Schling- und Glattnattern haben im Bereich des WK 83 ihre Jagdgebiete. Gehölze, Höhlen und Felsen bieten die wichtigen Brut- und Überwinterungsquartiere und zum Teil letzte Rückzugsmöglichkeiten.

Im Einzelnen:

Es befindet sich auf der beantragten Vorbehaltungsfläche WK 83 eine der höchsten Fledermauspopulationen Deutschlands. Diese zahlreichen Fledermausarten sind zum Teil beheimatet in der ca. 3 km entfernten Houburg bei Happurg, in einem der Seitentäler des Pegnitztales. In den Stollen der keltischen Wehranlagen wurden Löcher und Öffnungen angebracht, damit die Fledermäuse geeignete Brutplätze in der Nähe finden können. Entlang der Bergstollen sind immer wieder Schilder angebracht, die auf das Fledermausvorkommen hinweisen. Die Flugstrecken dieser geschützten Fledermausarten führen direkt über das geplante Windgebiet WK 83. Durch regelmäßige Untersuchungen ist belegbar, dass sich in diesem Gebiet solch zahlreiche Fledermausarten feststellen lassen. Sie finden dort einen idealen Lebensraum. In dem Mischwald gibt es ausreichend Totholz (hohle Bäume), was den Fledermäusen als sog. „Sommerstuben“ dient. Darin ziehen sie ihre Nachkommen groß. Im Spätherbst, ab den ersten Frösten ziehen sie sich zum Überwintern in die nahe gelegenen Felshöhlen zurück.

Des Weiteren ist in einer Felsregion (Steinbruch) oberhalb von Hohenstadt der alljährliche Brutplatz von Wanderfalken nachzuweisen. Wanderfalken haben ein sehr großes Jagdrevier und werden bei ihren Streif- und Beutezügen das Gebiet WK 83 unausweichlich überfliegen. Auch Bussarde sind dort beheimatet.

Ebenfalls führt über den Großviehberg eine Hauptzugroute bestimmter Vogelarten. Große Ansammlungen von Zugvögeln können auf diesem Plateau nachgewiesen werden. Von Anfang Oktober lassen sich Hunderte von Ringeltauben (hauptsächlich im Morgengrauen) verfolgen, wie sie diesen Höhenzug gen Süden überfliegen oder sich auf abgeernteten Bäumen oder Großsträuchern niederlassen. Ähnliches ist während des Rückfluges im Frühjahr zu beobachten.

Man kann im Januar/Februar Bergfinken entdecken, die hier mit einem Zwischenaufenthalt ihren Flug in die nordischen Länder fortsetzen. Diese Zugvögel fliegen u. a. die sog. „Blühäcker“ an, in denen sie Deckung und Nahrung finden. Dieses Projekt, das besonders von der Wildland-Stiftung unterstützt wird, soll künftig durch die EU-Agrarreform mit dem bereits praktizierten Greening-Konzept zur Geltung kommen.

In kaum einer anderen Region Deutschlands ist der akut vom Aussterben bedrohte Uhu so sehr beheimatet wie am Großviehberg. Das Plateau und die Albtrauf-Hänge mit ihren charakteristischen Felsformationen bieten ideale Voraussetzungen für brütende Uhu-Paare. Der Bestand der Tiere wäre durch die Schaffung von Windkraftanlagen massiv gefährdet, da die Vögel bekanntlich äußerst sensibel sind. Bereits Waldrodungen genügen, um sie in ihrem Brutverhalten nachhaltig zu stören. Die potentielle Gefährdung von Vögeln und Fledermäusen gilt es bereits bei der Ausweisung von Vorbehaltstflächen zu berücksichtigen und nicht erst durch weiche Auflagen im Rahmen einer etwaigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. c) Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Bestand von unter Schutz stehenden seltenen Pflanzen - wie etwa Türkenskabellilie und Frauenschuh - durch die Realisierung von Windkraftanlagen gefährdet wäre.

2. Erholungswert

Da sich die Vorbehaltstfläche WK 83 direkt im Naturpark Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst befindet, ist mit dem Bau von Windkraftanlagen von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erholungswertes der Hersbrucker Schweiz auszugehen. Denn gerade dieser Naturpark unterstreicht die hohe touristische Bedeutung des Raumes. Mit Realisierung des Projektes würde die ganze Region nachhaltig negativ belastet.

3. Wasserschutzrechtliche Gründe

Eine Hauptquelle der Hersbrucker Wasserversorgung entspringt am Großviehberg. Durch besondere Ergiebigkeit der Quelle ist ihr Wassereinzugsgebiet entsprechend groß und umfasst den Bereich Großviehberg gänzlich. Durch statische und dynamische Lasteinträge durch die Fundamente der beabsichtigten Windräder könnten die darunter liegenden wasserführenden Bodenschichten negativ beeinflusst werden. In der Folge kann es zu Verschiebungen der Wasseradern oder durch Abquetschungen zum Erliegen einzelner wasserführender Schichten kommen und dadurch wiederum zur Gefährdung der Wassergewinnung für Hersbruck insgesamt.

4. Ästhetische Beeinträchtigung der Landschaft

a) Über viele Jahrhunderte entwickelte sich auf den kargen und siedlungsarmen Hochflächen der Hersbrucker Alb die altypische Kombination aus weide- und forstwirtschaftlicher Nutzung. Sie formte ein Landschaftsbild, dessen prägendes Merkmal der vielgestaltige Wechsel an Lebensräumen ist: Streuobstwiesen, Kalktrockenrasen als Orchideenstandorte, weitläufige Buschsäume, Wacholderheiden, lichte Buchen- und weidebedingte Dolomitkiefernwälder, Felsriffe und Abbruchwände mit Rissen und Höhlen. Landschaftsprägend sind vor allem die beeindruckenden Traufhänge der Hersbrucker Alb. Das Ergebnis eines halben Jahrhunderts an Schutzbemühungen ist der Erhalt der Nördlichen Frankenalb in diesem weitgehend unbelasteten Zustand.

	<p>Die Gebiete WK 83 und WK 84 liegen mithin in reizvoller Landschaftslage, eingebettet in die Fränkische Alb. Der nordöstliche Teil der Fränkischen Alb, der durchzogen ist von der Pegnitz und ihren sanften Autälern sowie ihren zahlreichen Nebenflüssen rund um Hersbruck bildet die landschaftlich außergewöhnlich schöne Hersbrucker Schweiz.</p> <p>Windkraftanlagen würden diese - unter dem oben beschriebenen Naturschutz stehende - Landschaft in irreparabler Art und Weise beschädigen.</p> <p>b) Zu sehen ist zudem, dass sich die Gebiete WK 83 und WK 84 am Eingangstor zum Haupttal der Hersbrucker Schweiz - dem Pegnitztal - in besonders exponierter Lage, ca. 505 m über N. N., befinden. Die betroffenen Gebiete sind weder durch Bundesautobahnen noch durch Industrieanlagen vorgeschnitten. Eine Änderung des Regionalplans würde damit einen</p> <p><u>Präzedenzfall für die gesamte Region</u></p> <p>schaffen. Mittelfristig wäre die Fränkische Schweiz und das gesamte Pegnitztal vor Windkraftanlagen nicht mehr zu bewahren.</p> <p><u>5. Denkmalschutz</u></p> <p>Aber nicht nur das Naturbild wird beschädigt, auch unter Gesichtspunkten des Denkmalschutzes sind die geplanten Vorbehaltstypen abzulehnen. Die Ausweisung des Gebietes WK 83 als Vorbehaltstyp für die Nutzung von Windenergie würde das weithin über die Landkreisgrenzen bekannte Denkmal, die</p> <p><u>Burg Hohenstein (634 m über N. N.)</u>,</p> <p>schwer beeinträchtigen.</p> <p>Deutlich zu sehen von einer Vielzahl von Aussichtspunkten der Hersbrucker Schweiz (etwa dem Hersbrucker Michelsberg) befindet sich die Burg Hohenstein. Hierbei handelt es sich um die örtliche Kulturlandschaft prägendes historisches Denkmal, das sich ca. 6 km entfernt vom WK 83 befindet. Auf gewaltigem, steil aufstrebendem Dolomitfels überragt die Burg Hohenstein weithin den fränkisch-ober-pfälzischen Jura. Mit 634 m über N. N. ist der Hohenstein der höchste bewohnte Punkt Mittelfrankens. Wie das BVerwG bereits in seinem viel beachteten Urteil vom 21.04.2009 (NVwZ 2009, 1231) klarstellte, hat der Gesetzgeber eine umfassende Schutzpflicht für das Kulturdenkmal. Er muss es auch vor Beeinträchtigungen durch Vorhaben in seiner Umgebung schützen. Ein denkmalwürdiges Gebäude und seine Umgebung bilden aus Gründen des Denkmalschutzes häufig eine Einheit. Die Ausstrahlungswirkung eines Denkmals kann wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängen. Als Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang erfordert der Denkmalschutz, dass ein Kulturdenkmal vor Beeinträchtigungen seiner Substanz und seiner Ausstrahlungswirkung in die Umgebung hinein bewahrt wird, wie sie von einem Vorhaben in der Umgebung des Denkmals ausgehen können.</p> <p>Der BayVGH (ZUR 2013, 625) konkretisierte die Rechtsprechung dahingehend, dass als erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals nicht nur eine Situation anzusehen</p>	
--	--	--

sei, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen werde. Vielmehr genüge bereits die Tatsache, dass „die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geshmälert“ (BayVGH, a. a. O., Rz. 26) werde. Neue Bauten müssten sich zwar weder völlig an vorhandene Baudenkmäler anpassen, noch unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich sei. Aber sie müssten sich an dem vom Denkmal gesetzten Maßstab messen lassen, dürften es „nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen“ (BayVGH, a. a. O.).

Hersbruck liegt auf ca. 330 m über N. N., der Bereich am Albtrauf der nördlichen Frankenalb, auf dem das Gebiet WK 83 auf dem Großviehberg vorgesehen ist, befindet sich direkt über der Stadt Hersbruck, auf etwa 505 m über N. N.. Eine ca. 200 m hohe Windkraftanlage wäre also effektiv deutlich höher als der gesamte Großviehberg selbst. D. h. eine Anlagenhöhe von ca. 200 m überschreitet zum einen bei weitem die Höhendifferenz zwischen Hügelkuppe und Tal. Weiterhin würde der Bau von Anlagen mit bis zu 200 m Höhe an dem geplanten Standort WK 83 (ca. 505 m über N. N.) jeden anderen Punkt im Landkreis bei weitem überragen und würde zu einer völlig unangemessenen baulichen Domäne mit einer Gesamthöhe von bis zu 705 m über N. N. führen.

Eine Windkraftanlage auf dem Großviehberg, würde diesen natürlich höchsten Punkt Mittelfrankens bei weitem überragen und sich damit in klaren Gegensatz zu dem von Landschaftsstrukturen vorgegebenen Rahmen setzen, indem sie mit Überschreiten der Horizontlinie die natürliche Dominanz der Landschaft brechen und in ihr ein technisches Monument setzen würden.

Mit anderen Worten würde nach der Errichtung von WKA's die hiesige Landschaft nicht mehr durch die vorhandenen historischen Landschaftselemente geprägt, sondern durch technische Bauwerke. Hinzukäme, dass durch die Bewegung der Rotoren Unruhe in die Landschaft gebracht würde. Die Drehbewegung der Rotoren würde einen Blickfang bilden, womit die landschaftsbeeinträchtigende Wirkung der Anlagen noch verstärkt würde. Der Blick würde auf die Anlagen gezwungen, die sich wegen ihrer Höhe und der sich drehenden Rotoren unwillkürlich ins Zentrum der Betrachtung drängen würden. Die bauliche „Überhöhung“ der Landschaft wird auch nicht durch den die WK-Standorte umgebenden Wald verhindert, denn der Wald schirmt allenfalls eine Höhe von 25 bis 30 Metern ab.

Die Erlebbarkeit und die Fernsicht auf die Burg Hohenstein wären durch die Realisierung von Windkraftanlagen in dem geplanten Gebiet WK 83 somit schwer beeinträchtigt.

Aber auch andere Denkmäler wären beeinträchtigt. Zu nennen sind u. a.:

- Bergfestung Rothenberg (561 m über N. N.), Schnaittach
- Schloss (heutiges Amtsgericht), Hersbruck

- Stadtkirche St. Maria, Hersbruck
- Spitalskirche St. Elisabeth, Hersbruck
- Pfarrkirche St. Paul, Pommelsbrunn/Eschenbach
- Pfarrkirche St. Sebastian, Kirchensittenbach.

6. Umzingelung

Der einzige Aussichtspunkt und gleichzeitig das weithin sichtbare Wahrzeichen mit einzigartig markantem Erkennungswert der Stadt Hersbruck selbst, ist der Michelsberg, der Hausberg der Hersbrucker. Er ist zwingender Anlaufpunkt einer jeden Stadtbesichtigung und damit beliebtes touristisches Ausflugsziel. Ebenso ist er favorisierter Anlaufpunkt bei Spaziergängen oder Wanderungen unserer heimischen Bevölkerung. Zahlreiche Veranstaltungen finden im Bereich des Michelsberges statt, etwa das historische Kinderfest, das erstmals am 24.06.1891 gefeiert wurde.

Vom Michelsberg aus bietet sich ein eindrucksvoller Rundblick über die Stadt Hersbruck selbst. Gestiftete Ruhebänke laden zum Verweilen ein. Beide Windgebiete - WK 83 in östlicher Richtung sowie WK 84 in nördlicher Richtung - befinden sich vom Aussichtspunkt Michelsberg ca. 1,5 km entfernt. Zwangsläufig werden die Anlagen das Auge des Betrachters auf sich ziehen und den Eindruck einer Einkreisung erwecken. Diese Wirkung dürfte auch große Teile des darunterliegenden nördlichen Wohngebiets im Bereich Michelsberg betreffen.

7. Fehlende Abstandsflächen

Das Vorhaben WK 83 dürfte die gesetzlich erforderlichen Mindestabstände nicht einhalten. Bereits aus der kartographischen Darstellung zum Beschluss vom 23.09.2013 ergibt sich, dass der für Windkraft in Frage kommende Bereich max. 400 m von der Wohnbebauung entfernt ist.

Beweis: Ausschnitt aus Tekturkarte 10, Anlage 6

Bei der Wohnbebauung in Großviehberg handelt es sich um die Anwesen Großviehberg 13 (Familie Becke) und Großviehberg 11a (ebenfalls bewohnt; Name nicht bekannt).

Im Bereich Kleedorf sind weitere Anwesen betroffen.

Zu demselben Ergebnis gelangte, wie bereits oben dargestellt wurde, der ursprüngliche Umweltbericht.

Beweis: Umweltbericht zur 18. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7), bereits vorgelegt als Anlage 3

Der 1. Bürgermeister der Stadt Hersbruck gab auf einer Bürgerversammlung an, dass die HEWA mit Grundstückseigentümern Vorverträge geschlossen habe. Nach unseren Informationen dürfte es sich um die in dem beiliegenden Katasterauszug grau schraffierten Grundstücke handeln.

Beweis: Auszug aus dem Katasterkartenwerk vom 06.11.2013, Anlage 7

Damit wird mehr als deutlich, dass die Stadt Hersbruck nicht gewillt ist, die 500 m Grenze einzuhalten.

8. Keine Konzentrationswirkung

Hand in Hand mit dem zuletzt angesprochenen Argument („Fehlende Abstandsflächen“) ist zu sehen, dass eine Konzentrationswirkung mit den Vorhaben WK 83 und WK 84 nicht erzielt werden kann.

Das geplante Windgebiet WK 84 Hansgörgl (ebenfalls auf einer Bergkuppe der Hersbrucker Alb) liegt nur in ca. 3 km Entfernung zu dem geplanten Windgebiet WK 83 am Großviehberg. Aufgrund der geringen Fläche sind für jedes Gebiet lediglich ein bis drei WKA realisierbar. Gerade Windkraftgebiete mit jeweils wenigen Anlagen in unmittelbarer Nähe zueinander - noch dazu auf nebeneinanderliegenden Bergkuppen - tragen ganz erheblich zur „Verspargelung“ der Landschaft bei und beeinträchtigen damit das Landschaftsbild auf das Negativste. Dem Grundsatz der Schaffung von Konzentrationsflächen für Windkraft stehen sie entgegen. In der näheren Umgebung gibt es bereits solche Konzentrationsflächen.

Sollten die Abstandsflächen zur Wohnbebauung von den Investoren tatsächlich eingehalten werden können, würde sich die zur Verfügung stehende Fläche, die ohnehin äußerst gering ist, nochmals erheblich reduzieren und damit würde auch die Anzahl möglicher Anlagen weiter deutlich sinken.

9. Keine Erschließungsmöglichkeiten

Das von der Stadt Hersbruck vorgesehene Vorbehaltsgebiet WK 83 ist durch seine Lage kaum erschließbar. Es gibt lediglich schlecht ausgebauten, sehr kurvigen Bergstraßen zu diesem unwegsamen Areal:

- Zufahrt von südlicher Richtung (aus Hersbruck);
- Zufahrt von nördlicher Richtung (aus Kleedorf/Kirchensittenbach), wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Gemeinde Kirchensittenbach den Windkraftanlagenbau für die Gebiete WK 83 und WK 84 ablehnt;
- Zufahrt von östlicher Richtung (aus Hohenstadt/Pommelsbrunn), wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Gemeinde Pommelsbrunn den Windkraftanlagenbau ebenfalls ablehnt.

Ein Straßenausbau erscheint aufgrund der zu starken Steigungen, der natürlichen Begrenzungen der Straßenbreiten sowie der notwendig werdenden erheblichen Vergrößerungen und Erhöhungen der bestehenden Bahnunterführungen als nicht realisierbar.

Auch eine Erschließung aus der Luft scheidet aus. Derzeit ist kein Hubschrauber in der Lage, die erforderlichen Bauteile zu befördern.

Des Weiteren müsste neben einer beachtlichen Strecke an Stromtrassen zur Netzanbindung in Hersbruck ein Umspannwerk in die geschützten Naturbereiche gebaut werden.

Sämtliche Erschließungsmaßnahmen stellen die Realisierbarkeit von vornherein in Frage.

10. Beeinträchtigung des Segelflugbetriebes

Das Gebiet WK 83 befindet sich in der Nähe des Segelflugplatzes Hersbruck. Eine Realisierung von Windkraftanlagen in den Gebieten WK 83 und WK 84 hätte eine Gefährdung des Flugbetriebes der Luftsportgemeinschaft Hersbruck e. V. - einem ehrgeizigen Verein, der letztes Jahr in der 1. Bundesliga flog - ebenso wie eine Gefährdung der Bevölkerung zur Folge.

Zum einen können Segelflugzeuge keine festgelegte Höhe einhalten, sie sind auf Aufwindquellen angewiesen.

Zum anderen verursachen Windkraftanlagen der geplanten Dimension erhebliche Turbulenzen im Nachlauf des Rotors und stellen so eine Gefahrenquelle dar. Eine gesonderte Prüfung durch die Deutsche Flugsicherung dürfte angezeigt sein.

III. Ergebnis

Aus formellen und materiell-rechtlichen Gründen ist die von der Stadt Hersbruck sowie der Gemeinde Reichenschwand beantragte Änderung des Regionalplans abzulehnen.

Von der Initiative „Gegenwind Hersbrucker Schweiz“ wurde zudem eine Postkartenaktion durchgeführt. Die eingegangenen Karten wurden in das Verfahren eingebracht.

Die vorgefertigte Postkarte trägt einheitlich folgenden Text:

„Wer die Wahl hat – wohnt andernorts

Gesundheitsrisiken und Beeinträchtigung der Lebensqualität – wird am ehesten ablesbar am Wertverlust der Immobilien.

Auszug aus dem amtlichen Umweltbericht

1) Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“

2) Es ist ein FFH-Gebiet (spezielles europäisches Schutzgebiet in Natur- und Landschaftsschutz) 6434-301.02

3) Auswirkungen auf die Ortsbilder und Denkmäler, insbesondere auf das Ensemble mittelalterlicher und früh neuzeitlicher Altort von Alfelder, das ehemalige Schloss Hersbruck, die ehem. Wasserburg Schloss Eschenbach, die Pfarrkirche St. Paul in Eschenbach, das Schloss Vorra sowie die Pfarrkirche St. Sebastian in Kirchensittenbach...

4) Im Schutzgebiet befinden sich Lebensräume von kollisionsgefährdeten Vogelarten Uhu und Wanderfalke. Waldgebiete eignen sich grundsätzlich als Lebensräume für bestimmte Fledermausarten, negative Auswirkungen auf Flora und Fauna sind daher durch die Lage im Wald bzw. am Waldrand zu erwarten.

5) Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Fränkische Schweiz, Veldensteiner Forst in exponierter Lage über einem Steilhang im Talraum der Pegnitz. Es ist von einer erheblichen Belastung der hier hervorragenden Erholungslandschaft auszugehen.

6) Das Gebiet liegt im „Hotspot der biologischen Vielfalt Nördliche Frankenalb“ (Die 30

<p>Hotspots Deutschlands wurden im Rahmen eines Forschungsauftrags durch das BfN festgelegt)</p> <p>7) Das Gebiet liegt zu nahe an bewohnter Fläche (Ausschlusskriterium)"</p> <p><u>34 Personen</u> haben durch Ankreuzung und ihre Unterschrift Folgendes dokumentiert: „Ich bin für eine umfassende Aufklärung und Diskussion der Bürger ohne Zeitdruck und daher für die Verschiebung des Projektes durch die Stadt“</p> <p><u>146 Personen</u> haben durch Ankreuzung und ihre Unterschrift Folgendes dokumentiert: „Ich kann die Bedenken zum Windkraftbau in der Region „Hersbrucker Schweiz“ teilen. Dem Anlagenbau hier stimme ich nicht zu.“</p> <p><u>132 Personen</u> haben beide Aussagen angekreuzt und damit durch ihre Unterschrift Folgendes dokumentiert: „Ich bin für eine umfassende Aufklärung und Diskussion der Bürger ohne Zeitdruck und daher für die Verschiebung des Projektes durch die Stadt“ „Ich kann die Bedenken zum Windkraftbau in der Region „Hersbrucker Schweiz“ teilen. Dem Anlagenbau hier stimme ich nicht zu.“</p> <p><u>2 Personen</u> haben beide Aussagen angekreuzt (und unterschrieben) sowie zusätzlich angefügt: „Energiewende ja, Vergewaltigung der Natur um jeden Preis nein!“</p> <p>• Klaus Bähr, Neunkirchen a. Sand/Kersbach: Neben einer ausführlichen Stellungnahme auf 20 Seiten (deren Argumente in der thematischen Aufbereitung der von Privatpersonen eingebrachten Aspekte verwertet wurde) ist eine Unterschriftenliste mit 85 Unterschriften beigelegt. Die Unterzeichnenden sprechen sich gegen den Bau von Windkraftanlagen am Großviehberg und Kleinen Hansgörgl hahe Glatzenstein (innerhalb der im Verfahren befindlichen Vorbehaltsgesetze WK 83 und WK 84) aus.</p> <p>• 407 Bürgerinnen u. Bürger (unterzeichnete Postkarte): 407 Personen haben eine vorgefertigte Postkarte (Bildmontage mit 3 Windrädern und einem Schild „Hersbruck – Naherholungsregion – Wo Franken am SCHÖNSTEN ist“ mit dem Text „Ich bin dagegen, aus der wertvollen Landschaft des Großviehberg und des Hansgörgl Vorbehaltsgesetze für Windkraftanlagen zu machen!“ unterzeichnet.</p> <p><u>15 weitere Bürgerinnen und Bürger</u> haben den genannten Text zusätzlich ergänzt: - Wo kaum Wind weht, macht Windkraft keinen Sinn. Es gibt andere Möglichkeiten – bspw. Wasserkraft. Lassen Sie uns darüber sprechen!</p>	
---	--

- Verantwortungsloser Eingriff in unberührte Natur!
- Keine Windkraft in Schutzgebieten! Rücksicht auf die Bevölkerung und unsere Natur!
- Windkraft mit Vernunft! Hier: Schwache Windhöufigkeit, FFH-Gebiet, Wasserschutzgebiet, Denkmalschutz: Burg Hohenstein, Festung Rothenberg. Hier: ohne Vernunft!
- Tut das den Menschen und der Natur nicht an.
- Naturschutz Fehlanzeige!
- (2 Personen) Faktor Mensch ist unberücksichtigt! Umwelt-Mediziner befragen. Luftdruckschwankungen durch Windräder können u. a. zu Herzrhythmusstörungen führen. Abstand von Windkraftanlagen zum angrenzenden Wohngebiet muss laut Gesetz eingehalten werden.
- Verschandelung einer einzigartigen Naturkulisse!
- (2 Personen) siehe auch Prof. Sinn „Energiewende ins Nichts“ Vortrag 16.12.2013
- Es wäre schade, wenn unsere schöne Heimat verschandelt wird.
- Da es zu wenig Wind hat. Der Aufwand zu groß ist. Die Anwohner zu nah sind. Profit-Gier im Spiel ist.
- Pumpspeicherwerk (Obersee) Happurg endlich reparieren!
- Für meine Enkelkinder und mich ist der Großviehberg „Naherholung pur“!

• 74 Bürgerinnen und Bürger sprechen sich in individuellen Stellungnahmen gegen das Vorbehaltsgesetz Windkraft WK 83 aus:

Aufgrund der Vielzahl und des Umfangs der Stellungnahmen wurden die enthaltenen Argumente thematischen Gruppen zugeordnet. Viele Stellungnahmen beziehen sich gleichermaßen auf WK 83 u. WK 84 und tauchen entsprechend in beiden Gebietsaufstellungen auf.

Abstand zur Wohnbebauung / gesundheitliche Gefahren

- Geplante 10H-Regelung; Abstand deutlich unterschritten
- kein Konsens vor Ort der Unterschreiten von 10H rechtfertigen könnte
- mehrere Bewohner (insb. dem Vorbehaltsgesetz am nächsten gelegenen Ortschaften) befürchten eine Verschlechterung ihrer Lebenssituation
- keine Fakten schaffen bevor in kürze neue Regelung greift
- OT Kühndorf direkt zwischen beiden Gebieten
- aufgrund unmittelbarer Nähe wird massive Verschlechterung des Gesundheitszustandes befürchtet; in einigen Stellungnahmen wurden bestehende Beschwerden (z.B. Depression, schwere Migräneattacken, Schlafstörungen, Konzentrationsschwäche) genannt, deren Verschlimmerung befürchtet wird
- Nachbarliches Rücksichtnahmegericht (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB) ist durch optisch bedrängende Wirkung nicht gegeben
- optisch bedrängende Wirkung zu Leuzenberg aufgrund topografischen Gegebenheiten; Anlagen würden aufgrund des Höhenunterschieds umso dominanter wirken (WK 84)

<ul style="list-style-type: none"> - gesetzlicher Mindestabstand wird bei 400 m sogar unterschritten - gesundheitliche Auswirkungen auf Anwohner durch Lärmbelastung, Infraschall, Tief-Frequenz-Töne - bestehende Abstandsregelungen stammen aus dem Jahr 1997 und sind für aktuelle Anlagenhöhen zu gering - psychische Belastungen der Anwohner durch Schlagschatten und Rotorgeräusche - mehrere Stellungnahmen gehen darauf ein, dass die betreffenden Personen insbesondere auf Grund der Ruhe und der landschaftlichen Reize aufs Land gezogen seien; bewusst Nachteile (z.B. schlechter Bustransfer, keine Bahnanschluss, keine Einkaufsmöglichkeiten vor Ort,...) in Kauf genommen; nun sollen hier Windkraftanlagen und damit Lärmquellen sowie optische Belastungen entstehen - dauerhafter Lärm macht krank - Studien weisen auf gesundheitliche Schädigungen durch Wohnen in der Nähe zu WKA (insbesondere bis zu 2 km) hin; „Windrad-Syndrom“: Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Konzentrations- und Gedächtnisprobleme, Angstzustände, Veränderung der Herzfrequenz (Tachykardie), Tinnitus, Reizbarkeit, innere Unruhe während Schlaf- und Wachzustand, Ohnmacht, Ohrendruck, Schwindelgefühl, Übelkeit, unscharfes verwischtes Sehen, - „Recht auf körperliche Unversehrtheit“ Art. 20a Grundgesetz - Verlust an Lebensqualität - sozialer Frieden/Dorfgemeinschaften gefährdet (Profiteure – Geschädigte); Wegzüge aus den Orten - Schalldruckschwankungen, erzeugt durch WKA, besitzen einen enormen Anteil an extrem tiefen Frequenzen im Schallspektrum. Die Intensität wächst mit zunehmender Höhe und zunehmendem Flügeldurchmesser überproportional an. Je tiefer die Frequenz umso weiter die Ausbreitung des Schalls und umso geringer bis fast gar keine Dämpfung durch Gebäudewände; wohl nur eine Frage der Zeit, dass erheblich geringere Immissionsgrenzwerte festgelegt werden - Nachts blinkende Anlagen - WK 83 und WK 84 würden zusammen Einkreisung bzw. Umzingelung von Orten darstellen - aerodynamischer Lärm und Infraschall führen zu gesundheitlichen Schäden (Aussagen verschiedener Mediziner werden hierzu in verschiedenen Stellungnahmen wie- dergegeben, die die Befürchtungen untermauern) - landwirtschaftliche Bebauung in Großviehberg gar nur 350 m entfernt - Umweltbericht gab zunächst 400 m zur Wohnbebauung an, dann 500 m; anzunehmen, dass formaljuristische Verstöße vorliegen; effektiv würden nur ca. 3 ha der Windkraftnutzung zur Verfügung stehen - keine Akzeptanz der Bevölkerung in den umliegenden Ortschaften <p><u>Landschafts- bzw. Naturschutz</u></p>	
---	--

<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet Nördlicher Jura - Naturpark Veldensteiner Forst - FFH-Gebiet „Traufhänge der Hersbrucker Alb“ - „Hotspot-Gebiet“ der biologischen Vielfalt „Nördliche Frankenalb“ (einer von 30 Hotspots in Deutschland) - alle Hotspots machen gerade 11 % der Fläche Deutschlands aus: Keine Notwendigkeit hier WKA zu errichten - hohe Artenvielfalt; genannt werden <ul style="list-style-type: none"> u.a. Bussard, Eulen, Fledermäuse (insb. Großes Mausohr als Kennort des FFH-Gebietes), Gartenrotschwanz, Grünspecht, Krötenarten, Milan, Salamander, Schling- und Glattnattern, Schwarzstorch, Specht, Steinkauz, Wanderfalke, Wildkatze, Uhu, Zugvögel (z.B. Kraniche) sowie u. a. Engelwurz, Feldthymian, Fränkischer Enzian, Frauenschuh, Wilde Möhre, Odermennig, echtes Labkraut, Silberdisteln, Sonnenröschen, Türkenskuppe, - Zerstörung von Biotopen - BayernNetzNatur-Projekt „Hutanger der Hersbrucker Schweiz“ - fränkischer Trockenrasen - In Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich erlaubnispflichtig - landschaftliche Einzigart; Bauverbot - insbesondere für derartige industrieähnliche Anlagen – aufrechterhalten - angrenzendes Biotop „Hecken- und Feldgehölze um den Kleeberg und das Dünenholz“ - Windkraftanlagen angeblich ökologisch, dabei zerstören sie die Natur - Landschaftsbild und Artenvielfalt für nachfolgende Generationen bewahren - Ästhetischer Anblick wird verschandelt; auf Hochebene dominieren Anlagen besonders - Hansgörgl würde durch „Krönung“ mit Windrad/Windrädern Identität verlieren - Landschaftsbild gehört nicht den wenigen Grundstückseigentümern sondern der Allgemeinheit - massive Eingriffe notwendig (Straßenbau, Fundamentsprengungen, Baulärm, usw.); Ökogleichgewicht gestört - großes zusammenhängendes Waldgebiet – bei Errichtung von WKA Rodung und damit Zerstörung unvermeidlich - ausgesprochenes Fledermausgebiet – deutlich erhöhtes Tötungsrisiko - aufgrund der Gebietsgröße nur Einzelanlagen möglich; keine landschaftsschonende Bündelung an geeignetem Standort, „Verspargelung“ der Landschaft - bestehende und wohl berechtigte Schutzgebiete nicht „auf dem Altar der Energiewende“ opfern - seltene geologische Voraussetzungen für besonders schützenswerte Arten in Fauna und Flora 	
--	--

<ul style="list-style-type: none"> - zahlreiche Besonderheiten wie Karstlandschaft der Kuppenalb, Dolomitknocks und Felsnadeln; Geotope - bestehende kleinflächige Landwirtschaft u. Hecken, Wiesen, Wälder und Felshänge - „Horizontverschmutzung“ für die Hersbrucker Schweiz - negative Auswirkungen auf das Pegnitztal - Schutzzone des Naturparks per se sensibler Raum (es wird hier auch aus der Begründung des Regionalplans zitiert) - Planungsverband hat bislang mit Weitblick Bereiche als Ausschlussgebiet für WKA festgelegt – Bitte dass dies so bleibt - Hutanger, am Standort Großviehberg der in der Vergangenheit mit öffentlichen Fördergeldern mit Hilfe des Landschaftspflegeverbandes gepflegt wurde - bislang ohne jede Vorbelastung - Nördliche Frankenalb gilt als Zentrum der Vorkommen „bayerisch-fränkischer Endemiten“ - Landschaft erinnert noch heute stark an Aquarelle und Zeichnungen von Albrecht Dürer und seine Altnürnberger Landschaften - privates Artenschutzgutachten wird im Frühjahr angefertigt - eine Person: Wenn eines von beiden Gebieten (WK83, WK 84), dann WK 84, da hier die große Stromtrasse hin soll und damit vorgeschädigt ist - einmaliges Naturreservat - vom Seeanger aus kann Glatzenstein, Großer und Kleiner Hansgörgl, Ossinger und Hohenstein gesehen werden - reizvolles Kersbachtal; Glatzenstein und Hansgörgl landschaftsprägender Geländerrücken - Oberkrumbach in Ansprache des Regionalbischofs als „schönst gelegener Ort Mittelfrankens“ bezeichnet - Pflicht unseren Kindern die Naturschönheiten zu erhalten - Drehbewegung würde harmonisches Landschaftsbild zerstören - Naturdenkmäler wie Riffler Felden, Düsselbacher Wand - BVerwG, Urteil vom 18.03.2003 - OVG Münster, Urteil vom 18.11.2004 - OVG Münster, Urteil vom 04.12.2006 - BVerwG, Urteil vom 11.12.2006 - OVG Koblenz, Urteil vom 16.03.2006 - BayVGH, Urteil vom 24.09.2007 - VGH Mannheim, Urteil vom 20.05.2003 - Bezugnahme auf 8. Änderung des Regionalplans (Natur und Landschaft; Erholung); Gebiet um den Glatzenstein, Gebiet um die Veste Rothenberg - vielgestaltiger Wechsel an Habitaten gegeben: Streuobstwiesen, Kalktrockenrasen als Orchideenstandorte, weitläufige Busch- und Heckensäume, Wacholderheiden, lichte Buchen- und weidebedingte Dolomitkiefernwälder, moosbedeckte Dolomitfels- 	
--	--

<p>nadeln, Felsriffe, Abbruchwände mit Rissen und Höhlen, Blockschutthalden; insgesamt: Einzigartigkeit der Landschaftsausstattung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Horizontverschmutzung befürchtet - Großviehberg Hauptzugroute verschiedener Vogelarten - behördliche Vorgaben (Prüfungsumfang nur noch 26 Vogelarten u. 8 Fledermausarten) missachten Tierschutzgesetz: alle bekannten Vogel- und Fledermausarten sollten berücksichtigt werden - WK 83 zu 40 % Waldfläche <p>Kulturgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwertung der Ansicht der historischen Kirche Kersbach, Festung Rothenberg, Burg Hohenstein, Michelsberg, Glatzenstein, - Negative Auswirkungen auf Tourismusbranche - Wertminderung bis hin zur Unverkäuflichkeit der Immobilien; Alterssicherung geht verloren; Beschädigungen an Häusern durch Rissbildungen - Denkmalschutz (z.B. Festung Rothenberg) wird nicht berücksichtigt - mit der Errichtung von Windkraftanlagen 50 Jahre Aufbaurbeit (Luftkurort, Gesundheitsregion, Citta Slow) gefährdet; weiterhin in Stellungnahmen genannt: Erholungsgebiet Hersbrucker Schweiz, Hersbruck anerkannter Erholungsort, alb aktiv – hier tut Franken gut, Outdoor- und Genussregion, - hohe Anzahl denkmalgeschützter Objekte (Stadtkirche St. Maria Hersbruck, Pfarrkirche St. Paul in Eschenbach, Pfarrkirche St. Sebastian in Kirchensittenbach, die Philippus und Jakobus Kirche in Vorra, Schloss Hersbruck, Deutsches Hirtenmuseum Hersbruck, Wasserburg Schloss Eschenbach, Schloss Vorra, Schloss Henfenfeld, historische Ortsbilder (genannte Orte: Alfelder, Düsselbach, Vorra, Eschenbach, Hersbruck, Großviehberg, Kleinviehberg, Hohenstadt, Happurg, Kleedorf, Kirchensittenbach, Aspertshofen, Ober- und Unterkrumbach, Steinensittenbach, Stöppach), Rathaus Hersbruck, Vermessungsamt Hersbruck, Forstamt Hersbruck, Hirtenhaus, Totengräberhaus – ehemals Rentenamt, Bahnhof, gesamte Altstadt, Stadtmauer. - Pfarrkirche St. Elisabeth - Kirchensittenbach: Historische Kirche, Schloss, zahlreiche Wohnstallhäuser und Scheunen, historisches Torhaus, Schulgebäude, Pfarrhaus, Sportplatz mit Schützenmauer - Vorra: Kirche, Schlossanlage aus dem Jahre 1602, Brücken, Hofanlagen und Gebäude - Großviehberg: Hirtenhaus aus dem 18. Jahrhundert, 100 Jahre alter Wasserturm - Kleedorf: zahlreiche denkmalgeschützte Gebäude aus dem 17. Jahrhundert - Alfelder: Wahrzeichen der Frankenalb Riffler-Fels (Touristen- und Klettermagnet) - Hügelgräber in Eschenbach - Nähe zu Konzentrationslager Hersbruck; drittgrößtes KZ in Süddeutschland (März 1945: 6.500 Personen); unterirdische Fabrik für Flugzeugmotoren; Ähnlichkeit von 	
---	--

<p>Windkrafttoren immens; in Gedenken an die Opfer des KZ wäre die Errichtung von Windrädern besonders kritisch zu betrachten; eine Ausweisung von Flächen in sichtbarem Bereich des KZ-Standortes (WK 83 u. 84) darf nicht entsprochen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - WKA von Festung Rothenberg aus in voller Höhe Blick in Blickrichtung Glatzenstein zu sehen, da Festung höher gelegen (zu WK 83) bzw. gleicher Höhe (zu WK 84); Sichtachse von und zu Festung Rothenberg als historisches Denkmal darf nicht geschädigt werden - Attraktionen wie der alte Keltenring - vor- und frühgeschichtliche Höhensiedlungen; Houbirg - Sichtbeziehungen zu Siedlung der Michelsberger Kultur und Brandgräber der Urnenfelder- und Hallstattzeit; Grabhügel der Hallstattzeit, Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung und mittelalterlicher Burgstall, Ringwall vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung <p><u>Naherholung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - anerkanntes Naherholungsgebiet - Naherholungsgebiet für Nürnberger Wochenendausflügler nicht durch WKA entwerten - Nähe zu Wanderwegen (Paul Pfinzing-Weg, Frankenweg, Archäologischer Wanderweg) - Erholungsregion Hersbruck durch vorgesehene Höchstspannungsleitung östlich von Nürnberg und Einflugschneise Nürnberger Flughafen schon ausreichend geschädigt; keine weitere Belastungen - Kräuterführungen beeinträchtigt - Windräder stehen dem Konzept des nachhaltigen Tourismus entgegen - Wirtshaussterben würde aufgrund fehlender Gäste vorangetrieben - lokale Gastronomie wird leiden (z.B. Berggasthof Glatzenstein, Weißenbach) <p><u>Windstärke/Wirtschaftlichkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftlichkeit nicht berücksichtigt, da EEG-Umlage ohnehin auf alle Stromkunden umgelegt - entgegen Sozialstaat: Wenige haben Nutzung der Anlagen, viele zahlen über EEG-Umlage - Windkraftnutzung nur durch erhebliche Subventionen möglich - Errichtung von Windkraftanlagen in Bayern aufgrund geringen Windaufkommens generell unsinnig - Windgeschwindigkeit laut Bay. Windatlas und laut aktuellen Messung bei zwischen 5,0 und 5,5 m/s; absolute Untergrenze für ökonomischen Betrieb; langfristige Erfahrungen zeigen, dass wirtschaftlicher Betrieb nicht gegeben sein kann (WK 84) - Norddeutschland besser geeignet für Windkraft; aufgrund der Windstärke können die Anlagen dort in geringerer Höhe errichtet werden 	
---	--

- abnehmender Winddruck bei zunehmender Höhe
 - bereits kleine Korrekturen an der Subventionspraxis können Windkraftanlagen an nicht optimalen Standorten unwirtschaftlich machen
 - zweifelhafte monetäre Beteiligung der Bürger
 - der Wind wird immer weniger
 - Vollkosten inkl. weiterhin vorzuhaltender konventioneller Kraftwerke ökonomisch nicht sinnvoll
- Viele Fehler bei der Interpretation der Windgeschwindigkeiten (insbesondere im Wald)

Erschließung

- Schwerlasttransporte für den Anlagenbau würden erhebliche Straßenbaumaßnahmen erfordern, da von St 2162 zu WK 83 führenden Straßen kaum geeignet; dadurch zusätzliche Eingriffe in die Landschaft, Flächenverbrauch und Kosten
- ungeeignete Bahnunterführungen; steil ansteigendes, geschütztes Waldgebiet musste abgeholtzt werden; Straße quert Wasserschutzgebiet; Rutschhang
- Stromtrassen sowie Umspannwerke notwendig
- Erschließung mittels Hubschrauber nicht möglich

Wasserversorgung

- Geo-Team Bayreuth betreut das Gebiet seit 20 Jahren und weiß ausdrücklich auf Risiken der Wasserversorgung hin
- Quellgebiet
- Bodenverhältnisse, Karstgebiet, werden verändert und dementsprechend auch die Grundwasserstände
- Vielzahl an Quellen rund um Glatzenstein und Hansgörgl werden durch Sickerwasser gespeist; durch WKA in Menge und Qualität gefährdet
- Fundamenttiefe als auch schwingungs- und erschütterungsempfindliches Gestein kann zu Störungen in der Wasserversorgung führen
- Hydrauliköl von Baumaschinen sowie Öl der WKA könnte in das Erdreich gelangen
- Gefahr der Verschiebung von Wasseradern; Rissbildung im Mauerwerk; wo Wasserschichten und -adern neuen Weg nehmen kann Nässe in vorher immer trockene Keller eindringen; Hersbruck liegt auf einer Verwerfung – wie sich WKA auf den brüchigen Schichten auswirken nur von erfahrenen Geologen zu beantworten; auch Auswirkungen auf die Verbindungsstraße Hersbruck – Großviehberg möglich (bereits seit Jahren problematisch und rutschgefährdet)
- Großviehberg stellt Hauptquelle der Hersbrucker Wasserversorgung dar; da die Quelle sehr ergiebig ist, ist ihr Wassereinzugsgebiet entsprechend groß

Flugsicherheit

- Einflugschneise des Nürnberger Flughafens
- Militärverkehr zu beobachten, da Truppenübungsplätze in der Oberpfalz und Ober-

<p>franken liegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Windräder haben negative Auswirkungen auf Radar - Gebiet WK 83 befindet sich in der Nähe eines Segelflugplatzes; erhebliche Turbulenzen im Nachlauf des Rotors; BauGB § 35 Abs. 1 u. LuftVG §§ 6 Abs. 1 S. 1; 12; 17 <p><u>Mangelhafte Kommunikation</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gründe für die Gebietsanträge von den Kommunalpolitikern nicht erläutert; Pressemitteilung der HEWA (05.08.2013) enthält nur mehr als dürftige irrelevante bzw. unzutreffende Aussagen - in Hersbruck/Altensittenbach wurde schon sehr großes Photovoltaikfeld an exponierter Stelle – ohne direkte Bürgerbeteiligung im Vorfeld – installiert; gleiches Vorgehen hier geplant. - soziale Missachtung der anliegenden Gemeinden, die schon Belastungen seit langer Zeit (z.B. Mülldeponie, Autobahn, Fluglärm) erdulden - Gutachten zur Windhäufigkeit wird nicht vorgelegt - Gutachten zur Naturverträglichkeit soll erst im März 2014 vorliegen – nach der Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben - Sachliche Argumente von Windkraftgegnern der Projekte WK 83 und WK 84 werden mit Diffamierung und Lächerlichmachung beantwortet - Planungsausschuss laut Bürgermeister „kein unabhängiges Gremium“ - grob fahrlässige, falsche Information der Bevölkerung - es geht nur um Subventionsquelle - Zeitung berichtet ausschließlich Pro-Windkraft - Einsicht in Pläne wurde vehement von der Stadt verweigert - Versprechen, wenn Windkraft kommt dann kommt auch neue Straße nach Großviehberg - Bisher nur behauptet, dass „sehr gute“ Windgeschwindigkeiten vorliegen, aber keine Windmessungen publiziert <p><u>Allgemeines zur Windkraftnutzung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beispielwirkung: Durch Ausweisung von WK 84 würde der Errichtung von Windrädern auf der Hochebene der Hersbrucker Alb „Tür und Tor geöffnet“ - Im Süden Bayerns kaum Windkraftanlagen; Franken trägt die Hauptlast der Windkraftnutzung in Bayern - Beispiele von verschiedenen Windparks (bayern- bzw. bundesweit) wurden als abschreckend genannt (Infraschall, Rotorblattgeräusche, Schattenwurf, Flugsicherungsbefeuerung, ...) - durch Windkraftnutzung kein Beitrag zum Klimaschutz (Zertifikatehandel mit CO2-Emissionsrechten) - Goldgräberstimmung im Windkraftbereich - Deutschland von Atomkraftwerken anderer Nationen umzingelt; Sinnfrage Energie- 	
---	--

<p>wende; Nicht Vorreiter Energiewende sondern „Alleinunterhalter“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fehlende Speicherbarkeit - Gas- und Kohlekraftwerke bzw. Atomenergie (auch aus dem Ausland) weiter erforderlich, um Grundlast zu tragen - Bei Flaute keine Energiegewinnung gegeben - Renditeversprechung in der Windkraftbranche von 5-8 % entspricht nicht der Realität - mit Sicherheit unproblematischere und wirtschaftlichere Standorte an anderer Stelle - es geht nicht um Energiewende sondern den schnellen Profit - in Bayern bereits genug Vorbehalts- und Vorrangflächen, um ein Vielfaches der benötigten Windkraftanlagen bauen zu können (59.000 ha, bestehend aus 40.133 ha Vorranggebiete und 19.000 ha Vorbehaltsgebiete; diese Fläche reicht für 5.900 WKA; geplant waren 1.000 bis 1.500 neue Anlagen) - Klimaschutz durch Schutz der Wälder weltweit - Nutzung von regenerativen Energien muss sozial- und umweltverträglich vollzogen werden - bei der geplanten HGÜ-Trasse ist die Einspeisung der lokalen Windkraftenergie nicht möglich - rasante Verteuerung elektrischer Energie durch Einsatz erneuerbarer Energien; Wettbewerbsverzerrung durch Subventionen - erneuerbare Energie zu Ideologie verfestigt - große Brandgefahr durch technische Defekte oder Blitzschlag - Bodenversiegelung durch Fundamente - Nutzung erneuerbarer Energien schafft psychologisches Problem, dass die wichtigere Energieeinsparung nicht mehr als vorrangig angesehen wird - Gefahr durch Eiswurf - kein Zugzwang in allen Regionen Bayerns Windräder (zur Erreichung einer bestimmten Quote) aufzustellen - Windräder sind ohne Schade für die Bürger in stark industriell oder großräumig agrarwirtschaftlich geprägten Regionen einsetzbar; nicht in kleinteiliger und dicht besiedelter Kultur-, Wohn- u. Mischlandschaft - Windräder werden als Mahnmale einer verfehlten und unüberlegten Energiepolitik für die zukünftige Generation erhalten bleiben - Photovoltaik als Maßnahme hin zur Dezentralisierung der Stromversorgung sinnvoller - Nach Staatsregierung sollten 15.000 ha Fläche bis 2021 ausgewiesen werden, 60.000 ha in Planung befindliche oder bereits ausgewiesene Flächen stehen aber bereits zu Verfügung, daher: Keine Notwendigkeit für WK 83 u. WK 84 - Nach Willen EU-Parlament soll künftig auch „Abschätzung der optischen Auswirkungen“ eines Bauvorhabens zu prüfen sein; Bau einer Windkraftanlage wäre zu ver sagen, wenn die Sicht auf die Natur oder die Harmonie der Landschaft gestört würde - alle juristischen Mittel werden gegen die Windkraftvorhaben ausgeschöpft 	
--	--

<ul style="list-style-type: none"> - WKA nicht grundlastfähig - weiterer Windkraftausbau ohne gleichzeitige Anpassung der Netzkapazität erhöht Versorgungsrisiko - erneute Diskussion zur Windkraft erst nach Klärung auf Bundes- und Landesebene in Abstimmung mit Anrainerstaaten - Feuerwehr kann Anlagen in dieser Größe gar nicht löschen - regional erzeugter Strom kann nicht regional genutzt werden, sondern wird ins Stromnetz eingespeist und zu Marktpreisen verkauft <p>• 4 Bürgerinnen u. Bürger (unterzeichnete Postkarte):</p> <p>4 Personen haben eine vorgefertigte Postkarte (Bildmontage mit 3 Windrädern und einem Schild „Hersbruck – Naherholungsregion – Wo Franken am SCHÖNSTEN ist“ mit dem Text „Ich bin dagegen, aus der wertvollen Landschaft des Großviehberg und des Hansgörgl Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen zu machen!“ abgewandelt und</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Wort „dagegen“ durch ein „dafür“ ersetzt - das Wort „dagegen“ durch ein „dafür“ ersetzt sowie das Wort „wertvollen“ (vor Landschaft) gestrichen - den Text durchgestrichen und ergänzt: „Unsere Landschaft ist von Hochspannungs-masten durchzogen. Warum sind Windräder nun hässlich?“ - ersetzt durch: „Der Strom muss aus der Steckdose kommen und darf nichts kosten. Ich möchte keine Windräder, nirgends, aber ein Atomkraftwerk am Hansgörgl oder ein Braunkohlekraftwerk in Hirschbach oder diese hübschen Strommasten wie auf der Rückseite.“ (Bild von Stromtrassen wurde aufgeklebt) <p>• 2 Bürgerinnen und Bürger sprechen sich in individuellen Stellungnahmen <u>für</u> die Vorbehaltsgebiete Windkraft WK 83 aus:</p> <p>Auch hier wurden die enthaltenen Argumente thematischen Gruppen zugeordnet:</p> <p><u>Landschafts- bzw. Naturschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutz nicht Festhalten an bestehendem Zustand; Nachhaltigkeitsge-danke immanent <p><u>Klimaschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Klimawandel stellt größte Herausforderung der heutigen Zeit dar; Folgen stehen in keinem Verhältnis zu den geringen punktuellen Landschaftseingriffen von Windkraft-anlagen <p><u>Energiewende</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Umgestaltung unserer Energiegewinnung ist Herkulesaufgabe bei der jeder in die Verantwortung genommen werden muss; kein Sankt Florians Prinzip 	
<p>• Gemeinde Reichenschwand</p>	<p>(87) Verzicht auf die Ausweisung des Vorbehalt-</p>

<p>WK 84</p> <p>Zu dem Vorbehaltsgebiet WK 84 wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 18. Änderung keine Stellungnahme abgegeben – demnach wird Einverständnis vorausgesetzt.</p> <p>• Gemeinde Kirchensittenbach:</p> <p><u>Zu WK 83 (Hersbruck)</u> Die Gemeinde nimmt Bezug auf den Umweltbericht Stand 28.10.2013 als Teil des Regionalplanes und den darin enthaltenen Ablehnungskriterien wie „Landschaftsschutzgebiet Nördlicher Jura, FFH-Gebiet, kartierte Biotope, Beeinträchtigung Landschaftsbild, Mindestabstand zur Wohnbebauung“ und schließt sich diesen Ausführungen an.</p> <p><u>Zu WK 84 (Reichenschwand)</u> Die Einwendungen zu WK 83 gelten hier entsprechend. Hinzu kommt noch folgendes: Die Windkraftanlagenstandorte liegen in der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes Oberkrumbach (Zone II) und sind aus Sicht der Gesellschaft für angewandte Geoökologie und Umweltschutz, Bayreuth abzulehnen. Eine Kopie der Stellungnahme mit Lageplan vom 27.11.2013 ist beigelegt.</p> <p><u>Stellungnahme GeoTeam (zu den geplanten Windkraftanlagen im Bereich der Oberkrumbacher Quelle):</u></p> <p><u>1. Einleitung</u> Die Gemeinde Kirchensittenbach nützt die Oberkrumbacher Quelle zur Trinkwasserversorgung ihres Ortsteils Oberkrumbach. Es besteht ein unbefristetes Wasserschutzgebiet. Durch das seitens der GEOTEAM GMBH seit 1993 laufende Beratungsprogramm und die Bereitschaft der Landwirte zur Kooperation konnte der Nitratgehalt im Quellwasser von 43 auf heute 32 mg/l gesenkt werden. Außerdem konnten der Eintrag von Pflanzenschutzmittelrückständen und Keimbelastungen im Trinkwasser vermieden werden.</p> <p><u>Im Folgenden nehmen wir im Auftrag der Gemeinde Kirchensittenbach Stellung zu der geplanten Errichtung von drei Windkraftanlagen (WKA) auf den Flur-Nr. 1180, 1181 und 1172 (Gmkg. Reichenschwand).</u></p> <p><u>2. Gefährdungspotenzial von Windkraftanlagen</u> Aufgrund der unter den angeführten Flächen anstehenden klüftigen und verkarsteten Gesteinen sind voraussichtlich tiefgreifende Gründungen oder Bodenverbesserungsmaßnahmen notwendig, die gemäß der geltenden Schutzgebietsverordnung verboten sind. Ein weitgehendes Durchstoßen der schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung ist in Karstgebieten im Bereich des Grundwassereinzugsgebietes einer Trinkwassergewinnungsanlage problematisch.</p> <p><u>Kleinräumige Verdichtungen des Untergrunds, wie sie für solche Bauwerke und die dafür notwendige Infrastrukturmaßnahmen möglich sind, führen im Karst häufig zu veränderten Abflussverhältnissen an der Oberfläche oder direkt darunter. Dies kann</u></p>	<p>gebietes Windkraft WK 84</p> <p>Die Standortkommune (Gemeinde Reichenschwand) erhebt keine Einwendungen gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 84.</p> <p>Die Nachbarkommunen Gemeinde Kirchensittenbach, Gemeinde Neunkirchen a. Sand, Markt Schnaittach, Gemeinde Pommelsbrunn und Gemeinde Vorr (die beiden letztgenannten nicht unmittelbarer Nachbar) lehnen die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes WK 84 allesamt ab.</p> <p>Die Höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Mittelfranken) als auch die Untere Naturschutzbehörde (LRA Nürnberger Land) lehnen die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 84 insbesondere unter Bezugnahme auf Aspekte des Landschaftsschutzes, der Erholungsvorsorge und des Artenschutzes ab. Seitens des LRA Nürnberger Land, das die Genehmigungsbehörde für potentielle Windkraftvorhaben innerhalb des Gebietes WK 84 wäre, wird zudem auf immissionsschutzrechtliche Fragestellungen, befürchtete negative Auswirkungen des Tourismus sowie auf die Betroffenheit benachbarter Denkmäler hingewiesen. Es wird die Aussage getroffen, dass die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erforderliche Erlaubnis (aufgrund Lage im Landschaftsschutzgebiet) aus fachlicher Sicht „nicht erteilt werden“ könnte.</p> <p>Neben den Stellungnahmen von Fachstellen wurden auch zahlreiche Stellungnahmen von Privatpersonen (teilweise in Bürgerinitiativen organisiert) in das Verfahren eingebbracht.</p> <p><u>Aus regionalplanerischer Sicht ist Folgendes zu sagen:</u> (aufgrund der Lage in einem gemeinsamen Landschaftsraum decken sich die Ausführungen weitgehend mit denen zu WK 83 – vgl. Beschlussempfehlung Nr. 86)</p> <p>Die regionalplanerische Windkraftkonzeption der Region Nürnberg basiert auf dem Grundgedanken, Windkraftanlagen in geeigneten Räumen innerhalb der Region zu bündeln (Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft), um dadurch Räume der Region, die aus unterschiedlichen Gründen für eine Windkraftnutzung ungeeignet bzw. deutlich weniger geeignet</p>
---	--

<p>langfristig an sensiblen Stellen zu Dolineneinbrüchen führen. Dort könnte dann Oberflächenabfluss ohne Filterung über eine Bodenpassage in den Untergrund abfließen. Baustelleneinrichtungen, einschließlich Abstellplätzen für Fahrzeuge und Maschinen, können den Rahmen üblicher, in Wasserschutzgebieten noch zulässiger Maßnahmen übersteigen, insbesondere wenn reliefbedingt größere Bodenveränderungen notwendig werden, die die natürliche Schutzfunktion erheblich mindern.</p> <p>Aufgrund der Verwendung größerer Mengen von Getriebeöl, Hydraulikölen und Schmiermitteln für verschiedenste Anlagenteile und Kühlmittel, ggf. auch eines Öltransformators am Turmfuß, sind WKA als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. v. § 62 Abs. 1 WHG einzustufen. Neben dem Leckagerisiko im laufenden Betrieb ist der Austausch von Altöl und Kühlmittel unter enormen hydrostatischen Drücken als kritisch zu bewerten. Hinzu kommen Brandrisiken infolge von Betriebsstörungen oder Blitzschlag. Bei mechanischen Schäden sind Leckagen nicht auszuschließen.</p> <p>Zusätzlich wären an jedem Standort einer WKA für Bau und Betrieb schwerlastfähige Zufahrten und Plätze herzustellen. In einem Wasserschutzgebiet ist der Verkehrswegebau i.d.R. nur für klassifizierte Straßen zulässig, die nach RiStWag auszubauen sind.</p> <p>3. Hydrogeologische Beurteilung</p> <p>3.1 Grundwasserleiter im Untersuchungsgebiet</p> <p>Der von der Oberkrumbacher Quelle genutzte Grundwasserleiter ist ein Karstgrundwasserleiter aus verkarsteten Gesteinen des Malm. Die Schichten sind aufgebaut aus mächtigeren Karbonatkomplexen mit immer wieder zwischengelagerten, geringmächtigen Ton- und Mergelpartien. Die Oberkrumbacher Quelle liegt im Seichten Karst, dessen Basis über dem Vorflutniveau des Sittenbachs liegt.</p> <p>Aufgrund der Entstehungsgeschichte der Nördlichen Frankenalb, deren erste Verkarstungsphase in der Unteren Kreide begann und heute noch nicht abgeschlossen ist, liegt eine überdurchschnittliche Karstdurchlässigkeit und ein ungewöhnlich großes Wasservolumen vor. Dies ist vor allem das Ergebnis verschiedener Grundwasserniveaus in der Verkarstungsgeschichte. Eine zentrale Rolle bei der Verkarstung spielt der Grenzbereich zwischen dauernd wassergefüllten (phreatischen) Zone und teilweise luftgefüllten (vadose) Zone als Erosionsbasis. Dies ist die Zone der stärksten Verkarstungsintensität (vadose-phreatischer Grenzbereich).</p> <p>Da das Karstwasserspiegelgefälle relativ gering ist, wurden hierbei nahezu horizontale Karstwege geschaffen und z. T. zu großen Gerinnen erweitert (Höhlen). Dementsprechend gibt es neben der aktiven Verkarstungszone im Bereich des heutigen Karstwasserspiegels eine ganze Anzahl von älteren Karststockwerken, die heute inaktiv in der vadose Zone gestapelt oder mitunter in die phreatische Zone abgesenkt sind. Von der Pegnitz und ihren Zuflüssen, wie dem Sittenbach, ist das Juraplateau, auf dem das Einzugsgebiet der Oberkrumbacher Quelle liegt, halbinselartig zerlappt. So ist der oberhalb von Oberkrumbach gelegene Höhenrücken nur noch das Relikt eines</p>	<p>sind - auch vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windkraft in § 35 BauGB - begründet freihalten zu können (Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen).</p> <p>Der Kernbereich der Frankenalb (zu dem auch das im Verfahren zur 18. Änderung des Regionalplanes befindliche Vorbehaltsgesetz Windkraft WK 84 zählt) ist in Hinblick von Aspekten des Landschafts- und Naturschutzes sowie der Erholungsvorsorge und des Tourismus per se ein „sensibler Raum“, wenn es um Planungen zur Errichtung von Windkraftanlagen geht. Dies wird auch durch die zahlreichen in das Verfahren eingebrachten Stellungnahmen untermauert.</p> <p>Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zu prüfen, ob die angestrebten positiven Effekte der Gebietsausweisung in Bezug auf die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung derart gewichtig sind, um in der Abwägung mit konkurrierenden Aspekten überwiegen zu können.</p> <p>Aus hiesiger Sicht ist dies - nach Abwägung aller bekannten Argumente - nicht der Fall. Für das Abwägungsergebnis sind insbesondere folgende Aspekte maßgeblich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das gegenständliche Gebiet ist mit lediglich ca. 5 ha vergleichsweise klein. Eine echte „Bündelung von Windkraftanlagen“, die in der Windkraftkonzeption angestrebt wird, ist innerhalb des Gebietes aufgrund der Größenordnung kaum möglich. Gebietserweiterungen sind aufgrund der einzuhaltenden regionalplanerischen Ausschlusskriterien nicht möglich. - Ein „regionaler Konsens“ (dies zeigen die deutlichen Stellungnahmen der Nachbarkommunen, aber auch die zahlreichen Einwendungen von Privatpersonen) ist nicht gegeben. - Auch wenn die verschiedenen naturschutzfachlichen Schutzkategorien (u. a. Lage im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst, Hotspot der biologischen Vielfalt, kartierte Biotope) für sich einzeln betrachtet nach dem Kriterienkatalog des Regionalplans keine Ausschlusskriterien für die Gebietswahl, sondern Abwägungskriterien darstellen, so stellen sie doch entsprechende „Mosaiksteine“ dar, um das Gebiet letztlich in der Gesamtabwägung der naturschutzfachlichen Aspekte wohl als unge
--	---

<p><i>einst geschlossenen Gebirges, dass durch seine Lage am Rande der Albtafel auch Entlastungen ausgesetzt ist, die neben der Verkarstung auch zu Wasserwegsamkeiten in Form von tektonischen Klüften führen. Diese Gebirgsauflockerung führt am Rand der Albhochfläche auch häufig zu einer Durchlässigkeit im Grundwasserstauenden Ornatenton.</i></p> <p><i>Anhand von mehreren Markierungsversuchen in der Region sind hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten sowohl in der vadosen als auch in der grundwassergefüllten, phreatischen Zone nachgewiesen. Die Hydrogeologische Grundlagenkarte Blatt L6534 Hersbruck gibt für die Hochfläche, auf der das Einzugsgebiet der Quelle liegt, eine Grundwasserfließrichtung von Westen nach Osten und eine mittlere Grundwasserspiegelhöhe von 510 - unter 505 m ü.NN an (vgl. Anlage 2). Der Quellaustritt liegt bei ca. 500 m ü.NN.</i></p> <p><u>3.2 Flur-Nr. 1181 (Gmkg. Reichenschwand)</u></p> <p><i>Die Flur-Nr. 1181 (Gmkg. Reichenschwand) liegt ca. 670 m südwestlich der Oberkrumbacher Quelle in deren Engeren Schutzzone. Nach dem Grundwassergleichenplan liegt die mittlere Grundwasseroberfläche hier bei ca. 510 m ü.NN (vgl. Anlage 2) und die Gelände Höhe bei ca. 550 m ü.NN (vgl. Anlage 1). Das entspricht in etwa einem Flurabstand zur Geländeoberfläche zwischen von ca. 40 m. Das Grundwasser fließt hier nach Nordosten zur Oberkrumbacher Quelle.</i></p> <p><i>Entsprechend der hohen Durchlässigkeit des Karstgrundwasserleiters sind die Deckschichten in Form der hier vorliegenden Lößlehme und Relikte der einstigen Kreideüberdeckung relevant. Für die Flur-Nr. 1181 wird die Schutzfunktion der Deckschichten jedoch als gering bis sehr gering eingestuft. Das heißt die Verweilzeit des Wassers im Untergrund liegt in der Regel unter einem Jahr. Eingriffe in diese Deckschichten bzw. eine Verringerung ihrer Mächtigkeit würden die Schutzfunktion noch weiter reduzieren.</i></p> <p><i>Die Flur-Nr. 1181 (Gmkg. Reichenschwand) ist aus unserer Sicht daher nicht zur Errichtung einer Windkraftanlage geeignet.</i></p> <p><u>3.3 Flur-Nr. 1180 (GmKg. Reichenschwand)</u></p> <p><i>Die Flur-Nr. 1180 (Gmkg. Reichenschwand) liegt ca. 1.100 m südwestlich der Oberkrumbacher Quelle in deren Engeren Schutzzone. Nach dem Grundwassergleichenplan liegt die mittlere Grundwasseroberfläche zwischen ca. 505 – 510 m ü.NN (vgl. Anlage 2) und die Gelände Höhe bei ca. 553 m ü.NN (vgl. Anlage 1). Das entspricht in etwa einem Flurabstand zur Geländeoberfläche zwischen ca. 43 - 48 m. Das Grundwasser fließt hier nach Nordosten zur Oberkrumbacher Quelle.</i></p> <p><i>Für die Flur-Nr. 1180 wird die Schutzfunktion der Deckschichten ebenfalls als gering bis sehr gering eingestuft. Das heißt die Verweilzeit des Wassers im Untergrund liegt in der Regel unter einem Jahr. Eingriffe in diese Deckschichten bzw. eine Verringerung ihrer Mächtigkeit würden die Schutzfunktion noch weiter reduzieren.</i></p> <p><i>Die Flur-Nr. 1180 (Gmkg. Reichenschwand) ist aus unserer Sicht daher nicht zur Errichtung einer Windkraftanlage geeignet.</i></p>	<p>eignet zu bewerten. Dies zeigen die sehr deutlichen Stellungnahmen der Höheren und Unterer Naturschutzbehörde.</p> <p>- Aufgrund der topographischen Lage des Gebietes würden Windkraftanlagen eine herausragende Position im Landschaftsraum einnehmen und wären innerhalb der Frankenalb weithin sichtbar. Damit verbunden sind die vielfältigen Blickbeziehungen zu zahlreichen Aussichtspunkten und landschaftsprägenden Denkmälern.</p> <p>Es wurden zudem zahlreiche Befürchtungen zum Aspekt „Trinkwasserschutz“ vorgetragen. Das Vorbehaltsgebiet Windkraft befindet sich nicht innerhalb des Wasserschutzgebiets (der eingegangene Gebietsvorschlag wurde auf die Bereiche außerhalb des Schutzgebiets reduziert) Oberkrumbach, schließt aber unmittelbar an dieses an. Ob die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des Gebietes zu Beeinträchtigung in Bezug auf Aspekte des Trinkwasserschutzes führen würde, wäre grundsätzlich auf Ebene einer konkreten Anlagenplanung (Anzahl und Situierung der Anlagen) zu prüfen. Diese Fragestellung ist jedoch für die Beschlussempfehlung - vor dem Hintergrund der bereits genannten Aspekte – nicht abwägungsentscheidend.</p> <p><u>Fazit:</u> Es wird empfohlen, auf die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 84 zu verzichten und damit den rechtsverbindlichen Stand (Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen) beizubehalten.</p>
---	--

3.4 Flur-Nr. 1172 (Gmkg. Reichenschwand)

Die Flur-Nr. 1172 (Gmkg. Reichenschwand) liegt ca. 1.100 m südlich der Oberkrumbacher Quelle außerhalb ihres Wasserschutzgebietes. Unmittelbar südlich schließt sich ein Wasserschutzgebiet der Gemeinde Reichenschwand an. Auch wenn dieser Standort derzeit nicht in einem Wasserschutzgebiet liegt, kann aufgrund der besonderen Bedingungen im Karst nicht ausgeschlossen werden, dass das Einzugsgebiet der Oberkrumbacher Quelle oder das anderer zur Trinkwasserversorgung genutzten Quellen betroffen wäre.

Außerdem besteht gerade im Bereich des Seichten Karstes am Albrand häufig durch die Auflockerung des Gebirges eine hydraulische Verbindung des Karstgrundwasserleiters im Malm zum nächsttieferen Stockwerk im Dogger. Auch das Grundwasser dort wird zur Trinkwasserversorgung genutzt, z.B. in der ca. 1.300 m südöstlich liegenden Unterkrumbacher Quelle der Gemeinde Kirchensittenbach.

Für die Flur-Nr. 1172 wird die Schutzfunktion der Deckschichten ebenfalls als gering bis sehr gering eingestuft. Das heißt die Verweilzeit des Wassers im Untergrund liegt in der Regel unter einem Jahr. Eingriffe in diese Deckschichten bzw. eine Verringerung ihrer Mächtigkeit würden die Schutzfunktion noch weiter reduzieren.

Die Flur-Nr. 1172 (Gmkg. Reichenschwand) ist aus unserer Sicht daher nicht zur Errichtung einer Windkraftanlage geeignet.

4. Fazit

Die drei untersuchten Standorte weisen durchweg eine geringe bis sehr geringe Schutzfunktion der Deckschichten auf. Aufgrund der relativ geringen Entfernung zu genutzten Trinkwasserquellen wäre im Fall von Schadstoffeinträgen von Beeinträchtigungen auszugehen. Dies wurde mittels weitergehender Untersuchungen auf vergleichbaren Standorten in den Landkreisen KU und BT bestätigt. Auch unter Berücksichtigung der technisch möglichen Sicherungsmaßnahmen beim Bau und Betrieb der Windkraftanlagen verbleibt ein nicht tolerierbares Restrisiko. Daher sollte vom Bau abgesehen werden.

Die Gemeinde Kirchensittenbach lehnt aus den o.a. Gründen eine Neuaufnahme von Vorbehaltstümern für Windkraft in beiden Gemeinden ab und bittet dies bei der Regionalplanfortschreibung zu berücksichtigen.

• Gemeinde Neunkirchen a. Sand:

Der Grundstücks- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 15.01.2014 die 18. Änderung des Regionalplans wegen der Vorbehaltstümer für Windkraft WK 84 nördlich von Leuzenberg (Gemeinde Reichenschwand) einstimmig abgelehnt.

Der vorgesehene Standort des WK 84 bringt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich. Die Windräder auf der Hochfläche hinter dem Glatzenstein stören das Landschaftsbild durch die Fernwirkung beträchtlich.

Im Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenschwand

und in der Änderung des Regionalplanes sind unterschiedliche Flächenangaben für die betroffenen Gebiete angegeben. Die Gemeinde Reichenschwand weist ein Gebiet von 19 ha aus, der Regionalplan sieht eine Fläche von 5 ha vor.

Bei einem Gebiet von 5 ha ist die Investition unwirtschaftlich, da nur ein Windrad gebaut werden kann.

Bei einer Fläche von 19 ha erfolgt ein Eingriff in den Natur- und Landschaftsschutz, da Wasserschutzgebiete und Biotopflächen betroffen werden. Da Windräder bei Frost enteist werden müssen besteht die Gefahr, dass Frostschutzmittel in den Untergrund der Wasserschutzgebiete und Biotopflächen gelangen und somit die Natur nachhaltig schädigen.

Nach Aussagen des Umweltberichts liegt die betroffene Fläche in einer von 30 Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland. Ein Eingriff in einem solchen wichtigen Bioreservat ist nicht ausgleichbar.

Im Umweltbericht zum WK ist das Baudenkmal „Heiligkreuzkirche in Kersbach“ nicht aufgeführt. Durch die Fernwirkung von Windrädern wird das Ortsbild von Kersbach und Weißenbach mit dem Glatzenstein erheblich beeinträchtigt.

Außerdem hat die Gemeinde Reichenschwand den geplanten Windkraftstandort wieder aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen, so dass angenommen wird, dass die Nachbargemeinde die Planung nicht weiter mit Nachdruck verfolgt.

Ähnlich wie bei einem Bürgerbegehren hat sich die Bürgerschaft von Kersbach und Weißenbach zu großen Teilen gegen Windräder auf der Hochfläche nahe des Glatzensteins ausgesprochen. Die Gemeinde will keine Politik gegen den Willen der Bürger machen und stimmt auch deshalb gegen das WK 84.

• Gemeinde Pommelsbrunn:

Der Gemeinderat Pommelsbrunn hat in seiner Sitzung am 23.01.2014 beschlossen, die nachfolgend dargelegten Bedenken hinsichtlich der Neuaufnahme der Vorbehaltsgebiete für Hersbruck (WK 83) und Reichenschwand (WK 84) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 18. Änderung des Regionalplans in einer Stellungnahme zu äußern:

Die Gemeinde Pommelsbrunn meldet hinsichtlich der Neuaufnahme der Vorbehaltsgebiete für Hersbruck (WK 83) und Reichenschwand (WK 84) Bedenken an:

Die Ausweisung von Konzentrationszonen für einzelne verstreut liegende Windkraftanlagen inmitten der Hersbrucker Alb ist aus Sicht der Gemeinde Pommelsbrunn eine Beeinträchtigung der Naherholungs- und Urlaubsregion sowie eine Belastung der Erholungslandschaft Naturpark Fränkische Schweiz und Veldensteiner Forst.

Ziel der Regionalplanung ist die Bündelung und Konzentration von Windkraftanlagen auf geeignete Standorte. Die negativen Auswirkungen der Windenergie auf den Landschaftsraum sind in der Begründung zum Regionalplan ausführlich dargelegt. Hier heißt es auch u. a.:

„Die Frankenalb weist darüber hinaus große Areale mit natürlichen und naturnahen

Lebensgemeinschaften auf und ist durch eine kleinräumige und vielfältige Nutzungsstruktur gekennzeichnet. Hier ist jedoch die Fernwirkung selbst kleinerer Windkraftanlagen erheblich.

Die Frankenalb ist neben dem Fränkischen Seenland der bedeutendste Naherholungsraum der Region und in Teilbereichen auch Tourismusgebiet mit erheblichem Urlaubstourismus bzw. mit in Ansatzpunkten vorhandenem und Entwicklungsfähigem Urlaubstourismus.

Der Teilbereich der Frankenalb nördlich des Pegnitztales im Landkreis Nürnberger Land, ...

sind darüber hinaus als Naturparke festgesetzt, in dem der Erholungsnutzung ebenfalls eine besondere Bedeutung zukommt“.

Aus den genannten Gründen hat der Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken den Kernbereich der Hersbrucker Alb bisher vollständig von Windkraftanlagen freigehalten. Die einzigen in diesem Bereich vorgesehenen Vorranggebiete konzentrieren sich auf die als Vorbelastung genannten Autobahntrassen bzw. Leitungstrassen. Hier ist es gelungen, durch Bündelung mehrerer Einzelflächen sinnvolle größere zusammenhängende Konzentrationszonen zu schaffen und damit auch den Belangen der Nutzung regenerativer Energien Rechnung zu tragen und gleichzeitig großflächig die Kernbereiche der Frankenalb freizuhalten.

Diesem Ziel schließt sich die Gemeinde Pommelsbrunn voll inhaltlich an. Sie wird hierbei in einem eigens für das Gemeindegebiet erstellten Windkraftgutachten unterstützt und hat sich deshalb bewusst gegen die Ausweisung von Vorrangflächen und Konzentrationszonen in ihrem Gemeindegebiet ausgesprochen (GRS v. 19.01.2012). Mit den von der Stadt Hersbruck bzw. der Gemeinde Reichenschwand vorgelegten Standorten ist nicht erkennbar, wie damit eine „konzentrierte, sinnvolle Strukturierung der Windkraftnutzung in der Hersbrucker Schweiz“ erfolgen soll. Beide Gebiete liegen in landschaftlich nicht vorbelasteten attraktiven Teilläufen und werden sich weit über den konkreten Windkraftstandort auf das Landschaftsbild Hersbrucker Alb auswirken. Auch die Größe der vorgeschlagenen Konzentrationsflächen lässt nur die Errichtung einzelner Anlagen zu, so dass die zu erwartende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft in keinem sinnvollen Verhältnis zum erwarteten Ertrag steht.

• Markt Schnaittach:

Der Markt Schnaittach spricht sich gegen die Ausweisung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgesiede WK 83 nördlich von Hersbruck / Großviehberg und WK 84 nördlich von Reichenschwand / Leuzenberg aus.

Der Markt Schnaittach ist zwar kein direkter Nachbar zu den antragstellenden Kommunen Hersbruck und Reichenschwand. Da das Wahrzeichen Schnaittachs, die Festung Rothenberg auf höherer (zu WK 83) und gleicher Seehöhe (zu WK 84) liegt wie die beantragten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgesiede, würden die Windkraftanlagen von der Festung aus in voller Höhe zu sehen sein. Die Sichtachse der Festung in Blickrich-

	<p>tung von und zur Festung Rothenberg aus südöstlicher Richtung würde in eklatanter Weise geschädigt. Das intakte Landschaftsbild der Fränkischen Alb muss auch bei der Verwirklichung der Energiewende geschützt und erhalten bleiben.</p> <p>• Gemeinde Vorra: Hier: Neuaufnahme der Vorbehaltsgebiete für Windkraft auf Antrag der Stadt Hersbruck (WK 83) und der Gemeinde Reichenschwand (WK 84)</p> <p>Vorbemerkung: Vonseiten der Gemeinde Vorra wird Wert auf die Feststellung gelegt, dass die verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien, darunter auch die Windkraft, mit als unumgänglicher und wesentlicher Schritt zum festgesetzten Ausstieg aus der Atomenergie zu sehen ist. In den Abwägungs- und Meinungsbildungsprozess mit einfließen mussten aber auch die zu berücksichtigenden - auch ernst zu nehmenden - Vorbehalte unmittelbar betroffener Bürgerinnen und Bürger, die Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Erholung und die Relation dieser Faktoren zu den Betreiberinteressen sowie zu dem an diesem Standort wohl zu erwartenden Leistungsertrag der geplanten Anlagen.</p> <p>1. <u>Schutzgut Mensch</u> Die Datenblätter zu WK 83 und WK 84 schließen eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der gewählten Abstände zur nächsten schutzwürdigen Bebauung zwar aus, die Einwendungen vonseiten der betroffenen Bevölkerung in Alfelder, was mögliche Immission wie Infraschall und Schattenwurf oder auch Eiswurf im unmittelbaren Bereich der Anlage anbelangt, sind jedoch ernst zu nehmen. Unklarheit besteht auch darüber, ob nun als erforderlicher Mindestabstand die bislang geltenden Werte von 800 m zu Wohnbauflächen bzw. 500 m zu gemischten Bauflächen heranzuziehen sind, oder ob nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens der in Diskussion stehende Wert 10 H Rechtskraft erlangt (welches Ausschlusskriterium). Weiterhin wurden vonseiten der antragstellenden Gemeinden bislang noch keine Angaben darüber gemacht, wie viele Anlagen auf dem recht grob skizzierten Standort errichtet werden und wie hoch die WKA sein sollen.</p> <p>2. <u>Schutzgut Natur, Landschaft und Erholung</u> WK 83 und WK 84 liegen beide im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“, im Naturparkgebiet Veldensteiner Forst, sind Teil des Hotspots Biologische Vielfalt „Nördliche Frankenalb“ bzw. des FFH-Gebietes „Traufhänge der Hersbrucker Alb“ (WK 83). Damit sind bereits einige Abwägungskriterien gegeben, die relevant sind und einen Ausschluss der vorgesehenen Standorte nahelegen. Hinsichtlich des Schutzwertes Landschaft ist für WK 83 und WK 84 auf das Datenblatt aus dem Umweltbericht zu verweisen, das „von einer erheblichen Belastung der hier hervorragenden Erholungslandschaft“ ausgeht. Dem Pegnitztal wird in diesem Abschnitt sowohl vom Regionalplan als auch vom LEP Erholungsfunktion und Schutzfunktion von Natur und Landschaft zugewiesen, was</p>	
--	--	--

<p>nicht un wesentlichen Einfluss auf die Gemeinden bei der Bauleitplanung und bei der wirtschaftlichen Entwicklung hat. Von den betroffenen Gemeinden wird erwartet, dass sie diese Verantwortung übernehmen und ihr Handeln danach ausrichten, im Gegenzug ist von der Regionalplanung zu erwarten, dass mit der Genehmigung oder Einplanung von gewerblichen Großanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft die ohnehin nicht einfache Situation der Gemeinden nicht noch verschlechtert wird.</p> <p>Ein weiteres relevantes Abwägungskriterium ist der 10 km Prüfradius zu landschaftsprägenden Denkmälern, wozu aus gemeindlicher Sicht auch die charakteristischen Felsformationen wie z. B. der Riffler-Felsen bei Alfelder oder die Düsselbacher Wand zählen. Die Beeinträchtigungen insbesondere in der Wahrnehmung der landschaftsprägenden Punkte an sich sowie die Anzahl, die von den beiden Anlagen in diesem Radius ausgehen, sind in den Datenblättern unter 7. Sachwerte ebenfalls festgehalten.</p> <p>3. Windhöufigkeit / Wirtschaftlichkeit</p> <p>Nachdem vonseiten der beiden Kommunen Hersbruck und Reichenschwand hierüber noch keine offiziellen Angaben gemacht worden sind, geht die Gemeinde Vorra von den Werten des Bayer. Windatlas aus, der von einer überwiegenden Windhöufigkeit zwischen 4,5 und 4,9 m/s in 140 m Höhe spricht.</p> <p>In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde Vorra doch gewisse Zweifel an der Wirtschaftlichkeit der Anlagen, sollte es zu einer bedeutenden Senkung der EEG-Umlage kommen, worauf derzeit manches hindeutet. Betrachtet man deutschlandweit die Windproduktion und die große Differenz zwischen der eigentlich installierten Leistung der Windkraftanlagen und dem Jahresmittelwert an erzeugtem Strom, so besteht sicherlich genügend Grund für die Annahme, dass die Bilanz an den ins Auge gefassten Standorten nicht besser ausfällt. Sind die WKA aber erst einmal errichtet und stellt sich dann eine gewisse Unwirtschaftlichkeit heraus, so liegt eine Stilllegung nahe und damit auch die Gefahr einer „Industriaruine“.</p> <p><u>Abschließende Bewertung:</u></p> <p>In Anbetracht der unter 1. und 3. aufgeführten Fakten und der vonseiten der Antragsteller noch immer nicht vorgelegten genaueren Sachinformationen zu den Anlagen, kann die Gemeinde Vorra der Neuaufnahme der Vorbehalt flächen WK 83 und WK 84 nicht zustimmen und bittet, dies bei der Abwägung im Planungsausschuss zu berücksichtigen.</p> <p>• Landratsamt Nürnberger Land:</p> <p>WK 84</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Auch hier hält das neue Vorbehaltsgebiet die bisherigen Abstandsempfehlungen zu gemischten Bauflächen/Dorfgebieten nur gerade ein. Im Hinblick auf einen zukünftig anzustrebenden möglichst großen Abstand einer WKA (Schreiben StMUG vom 07.08.2013, Az.: 72a-U8721.0-2013/20) zur benachbarten Wohnbebauung wird die</p>	
---	--

	<p>jetzige Ausweisung immissionsfachlich ebenfalls kritisch gesehen, da räumlich keine nachhaltiger Spielraum für einen größeren Abstand im konkreten Genehmigungsverfahren vorhanden ist. Eine Entscheidung über die Aufnahme sollte deshalb aus immissionsfachlichen Gründen bis zur Klärung der zukünftigen planungsrechtlichen Privilegierungsabstände besser zurückgestellt werden.</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Der Bereich des Vorbehaltsgebietes an der nördlichen Grenze der Gemeinde Reichenbach wird aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen bzw. abgelehnt. Folgende naturschutzfachlich relevanten Gründe sprechen gegen die Ausweisung dieses Vorbehaltsgebietes.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es handelt sich um ein ökologisch besonders bedeutsames Gebiet. Auf Grund der Biotoptausstattung im räumlichen Umfeld in einem Abstand von ca. 50 m sind ca. 20 amtlich kartierte Biotopflächen vorhanden. Es handelt sich um Heckenstrukturen und Feldgehölze. Daraus ergibt sich, wie auch im Umweltbericht dargestellt, ein ornithologisch bedeutsames Gebiet. Der Unteren Naturschutzbehörde ist darüber hinaus ein Schwarzstorchvorkommen im räumlich relevanten Umfeld (Nachweis 2013) bekannt. Die Fläche grenzt unmittelbar an den geschützten Landschaftsbestandteil „Seeanger bei Oberkrumbach“ an. Der Seeanger ist im ABSP als Fläche mit regionaler Bedeutung eingestuft. Der Hüllweiher im Seeanger ist laut ABSP überregional bedeutsam. Die Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen kann im Zuge einer konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung dazu führen, dass auf Grund des festzulegenden Abschaltalgorithmus ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen nicht möglich ist. 2. Das Gebiet liegt im Hotspot der biologischen Vielfalt „Nördliche Frankenalb“. Wie im Umweltbericht dargelegt wurde, handelt es sich um 30 deutschlandweit ausgewiesene Gebiete des Bundesamtes für Naturschutz, die im Rahmen eines Forschungsprojektes festgelegt wurden. 3. Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet würde sich negativ auf die Erholungsnutzung des Gebietes und damit auf den Tourismus auswirken. Es handelt sich um einen Landschaftsraum der in zahlreiche ausgewiesene auch überregionale Wanderrouten, eingebunden ist. Mit dem Bau von Windkraftanlagen sind eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit eine Beeinträchtigung des Erlebniswertes der Landschaft verbunden. Auf Grund der Kuppenlage ist mit diesem Standort eine weiträumige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in alle Himmelsrichtungen verbunden. Die Fernwirkung nach Westen über die Talaue der Pegnitz geht weit über das Gebiet der Stadt Lauf a. d. Pegnitz hinaus. 4. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Standort nicht mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes und der Lage im Naturpark „Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst“ zu vereinbaren. Die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erforderliche Erlaubnis könnte aus fachlicher Sicht nicht erteilt werden. 	
--	---	--

	<p>5. Die Abstandsflächen zur Bebauung von Leuzenberg betragen gerade 600 m. Aus fachlicher Sicht sind bei diesem geringen Abstand die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu wenig berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche und der weiträumige südliche Umgriff sind im Energie-Atlas Bayern 2.0, der mit seiner Gebietskulisse den Gemeinden als Planungsinstrumentarium zur Verfügung steht, überwiegend „rot“ dargestellt. Das bedeutet, dass in diesem Gebiet die Realisierung von Windkraftanlagen ausgeschlossen ist. Die Flächen des „gelben“ Bereichs (Windkraftanlagen mit Einschränkungen zulässig) befinden sich überwiegend nördlich der Fläche im Gemeindegebiet von Kirchensittenbach.</p> <p>WK 83 und 84</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Grundsätzlich ist immissionsschutzfachlich festzuhalten, dass in Bezug auf die aktuelle Bundesratsinitiative zur Vergrößerung der Abstände von WKA zur benachbarten Wohnbebauung derzeit eine erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der zukünftig zu grunde legenden Mindestabstände herrscht. Unter Berücksichtigung dieser Abstände wären auch bestehende Vorbehaltsgebiete (z. B. WK 25, 26, 27, 68) aus immissionsschutzfachlicher Sicht kritisch zu sehen.</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Zusammenfassend wird aus Sicht des Naturschutzes festgestellt, dass die Flächen WK 83 und WK 84 im Kerngebiet der Hersbrucker Alb, einer einmaligen Mittelgebirgslandschaft liegen. Die Errichtung von Windkraftanlagen an diesen Standorten würde im hohen Maß zur Verspaltung der Landschaft und damit zu einer weitreichenden Beeinträchtigung des gesamten Albgebietes beitragen. Vom höchsten Punkt des Landkreises, dem Hohenstein in der Gemeinde Kirchensittenbach sind bei guten Wetterlagen die bestehenden Windkraftanlagen an der Autobahn A6 zu sehen. Die Luftlinie beträgt vom Hohenstein zur Autobahn A6 ca. 20 km. Die Luftlinie vom Hohenstein zu den Flächen WK 83 und WK 84 würde ca. 7 km betragen und damit die Betrachtung der Landschaft empfindlich stören. Der bisherige nähere Ausblick vom Hohenstein in südliche Richtung ist weitgehend unbeeinträchtigt. Es sind weder Siedlungen noch Infrastruktureinrichtungen sichtbar.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass in den Datenblättern des Umweltberichtes konkrete Zahlen zu den Abstandsflächen, sowohl hinsichtlich der Bebauung, als auch zu den naturschutzfachlich relevanten Schutzgebieten und Biotopen angegeben werden sollten. Die Aussage, dass die Ausschlusskriterien eingehalten werden setzt eine unmittelbare Prüfung der tatsächlichen Entferungen voraus. Auf Grund dieser Angaben wären die Datenblätter zu den einzelnen Gebieten transparenter und die Aussagen nachvollziehbarer gestaltet.</p> <p>Gerade auch im Hinblick auf die aktuell laufende politische Diskussion auf der Grundlage der Aussagen des Bayerischen Ministerpräsidenten wären die konkreten Zahlen zum Abstand zur Bebauung wünschenswert.</p>	
--	--	--

<p>Zu den Datenblättern im Umweltbericht wird angemerkt, dass die Quelle der Bezeichnung der Naturräume (z. B. WK 83 Gräfenberger Alb, Pegnitzalb) genannt werden sollte, da diese nicht bei den uns üblichen Naturraumbezeichnungen entspricht.</p> <p>• Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>WK 84 Reichenschwand LAU</u> Das geplante Vorbehaltsgebiet liegt an landschaftlich exponierter Stelle auf dem Großen Hansgörgl im Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher Jura". Bei Errichtung von WKA ist hier von einer erheblichen Belastung bzw. einer Verunstaltung der hier hervorragenden Erholungslandschaft auszugehen. Im unmittelbaren Umfeld befindet sich eine Vielzahl kartierter Biotope, so dass hier von einer hohen Fledermausdichte auszugehen ist. Die Fläche liegt im "Hotspot" der biologischen Vielfalt "Nördliche Frankenalb" (Die 30 Hotspots Deutschlands wurden im Rahmen eines Forschungsauftrags durch das BfN festgelegt). Die Fläche ist daher weder aus artenschutzrechtlicher Sicht noch aus den Gesichtspunkten des Landschaftsschutzes heraus für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet und somit von hier aus abzulehnen.</p> <p>• Wasserwirtschaftsamt Nürnberg: Auf Grund des großen Kartenmaßstabes kann eine Abgrenzung zwischen dem Vorbehaltsgebiet Nr. 84 und den Wasserschutzgebieten Oberkrumbach (Gemeinde Kirchensittenbach) und Hans-Görgl-Quellen (Stadt Hersbruck) nicht eindeutig getroffen werden. Das Vorbehaltsgebiet muss außerhalb der betroffenen bestehenden Wasserschutzgebiete zu liegen kommen. Eine Anpassung des Vorbehaltsgebietes ist ggf. notwendig.</p> <p>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung: ... Von den übrigen Plangebieten WK 7, WK 12, WK 13, WK 14, WK 18, WK 29, WK 33, WK 36, WK 37, WK 39, WK 44, WK 45, WK 54, WK 70, WK 71, WK 72, WK 76, WK 79, WK 82, WK 83, <u>WK 84</u>, WK 85, WK 86, WK 87 und WK 88 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen diese übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungs-</p>	
---	--

einrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

• **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleisungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München:**

Der Ausweisung der angefragten 9 neuen Vorbehaltsgebiete zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) in der Industrieregion Mittelfranken kann aus militärischer Sicht nur unter dem Vorbehalt zugestimmt werden, dass die WKA den Flugbetrieb und die Flugsicherungsanlagen des US-Militärflugplatzes Ansbach und der Militärflugplätze Ingolstadt/Manching und Neuburg/Donau nicht in nicht hinnehmbaren Umfang beeinträchtigen.

1. Flugbetrieb

Der militärische Flugbetrieb des Militärflugplatzes Roth ist seit dem 01.01.2014 eingestellt. Der Flugbetrieb der militärischen Flugplätze Ansbach, Ingolstadt/Manching und Neuburg wird durch die Errichtung und den Betrieb von WKA in den angefragten Vorbehaltsgebieten WK 69, WK 70, WK 82, WK 83 und WK 84 nicht beeinträchtigt.

...

2. § 18a LuftVG

Die angefragten Vorbehaltsgebiete für WKA liegen in keinem Zuständigkeitsbereich nach dem § 18a LuftVG der genannten Militärflugplätze. Die Flugsicherungsanlagen der Militärflugplätze Ansbach, Ingolstadt/Manching und Neuburg werden nicht beeinträchtigt.

(3. zu WK 70)

4. Liegenschaftsmäßige Belange

Militärische Liegenschaften einschließlich der WTD 81 in Greding werden durch die Errichtung von WKA in den angefragten 9 Vorbehaltsgebieten nicht beeinträchtigt.

• **Deutscher Alpenverein e.V.:**

...

WK 83 Hersbruck und WK 84 Reichenschwand: Diese beiden Vorbehaltsgebiete sollten aus Sicht des Deutschen Alpenvereins gestrichen werden. Sie liegen in der exponierten Hangkante über dem Pegnitztal, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“. Das Gebiet WK 83 liegt außerdem innerhalb des FFH-Gebietes „Traufhänge der Hersbrucker Alb“. Am Gegenhang von WK 83 östlich der Pegnitz befindet sich der Ort Eschenbach mit dem Carl-Wenglein-Park. Der Carl-Wenglein-Park erstreckt sich über den gesamten Hangbereich bis zur oberen Hangkante und ist ein beliebtes Ausflugsziel. Er wird von mehreren Wanderwegen tangiert oder durchzogen, auch existiert dort ein Naturlehrpfad. Außerdem findet dort ein Naturschutzprojekt „Hutanger“ (Beweidung) statt. Von etlichen Stellen des Parks hätte man freie Sicht

<p>auf die Windanlage. Der Umweltbericht geht von einer „erheblichen Belastung der hervorragenden Erholungslandschaft“ aus.</p> <p>● Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in <u>allen</u> diesen Fällen <u>kein Einverständnis</u> mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorbehaltsgebiet</p> <p>...</p> <p>WK 84: 4 km: Pfarrkirche St. Sebastian, Kirchensittenbach 5 km: Pflegsloss, Hersbruck 4 km: Park Schloss Henfenfeld 3 km: Schloss Reichenschwand 3 km: Festung Rothenberg 4 km: Pfarrkirche St. Maria, Neunkirchen am Sand</p> <p>...</p> <p>● BUND Naturschutz in Bayern e. V.:</p> <p>...</p> <p>WK 84 Ablehnung des Vorbehaltsgebietes</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>S. WK 83 Punkt a) und d).</p> <p>● NATURFREUNDE Deutschlands – Ortsgruppe Hersbruck:</p> <p>Wir als NATURFREUNDE – Ortsgruppe Hersbruck sind gegen die Vorbehaltsgrenzen für Windkraft am Großviehberg (WK 83) und Hansgörgel (WK 84). Es geht nicht nur um die Bewahrung unserer schönen Landschaft, sondern auch um den Erhalt der bedrohten Tier- und Pflanzenwelt. Wir als NATURFREUNDE fordern die Ablehnung der Ausweisung der Flächen am Großviehberg und Hansgörgel als Vorbehaltsgebiete.</p> <p>● Klimaclub Hersbruck (zusätzlich unterzeichnet von 208 Personen):</p> <p>Als Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nürnberger Land würden wir eine Ausweisung der Vorbehaltsgrenzen für Windkraftanlagen WK 83 (Stadt Hersbruck) und WK 84 (Gemeinde Reichenschwand) begrüßen. Unser Ziel ist die Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes IKS, welches in der Kreistagssitzung am 12. November 2012 einstimmig für unseren Landkreis Nürnberger Land verabschiedet wurde. Klimaschutz heißt für uns alle, unseren CO2-Ausstoß zu vermindern, mittels Ressour-</p>		
--	--	--

censchonung, Energieeinsparung, mehr Energieeffizienz und Energiegewinnung aus Erneuerbaren Energien. Energiegewinnung aus Wasser-, Wind- und Sonnenkraft erzeugt im Betrieb keine weiteren Emissionen, keine Staubbelastung und keinen CO2-Ausstoß. Der Brennstoff für die Kraftwerke ist kostenlos und steht unendlich zur Verfügung.

Der Windkraft vor Ort messen wir entscheidende Bedeutung bei. Wir Bürgerinnen und Bürger können, in neu gebildeten Energiegenossenschaften, unsere Kraftwerke vor Ort bauen und betreiben und werden so zum Teilhaber an überschaubaren, harmlosen Technologien.

Der dezentral erzeugte Ökostrom aus unseren künftigen Windkraftanlagen, könnte mit dem Hersbrucker Stadtwerk HEWA, idealerweise in der Stadt Hersbruck und umliegenden Gemeinden direkt verbraucht werden. Wir könnten so unseren Bedarf an fossilen Brennstoffen, die immer teurer importiert werden müssen, entscheidend minimieren und gleichzeitig die regionale Wertschöpfung für unseren Landkreis fördern.

Wie beispielsweise bei den Anlagen der Bürgerwindenergie Offenhausen eG & Co. KG zu sehen, sind die baulichen Eingriffe vor Ort vergleichsweise minimal und außerdem bei Bedarf komplett reversibel.

Als äußerstes Zeichen für unsere Bestrebungen zum Klimaschutz, können Windräder beruhigend wirken, also ein optischer Gewinn sein und können sich, an punktuell verteilten Standorten, auch in unserer wertvollen und besonders erhaltenswerten Landschaft, gut sehen lassen.

Wir möchten deshalb bitten, in der Fortschreibung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken – 18. Änderung – die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen WK 83 (Stadt Hersbruck) und WK 84 (Gemeinde Reichenschwand) positiv zu beschließen.

• **Alpiner Club „Falkenhorst“ Nürnberg e.V.:**

Wir, der A.C. Falkenhorst Nürnberg e.V., besitzen seit 1936 in Weißenbach am Glatzenstein unser Vereinsheim. Die Hochfläche Glatzenstein – Hansgörgl ist unser bevorzugtes Wandergebiet. Hier führen mehrere hervorragende Wanderwege über das Plateau außerdem findet man dort sehr viele vom Aussterben bedrohte Orchideenarten (Purpur Knabenkraut, Frauenschuh etc.) sowie Türkensbund und Seidelbast.

Es würde mit der Errichtung von Windkraftanlagen nicht nur die Optik unwiderbringlich zerstört, sondern es müssten auch als Zubringer große Bauarbeiten für die bisher nicht vorhandenen Zufahrtsstraßen für den Schwerlastverkehr getätigt werden. Allein durch diese Baumaßnahmen würden große und nicht wieder beseitigbare Schäden an Fauna und Flora entstehen.

Wir sind deshalb entschieden gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen am Glatzensteinplateau.

(Die vorgetragenen Bedenken wurden in analoger Weise auch von vier Vereinsmitgliedern mittels separater Schreiben in das Verfahren eingebracht)

• **Heimat- und Geschichtsverein Neunkirchen am Sand e.V.:**

Der Heimat- und Geschichtsverein Neunkirchen am Sand e.V. hat laut Satzung das Ziel, den Heimatgedanken zu fördern und zu pflegen. Ferner soll die Geschichte der Gemeinde Neunkirchen mit ihren Ortsteilen erforscht und dokumentiert werden. Aus diesem Grund nehmen wir hier Stellung zu den geplanten Vorhaben zum Bau einer Windkraftanlage bei Leutzenberg.

In Neunkirchen und in den benachbarten Gemeinden ist die Industrialisierung in den letzten 150 Jahren soweit fortgeschritten, dass sie für die Bürger allgegenwärtig ist.

Der Heimat- und Geschichtsverein Neunkirchen am Sand unterstützt bei der Fortentwicklung den Schutz der Umwelt durch Förderung regenerativer Energien. Ein Mix der verschiedenen Energieformen ist aus unserer Sicht anzustreben.

Der Heimat- und Geschichtsverein Neunkirchen bittet den Planungsverband bei seiner Entscheidung zur 18. Änderung des Regionalplanes folgende Punkte zu bedenken, die uns als sehr wichtig erscheinen:

- Die Vorbehaltfläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet.
- Durch den Bau der Windkraftanlage und den hierfür erforderlichen Erschließungswegen werden Schäden befürchtet, die sich nicht mehr rückgängig machen lassen.
- Die Vorbehaltfläche liegt in einem Wasserschutzgebiet.
- Durch die optische Dominanz werden der Blick auf den Glatzenstein (der Neunkirchener Hausberg) beeinträchtigt.
- Der Glatzenstein gehört zu einer Kernzone eines ausgedehnten Wandergebiets, das vor allem von Nürnberger Erholungssuchenden aufgesucht wird. Dazu gehört vor allem der Archäologische Wanderweg, der vom Heimat- und Geschichtsverein betreut wird.

• **Bayerischer Jagdverband e.V.:**

Beiliegend darf ich Ihnen eine Stellungnahme in oben bezeichneter Angelegenheit zur freundlichen Kenntnisnahme zuleiten.

(Es wurde die Stellungnahme der Bürgerinitiative „Gegenwind Hansgörgl/Glatzenstein“ übersandt, die dem Jagdverband offenbar zur Information zugeleitet wurde.)

• **Bürgerinitiative „Gegenwind Hansgörgl/Glatzenstein“:**

Die Ausweisung des im Regionalplan unter WK 84 aufgeführten Gebietes als Vorbehaltungsgebiet ist abzulehnen.

Dies fordert die Bürgerinitiative „Gegenwind Hansgörgl/Glatzenstein“ aus Reichenbach und Umgebung, die über 350 Mitglieder und Unterstützer ihres Anliegens vertritt.

Begründung:

<p>Einer Ausweisung der Fläche am Seeanger oberhalb des OT Leuzenberg der Gemeinde Reichenschwand als Vorbehaltungsgebiet für Windkraftanlagen WK 84 stehen folgende Belange entgegen:</p> <p>Belange des Landschafts- und Naturschutzes Belange des Trinkwasserschutzes Belange von Naherholung und Tourismus Belange des Denkmalschutzes Belange des Immissionsschutzes Belange der Flugsicherheit</p> <p>Begründung im Einzelnen:</p> <p>1. Landschafts- und Naturschutz 1.1 Landschaftsschutz</p> <p>Die geplante Vorbehaltungsfläche liegt inmitten eines Landschaftsschutzgebietes, welches wiederum integraler Bestandteil des Naturparks „Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst“ ist. Darüber hinaus gehört es zum einem von nur 30 in Deutschland ausgewiesenen „Hotspots der biologischen Vielfalt“ – genauer zum Hotspot Nr. 09 „Nördliche Frankenalb“, der wie folgt beschrieben wird:</p> <p><i>(im Folgenden wird die Kurzbeschreibung des Gebietes – entnommen unter www.biologischevielfalt.de - wiedergegeben)</i></p> <p>Auf die Bedeutung dieser Besonderheiten für die Flora und Fauna, aber auch für den Wasserschutz wird unter den jeweiligen Gliederungspunkten detailliert Bezug genommen.</p> <p>An dieser Stelle soll nur zusammenfassend erwähnt werden, dass die hier ausgewiesenen Biotope Lebensräume für seltene und gefährdete Amphibien, Pflanzen und Vögel beherbergen, was einen nicht unbedeutlichen weiteren Reiz der Landschaft ausmacht, zusätzlich zur landschaftlichen Schönheit des Gebietes an sich.</p> <p>Die Hersbrucker Alb stellt sich als kleinräumig strukturierte, formenreiche, von Rainen und Hecken durchzogene Kulturlandschaft dar. Streuobstwiesen und Hutanger wurden in den letzten Jahren wieder kultiviert, gepflegt und ihrer traditionellen Nutzung zugeführt.</p> <p>Insbesondere der Albananstieg (Traufhänge der Hersbrucker Alb) und die Hochebenen sind biologisch sehr vielgestaltig und abwechslungsreich. Schwarzerlen- und eschenreiche Auwälder, die auf feuchten Untergründen gedeihen, bieten Lebensraum für viele seltene Amphibien (vgl. dazu auch Punkt 1.2).</p> <p>Die Hochebene am Seeanger zwischen den Ortslagen Leuzenberg, Weißenbach und Oberkrumbach gestatten einen Rundumblick auf viele touristische Sehenswürdigkeiten und Wanderziele, so z.B. die Festung Rothenberg, die Burg Hohenstein, das Schloß Henfenfeld und bietet sich als ganz besonders reizvolle Landschaft dar. Dass man vom Seeanger aus mit nur einer Körperdrehung Großen und Kleinen Hansgörgl, Glatzenstein, Ossinger und Hohenstein sehen kann, ist sicher eine erwähnenswerte</p>	
---	--

<p>Besonderheit.</p> <p>Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes gibt es kleinräumige Flächen, die den besonderen Schutzstatus als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ aufweisen. Derart ist z.B. ein innerhalb des vorgesehenen Gebietes liegender Hutanger ausgewiesen, der seit ca. 10 Jahren zwecks Renaturierung aus den Mitteln der Landschaftspflege gepflegt und entbuscht wird (<i>hierzu liegt eine Anlage bei</i>).</p> <p>Seit kurzem wird der Hutanger auch wieder in seiner ursprünglichen Funktion als Weidefläche genutzt. Hutanger zählen lt. Wikipedia zu den „kulturlandschaftlichen Höhepunkten Bayerns, sind Zeugen der einstigen fränkischen Hirtenkultur und beherbergen wertvolle Lebensräume für viele seltene Tier- und Pflanzenarten. Verbreitungsschwerpunkt ist die Hersbrucker Alb. Deren Bestand an Hutangern ist deutschlandweit einzigartig. Selbst wenn die WKA-Standorte und die anzulegenden Versorgungswege diesen Hutanger nicht direkt tangieren würden, wäre sein ländlicher Charakter durch eine industrieähnliche Umgebung völlig zerstört.</p> <p>Durch die Installation von Windkraftanlagen würde das Landschaftsschutzgebiet, weit über die geplante Vorbehaltungsfläche hinaus, einen industriellen Charakter annehmen. Dies wiederum wäre nicht nur ein brutaler Eingriff in eine noch intakte Natur und Kulturnatur, sondern würde auch eine enorme Fernwirkung entfalten. Durch die Positionierung auf der Hochebene über Leuzenberg (550m ü.NN) würden die ca. 200m hohen Anlagen den Großen Hansgörgl als bis dato landschaftsbestimmende Erhebung (601m ü.NN) um etwa 150m überragen. Das würde eine optische Dominanz bewirken, die Hansgörgl, Glatzenstein, Rothenberg usw.usf. in den Hintergrund treten lässt.</p> <p>Die Landschaft würde nach der Errichtung von Windkraftanlagen auf der Hochebene nicht nur von ihnen als dominierende technische Bauwerke ge-prägt, sondern durch die Bewegung der Rotoren auch in Unruhe versetzt werden. Die Drehbewegung der Rotoren würde als Blickfang wirken und damit die landschaftsbeeinträchtigende Wirkung noch verstärken.</p> <p>Das beiliegende Video mit Simulationen der Windräder (auf der Basis von Geodaten, hypothetische Standorte in konkrem Gebiet [Auszug aus dem Flächennutzungsplan]) zeigt diese Effekte sehr eindrucksvoll. (<i>eine CD-ROM mit Video liegt der Stellungnahme bei</i>)</p> <p>Das Landschaftsbild und der Erholungswert in der betreffenden Gegend würden durch die Errichtung 200m hoher WKA massiv und irreparabel geschädigt.</p> <p>Das BauGB, §35 Bauen im Außenbereich, formuliert folgende Bedingungen: ... (<i>im Folgenden wird der Wortlaut des Gesetzes wiedergegeben</i>)</p> <p>Auch nach § 10 Bundesnaturschutzgesetz sind Windkraftanlagen nicht genehmigungsfähig, wenn das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt und verunstaltet wird.</p> <p>1.2. Naturschutz</p>	
---	--

Die besonderen Boden- und Wasserverhältnisse des Landschaftsschutzgebietes haben wesentlichen Einfluss auf das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten. So sind am östlichen Rand des Gebietes in unmittelbarer Nähe zur Straße nach Oberkrumbach Frauenschuhvorkommen bekannt, als einziger einheimischer Orchidee, die nur an wenigen Standorten gedeiht. Der Frauenschuh gilt nach der Roten Liste als gefährdet und ist nach der Bundesartenschutzverordnung streng geschützt. Er fällt als prioritäre Art unter die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang 2 und steht damit unter besonderem Schutz der Europäischen Union.

Auch Türkembundvorkommen (eine Lilienart) sind für das Gebiet bekannt. Der Türkembund gilt in Deutschland zwar nicht als gefährdet, ist jedoch nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt (vgl. http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bartschv_2005/gesamt.pdf).

Ferner sind im LSG Vorkommen einer Reihe von Amphibien, die auf der Roten Liste der gefährdeten Arten Bayerns aufgeführt sind, nachweisbar. Die Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz weist für das Gebiet oberhalb von Leuzenberg (Planquadrat 34/64) das Vorkommen von Gelbbauchunken, Kammlöwen, und Kreuzkröten als stark gefährdete Arten sowie Feuersalamandern als gefährdete Art aus (vgl. <http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/index.htm>)

Im „Atlas der Brutvögel in Bayern“, ebenfalls direkt für dieses Planquadrat ausgewiesen, sind Vorkommen von Wespenbussard, Baum- und Wanderfalke aufgeführt - alles Arten, die in der Liste der kollisionsgefährdeten Arten der noch geltenden „Hinweise zur Planung und Genehmigung von WKA Bayern“ genannt sind und ebenfalls in der Roten Liste als gefährdete Arten geführt werden. Im weiteren Umfeld, aber durch die Reviergröße auch für das geplante Gebiet relevant, sind Vorkommen von Uhu und Steinkauz zu nennen (vgl. http://www.lfu.bayern.de/natur/atlas_brutvoegel/index.htm, Planquadrat 34/64).

Auch Fledermäuse sind im Gebiet weit verbreitet, da sie in den vielen Höhlen des Karstgebietes, aber auch in den Kasematten der Festung Rothenberg gute Winterquartiere finden.

Nicht umsonst hat sich der Bund Naturschutz in einem Statement in der Hersbrucker Zeitung vom 30.11./1.12.2013 („Windkraft ja, aber nicht in Tabuzonen“) wie folgt geäußert: „Zu den Tabuzonen beziehungsweise Gebieten mit besonderen Anforderungen an eine Verträglichkeitsprüfung gehört die Hersbrucker Alb. Gerade der steil ansteigende Albtrauf ist ein markanter Landschaftsübergang und damit prägend für das Landschaftsbild. Außerdem ist er besonders artenreich. Hier befinden sich die beiden geplanten Windkraftstandorte bei Großviehberg und am Hansgörgl, die der BN ablehnt.“

Dies vor dem Hintergrund, dass „der Ausbau von Windenergie nach Einschätzung des BN auch im Landkreis Nürnberger Land in ausreichendem Maße und ohne erhebliche

<p>Beeinträchtigung von besonders schutzwürdigen Landschaften, Biotopen und Arten möglich“ ist (vgl. ebenda).</p> <p>Ein weiterer Aspekt betrifft die Naturbelastung durch einen unverhältnismäßig großen, zusätzlichen Flächenverbrauch für die Realisierung des Vorhabens: Da es keine schwerlastgeeignete Zufahrt auf die Hochebene gibt, des weiteren kurze (auszubauende oder neu anzulegende) Wege von der B14 ab Reichenschwand durch zu niedrig ausgelegte Bahnunterführungen für eine Zufahrt nicht in Frage kommen, wäre eine völlig neue Trasse anzulegen (vermutlich nur möglich über die Abzweigung der B14 am Faunberg nach Schnaittach, da dort die Unterführung eine ausreichende lichte Höhe ausweist). Der dadurch lange, neu anzulegende Weg auf die Hochebene, auch Waldbewässerungen beinhaltend, würde die Naturzerstörung vervielfachen. Es ist nicht vorstellbar, dass dabei nicht eines oder mehrere der in großer Zahl ausgewiesenen Biotope (vgl. Anlage 2) zerstört würden.</p> <p>Allerdings wäre auch noch fraglich, ob derartige Zuwegungen (ebenso wie der Einsatz der nötigen Baumaschinen) wegen der immensen Bodenverdichtung im o.g. Gebiet überhaupt zulässig wären, vgl. dazu Punkt II.</p> <p>2. Trinkwasserversorgung und Trinkwasserschutz</p> <p>Ein weiterer gewichtiger Grund für die Ablehnung des Vorbehaltsgebietes ergibt sich aus der Art und Struktur des LSG. Bereits in der Beschreibung des Gebietes als Hot-spot der biologischen Vielfalt „Nördliche Frankenalb“ wird u.a. Bezug genommen auf die für die Lebensräume besonders typischen Quellfluren, Kalkscherbenäcker und mageren Flachlandmähwiesen. Grundlage sind über die gesamte Hochebene verbreitete lockere Gesteinsformationen aus Jura-Kalkstein, die von Hohlräumen durchzogen sind. Durch die hohe Versickerungsleistung dieser Karstböden entstanden Quellhorizonte, die sich über das gesamte Gebiet ausbreiten (vgl. Anlage 3 und 4) und die u.a. auch die Grundlage bilden für die Trinkwasserversorgung des Kirchensittenbacher Ortsteils Oberkrumbach.</p> <p>So verweisen die Erläuterungen zur Geologischen Karte Bayerns (vgl. Haarländer 1961, S. 45) für dieses Gebiet darauf, dass „wie in anderen Juragebieten der Wechsel toniger wasserstauender Gesteine mit wasserdurchlässigen und zerklüfteten Sand- und Karbonatgesteinen wichtige Wasserstockwerke“ ergibt. Besonders bedeutsam hierbei sind Schichten aus Opalinuston: „Dieser Horizont ist einer der wichtigsten. Der überlagernde Eisensandstein liefert nicht bloß gutes und weiches Wasser, sondern diese Quellen sind auch aushaltend und von großer Ergiebigkeit. Sie finden sich um den Rothenberg, Hansgögl, Bachelberg und eine Reihe von Ortschaften speist davon ihre Wasserleitungen bzw. ihre Haus- und laufenden Ortsbrunnen“ (vgl. ebenda).</p> <p>Hydrogeologen, die das Wasserschutzgebiet seit 1993 betreuen, verweisen darauf, dass in den Quellschutzzonen 2 und 3 (vgl. Anlage 5) keine Tiefenbohrungen vorgenommen werden dürfen (vgl. dazu auch §§ 50-53 WHG sowie http://www.lfu.bayern.de/wasser/grundwasserschutz_allgemein/index.htm).</p> <p>Davon wären mehrere Flurstücke im geplanten Gebiet tangiert. In diesen Gebieten</p>	
---	--

stufen Experten die Schutzfunktion der Deckschichten als gering bis sehr gering ein, d.h., die Verweilzeit des Wassers im Untergrund liegt i.d.R. unter einem Jahr. Eingriffe in die Deckschichten, wie sie zum Bau und Betrieb von WKA unvermeidlich wären, würden diese Schutzfunktion noch weiter reduzieren und damit im Falle von Schadstoffeinträgen die Gefahr der Verunreinigung erheblich erhöhen.

Aufgrund der lockeren Gesteinsformationen wären aber für die WKA tiefreichende Gründungen oder Bodenverbesserungsmaßnahmen nötig, wobei die Schutzgebietsverordnung letztere ausschließt. Tiefgründungen wiederum wären hochriskant, weil sich die Fließrichtung der Quellen dadurch ändern kann. Das könnte Auswirkungen auf die Oberkrumbacher, aber auch auf die für die Unterkrumbacher Trinkwasserversorgung genutzte Quelle haben. Darüber hinaus könnten sich Störungen des gesamten Wasserhaushalts in einem deutlich erweiterten Raum ergeben- versorgen doch die Quellen auch die Bäche und in deren Folge auch die Pegnitz.

Eine besondere Rarität und deshalb auch „Geschützter Landschaftsbestandteil“ sowie eigenes Biotop innerhalb eines größeren kartierten Biotops ist der sogenannte Hüllweiher, der nahe bei der oberen Spitze des geplanten Vorbehaltsgebietes liegt (vgl. Anlage 1). Dieser kleine See hat sich auf einer Wasserlinse gebildet, was in Karstgebieten sehr selten vorkommt. Sollten für die Fundamente der WKA Sprengungen nötig sein, wäre sein Bestand extrem gefährdet.

3. Naherholung und Tourismus

Wie bereits im Umweltbericht der Regierung Mittelfranken gewürdigt, gilt die Hersbrucker Alb als eine wichtige Erholungslandschaft und überregional bekanntes und beliebtes touristisches Ziel. Die Nähe zum Großraum Nürnberg und die gute Erreichbarkeit durch den öffentlichen Nahverkehr erhöhen die Attraktivität des Gebietes auch für die Bewohner der nahen Großstadt. Ganz besonders gilt dies für die Hochebene am Hansgörgl mit ihren Wanderwegen, archäologischen Fundstellen sowie Klettermöglichkeiten am Glatzenstein.

Es erscheint durchaus legitim, dieses Gebiet zwischen Hansgörgl und Glatzenstein bis hinüber nach Siegersdorf als Tor zur Hersbrucker Alb zu bezeichnen.

Das Gebiet ist durchzogen von einer Vielzahl attraktiver Wanderwege: Besonders bekannt sind v.a. der Archäologische Wanderweg mit Hinweisen auf die Keltenzeit (Gräber und archäologische Funde), der Paul-Pfinzing-Weg, der Frankenweg, der Main-Donau-Weg u.a.m. Die Hochfläche verbindet den Großen Hansgörgl als eine landschaftsbestimmende Erhebung (601m Höhe) mit beliebten Wanderzielen wie dem Glatzenstein, der Burg Hohenstein, der Festung Rothenberg, dem Michelsberg in Herbruck usw.usf.

Windkraftanlagen würden durch ihre Betriebsgeräusche sowie die zu Bau, Wartung sowie Grundstromanschluss nötigen Schneisen die Attraktivität des gesamten Wandergebietes auf Null reduzieren. Auch der Schattenwurf, der praktisch ganztägig die Hochfläche überstreichen würde und bis zu 1000m weit auf dieser Ebene (je nach

Sonnenstand) auftreten kann, hätte auf Wanderer sicher eine abschreckende Wirkung. Die Folgen für den Tourismus sind absehbar und würden nicht nur Leuzenberg, sondern auch die Nachbargemeinden betreffen. Erfahrungen anderer Gemeinden zeigen, dass die Übernachtungszahlen in (ehemaligen) Erholungsgebieten mit installierten WKA stark rückläufig sind. Darüber hinaus ergäben sich Sicherheitsrisiken für Wanderer und Skifahrer im Winter durch Eiswurf. Nach Erfahrungen aus bereits bestehenden WKA-Projekten (z.B. 4.12. 2013 in Harenzhofen) können über ein weites Gebiet (Durchmesser rd. 300m) Eisbrocken in Faustgröße geschleudert werden. Demnach müssten bei entsprechend ungünstigen Witterungsbedingungen die Wanderwege gesperrt oder die WKA ausgeschaltet werden (laut Windradherstellern gibt es keine Möglichkeit, beheizte Rotorflügel zu installieren).

4. Denkmalschutz

Bereits im Umweltbericht der Regierung Mittelfranken thematisiert, hätte die Dominanz der geplanten Anlagen (vgl. dazu Punkt I.1.) auch Auswirkungen auf die Denkmale der Umgebung. Viele davon sind im genannten Bericht bereits aufgeführt (Festung Rothenberg, Pfarrkirche St. Sebastian in Kirchensittenbach, das ehem. Schloss Hersbruck, die Burg Henfenfeld mit Parkanlage, das obere Schloss und untere Schloss bei Reichenschwand sowie die Pfarrkirche St. Maria in Neunkirchen a.Sand), einige müssen noch ergänzt werden: Zum Beispiel die Historische Barockkirche in Kersbach (seit dem 14.Jh.), die Burg Hohenstein sowie das Schloß Henfenfeld.

Unter diesen Baudenkmälern besonders hervorzuheben ist aufgrund ihrer landschaftsbeherrschenden Position die Festung Rothenberg, die in ca. 3km Abstand zur Nordspitze des geplanten Vorbehaltungsgebietes liegt. Sie blickt auf eine mehr als 750jährige Geschichte zurück. Ehemals eine mittelalterliche Burg, wurde sie nach deren völliger Zerstörung im Jahre 1703 im 18.Jahrhundert zu einer starken Festung ausgebaut, bevor sie Mitte des 19. Jahrhunderts aufgelassen wurde. Seit 1966 ist die Bayerische Schlösserverwaltung bemüht, den Verfall mit großem Aufwand an Steuergeldern aufzuhalten, die Festung als Touristenattraktion auszubauen und ihr kulturhistorisches sowie optisches Potential der interessierten Öffentlichkeit zu vermitteln.

Der VGH München sprach sich in seiner Urteilsbegründung zum WKA-Vorhaben Lauf-Neunhof (Urteil vom 18. Juli 2013 • Az. 22 B 12.1741, Rdn.40) gegen den Bau der WKA aus Gründen des Denkmalschutzes aus. Unter anderem heißt es in der Begründung: „Trotz seiner gesetzlichen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB kann sich der Belang der Nutzung der Windenergie hier nicht gegenüber dem als höherwertig anzusetzenden Belang des Denkmalschutzes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB durchsetzen. Das Schloss ist in seiner künstlerischen Wirkung als Denkmal ortsgebunden; es kann seine denkmalgeschützte Funktion nur an diesem Standort erfüllen und verlöre sie weitgehend, würde die Windkraftanlage in Sichtweite errichtet.“

Die Windkraftanlage hingegen kann an jedem anderen geeigneten Standort ebenfalls ihre technische Funktion erfüllen. Während die Beeinträchtigung des Denkmals durch die Windkraftanlage einerseits nicht durch bauliche oder denkmalpflegerische Vorkehrungen abgemildert werden kann, besteht andererseits die Möglichkeit, die Windkraftanlage auch an einem anderen Standort zu errichten und zu betreiben. Dass der für die strittige Windkraftanlage vorgesehene Standort im Hinblick auf seine Windhöufigkeit für die Nutzung der Windenergie besonders gut geeignet wäre, ist nicht ersichtlich. In diesem Nutzungskonflikt zwischen einer ortsgebundenen gewachsenen Bebauung auf der einen Seite, deren besonderer Wert von einer ungestörten Blickbeziehung abhängt, und einer heranrückenden nicht vergleichbar ortsgebundenen neuen Bebauung ohne existenzielle Standortbindung setzt sich hier der erheblich beeinträchtigte Belang des Denkmalschutzes gegenüber dem privilegierten Belang der Windenergienutzung durch.“ (vgl. ebenda).

Es bleibt den Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege in München und Nürnberg vorbehalten, die oben aufgeführten Beziehungen zwischen den Denkmälern und den geplanten WKA zu beurteilen, allerdings erscheint eine Unbedenklichkeitsbescheinigung hier nur schwer vorstellbar.

5. Immissionsschutz

5.1. Optisch bedrängende Wirkung

Abgesehen davon, dass bei der Errichtung von hohen WKA auf Landschaftserhebungen bei geringen Abständen zur Wohnbebauung prinzipiell mit einer optisch bedrängenden Wirkung zu rechnen ist, würden die topografischen Gegebenheiten vor allem im Raum Leuzenberg eine ausgesprochen massive optisch bedrängende Wirkung der WKA nach sich ziehen. Die folgende Skizze zeigt, dass auf relativ kurzer Distanz das Gelände am Ortsrand steil ansteigt (Steigung des Hanges bei 22%) und sich bei Errichtung ca. 200m hoher Windkraftanlagen die wahrnehmbare Gesamthöhe auf mehr als 300m belaufen würde. Das dazu in Vergleich gesetzte Gebäude (gezeichnet im Koordinatenursprung und rot umschattet, um es überhaupt wahrnehmbar zu zeigen) ist dabei schon ortsuntypisch hoch angesetzt mit rd. 20m Höhe.

Bei einem bewegten Objekt in rd. 300m Höhe und einem sich bewegenden Rotor mit Ausmaßen in Fußballfelddimensionen ist bei einem derart geringen Abstand eine optisch bedrängende Wirkung extremen Ausmaßes zu erwarten.

Die nächtliche Befeuerung der WKA auf mehreren Ebenen des Mastes würde durch die Höhe des Standortes weithin sichtbar und zudem durch das Blinkfeuer belästigend wirken.

Die Störwirkung dieser optischen Emissionen ist bereits in verschiedenen Gerichtsverfahren Gegenstand der Beurteilung gewesen. Beispielhaft soll hier aus dem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 9. August 2006 • Az. 8 A 3726/05 zitiert werden (vgl. <http://openjur.de/u/117742.html>):

... im Folgenden werden Passagen aus der Urteilsbegründung zitiert ...

	<p>Dem ist nichts hinzuzufügen.</p> <p>5.2. Schallimmissionen</p> <p>Weitere Probleme sind durch die WKA als Schallquellen zu erwarten, insbesondere durch den v.a. nachts zu erwartenden extremen Kontrast zu den bisherigen Gegebenheiten. Selbst wenn die nach der TA Lärm vorgegebenen Grenzwerte für Schallimmissionen (nachts in Dorf- und Mischgebieten 45db(A)) eingehalten würden, wäre dies im Vergleich zu den gegenwärtigen Bedingungen mit einem nächtlichen Schalldruckpegel, der im Winter gegen Null tendiert, im Sommer deutlich unter 20db(A) bleibt, eine exorbitante Verschlechterung.</p> <p>Da Leuzenberg ein Sackgassenort ist und damit kein Durchgangsverkehr stattfindet, da zudem als (immissionsrelevantes) ortsansässiges Gewerbe nur bäuerliche Wirtschaften existieren, gibt es insbesondere nachts schon im Sommer nur sehr leise, im Winter aber faktisch überhaupt keine maskierenden Geräusche. Genau diese Ruhe ist ja auch der Grund, weshalb sich viele Bürger dort angesiedelt haben und dafür die Nachteile der faktisch nicht vorhandenen Infrastruktur in Kauf nehmen.</p> <p>Für die Bürger der Orte Weißenbach, Kersbach und Oberkrumbach kommen noch Belästigungen durch morgendlichen bzw. nachmittäglichen Schattenwurf der Anlagen als weitere Beeinträchtigung der Lebensqualität hinzu.</p> <p>Auf die (umstrittenen) Aussagen zu Wirkungen tieffrequenten Schalls soll an dieser Stelle nicht näher Bezug genommen werden, auch wenn Umweltmediziner das Problem durchaus als ernstzunehmend einstufen und die bisher vorliegenden deutschen Studien (u.a. zum sog. Nocebo-Effekt) mit der Fokussierung auf die Hörbarkeit des tieffrequenten Schalls völlig am Kern des Problems vorbeigehen. Die Ergebnisse internationaler Studien führen ebenso wie verbreitete Schilderungen bereits betroffener Anwohner zu entsprechenden Ängsten potentieller Anlieger, besonders, wenn die Abstände zwischen WKA und Wohnbebauung derart gering sind, wie im vorliegenden Fall geplant.</p> <p>Nicht umsonst orientieren andere europäische Länder auf größere Abstände (England, skandinavische Länder u.a.m.), lehnt die WHO zu geringe Anstände ab und wollen die Bundesländer, allen voran Bayern und Sachsen, eine Länderöffnungsklausel (wie zuletzt auch in der Koalitionsvereinbarung der Großen Koalition festgehalten). Der Verweis auf die dichte Besiedlung Deutschlands kann keine Rechtfertigung dafür sein, dass das Gebot der Rücksichtnahme derart verletzt wird, zumal auch in Bayern genügend geeignete Flächen verfügbar sind (vgl. z.B. Analyse Allianz Gegenwind Unterfranken, vgl. Einschätzungen des Bund Naturschutz).</p> <p>6. Flugsicherung</p> <p>Die Hochebene oberhalb von Leuzenberg gehört noch zur Einflugschneise des Nürnberger Flughafens. Am westlichen Rand befinden sich daher auch Flugsicherungsanlagen (Funkleitstrahl), die durch WKA in ihrer Funktion beeinträchtigt werden können.</p>	
--	---	--

<p>Hinzu kommt die Nutzung für Segelflug-Sportler aus Hersbruck sowie Hubschrauberflüge von den Stützpunkten Lauf und Ottensoos. Die Flugroute über die Hochebene wird auch von Militärmaschinen der Truppenübungsplätze in Oberfranken und in der Oberpfalz genutzt.</p> <p>Zusammenfassung: Abgesehen davon, dass viele Bürger v.a. aus Leuzenberg, Oberkrumbach, Weißenbach, Kersbach und Speikern das Vorhaben entschieden ablehnen und das Landschaftsschutzgebiet in seiner jetzigen Form erhalten wissen wollen, sprechen auch die aufgezeigten gewichtigen Fakten u.E. eindeutig gegen eine Ausweisung der vorgesehenen Fläche als Vorbehaltsgelände für Windenergieanlagen. Dies gilt umso mehr in Anbetracht der geringen Windhöufigkeit dieses Gebietes.</p> <p>• Christian Elterlein u. Georg Thiel, Kersbach (Gemeinde Neunkirchen am Sand) inkl. Unterschriftenliste: Hiermit sprechen wir uns ausdrücklich gegen den Bau der WK 84 aus. Hierbei handelt es sich um einen massiven Eingriff in die Natur. Das Landschaftsbild im Naherholungsgebiet rund um den Glatzenstein und das der Gemeinde Neunkirchen, vor allem mit den Ortsteilen Kersbach und Weißenbach, wäre unwiederrufbar zerstört. Das Windaufkommen gemäß Bay. Windatlas ist zu vernachlässigen und nicht ausreichend. Die geplante Fläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Fläche liegt teilweise in einem Trinkwasserschutzgebiet. Der Seeanger stellt nicht nur für unsere Gemeinde einen großen Erholungswert dar, sondern es führen auch etliche bekannte Wanderwege wie der Paul-Pfinzing-Weg, der Frankenjuraweg und nicht zuletzt der Archäologische Wanderweg darüber. Windkraftanlagen würden durch ihre Betriebsgeräusche sowie die zu Bau, Wartung sowie Grundstromanschluss nötigen Schneisen die Attraktivität des gesamten Wandergebietes auf Null reduzieren. Bei einer Unterschriftensammlung in Kersbach konnten wir feststellen, dass ca. 80 % der Bewohner gegen den Bau der WK 84 sind. Anbei erhalten sie die Unterschriftenliste. <i>(Der Stellungnahme ist eine Unterschriftenliste mit 185 Unterschriften der Aussage: „Ich bin gegen den Bau von Windrädern zwischen Glatzenstein und Hansgörg“ beigelegt. Ebenso sind Kopien von weiteren Unterschriftenlisten mit 78 Unterschriften gegen WK 84 und WK 83 beigelegt, die im Original allerdings anderen Stellungnahmen beigelegt sind und dementsprechend in den dortigen Stellungnahmen zu nennen sind.)</i></p> <p>• Klaus Bähr, Neunkirchen a. Sand/Kersbach:</p>	
---	--

Neben einer ausführlichen *Stellungnahme* auf 20 Seiten (deren Argumente in der thematischen Aufbereitung der von Privatpersonen eingebrachten Aspekte verwertet wurde) ist eine Unterschriftenliste mit 85 Unterschriften beigelegt. Die Unterzeichnenden sprechen sich gegen den Bau von Windkraftanlagen am Großviehberg und Kleinen Hansgörgl hahe Glatzenstein (innerhalb der im Verfahren befindlichen Vorbehaltsgebiete WK 83 und WK 84) aus.

● **407 Bürgerinnen u. Bürger (unterzeichnete Postkarte):**

407 Personen haben eine vorgefertigte Postkarte (Bildmontage mit 3 Windrädern und einem Schild „Hersbruck – Naherholungsregion – Wo Franken am SCHÖNSTEN ist“ mit dem Text „Ich bin dagegen, aus der wertvollen Landschaft des Großviehberg und des Hansgörgl Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen zu machen!“ unterzeichnet.

15 weitere Bürgerinnen und Bürger haben den genannten Text zusätzlich ergänzt:

- Wo kaum Wind weht, macht Windkraft keinen Sinn. Es gibt andere Möglichkeiten – bspw. Wasserkraft. Lassen Sie uns darüber sprechen!
- Verantwortungsloser Eingriff in unberührte Natur!
- Keine Windkraft in Schutzgebieten! Rücksicht auf die Bevölkerung und unsere Natur!
- Windkraft mit Vernunft! Hier: Schwache Windhöufigkeit, FFH-Gebiet, Wasserschutzgebiet, Denkmalschutz: Burg Hohenstein, Festung Rothenberg. Hier: ohne Vernunft!
- Tut das den Menschen und der Natur nicht an.
- Naturschutz Fehlanzeige!
- (2 Personen) Faktor Mensch ist unberücksichtigt! Umwelt-Mediziner befragen. Luftdruckschwankungen durch Windräder können u. a. zu Herzrhythmusstörungen führen. Abstand von Windkraftanlagen zum angrenzenden Wohngebiet muss laut Gesetz eingehalten werden.
- Verschandelung einer einzigartigen Naturkulisse!
- (2 Personen) siehe auch Prof. Sinn „Energiewende ins Nichts“ Vortrag 16.12.2013
- Es wäre schade, wenn unsere schöne Heimat verschandelt wird.
- Da es zu wenig Wind hat. Der Aufwand zu groß ist. Die Anwohner zu nah sind. Profit-Gier im Spiel ist.
- Pumpspeicherwerk (Obersee) Happurg endlich reparieren!
- Für meine Enkelkinder und mich ist der Großviehberg „Naherholung pur“!

● **112 Bürgerinnen und Bürger sprechen sich in individuellen Stellungnahmen gegen das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 84 aus:**

Aufgrund der Vielzahl und des Umfangs der Stellungnahmen wurden die enthaltenen Argumente thematischen Gruppen zugeordnet. Viele Stellungnahmen beziehen sich gleichermaßen auf WK 83 u. WK 84 und tauchen entsprechend in beiden Gebietsauf-

	<p>listungen auf.</p> <p><u>Abstand zur Wohnbebauung / gesundheitliche Gefahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Geplante 10H-Regelung; Abstand deutlich unterschritten - kein Konsens vor Ort der Unterschreiten von 10H rechtfertigen könnte - <i>mehrere Bewohner (insb. dem Vorbehaltsgebiet am nächsten gelegenen Ortschaften) befürchten eine Verschlechterung ihrer Lebenssituation</i> - keine Fakten schaffen bevor in kürze neue Regelung greift - OT Kühndorf direkt zwischen beiden Gebieten - aufgrund unmittelbarer Nähe wird massive Verschlechterung des Gesundheitszustandes befürchtet; in einigen Stellungnahmen wurden bestehende Beschwerden (z.B. Depression, schwere Migräneattacken, Schlafstörungen, Konzentrationsschwäche) genannt, deren Verschlimmerung befürchtet wird) - Nachbarliches Rücksichtsnahmegebot (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB) ist durch optisch bedrängende Wirkung nicht gegeben - optisch bedrängende Wirkung zu Leuzenberg aufgrund topografischen Gegebenheiten; Anlagen würden aufgrund des Höhenunterschieds umso dominanter wirken (WK 84) - Abstand von nur 500m zum Ortsrand (Leuzenberg) unmenschlich - Windräder im Süden von Oberkrumbach; im Sommer muss mit Schattenwurf am kompletten Nachmittag gerechnet werden - gesundheitliche Auswirkungen auf Anwohner durch Lärmbelastung, Infraschall, Tief-Frequenz-Töne - bestehende Abstandsregelungen stammen aus dem Jahr 1997 und sind für aktuelle Anlagenhöhen zu gering - psychische Belastungen der Anwohner durch Schlagschatten und Rotorgeräusche - mehrere Stellungnahmen gehen darauf ein, dass die betreffenden Personen insbesondere auf Grund der Ruhe und der landschaftlichen Reize aufs Land gezogen seien; bewusst Nachteile (z.B. schlechter Bustransfer, keine Bahnbindung, keine Einkaufsmöglichkeiten vor Ort,...) in Kauf genommen; nun sollen hier Windkraftanlagen und damit Lärmquellen sowie optische Belastungen entstehen - dauerhafter Lärm macht krank - Studien weisen auf gesundheitliche Schädigungen durch Wohnen in der Nähe zu WKA (insbesondere bis zu 2 km) hin; „Windrad-Syndrom“: Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Konzentrations- und Gedächtnisprobleme, Angstzustände, Veränderung der Herzfrequenz (Tachykardie), Tinnitus, Reizbarkeit, innere Unruhe während Schlaf- und Wachzustand, Ohnmacht, Ohrendruck, Schwindelgefühl, Übelkeit, unscharfes verwischtes Sehen, - „Recht auf körperliche Unversehrtheit“ Art. 20a Grundgesetz - Verlust an Lebensqualität - sozialer Frieden/Dorfgemeinschaften gefährdet (Profiteure – Geschädigte); Wegzüge 	
--	---	--

<p>aus den Orten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schalldruckschwankungen, erzeugt durch WKA, besitzen einen enormen Anteil an extrem tiefen Frequenzen im Schallspektrum. Die Intensität wächst mit zunehmender Höhe und zunehmendem Flügeldurchmesser überproportional an. Je tiefer die Frequenz umso weiter die Ausbreitung des Schalls und umso geringer bis fast gar keine Dämpfung durch Gebäudewände; wohl nur eine Frage der Zeit, dass erheblich geringere Immissionsgrenzwerte festgelegt werden - Nachts blinkende Anlagen <p><u>Landschafts- bzw. Naturschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet Nördlicher Jura - Naturpark Veldensteiner Forst - FFH-Gebiet „Traufhänge der Hersbrucker Alb“ beeinträchtigt - „Hotspot-Gebiet“ der biologischen Vielfalt „Nördliche Frankenalb“ (einer von 30 Hotspots in Deutschland) - alle Hotspots machen gerade 11 % der Fläche Deutschlands aus: Keine Notwendigkeit hier WKA zu errichten - hohe Artenvielfalt; genannt werden <ul style="list-style-type: none"> u.a. Bussard, Eulen, Fledermäuse (insb. Großes Mausohr als Kennort des FFH-Gebietes), Gartenrotschwanz, Grünspecht, Krötenarten, Milan, Salamander, Schling- und Glattnattern, Schwarzstorch, Specht, Steinkauz, Wanderfalke, Wildkatze, Uhu, Zugvögel (z.B. Kraniche) sowie u. a. Engelwurz, Feldthymian, Fränkischer Enzian, Frauenschuh, Wilde Möhre, Odermennig, echtes Labkraut, Silberdisteln, Sonnenröschen, Türkenskunk - Zerstörung von Biotopen - BayernNetzNatur-Projekt „Hutanger der Hersbrucker Schweiz“ - fränkischer Trockenrasen - In Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich erlaubnispflichtig - landschaftliche Einzigart; Bauverbot - insbesondere für derartige industrieähnliche Anlagen – aufrechterhalten - angrenzendes Biotop „Hecken- und Feldgehölze um den Kleeberg und das Dünen-Holz“ - Windkraftanlagen angeblich ökologisch, dabei zerstören sie die Natur - Landschaftsbild und Artenvielfalt für nachfolgende Generationen bewahren - Ästhetischer Anblick wird verschandelt; auf Hochebene dominieren Anlagen besonders - Hansgörgl würde durch „Krönung“ mit Windrad/Windrädern Identität verlieren - Landschaftsbild gehört nicht den wenigen Grundstückseigentümern sondern der Allgemeinheit - massive Eingriffe notwendig (Straßenbau, Fundamentsprengungen, Baulärm, usw.); 	
--	--

<p>Ökogleichgewicht gestört</p> <ul style="list-style-type: none"> - großes zusammenhängendes Waldgebiet – bei Errichtung von WKA Rodung und damit Zerstörung unvermeidlich - ausgesprochenes Fledermausgebiet – deutlich erhöhtes Tötungsrisiko - aufgrund der Gebietsgröße nur Einzelanlagen möglich; keine landschaftsschonende Bündelung an geeignetem Standort, „Verspargelung“ der Landschaft - bestehende und wohl berechtigte Schutzgebiete nicht „auf dem Altar der Energie-wende“ opfern - seltene geologische Voraussetzungen für besonders schützenswerte Arten in Fauna und Flora - zahlreiche Besonderheiten wie Karstlandschaft der Kuppenalb, Dolomitknocks und Felsnadeln; Geotope - bestehende kleinflächige Landwirtschaft u. Hecken, Wiesen, Wälder und Felshänge - „Horizontverschmutzung“ für die Hersbrucker Schweiz - negative Auswirkungen auf das Pegnitztal - Schutzzone des Naturparks per se sensibler Raum (es wird hier auch aus der Begründung des Regionalplans zitiert) - Planungsverband hat bislang mit Weitblick Bereiche als Ausschlussgebiet für WKA festgelegt – Bitte dass dies so bleibt - bislang ohne jede Vorbelaustung - Nördliche Frankenalb gilt als Zentrum der Vorkommen „bayerisch-fränkischer Endemiten“ - Landschaft erinnert noch heute stark an Aquarelle und Zeichnungen von Albrecht Dürer und seine Altnürnberger Landschaften - nur wenige hundert Meter von der Abbruchkante „Steilanstieg der Frankenalb“ ent-fert - eine Person: Wenn eines von beiden Gebieten (WK83, WK 84), dann WK 84, da hier die große Stromtrasse hin soll und damit vorgeschädigt ist - einmaliges Naturreservat - Alter Hutanger auf dem Seeanger betroffen - Hüllweiher als eines von vielen Biotopen betroffen - vom Seeanger aus kann Glatzenstein, Großer und Kleiner Hansgörgl, Ossinger und Hohenstein gesehen werden - reizvolles Kersbachtal; Glatzenstein und Hansgörgl landschaftsprägender Gelände-rücken - Oberkrumbach in Ansprache des Regionalbischofs als „schönst gelegener Ort Mittelfrankens“ bezeichnet - Am sog. „Ostergloggenganger“ war früher mit Hinweis auf seltene Blumen und Tiere Zelten und Feiern verboten; gerade da werden aktuell Windmessung durchgeführt - Schäden für Natur u. Mensch irreparabel - Pflicht unseren Kindern die Naturschönheiten zu erhalten 	
---	--

- Drehbewegung würde harmonisches Landschaftsbild zerstören
- Naturdenkmäler wie Riffler Felsen, Düsselbacher Wand
- BVerwG, Urteil vom 18.03.2003
- OVG Münster, Urteil vom 18.11.2004
- OVG Münster, Urteil vom 04.12.2006
- BVerwG, Urteil vom 11.12.2006
- OVG Koblenz, Urteil vom 16.03.2006
- BayVGH, Urteil vom 24.09.2007
- VGH Mannheim, Urteil vom 20.05.2003
- Windräder würden das untere Schnaittachtal dominieren und ebenso von Lauf und Nürnberg aus markant sichtbar sein
- Bezugnahme auf 8. Änderung des Regionalplans (Natur und Landschaft; Erholung); Gebiet um den Glatzenstein, Gebiet um die Veste Rothenberg
- größerer Abstand zum Albtrauf erforderlich
- vielgestaltiger Wechsel an Habitaten gegeben: Streuobstwiesen, Kalktrockenrasen als Orchideenstandorte, weitläufige Busch- und Heckensäume, Wacholderheiden, lichte Buchen- und weidebedingte Dolomitkiefernwälder, moosbedeckte Dolomitfelsnadeln, Felsriffe, Abbruchwände mit Rissen und Höhlen, Blockschutthalden; insgesamt: Einzigartigkeit der Landschaftsausstattung
- Lage im Naturpark: Es sollte gleicher Maßstab angelegt werden, wie im Rahmen der Zonierung des Naturparks Frankenhöhe
- Widerspruch zu LEP (7.1.3) „Erhalt freier Landschaftsbereiche“

Kulturgüter

- Entwertung der Ansicht der historischen Kirche Kersbach, Festung Rothenberg, Burg Hohenstein, Michelsberg, Glatzenstein,
- Negative Auswirkungen auf Tourismusbranche
- Wertminderung bis hin zur Unverkäuflichkeit der Immobilien; Alterssicherung geht verloren; Beschädigungen an Häusern durch Rissbildungen
- Denkmalschutz (z.B. Festung Rothenberg) wird nicht berücksichtigt
- mit der Errichtung von Windkraftanlagen 50 Jahre Aufbuarbeit (Luftkurort, Gesundheitsregion, Citta Slow) gefährdet; weiterhin in Stellungnahmen genannt: Erholungsgebiet Hersbrucker Schweiz, Hersbruck anerkannter Erholungsort, alb aktiv – hier tut Franken gut, Outdoor- und Genussregion,
- hohe Anzahl denkmalgeschützter Objekte (Stadtkirche St. Maria Hersbruck, Pfarrkirche St. Paul in Eschenbach, Pfarrkirche St. Sebastian in Kirchensittenbach, die Philippus und Jakobus Kirche in Vorra, Schloss Hersbruck, Deutsches Hirtenmuseum Hersbruck, Wasserburg Schloss Eschenbach, Schloss Vorra, Schloss Henfenfeld, historische Ortsbilder (genannte Orte: Alfelder, Düsselbach, Vorra, Eschenbach, Hersbruck, Großviehberg, Kleinviehberg, Hohenstadt, Happurg, Kleedorf, Kirchensittenbach, Aspertshofen, Ober- und Unterkrumbach, Steinensittenbach, Stöppach), Rat-

<p>haus Hersbruck, Vermessungsamt Hersbruck, Forstamt Hersbruck, Hirtenhaus, Totengräberhaus – ehemals Rentenamt, Bahnhof, gesamte Altstadt, Stadtmauer.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kirchensittenbach: Historische Kirche, Schloss, zahlreiche Wohnstallhäuser und Scheunen, historisches Torhaus, Schulgebäude, Pfarrhaus, Sportplatz mit Schützenmauer - Vorra: Kirche, Schlossanlage aus dem Jahre 1602, Brücken, Hofanlagen und Gebäude - Großviehberg: Hirtenhaus aus dem 18. Jahrhundert, 100 Jahre alter Wasserturm - Kleedorf: zahlreiche denkmalgeschützte Gebäude aus dem 17. Jahrhundert - Alfelder: Wahrzeichen der Frankenalb Riffler-Fels (Touristen- und Klettermagnet) - Hügelgräber in Eschenbach - Nähe zu Konzentrationslager Hersbruck; drittgrößtes KZ in Süddeutschland (März 1945: 6.500 Personen); unterirdische Fabrik für Flugzeugmotoren; Ähnlichkeit von Windkrafttoren immens; in Gedenken an die Opfer des KZ wäre die Errichtung von Windrädern besonders kritisch zu betrachten; eine Ausweisung von Flächen in sichtbarem Bereich des KZ-Standortes (WK 83 u. 84) darf nicht entsprochen werden - WKA von Festung Rothenberg aus in voller Höhe Blick in Blickrichtung Glatzenstein zu sehen, da Festung höher gelegen (zu WK 83) bzw. gleicher Höhe (zu WK 84); Sichtachse von und zu Festung Rothenberg als historisches Denkmal darf nicht geschädigt werden - Attraktionen wie der alte Keltenring - vor- und frühgeschichtliche Höhensiedlungen; Houburg - Sichtbeziehungen zu Siedlung der Michelsberger Kultur und Brandgräber der Urnenfelder- und Hallstattzeit; Grabhügel der Hallstattzeit, Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung und mittelalterlicher Burgstall, Ringwall vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung <p><u>Naherholung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - anerkanntes Naherholungsgebiet - Naherholungsgebiet für Nürnberger Wochenendausflügler nicht durch WKA entwerten - Nähe zu Wanderwegen (Paul Pfinzing-Weg, Frankenweg, Archäologischer Wanderweg) - Erholungsregion Hersbruck durch vorgesehene Höchstspannungsleitung östlich von Nürnberg und Einflugschneise Nürnberger Flughafen schon ausreichend geschädigt; keine weitere Belastungen - Hochebene zwischen Oberkrumbach, Weißenbach und Leuzenberg gehört zu den beliebtesten Wander- und Ausflugszielen der Gegend - Glatzenstein gehört zu Kernzone eines ausgedehnten Wandergebietes - Kräuterführungen beeinträchtigt - Windräder stehen dem Konzept des nachhaltigen Tourismus entgegen 	
--	--

<ul style="list-style-type: none"> - Wirtshaussterben würde aufgrund fehlender Gäste vorangetrieben - Skifahrnmöglichkeit im Winter (Lift Rothenberg) - Wander- und Radwandermöglichkeiten werden beeinträchtigt - lokale Gastronomie wird leiden (z.B. Berggasthof Glatzenstein, Weißenbach) <p><u>Windstärke/Wirtschaftlichkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftlichkeit nicht berücksichtigt, da EEG-Umlage ohnehin auf alle Stromkunden umgelegt - entgegen Sozialstaat: Wenige haben Nutzung der Anlagen, viele zahlen über EEG-Umlage - Windkraftnutzung nur durch erhebliche Subventionen möglich - Errichtung von Windkraftanlagen in Bayern aufgrund geringen Windaufkommens generell unsinnig - Windgeschwindigkeit laut Bay. Windatlas und laut aktuellen Messung bei zwischen 5,0 und 5,5 m/s; absolute Untergrenze für ökonomischen Betrieb; langfristige Erfahrungen zeigen, dass wirtschaftlicher Betrieb nicht gegeben sein kann - Norddeutschland besser geeignet für Windkraft; aufgrund der Windstärke können die Anlagen dort in geringerer Höhe errichtet werden - abnehmender Winddruck bei zunehmender Höhe - bereits kleine Korrekturen an der Subventionspraxis können Windkraftanlagen an nicht optimalen Standorten unwirtschaftlich machen - zweifelhafte monetäre Beteiligung der Bürger - WK 84 teures Prestigeobjekt der Gemeinde Reichenschwand - der Wind wird immer weniger - Vollkosten inkl. weiterhin vorzuhaltender konventioneller Kraftwerke ökonomisch nicht sinnvoll <p>Viele Fehler bei der Interpretation der Windgeschwindigkeiten (insbesondere im Wald)</p> <p><u>Erschließung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Stromtrassen sowie Umspannwerke notwendig - Straßennetz ungeeignet; Erschließung mittels Hubschrauber nicht möglich - neu erstellte Straßen müssten zu Wartungszwecken dauerhaft bestehen bleiben <p><u>Wasserversorgung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Geo-Team Bayreuth betreut das Gebiet seit 20 Jahren und weiß ausdrücklich auf Risiken der Wasserversorgung hin - Wasserschutzgebiet; Wasserversorgung von Oberkrumbach u. Unterkrumbach in Gefahr - Quellgebiet - Bodenverhältnisse, Karstgebiet, werden verändert und dementsprechend auch die Grundwasserstände 	
--	--

<ul style="list-style-type: none"> - Vielzahl an Quellen rund um Glatzenstein und Hansgörgl werden durch Sickerwasser gespeist; durch WKA in Menge und Qualität gefährdet - Fundamenttiefe als auch schwingungs- und erschütterungsempfindliches Gestein kann zu Störungen in der Wasserversorgung führen - Hydrauliköl von Baumaschinen sowie Öl der WKA könnte in das Erdreich gelangen - Aufgrund des zerklüfteten Karstgebiet müssen erhebliche Fundamente mit Drainagen errichtet werden; Folgen der Draiagewirkung für Trinkwassernutzung Oberkrumbach und auch den Wald bedenklich - Gefahr der Verschiebung von Wasseradern; Rissbildung im Mauerwerk; wo Wasserschichten und –adern neuen Weg nehmen kann Nässe in vorher immer trockene Keller eindringen <p><u>Flugsicherheit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei bestimmten Wetterlagen immer wieder Flugzeuge zum Landungsanflug sehr niedrig über dem Glatzenstein; Flugsicherheit gefährdet - Einflugschneise des Nürnberger Flughafens - Militärverkehr zu beobachten, da Truppenübungsplätze in der Oberpfalz und Oberfranken liegen - Windräder haben negative Auswirkungen auf Radar <p><u>Mangelhafte Kommunikation</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächenvorstoß aus Reichenschwand ohne Leuzenberger Bürger zu informieren - Intransparentes und heimliches Vorgehen der Verantwortlichen/Antragsteller - Gründe für die Gebietsanträge von den Kommunalpolitikern nicht erläutert; Pressemitteilung der HEWA (05.08.2013) enthält nur mehr als dürftige irrelevante bzw. unzutreffende Aussagen - in Hersbruck/Altensittenbach wurde schon sehr großes Photovoltaikfeld an exponierter Stelle – ohne direkte Bürgerbeteiligung im Vorfeld – installiert; gleiches Vorgehen hier geplant. - soziale Missachtung der anliegenden Gemeinden, die schon Belastungen seit langer Zeit (z.B. Mülldeponie, Autobahn, Fluglärm) erdulden - Gutachten zur Windhöufigkeit wird nicht vorgelegt - Gutachten zur Naturverträglichkeit soll erst im März 2014 vorliegen – nach der Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben - Sachliche Argumente von Windkraftgegnern der Projekte WK 83 und WK 84 werden mit Diffamierung und Lächerlichmachung beantwortet - grob fahrlässige, falsche Information der Bevölkerung - es geht nur um Subventionsquelle - Bisher nur behauptet, dass „sehr gute“ Windgeschwindigkeiten vorliegen, aber keine Windmessungen publiziert 	
---	--

<p><u>Allgemeines zur Windkraftnutzung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beispielwirkung: Durch Ausweisung von WK 84 würde der Errichtung von Windrädern auf der Hochebene der Hersbrucker Alb „Tür und Tor geöffnet“ - Im Süden Bayerns kaum Windkraftanlagen; Franken trägt die Hauptlast der Windkraftnutzung in Bayern - Beispiele von verschiedenen Windparks (bayern- bzw. bundesweit) wurden als abschreckend genannt (Infraschall, Rotorblattgeräusche, Schattenwurf, Flugsicherungsbefeuerung, ...) - durch Windkraftnutzung kein Beitrag zum Klimaschutz (Zertifikatehandel mit CO2-Emissionsrechten) - Goldgräberstimmung im Windkraftbereich - Deutschland von Atomkraftwerken anderer Nationen umzingelt; Sinnfrage Energiewende; Nicht Vorreiter Energiewende sondern „Alleinunterhalter“ - Fehlende Speicherbarkeit - Gas- und Kohlekraftwerke bzw. Atomenergie (auch aus dem Ausland) weiter erforderlich, um Grundlast zu tragen - Bei Flaute keine Energiegewinnung gegeben - Renditeversprechung in der Windkraftbranche von 5-8 % entspricht nicht der Realität - mit Sicherheit unproblematischere und wirtschaftlichere Standorte an anderer Stelle - es geht nicht um Energiewende sondern den schnellen Profit - in Bayern bereits genug Vorbehalt- und Vorrangflächen, um ein Vielfaches der benötigten Windkraftanlagen bauen zu können (59.000 ha, bestehend aus 40.133 ha Vorranggebiete und 19.000 ha Vorbehaltsgebiete; diese Fläche reicht für 5.900 WKA; geplant waren 1.000 bis 1.500 neue Anlagen) - Klimaschutz durch Schutz der Wälder weltweit - Nutzung von regenerativen Energien muss sozial- und umweltverträglich vollzogen werden - bei der geplanten HGÜ-Trasse ist die Einspeisung der lokalen Windkraftenergie nicht möglich - rasante Verteuerung elektrischer Energie durch Einsatz erneuerbarer Energien; Wettbewerbsverzerrung durch Subventionen - erneuerbare Energie zu Ideologie verfestigt - große Brandgefahr durch technische Defekte oder Blitzschlag - Bodenversiegelung durch Fundamente - Nutzung erneuerbarer Energien schafft psychologisches Problem, dass die wichtigere Energieeinsparung nicht mehr als vorrangig angesehen wird - Gefahr durch Eiswurf - kein Zugzwang in allen Regionen Bayerns Windräder (zur Erreichung einer bestimmten Quote) aufzustellen - Windräder sind ohne Schade für die Bürger in stark industriell oder großräumig agrarwirtschaftlich geprägten Regionen einsetzbar; nicht in kleinteiliger und dicht besiedelter Regionen 	
--	--

<p>deelter Kultur-, Wohn- u. Mischlandschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Windräder werden als Mahnmale einer verfehlten und unüberlegten Energiepolitik für die zukünftige Generation erhalten bleiben - Photovoltaik als Maßnahme hin zur Dezentralisierung der Stromversorgung sinnvoller - Nach Staatsregierung sollten 15.000 ha Fläche bis 2021 ausgewiesen werden, 60.000 ha in Planung befindliche oder bereits ausgewiesene Flächen stehen aber bereits zu Verfügung, daher: Keine Notwendigkeit für WK 83 u. WK 84 - Nach Willen EU-Parlament soll künftig auch „Abschätzung der optischen Auswirkungen“ eines Bauvorhabens zu prüfen sein; Bau einer Windkraftanlage wäre zu ver sagen, wenn die Sicht auf die Natur oder die Harmonie der Landschaft gestört würde - alle juristischen Mittel werden gegen die Windkraftvorhaben ausgeschöpft - WKA nicht grundlastfähig - weiterer Windkraftausbau ohne gleichzeitige Anpassung der Netzkapazität erhöht Versorgungsrisiko - erneute Diskussion zur Windkraft erst nach Klärung auf Bundes- und Landesebene in Abstimmung mit Anrainerstaaten - Erneuerbare Energien als einzige Alternative zur Atomkraft ist Volksverdummung (WK 84) - Bei Reduktion der angenommenen Windgeschwindigkeit um 10 % würde Ertrag bereits um 33 % sinken <p>• 4 Bürgerinnen u. Bürger (unterzeichnete Postkarte):</p> <p>4 Personen haben eine vorgefertigte Postkarte (Bildmontage mit 3 Windrädern und einem Schild „Hersbruck – Naherholungsregion – Wo Franken am SCHÖNSTEN ist“ mit dem Text „Ich bin dagegen, aus der wertvollen Landschaft des Großviehberg und des Hansgörgl Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen zu machen!“ abgewandelt und</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Wort „dagegen“ durch ein „dafür“ ersetzt - das Wort „dagegen“ durch ein „dafür“ ersetzt sowie das Wort „wertvollen“ (vor Landschaft) gestrichen - den Text durchgestrichen und ergänzt: „Unsere Landschaft ist von Hochspannungs masten durchzogen. Warum sind Windräder nun hässlich?“ - ersetzt durch: „Der Strom muss aus der Steckdose kommen und darf nichts kosten. Ich möchte keine Windräder, nirgends, aber ein Atomkraftwerk am Hansgörgl oder ein Braunkohlekraftwerk in Hirschbach oder diese hübschen Strommasten wie auf der Rückseite.“ (<i>Bild von Stromtrassen wurde aufgeklebt</i>) <p>• 3 Bürgerinnen und Bürger sprechen sich in individuellen Stellungnahmen <u>für</u> das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 84 aus:</p>	
--	--

	<p>Die enthaltenen Argumente wurden auch hier thematischen Gruppen zugeordnet:</p> <p><u>Landschafts- bzw. Naturschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutz nicht Festhalten an bestehendem Zustand; Nachhaltigkeitsgedanke immanent <p><u>Klimaschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Klimawandel stellt größte Herausforderung der heutigen Zeit dar; Folgen stehen in keinem Verhältnis zu den geringen punktuellen Landschaftseingriffen von Windkraftanlagen <p><u>Energiewende</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Umgestaltung unserer Energiegewinnung ist Herkulesaufgabe bei der jeder in die Verantwortung genommen werden muss; kein Sankt Florians Prinzip - Ausbau von Windkraft zwingend notwendig <p><u>Argumente der BI Gegenwind Hansgörgl/Glatzenstein</u></p> <p>Argumente der BI nicht zutreffend: keine Lärmbeeinträchtigung, kein Infraschall, kein Schattenwurf, keine Gefährdung der Gesundheit, keine Verschmutzung der Luft, keine Verschmutzung des Wassers, keine Gefährdung für Vögel und andere Tiere, kaum Beeinträchtigung der Sicht; selbst Bund Naturschutz spricht sich für Ausbau der Windenergie aus</p>	
WK 85	<p>• Gemeinde Kammerstein:</p> <p>a) Der Gemeinderat stimmt der 18. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (Kapitel B V 3 Energieversorgung) zu.</p> <p>b) Der Gemeinderat bekräftigt seine Beschlüsse vom 28. Februar 2012 und 28. August 2012. Demnach sollen Flächen für Windkraftanlagen nur ausgewiesen werden, sofern dort Bürgerwindkraftanlagen entstehen.</p> <p>c) Der Gemeinderat bekräftigt seine Beschlüsse vom 13. Dezember 2010, 28. Februar 2012 und 28. August 2012. Demnach ist bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zur Vermeidung von Konflikten und Beeinträchtigungen der Bevölkerung auf einen ausreichenden Abstand zur nächsten Wohnbebauung zu achten. Aus Sicht der Gemeinde Kammerstein ist ein Mindestabstand von 1.000 m einzuhalten.</p> <p>• Landratsamt Roth:</p> <p>Seitens des LRA Roth kann den vorgesehenen Flächen WK 29, 70, 72, 76, 79, 85 und 87 grundsätzlich zugestimmt werden. Dieser Beurteilung liegen die auch bei der 17. Änderung des Regionalplanes maßgeblichen Beurteilungskriterien zugrunde.</p> <p>• Regierung von Mittelfranken:</p> <p>Zu den vorliegenden Änderungen ist aus städtebaulicher Sicht Folgendes anzumerken:</p> <p>...</p>	<p>(88) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 85; Hinweis auf die Aspekte „Richtfunk“ und „militärische Belange“ in der Begründung zu B V 3.1.1.3</p> <p>Die Standortkommune (Gemeinde Kammerstein) stimmt der Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 85 zu. Zu den (bereits im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplanes übermittelten) Bedingungen für konkrete nachgelagerte Projekte wurde bereits im Rahmen der Auswertung der 17. Änderung Folgendes mitgeteilt:</p> <p><i>„Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Kammerstein hinsichtlich der Abstandskriterien von der Beschlusslage des Planungsausschusses abweicht. Ein pauschales Ansetzen von 1.000 m zu jeglicher Bebauung wird auf regionalplanerischer Ebene - insbesondere im Hinblick auf eine weitestmögliche Gleichbehandlung aller Mitgliedsgemeinden - nicht für sachgerecht angesehen. Eine Abstimmung des Gebietsvorschlags wurde mit dem LRA Roth, vor dem Hintergrund der dort bekannten örtlichen und städtebaulichen Belange, getroffen.</i></p> <p><i>Es sei aber an dieser Stelle noch mal darauf hingewiesen, dass die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft im Re-</i></p>

	<p>WK 85 Die Ausweisung eines großen Vorbehaltsgebietes im Kammersteiner Land wird das Landschaftsbild einschließlich der nahen Ortslagen stark verändern. Die Ausweisung sollte aus Gründen des Landschaftsbildes überdacht werden.</p> <p>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung:</p> <p>...</p> <p>Von den übrigen Plangebieten WK 7, WK 12, WK 13, WK 14, WK 18, WK 29, WK 33, WK 36, WK 37, WK 39, WK 44, WK 45, WK 54, WK 70, WK 71, WK 72, WK 76, WK 79, WK 82, WK 83, WK 84, <u>WK 85</u>, WK 86, WK 87 und WK 88 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen diese übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>• Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München:</p> <p>Der Ausweisung der angefragten 9 neuen Vorbehaltsgebiete zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) in der Industrieregion Mittelfranken kann aus militärischer Sicht nur unter dem Vorbehalt zugestimmt werden, dass die WKA den Flugbetrieb und die Flugsicherungsanlagen des US-Militärflugplatzes Ansbach und der Militärflugplätze Ingolstadt/Manching und Neuburg/Donau nicht in nicht hinnehmbaren Umfang beeinträchtigen.</p> <p><u>1. Flugbetrieb</u></p> <p>...</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete <u>WK 85</u>, WK 86, WK 87 und WK 88 liegen jedoch mit einer Entfernung von bis zu 5 km zu den Zuständigkeitsbereichen nach § 18a LuftVG der Militärflugplätze Ingolstadt/Manching und den US-Flugplätzen Ansbach/Illesheim und damit in deren Einflussbereich.</p> <p>Mit Einschränkungen bezüglich der zulässigen Bauhöhen und ggf. mit der Ablehnung von WKA-Standorten ist deswegen zu rechnen. Verbindliche Aussagen hierzu können jedoch erst nach der Bekanntgabe von Standortkoordinaten und Bauhöhen der WKA im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens erteilt</p>	<p><i>gionalplan in einer vergleichsweise groben Darstellung (Maßstab 1 : 100.000; offene Signatur) erfolgt. Den Städten und Gemeinden obliegt es, diese Darstellungen im Zuge der Bau- leitplanung flächenscharf zu konkretisieren. Insbesondere bei Vorbehaltsgebieten Windkraft kann eine Konkretisierung der Darstellungen im Flächennutzungsplan auch über die zeichnerische Unschärfe hinausgehen, sofern es schlüssige Argumente im Abwägungsprozess (in den die Windkraftnutzung mit einem besonderen Gewicht einzustellen ist) rechtfertigen.“</i></p> <p>Regelung im Regionalplan, die ausschließlich Bürgerwindräder innerhalb der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft ermöglichen würden, sind nicht möglich. Hier gilt es ggf. im Rahmen der kommunalen Planungen darauf hinzuwirken.</p> <p>Das Landratsamt Roth, als die für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte zuständige Behörde, stimmt der Ausweisung des Vorbehaltsgesetztes Windkraft WK 85 zu.</p> <p>Das Sachgebiet Städtebau an der Regierung von Mittelfranken weist auf potentielle starke Veränderungen des Landschaftsbildes hin.</p> <p><u>Flugsicherung</u> Die Hinweise des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung sind allgemeiner Natur. Einwände gegen das Vorbehaltsgesetz WK 85 bestehen nicht.</p> <p><u>Militärische Belange</u> Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München weist auf die Nähe zu Zuständigkeitsbereichen nach § 18a LuftVG. Kommunen und potentielle Investoren sollten diesbezüglich über einen entsprechenden Abstimmungsbedarf informiert werden. Es sollte daher folgender Passus in die Begründung zu B V 3.1.1.3 aufgenommen werden:</p> <p>„Aufgrund der geringen Entfernung zu den Zuständigkeitsbereichen nach § 18a LuftVG der Militärflugplätze Ingolstadt/ Manching und den US-Flugplätzen Ansbach/Illesheim sind</p>
--	--	---

	<p>werden.</p> <p><u>2. § 18a LuftVG</u></p> <p>Die angefragten Vorbehaltsgebiete für WKA liegen in keinem Zuständigkeitsbereich nach dem § 18a LuftVG der genannten Militärflugplätze. Die Flugsicherungsanlagen der Militärflugplätze Ansbach, Ingolstadt/Manching und Neuburg werden nicht beeinträchtigt.</p> <p><u>(3. zu WK 70)</u></p> <p><u>4. Liegenschaftsmäßige Belange</u></p> <p>Militärische Liegenschaften einschließlich der WTD 81 in Greding werden durch die Errichtung von WKA in den angefragten 9 Vorbehaltsgebieten nicht beeinträchtigt.</p> <p>• DB Netze:</p> <p>Wie unsere Überprüfung ergeben hat, befinden sich 110 kV-Bahnstromleitungen im Einflussbereich der im Regionalplan für Windkraftanlagen gekennzeichneten Vorbehaltsgebiete Nr. <u>85</u>, <u>87</u> und <u>88</u>.</p> <p>Die Leitungstrassen sind aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 25.000 ersichtlich. Für die Richtigkeit des im Lageplan eingetragenen Leitungsverlaufs besteht jedoch unsererseits keine Gewähr.</p> <p>Der Schutzstreifen für diese Leitung beträgt bis zu 30 m beiderseits der Leitungsachse. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungsachse im Gelände. Die zwischen Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen einzuhaltenden Sicherheitsabstände sind in der einschlägigen Freileitungsnorm DIN EN 50341 folgendermaßen geregelt:</p> <p>Zwischen Windkraftanlagen und Freileitungen sind folgende horizontalen Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser. <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und dem äußersten ruhenden Leiterseil $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen ragen darf.</p> <p>Um eine Aussage zur Betroffenheit unserer Hochspannungsleitung durch die Nachlaufströmung sowie den daraus ggf. resultierenden Handlungsbedarf treffen zu können, benötigen wir zu den betroffenen WEA-Maststandorten den Abstand der WEA-Masten zur Leitungsachse sowie die Nabenhöhe über NN.</p> <p>Gegen die Ausweisung der im Regionalplan genannten Vorranggebiete für Windkraftanlagen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die in der o. g. DIN/EN VDE-Norm genannten Festlegungen beachtet werden. 	<p>konkrete Windkraftanlagen mit den militärischen Belangen abzustimmen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München ist diesbezüglich möglichst frühzeitig einzubinden.“</p> <p><u>Bahninfrastruktur</u></p> <p>Die erforderlichen Abstände zu den seitens der DB Netze mitgeteilten Bahnstromleitungen sind auf der Basis eines konkreten Projektes (Anlagenzahl, Höhe der Anlagen, Rotordurchmesser) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen.</p> <p><u>Richtfunk</u></p> <p>Hierzu ist im Windenergie-Erlass Bayern unter 8.2.13 Folgendes ausgeführt:</p> <p>„Der Mast oder auch der Rotor einer WKA können die Punkt-zu-Punkt-Verbindung einer Richtfunkstrecke stören. Bei geplanten Windkraftprojekten sollte der Betreiber daher unter anderem auch darauf achten, dass durch das Bauwerk bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. Informationen über Betreiber von Richtfunkstrecken in bestimmten Gebieten erteilt die Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin. Richtfunkstrecken der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte dürfen durch WKA nicht gestört werden. Die Störung einer Richtfunktrasse ist dann ausgeschlossen, wenn eine geplante WKA beiderseits der Richtfunktrasse einen Mindestabstand von jeweils 100 m einhält. Die militärischen Richtfunkrassen sind nicht veröffentlicht. Ob eine WKA eine militärische Richtfunkstrecke stört, ist über die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München, Dachauerstraße 128, 80637 München abzuklären.“</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um keine Richtfunkstrecken der Bundeswehr oder Stationierungsstreitkräfte.</p> <p>Dementsprechend wird empfohlen die Begründung zu B V 3.1.1.3 folgendermaßen zu ergänzen:</p> <p>„...“</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...
--	---	---

	<p>2. Die DB Energie zur Prüfung der Betroffenheit und Festlegung der erforderlichen Maßnahmen am weiteren Plangenehmigungsverfahren beteiligt wird.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in allen diesen Fällen kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorbehaltsgebiet</p> <p>...</p> <p>WK 85: 6 km: Ensemble Altstadt Abenberg 6 km: Klosterkirche St. Peter, Abenberg</p> <p>...</p> <p>• E-Plus Mobilfunk GmbH:</p> <p>Im Anhang habe ich Ihnen die betroffenen Übersichtspläne mit den E-Plus Richtfunkstrecken beigefügt. Die Koordinaten der Standorte, Höhe über NN und die Antennenhöhe der Richtfunkstrecken befinden sich in Anhang 2. (<i>Innerhalb des Gebietes ist eine Richtfunktrasse enthalten</i>)</p> <p>• Telefonica Germany GmbH & Co. OHG:</p> <p><i>Das Gebiet wird im südlichen sowie zentralen Bereich von Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany tangiert/durchschnitten.</i></p>	<p>• Innerhalb folgender Vorbehaltsgebiete Windkraft verlaufen Richtfunktrassen, deren Betrieb durch eine entsprechende Anlagensituierung von Störungen freizuhalten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ... - WK 85 - ... <p>Informationen zum Verlauf sowie dem Betreiber der Richtfunktrassen sind bei der Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk zu erhalten.“</p> <p>Denkmalschutz</p> <p>Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägenden Denkmäler (die sich auch in der übermittelten Denkmalliste wiederfinden) sind bekannt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen. In Abstimmung mit dem LRA Roth wurde (und wird weiterhin) die regionalplanerische Gebietsausweisung auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht eingeschätzt. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p> <p>Fazit: Es wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 85 in der vorliegenden Form (18. Änderung des Regionalplanes) beizubehalten.</p>
WK 86	<p>• Stadt Spalt:</p> <p>Im Rahmen der 18. Fortschreibung des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken für das Kapitel B V 3 Energieversorgung hat der Stadtrat Spalt in seiner Sitzung am 11.12.2013 den vorgeschlagenen Änderungen einvernehmlich zugestimmt. Insbesondere bei der Ausweisung von Vorbehaltsgelänen bei Windkraftstandorten in der Stadt Spalt dürfen wir nochmals darauf hinweisen, dass wir im Rahmen von Bürgerversammlungen in den betroffenen Ortsteilen eine breite Zustimmung zur Errichtung von Windkraftstandorten erfahren haben.</p> <p>Die Stadt Spalt unterstützt daher weiterhin alternative Energiegewinnung, gerade an Standorten, wo auch die Bevölkerung frühzeitig eingebunden wurde und auch diese</p>	<p>(89) Verzicht auf die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 86</p> <p>Die Standortkommune (Stadt Spalt) stimmt der Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 86 zu.</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Das Landratsamt Roth, als die für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte zuständige Behörde, lehnt die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 86 aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes ab (Be-</p>

<p>Windkraftstandorte mit trägt. Eine Energiewende lässt sich nur dann umsetzen, wenn die entsprechenden Handlungsempfehlungen und Überlegungen auch in die Umsetzung gelangen.</p> <p>Der Landkreis Roth hat im Rahmen einer Studie über die Energieversorgung und alternative Energiegewinnung im Landkreis Roth der Ausweisung von Windkraftstandorten einen hohen Stellenwert eingeräumt.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass das Landratsamt Roth diese im Landratsamt federführend begleitende und erarbeitende Studie auch in der Umsetzung positiv begleiten wird.</p> <p>• Landratsamt Roth:</p> <p>Die <u>Vorbehaltsgebiete WK 86 (Stadt Spalt)</u> und WK 88 (Stadt Hilpoltstein) müssen jedoch aus naturschutzfachlichen Gründen abgelehnt werden, die Ausweisung des Vorranggebietes WK 71 (Stadt Hilpoltstein/Markt Thalmässing) ist nochmals zu überprüfen.</p> <p>...</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet WK 86 liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg und ist Teil des regionalbedeutsamen Erholungsschwerpunktes Brombachsee.</p> <p>Das Spalter Hügelland bildet dort den Nordrand. Dies hat nicht nur eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes insbesondere aus nördlicher Blickrichtung zur Folge, sondern beeinflusst nachhaltig auch das historische Stadtbild von Spalt aus südlicher Sicht. Die Kreisstraße RH 39, die von Norden kommend durch den Ortsteil Massendorf führt, bildet neben der Staatsstraße ST 2223 von Wassermungenau über Stiegemühle nach Spalt führend die Hauptschließung der Nordufer von Igelsbach- und Brombachsee. Vor allem auf der Kreisstraße kommend würden dort Windkraftanlagen in den heute üblichen Dimensionen von bis zu 200 Meter Höhe eine massive Beeinträchtigung dieser reizvollen Erholungslandschaft Spalter Hügelland bewirken. Eine weitere erhebliche Störung des landschaftlichen Erlebens würde sich unter anderem vom Ortsteil Theilenberg aus ergeben, der einen weitreichenden Blick über die Burg Wernfels und waldreiche Landschaft des Mittelfränkischen Beckens ermöglicht. Vor allem das Postkartenmotiv Burg Wernfels würde unzweifelhaft eine starke Wertminderung erfahren.</p> <p>Außerdem sind hier noch die Blickbeziehungen herauszustellen, die sich aus südlicher Richtung von der Kreisstraße RH 13 zwischen Enderndorf und dem Hagsbronner Kreisverkehr (= Hauptschließungsachse zum Nordufer der Brombachseen) und von der Kreisstraße RH 16 zwischen den Ortsteilen Hagsbronn und Großweingarten ergeben. Der im Talraum der Fränkischen Rezat und ihren Seitentälern eingebettete Ortsteil Spalt mit seinem historischen Ortskern würde durch die weit über den bewaldeten Horizont herausragenden Windkraftanlagen eine deutliche negative Zäsur des Orts- und Landschaftsbildes erfahren. Die Darstellung im Umweltbericht, wonach bei dieser</p>	<p>einrächtigung u. a. Erholungslandschaft Spalter Hügelland, Nordrand Erholungsschwerpunkt Brombachsee, Postkartenmotiv Burg Wernfels, historisches Stadtbild Spalt).</p> <p>Die Höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Mittelfranken) lehnt das Vorbehaltsgebiet WK 86 aus den gleichen Gründen ab. Das dortige Sachgebiet Städtebau bittet ebenfalls darum, die Ausweisung zu überdenken. Auch der Deutsche Alpenverein schließt sich dieser Argumentation an.</p> <p>Denkmalschutz</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf die räumliche Nähe zum Ensemble Altstadt Spalt, zum Ensemble Filialkirche St. Ägidius mit Umgebung und der Burggrafeneste Wernfels hin und verbindet dies mit der Aussage „erhebliche negative Auswirkungen befürchtet, sehr problematisch“.</p> <p>Militärische Belange</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München weist auf die Nähe zu den Zuständigkeitsbereichen nach § 18a LuftVG militärischer Flugplätze Ansbach/Illesheim hin</p> <p>„Mit Einschränkungen bezüglich der zulässigen Bauhöhen und ggf. mit der Ablehnung von WKA-Standorten“ wäre dementsprechend zu rechnen.</p> <p>Fazit: Es wird empfohlen, auf die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 86 zu verzichten und damit den rechtsverbindlichen Stand (Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen) beizubehalten.</p>
--	---

<p>Fläche von einer erheblichen Belastung der hier hervorragenden Erholungslandschaft auszugehen sei, kann seitens des Natur- und Landschaftsschutzes nur unterstrichen werden.</p> <p>Auch der Naturschutzbeirat hat diese Fläche einstimmig abgelehnt.</p> <p>...</p> <p>• Regierung von Mittelfranken:</p> <p><u>Höhere Naturschutzbehörde</u></p> <p>WK 86 Spalt RH</p> <p>Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet in exponierter Lage auf der Höhe von Massendorf. Die Errichtung von WKA an dieser Stelle hätte eine erhebliche Belastung bzw. eine Verunstaltung der hier hervorragenden Erholungslandschaft zur Folge. Die Ausweisung ist daher aus Gründen des Landschaftsschutzes abzulehnen.</p> <p>Zu den vorliegenden Änderungen ist aus städtebaulicher Sicht Folgendes anzumerken:</p> <p>...</p> <p>WK 86</p> <p>Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes im Spalter Hügelland wird das Landschaftsbild einschließlich der nahen Ortslagen stark verändern. Die Ausweisung sollte aus Gründen des Landschaftsbildes überdacht werden.</p> <p>• Regionaler Planungsverband Westmittelfranken:</p> <p>WK 86 (geplantes Vorbehaltsgebiet, Stadt Spalt)</p> <p>Aus <u>regionalplanerischer Sicht</u> sind keine Anmerkungen oder Einwendungen veranlasst.</p> <p>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung:</p> <p>...</p> <p>Von den übrigen Plangebieten WK 7, WK 12, WK 13, WK 14, WK 18, WK 29, WK 33, WK 36, WK 37, WK 39, WK 44, WK 45, WK 54, WK 70, WK 71, WK 72, WK 76, WK 79, WK 82, WK 83, WK 84, WK 85, <u>WK 86</u>, WK 87 und WK 88 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen diese übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stel-</p>	
---	--

	<p>lungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>• Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München:</p> <p>Der Ausweisung der angefragten 9 neuen Vorbehaltsgebiete zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) in der Industrieregion Mittelfranken kann aus militärischer Sicht nur unter dem Vorbehalt zugestimmt werden, dass die WKA den Flugbetrieb und die Flugsicherungsanlagen des US-Militärflugplatzes Ansbach und der Militärflugplätze Ingolstadt/Manching und Neuburg/Donau nicht in nicht hinnehmbaren Umfang beeinträchtigen.</p> <p><u>1. Flugbetrieb</u></p> <p>...</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete WK 85, <u>WK 86</u>, WK 87 und WK 88 liegen jedoch mit einer Entfernung von bis zu 5 km zu den Zuständigkeitsbereichen nach § 18a LuftVG der Militärflugplätze Ingolstadt/Manching und den US-Flugplätzen Ansbach/Illersheim und damit in deren Einflussbereich.</p> <p>Mit Einschränkungen bezüglich der zulässigen Bauhöhen und ggf. mit der Ablehnung von WKA-Standorten ist deswegen zu rechnen. Verbindliche Aussagen hierzu können jedoch erst nach der Bekanntgabe von Standortkoordinaten und Bauhöhen der WKA im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens erteilt werden.</p> <p><u>2. § 18a LuftVG</u></p> <p>Die angefragten Vorbehaltsgebiete für WKA liegen in keinem Zuständigkeitsbereich nach dem § 18a LuftVG der genannten Militärflugplätze. Die Flugsicherungsanlagen der Militärflugplätze Ansbach, Ingolstadt/Manching und Neuburg werden nicht beeinträchtigt.</p> <p><u>(3. zu WK 70)</u></p> <p><u>4. Liegenschaftsmäßige Belange</u></p> <p>Militärische Liegenschaften einschließlich der WTD 81 in Greding werden durch die Errichtung von WKA in den angefragten 9 Vorbehaltsgebieten nicht beeinträchtigt.</p> <p>• Deutscher Alpenverein e.V.:</p> <p>...</p> <p><u>WK 86 Massendorf:</u> Dieses Gebiet liegt etwa 1 km von der „Massendorfer Schlucht“ entfernt, für die gerade ein Ausweisungsverfahren als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ anhängig ist. Die „Massendorfer Schlucht“ ist ebenfalls ein beliebtes Ausflugsziel und wird als solches vom Landkreis, vom Verkehrsverbund VGN und über die Printmedien beworben. Der Umweltbericht geht von einer „erheblichen Belastung der hervorragenden Erholungslandschaft“ aus. Daher bitten wir darum, auch dieses</p>	
--	---	--

	<p>Gebiet im Entwurf der Regionalplanänderung zu streichen.</p> <p>• Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe: Im Bereich des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 86 befinden sich keine Anlagen/Leitungen des ZV-RBG.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München: ... Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in <u>allen</u> diesen Fällen <u>kein Einverständnis</u> mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter. Vorbehaltsgebiet ... WK 86: 2 km: Ensemble Altstadt Spalt 3 km: Ensemble Filialkirche St. Ägidius mit Umgebung, Spalt 2 km: Burggrafenveste Wernfels - erhebliche negative Auswirkungen befürchtet, sehr problematisch - ...</p>	
WK 87	<p>• Stadt Spalt: Im Rahmen der 18. Fortschreibung des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken für das Kapitel B V 3 Energieversorgung hat der Stadtrat Spalt in seiner Sitzung am 11.12.2013 den vorgeschlagenen Änderungen einvernehmlich zugestimmt. Insbesondere bei der Ausweisung von Vorbehaltstypen bei Windkraftstandorten in der Stadt Spalt dürfen wir nochmals darauf hinweisen, dass wir im Rahmen von Bürgerversammlungen in den betroffenen Ortsteilen eine breite Zustimmung zur Errichtung von Windkraftstandorten erfahren haben. Die Stadt Spalt unterstützt daher weiterhin alternative Energiegewinnung, gerade an Standorten, wo auch die Bevölkerung frühzeitig eingebunden wurde und auch diese Windkraftstandorte mit trägt. Eine Energiewende lässt sich nur dann umsetzen, wenn die entsprechenden Handlungsempfehlungen und Überlegungen auch in die Umsetzung gelangen. Der Landkreis Roth hat im Rahmen einer Studie über die Energieversorgung und alternative Energiegewinnung im Landkreis Roth der Ausweisung von Windkraftstandorten einen hohen Stellenwert eingeräumt. Wir gehen davon aus, dass das Landratsamt Roth diese im Landratsamt federführend begleitende und erarbeitende Studie auch in der Umsetzung positiv begleiten wird.</p> <p>• Landratsamt Roth: Seitens des LRA Roth kann den vorgesehenen Flächen WK 29, 70, 72, 76, 79, 85 und</p>	<p>(90) Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 87; Hinweise zu den Aspekten „Erholungsschwerpunkt Brombachsee“ und „militärische Be lange“ in der Begründung zu B V 3.1.1.3 Die Standortkommune (Stadt Spalt) stimmt der Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 87 zu.</p> <p><u>Erholungsschwerpunkt Brombachsee</u> Das Landratsamt Roth, als die für eine potentielle Genehmigung nachgelagerter Windkraftprojekte zuständige Behörde, stimmt der Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 87 zu. Die Höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Mittelfranken) weist auf die Nähe zum Erholungsschwerpunkt Brombachsee hin und lehnt die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 87 daher aus Gründen des Landschaftsbildes und der Erholungsvorsorge ab. Mit der gleichen Begründung lehnen auch der Regionale Planungsverband Westmittelfranken, der Zweckverband Brombachsee, das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen und der Markt Pleinfeld (Lkr. WUG) die Ausweisung ab.</p>

	<p>87 grundsätzlich zugestimmt werden. Dieser Beurteilung liegen die auch bei der 17. Änderung des Regionalplanes maßgeblichen Beurteilungskriterien zugrunde.</p> <p>• Regierung von Mittelfranken: <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>WK 87 Spalt RH</u> Die Fläche befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet in ca. 2 km Entfernung vom Erholungsschwerpunkt Brombachsee. Es ist von einer erheblichen Belastung bzw. einer Verunstaltung der hier hervorragenden Erholungslandschaft auszugehen. Die Ausweisung ist daher aus Gründen des Landschaftsschutzes und der Erholungsvorsorge abzulehnen.</p> <p>Zu den vorliegenden Änderungen ist aus städtebaulicher Sicht Folgendes anzumerken:</p> <p>...</p> <p><u>WK 87</u> Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes im Spalter Hügelland und in Seenähe wird das Landschaftsbild stark verändern. Inwieweit eine Einsehbarkeit vom Großen Brombachsee aus gegeben ist, kann von hier ohne Ortbesichtigung nicht beurteilt werden. Die Ausweisung sollte aus Gründen des Landschaftsbildes und des Tourismus überdacht werden.</p> <p>• Zweckverband Brombachsee: Der Zweckverband Brombachsee sieht sich mit der Neuaufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 87 (Stadt Spalt) unter Abwägung aller Interessen nicht einverstanden, mit den anderen Punkten zur 18. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) besteht Einverständnis.</p> <p>Begründung: Das geplante Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen WK 87 befindet sich in unmittelbarer Nähe des Großen Brombachsees im Fränkischen Seenland. Diese Region ist seit Jahrzehnten ein Erholungsschwerpunkt und deshalb müssen geplante Windkraftanlagen in dieser Region als raumbedeutsam eingestuft werden. Nachdem Windkraftanlagen in solchen Gebieten eine erhebliche Fernwirkung haben würden, kann unsererseits dem Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen WK 87 daher nicht zugestimmt werden. Hier muss unter Abwägung des Tourismus, der Erholung und des Landschaftsbildes eine höhere Gewichtung zuerkannt werden als dem Betrieb von Windkraftanlagen.</p> <p>• Regionaler Planungsverband Westmittelfranken: <u>WK 87 (geplantes Vorbehaltsgebiet, Stadt Spalt)</u> Der Markt Pleinfeld spricht sich in seiner Stellungnahme gegen die Ausweisung eines</p>	<p>Im Ziel B I 1.2.9 des Regionalplans der Region Nürnberg ist der Brombachsee als Erholungsschwerpunkt ausgewiesen. Der Brombachsee soll als Erholungsschwerpunkt von regionaler und überregionaler Bedeutung „gesichert, bedarfsgerecht gestaltet und entwickelt werden“.</p> <p>In der Begründung zu B 1.2.9 ist hierzu ausgeführt (speziell zum Aspekt „Windkraft“ siehe Unterstreichung):</p> <p>„Dem Fränkischen Seenland (innerhalb der Region: Rothsee, Brombachsee) sind die wohl attraktivsten und größten Erholungsschwerpunkte für alle Erholungsformen (Tages- und Wochenenderholung, Urlaubstourismus) entstanden. Dabei liegt der Rothsee vollständig in der Region, während sich beim Brombachsee lediglich ein Teil des nördlichen Seenreiches einschließlich der Igelsbachsperrre innerhalb der Region befindet. Dennoch haben die Auswirkungen des Erholungsbetriebes, insbesondere des Fremdenverkehrs, in starkem Maße die Stadt Spalt und ihre Umgebung erfasst. Mit der Verwirklichung beider Seenprojekte hat sich die sozioökonomische und landschaftliche Struktur des Raumes erheblich verändert. Für die Zukunft gilt es vor allem, die Attraktivität des Raumes zu erhalten, die Qualität zu sichern und die negativen Auswirkungen des Massentourismus zu vermeiden. Eine möglichst ganzjährige Erholungsnutzung sollte auch weiterhin angestrebt werden.</p> <p>Neben der wasserwirtschaftlichen Bedeutung hat sich die Erholungsfunktion des Fränkischen Seenlandes gefestigt, so dass es darauf ankommt, dass die der Erholung zur Verfügung stehenden Freiräume vorwiegend der Öffentlichkeit vorbehalten und das Landschaftsbild erhalten bleiben.</p> <p>Deshalb ist es erforderlich, darauf hinzuwirken, dass eigen genutzte Freizeitwohnanlagen nur außerhalb des engeren Erholungsbereiches (vgl. Begründung zu B II 1.5) errichtet werden, wobei die Belastbarkeit der Landschaft, der Siedlungsstrukturen und -funktionen sowie der Ortsbilder besonders berücksichtigt werden. <u>Darüber hinaus gilt es, die Zersiedelung der Landschaft zu verhindern und vor allem im engeren Erholungsbereich die Errichtung industrieller Strukturen (z.B. auch Windkraftanlagen) zu verhindern.</u></p> <p>...</p>
--	---	--

	<p>Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen (WK 87) auf dem Stadtgebiet Spalt (nördlich von Erlingsdorf/Birklein) aus.</p> <p>Begründung: Der Brombachsee ist sensibel in die Landschaft eingebettet. Die Ferienregion Fränkisches Seenland setzt unter anderem in der Werbung auf die unversehrte Landschaft und naturnahe Erholungsmöglichkeiten, wo auch ein intaktes Landschaftsbild dazu gehört. Windkraftanlagen mit den langen Rotorblättern beeinträchtigen dieses Landschaftsbild, da die Masten zumindest vom südlichen Seeufer aus einsehbar sind und durch Schattenwurf, sowie Blendeffekte Erholungssuchende und Einheimische beeinflussen. Windkraftanlagen sind aus Sicht des Marktes Pleinfeld auch von den angrenzenden Ortsteilen einsehbar. Die Attraktivität des Seenlandes sollte durch Windkraftanlagen nicht gefährdet werden</p> <p>Das <u>Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen</u> führt in seiner Stellungnahme aus:</p> <p><u>„Städtebauliche Stellungnahme Kreisbaumeister:</u></p> <p>Eine Stellungnahme ist aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten Änderungsbereiche zur Grenze des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen lediglich bezüglich der vorgesehenen Vorbehaltsgebiete WK 72 und WK 87 veranlasst:</p> <p>Zum WK 87 wird festgestellt, dass dieses Gebiet im Bereich des Erholungsschwerpunktes Brombachsee und damit in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung errichtet werden soll. Der Umweltbericht geht von einer erheblichen Belastung der hier hervorragenden Erholungslandschaft aus. Es darf daran erinnert werden, dass es in den zurückliegenden Jahren ein hohes Ziel war, das Landschaftsbild des Großen Brombachsees von technischen Überformungen freizuhalten. Die für einen Umweltbericht als krass zu bezeichnenden Formulierungen „enorme Fernwirkung“ bzw. „erhebliche Belastung der hier hervorragenden Erholungslandschaft“ manifestieren einen jeweils überdimensionalen Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild. Der überdimensionale Eingriff sollte entweder durch Verzicht auf die entsprechenden Änderungsbereiche, mindestens aber durch Bauhöhenbegrenzungen vermieden werden.</p> <p><u>Naturschutzfachliche Stellungnahme (Frau Inzenhofer):</u></p> <p>WK 87 Gemeinde Spalt: Das geplante Vorbehaltsgebiet befindet sich direkt an der Grenze zum Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen. Es liegt in der naturräumlichen Haupteinheit "Mittelfränkisches Becken" und darin in der Untereinheit "Spalter Hügelland". Dieses sensible Gebiet ist durch kleinräumige und vielfältige Nutzungen geprägt. Zudem befindet sich das geplante Gebiet im Landschaftsschutzgebiet "Südliches mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg".</p> <p>Das Gebiet befindet sich in einem Raum mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Unter dem Aspekt der Erholungseignung genießt die Region des Fränkischen Seenlandes eine besondere Bedeutung für Einheimische und Touristen. Hier zeichnet sich die Landschaft noch durch eine geringe industrielle Vorbelastung sowie einen hohen Strukturreichtum aus. Offenlandflächen, Waldbereiche mit hohem Erholungswert, Streuobstanlagen, wertvol-</p>	<p>Bei den Erholungsschwerpunkten Brombachsee und Rothsee gilt es darüber hinaus insbesondere anzustreben, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erholungseinrichtungen möglichst eine ganzjährige Erholungsnutzung ermöglichen • sich die verschiedenen Erholungsformen möglichst nicht gegenseitig stören • Erholungseinrichtungen, die nicht vorrangig auf den Naturgenuss abstellen, nur punktuell in geeigneten Teilbereichen ausgebaut werden und die daran anschließenden Bereiche den lärmextensiven Erholungsaktivitäten vorbehalten bleiben. <p>...</p> <p>Der „engere Erholungsbereich“ um den Brombachsee, in dem die Errichtung von Windkraftanlagen (und damit auch die Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Windkraft) ausgeschlossen ist, wurde im Regionalplan der Region Westmittelfranken mit einem Puffer um den See von 2.000 m angesetzt. In einem Bereich von 2 km bis 5 km um den See, sind Windkraftvorhaben nur weiterzuverfolgen, wenn im Einzelfall keine Beeinträchtigung des Erholungsschwerpunktes Brombachsee vorliegt.</p> <p>Auch wenn in der Region Nürnberg eine entsprechende Formulierung nicht im Regionalplan enthalten ist, so ist dies zumindest eine Orientierungshilfe, um bei einem gemeinsamen Erholungsschwerpunkt mit einem einheitlichen Maß zu messen.</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet WK 87 befindet sich 2 bis 2,5 km nördlich des Brombachsees. In der Region Westmittelfranken befindet sich das nächstgelegene Vorbehaltsgebiet Windkraft ca. 4 km südlich des Brombachsees. Die Wahrscheinlichkeit im Prüfradius von 2 km bis 5 km ist wohl grundsätzlich groß, dass die Errichtung von Windkraftanlagen mit der Zielsetzung von B I 1.2.9 nicht vereinbar ist, je näher sie an den engeren Erholungsbereich (2 km-Puffer) heranrücken. Gerade vor dem Hintergrund, dass sich die relevanten naturschutzfachlichen Stellen (Höhere und Untere Naturschutzbehörde) offenbar bei der Beurteilung des im Verfahren befindlichen Vorbehaltsgebietes WK 87 nicht einig sind, spricht einiges dafür, die Prüfung eines potentiellen Windkraftvorhabens auf der Basis konkreten Projektdaten (Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen) durchzuführen. Um dies zu ermöglichen, ist die Auswei-</p>
--	--	---

<p>Die Höhenzüge und Hanglagen sowie Talbereiche kennzeichnen diesen Landschaftsraum und stellen die hohe Bedeutung für den Naturhaushalt dar. Das Landschaftsbild ist aufgrund der relativ hohen Strukturvielfalt als empfindlich einzustufen. Aufgrund der Nähe zum Brombachsee ist hier mit einer erheblich visuellen Beeinträchtigung und einer erheblichen Belastung der Erholungslandschaft durch geplante Windkraftanlagen zu rechnen. Aus diesem Grund sollte das geplante Vorbehaltsgebiet aus naturschutzfachlicher Sicht gestrichen werden. Eine Entlastung im Sinne einer Freihaltung dieses Raumes soll erreicht werden. Hinzu kommt, dass die Lage im Wald, die hohe Strukturdichte mit einer Vielzahl an Offenlandflächen sowie einer hohen Grenzliniendichte eine erhöhte Raumnutzung insbesondere für Vögel und Fledermäuse nahelegt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das geplante Vorranggebiet auch hinsichtlich des besonderen Artenschutzes als kritisch zu beurteilen.“</p> <p>Aus <u>regionalplanerischer Sicht</u> sind gegen das geplante WK 87 ebenfalls Einwendungen zu erheben. Das Gebiet liegt in einem Abstand von ca. 2 km zum Brombachsee. Der Brombachsee ist im Regionalplan der Region 8 als regional und überregional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt eingestuft. Erholungsschwerpunkte werden aufgrund landschaftsbezogener Erholungseignung ausgewiesen; siehe hierzu auch die regionalplanerischen Ziele und Grundsätze:</p> <p>B I (neu) 1.2.3 (Z)</p> <p>Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen insbesondere erhalten und gestaltet werden: [...] die Erholungsschwerpunkte.</p> <p>B I (neu) 1.2.7.1 (G)</p> <p>Es ist von besonderer Bedeutung, den Brombachsee und den Altmühlsee als Erholungsschwerpunkte von regionaler und überregionaler Bedeutung bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der ökologischen Erfordernisse und der Belange der Landwirtschaft auszubauen und weiterzuentwickeln.</p> <p>Aufgrund dieser regionalplanerischen Vorgaben ist ein Abwägungskriterium im regionalplanerischen Windkraftkonzept der Region 8 enthalten, das besagt, dass Windkraftanlagenplanungen ab einem Abstand von 2 km um den Erholungsschwerpunkt Brombachsee nur weiterverfolgt werden sollen, wenn im Einzelfall keine Beeinträchtigung des regional bedeutsamen Erholungsschwerpunktes vorliegt. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass alle Planungen von Windkraftvorrang- und -vorbehaltsgebieten, die näher als 2 km an den Erholungsschwerpunkt Brombachsee heranreichen, in der Region 8 grundsätzlich von Anfang an nicht weiterverfolgt werden.</p> <p>Es wird daher dringend gebeten, die Ausschluss- und Abwägungskriterien des Regionalplanes der Region 8 im Sinne der Abstimmung zwischen benachbarten Planungsregionen zu berücksichtigen und das Gebiet WK 87 nicht weiterzuverfolgen. Es wird eine Beeinträchtigung des regional und überregional bedeutsamen Erholungsschwerpunktes befürchtet. Die überregionale Bedeutung des Erholungsschwerpunktes kommt auch in der Nachbarregion zum Tragen. Zudem werden die bisherigen Pla-</p>	<p>sung eines Vorbehaltsgebietes Windkraft sachgerecht. Es sollte aber auch bereits in der Begründung zu B V 3.1.1.3 explizit darauf hingewiesen werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Erholungsschwerpunktes unter keinen Umständen erfolgen darf.</p> <p>Es wird die Aufnahme folgender Formulierung in die Begründung zu B V 3.1.1.3 angeregt:</p> <p>„Es wird darauf hingewiesen, dass Windkraftvorhaben innerhalb des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 87 mit den Belangen des Erholungsschwerpunktes Brombachsee abzustimmen sind. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist nur möglich, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Dies ist auf der Basis konkreter Projektdaten (u. a. Anzahl, Höhe und Situierung der Anlagen) durch die zuständigen Fachstellen zu prüfen.“</p> <p><u>Flugsicherung (ziviler Luftverkehr)</u></p> <p>Die Hinweise des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung sind allgemeiner Natur. Einwände gegen das Vorbehaltsgebiet WK 87 bestehen nicht.</p> <p><u>Militärische Belange</u></p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München weist auf die Nähe zu Zuständigkeitsbereichen nach § 18a LuftVG. Kommunen und potentielle Investoren sollten diesbezüglich über einen entsprechenden Abstimmungsbedarf informiert werden. Es sollte daher folgender Passus in die Begründung zu B V 3.1.1.3 aufgenommen werden:</p> <p>„Aufgrund der geringen Entfernung zu den Zuständigkeitsbereichen nach § 18a LuftVG der Militärflugplätze Ingolstadt/Manching und den US-Flugplätzen Ansbach/Illesheim sind konkrete Windkraftanlagen mit den militärischen Belangen abzustimmen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München ist diesbezüglich möglichst frühzeitig einzubinden.“</p> <p><u>Bahninfrastruktur</u></p> <p>Die erforderlichen Abstände zu den seitens der DB Netze</p>
--	--

	<p>nungen der Region 8 möglicherweise konterkariert. Abschließend verweisen wir auf die o.a. Stellungnahmen des Marktes Pleinfeld und des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen mit der Bitte um Berücksichtigung.</p> <p>Zu allen anderen, in der Stellungnahme nicht erwähnten geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung sind Hinweise aus regionalplanerischer Sicht nicht veranlasst. Ebenso werden zu den weiteren Festlegungen im Kapitel B V 3 Energieversorgung keine Einwendungen und Hinweise vorgebracht.</p> <p>• Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach: Das geplante Vorbehaltsgebiet WK 87 ist zum Teil auf einer Fläche geplant, die in der Waldfunktionsplanung als Erholungswald gekennzeichnet ist und auch die Nähe zum großen Brombachsee (die Windräder wären in der unmittelbaren Blickachse) sollte bei der Detailplanung entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung: ... Von den übrigen Plangebieten WK 7, WK 12, WK 13, WK 14, WK 18, WK 29, WK 33, WK 36, WK 37, WK 39, WK 44, WK 45, WK 54, WK 70, WK 71, WK 72, WK 76, WK 79, WK 82, WK 83, WK 84, WK 85, WK 86, <u>WK 87</u> und WK 88 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen diese übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>• Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München: Der Ausweisung der angefragten 9 neuen Vorbehaltsgebiete zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) in der Industrieregion Mittelfranken kann aus militärischer Sicht nur unter dem Vorbehalt zugestimmt werden, dass die WKA den Flugbetrieb und die Flugsicherungsanlagen des US-Militärflugplatzes Ansbach und der Militärflugplätze Ingolstadt/Manching und Neuburg/Donau nicht in nicht hinnehmbaren Umfang beeinträchtigen.</p>	<p>mitgeteilten Bahnstromleitungen sind auf der Basis eines konkreten Projektes (Anlagenzahl, Höhe der Anlagen, Rotor-durchmesser) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen.</p> <p>Trinkwasserschutz In Bezug auf Erkundungsmaßnahmen der Reckenberg Gruppe wurden weder vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg noch vom Landratsamt Roth Bedenken hinsichtlich einer Ausweitung des Vorbehaltsgebietes WK 87 geltend gemacht.</p> <p>Denkmalschutz Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft erfolgte grundsätzlich in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Da es sich um eine Meldung im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplanes handelt, wurde dieses Gebiet diesbezüglich bei der Vorauswahl nicht explizit behandelt – denkmalfachliche Aspekte wurden aber in der Stellungnahme des Landratsamtes Roth nicht vorgetragen. Somit ist diesbezüglich grundsätzlich Einverständnis mit der Gebietswahl vorauszusetzen. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens hat auf der Basis der dann vorliegenden Projektdaten zu erfolgen (u. a. Anzahl, Höhe, Situierung der Anlagen).</p> <p>Fazit: Es wird empfohlen, das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 87 in der vorliegenden Form (18. Änderung des Regionalplanes) beizubehalten und auf die Aspekte „Erholungsschwerpunkt Brombachsee“ und „militärische Belange“ in der Begründung zu B V 3.1.1.3 hinzuweisen. .</p>
--	--	---

	<p>1. Flugbetrieb</p> <p>...</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete WK 85, WK 86, <u>WK 87</u> und WK 88 liegen jedoch mit einer Entfernung von bis zu 5 km zu den Zuständigkeitsbereichen nach § 18a LuftVG der Militärflugplätze Ingolstadt/Manching und den US-Flugplätzen Ansbach/Illesheim und damit in deren Einflussbereich.</p> <p>Mit Einschränkungen bezüglich der zulässigen Bauhöhen und ggf. mit der Ablehnung von WKA-Standorten ist deswegen zu rechnen. Verbindliche Aussagen hierzu können jedoch erst nach der Bekanntgabe von Standortkoordinaten und Bauhöhen der WKA im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens erteilt werden.</p> <p>2. § 18a LuftVG</p> <p>Die angefragten Vorbehaltsgebiete für WKA liegen in keinem Zuständigkeitsbereich nach dem § 18a LuftVG der genannten Militärflugplätze. Die Flugsicherungsanlagen der Militärflugplätze Ansbach, Ingolstadt/Manching und Neuburg werden nicht beeinträchtigt.</p> <p>(3. zu WK 70)</p> <p>4. Liegenschaftsmäßige Belange</p> <p>Militärische Liegenschaften einschließlich der WTD 81 in Greding werden durch die Errichtung von WKA in den angefragten 9 Vorbehaltsgebieten nicht beeinträchtigt.</p> <p>• Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe:</p> <p>Im Bereich des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 87 laufen Erkundungsmaßnahmen der RBG. Bestehend derzeit 2 Grundwassermessstellen. Für eine weitere Messstelle liegt beim zuständigen Landratsamt Roth ein Antrag vor (laufendes Verfahren). In diesem Bereich ist zukünftig nach einer hydrogeologischen Prüfung und ausstehender Genehmigung ein Erschließungsgebiet geplant. Eine Neuausweisung eines WSG muss zeitgleich festgesetzt werden (amtliches Erkundungsgebiet der RBG).</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in <u>allen</u> diesen Fällen <u>kein Einverständnis</u> mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorbehaltsgebiet</p> <p>...</p> <p>WK 87: 3 km: Ensemble Altstadt Spalt 3 km: Ensemble Filialkirche St. Ägidius mit Umgebung, Spalt</p> <p>...</p>	
--	---	--

	<p>• DB Netze: Wie unsere Überprüfung ergeben hat, befinden sich 110 kV-Bahnstromleitungen im Einflussbereich der im Regionalplan für Windkraftanlagen gekennzeichneten Vorbehaltens- bzw. Vorranggebiete Nr. 85, 87 und 88. Die Leitungstrassen sind aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 25.000 ersichtlich. Für die Richtigkeit des im Lageplan eingetragenen Leitungsverlaufs besteht jedoch unsererseits keine Gewähr. Der Schutzstreifen für diese Leitung beträgt bis zu 30 m beiderseits der Leitungsachse. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungsachse im Gelände. Die zwischen Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen einzuhaltenden Sicherheitsabstände sind in der einschlägigen Freileitungsnorm DIN EN 50341 folgendermaßen geregelt: Zwischen Windkraftanlagen und Freileitungen sind folgende horizontalen Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und dem äußeren ruhenden Leiterseil $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen ragen darf. Um eine Aussage zur Betroffenheit unserer Hochspannungsleitung durch die Nachlaufströmung sowie den daraus ggf. resultierenden Handlungsbedarf treffen zu können, benötigen wir zu den betroffenen WEA-Maststandorten den Abstand der WEA-Masten zur Leitungsachse sowie die Nabenhöhe über NN. Gegen die Ausweisung der im Regionalplan genannten Vorranggebiete für Windkraftanlagen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. die in der o. g. DIN/EN VDE-Norm genannten Festlegungen beachtet werden. 2. die DB Energie zur Prüfung der Betroffenheit und Festlegung der erforderlichen Maßnahmen am weiteren Plangenehmigungsverfahren beteiligt wird. </p>	
WK 88	<p>• Stadt Hilpoltstein: Zu dem Vorbehaltsgebiet WK 88 wurde keine Stellungnahme abgegeben – demnach wird Einverständnis vorausgesetzt.</p> <p>• Landratsamt Roth: Die Vorbehaltsgebiete WK 86 (Stadt Spalt) und <u>WK 88</u> (Stadt Hilpoltstein) müssen jedoch aus naturschutzfachlichen Gründen abgelehnt werden, die Ausweisung des</p>	<p>(91) Verzicht auf die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 88 Die Standortkommune (Stadt Hilpoltstein) macht keine Einwendungen gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 88 geltend. Das Landratsamt Roth, als die für die Genehmigung potentiell-</p>

	<p>Vorranggebietes WK 71 (Stadt Hilpoltstein/Markt Thalmässing) ist nochmals zu überprüfen.</p> <p>...</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet <u>WK 88</u> liegt in einem Staatswaldgebiet, das sich im Wesentlichen zwischen dem Rhein-Main-Donau-Kanal und der Bundesautobahn A 9 erstreckt, und u. a. auch als Naherholungsgebiet der Hilpoltsteiner Bevölkerung dient. Es ist zusammen mit den gegenüberliegenden Tälern des Solar-, Schmalz- und Eichengrabens an die überregionale Erholungsachse RMD-Kanal angebunden. Ein Waldlehrpfad unterstreicht zusätzlich die Bedeutung für die Naherholung. Der dortige Landschaftsraum ist als LSG/Ost ausgewiesen.</p> <p>Entscheidend jedoch sind die bisher aus der Artenschutzkartierung vorliegenden Erkenntnisse über das Vorkommen von Wespenbussard, Turmfalke, Waldohreule, Mäusebussard, Schleiereule und nicht näher bestimmten Fledermausarten. Die Grundlage hierfür dürfte die strukturreiche Landschaft der dortigen Umgebung bilden. Naturschutzfachlich ist die Ausweisung dieses Vorbehaltsgebietes aus Gründen des Artenschutzes (die natürlich einer Aktualisierung bedürfen) schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht zielführend zu beurteilen und daher abzulehnen.</p> <p>Ebenso hat auch der Naturschutzbeirat das Vorbehaltsgebiet WK 88 in seiner Sitzung vom 10.12.2013 einstimmig abgelehnt.</p> <p>...</p> <p>• Regierung von Mittelfranken: <i>Hierzu wurde folgende ergänzende Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde abgegeben:</i></p> <p>Die Fläche wurde in unserer Stellungnahme zur 18. Änderung als unproblematisch eingestuft.</p> <p>Diese Einschätzung lässt sich aufgrund aktuellerer Erkenntnisse seitens der unteren Naturschutzbehörde insbesondere aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht mehr aufrecht erhalten. Auch die Bedeutung des Waldes für die Erholungsfunktion wurde von uns aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe der BAB 9 unterschätzt. Wir schließen uns daher der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde und der Entscheidung des Naturschutzbeirates des Landkreises Roth an.</p> <p>• Zweckverband Rothsee: Es bestehen Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für Windkraftanlagen (WK 88).</p> <p>Der Rothsee ist der östlichste See des fränkischen Seenlandes und durch seine Lage und Zentralität in der gesamten Region für Naherholungsgäste von großer Bedeutung. So finden sich am Rothsee viele Tagesgäste aus den Anliegergemeinden (Allersberg, Hilpoltstein, Roth) und dem Landkreis Roth, aber auch aus dem Ballungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen und der angrenzenden Oberpfalz.</p>	<p>Der Windkraftvorhaben relevante Behörde, lehnt die Ausweisung ab und begründet dies insbesondere mit artenschutzrechtlichen Aspekten (Wespenbussard, Turmfalke, Waldohreule, Mäusebussard, Schleiereule und nicht näher bestimmten Fledermausarten), aber auch des Landschaftsschutzes und der Erholungsvorsorge. Die Höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Mittelfranken) schließt sich dieser Auffassung an. Der Zweckverband Rothsee sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach melden gleichermaßen Bedenken an (Landschaftsschutz; Erholungsfunktion z.B. Waldlehrpfad).</p> <p>Aufgrund der erforderlichen Abstände konkreter Windkraftanlagen zu Richtfunktrasse, Bahnstromleitungen und dem Main-Donau-Kanal sowie möglichen Einschränkungen aufgrund § 18a LuftVG, erscheint das mit ca. 15 ha ohnehin vergleichsweise kleine Gebiet für eine Windkraftnutzung zusätzlich unattraktiv.</p> <p>Fazit: Es wird empfohlen, auf die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 88 zu verzichten und damit den rechtsverbindlichen Stand (Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen) beizubehalten.</p>
--	---	--

<p>Trotz der hohen Zentralität hat sich der Rothsee aber auch seinen Charakter als Landschaftssee in intakter Natur erhalten. Seit der Flutung des Rothsees verfolgt der Zweckverband Rothsee eine zurückhaltende Bauflächenausweisung. Über das Landschaftsbild „Die grüne Mitte“ ist es gelungen den Rothsee mit der umgebenden Landschaft wie selbstverständlich zu verbinden. Der Rothsee beherbergt auch großflächige Naturschutzgebiete, welche als Rückzugszonen für seltene Vogelarten dienen. Durch die Errichtung (weiterer) Windkraftanlagen sehen wir die Gefahr eines Eingriffs in den sensiblen Natur- und Landschaftsraum und damit auch für die besondere touristische Bedeutung des Rothsees.</p> <p>• Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach: Das geplante Vorbehaltsgebiet WK 88 liegt ebenfalls in einem Erholungsschwerpunkt – hier ist zudem ein Waldlehr- und Erlebnispfad eingerichtet. Es wird daher gebeten, auf die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes an dieser Stelle zu verzichten.</p> <p>• Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung: ... Von den übrigen Plangebieten WK 7, WK 12, WK 13, WK 14, WK 18, WK 29, WK 33, WK 36, WK 37, WK 39, WK 44, WK 45, WK 54, WK 70, WK 71, WK 72, WK 76, WK 79, WK 82, WK 83, WK 84, WK 85, WK 86, WK 87 und WK 88 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen diesen übrigen Plangebieten derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>• Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München: Der Ausweisung der angefragten 9 neuen Vorbehaltsgebiete zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) in der Industrieregion Mittelfranken kann aus militärischer Sicht nur unter dem Vorbehalt zugestimmt werden, dass die WKA den Flugbetrieb und die Flugsicherungsanlagen des US-Militärflugplatzes Ansbach und der Militärflugplätze Ingolstadt/Manching und Neuburg/Donau nicht in nicht hinnehm-</p>	
---	--

<p>baren Umfang beeinträchtigen.</p> <p><u>1. Flugbetrieb</u></p> <p>...</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete WK 85, WK 86, WK 87 und <u>WK 88</u> liegen jedoch mit einer Entfernung von bis zu 5 km zu den Zuständigkeitsbereichen nach § 18a LuftVG der Militärflugplätze Ingolstadt/Manching und den US-Flugplätzen Ansbach/Illiesheim und damit in deren Einflussbereich.</p> <p>Mit Einschränkungen bezüglich der zulässigen Bauhöhen und ggf. mit der Ablehnung von WKA-Standorten ist deswegen zu rechnen. Verbindliche Aussagen hierzu können jedoch erst nach der Bekanntgabe von Standortkoordinaten und Bauhöhen der WKA im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens erteilt werden.</p> <p><u>2. § 18a LuftVG</u></p> <p>Die angefragten Vorbehaltsgebiete für WKA liegen in keinem Zuständigkeitsbereich nach dem § 18a LuftVG der genannten Militärflugplätze. Die Flugsicherungsanlagen der Militärflugplätze Ansbach, Ingolstadt/Manching und Neuburg werden nicht beeinträchtigt.</p> <p><u>(3. zu WK 70)</u></p> <p><u>4. Liegenschaftsmäßige Belange</u></p> <p>Militärische Liegenschaften einschließlich der WTD 81 in Greding werden durch die Errichtung von WKA in den angefragten 9 Vorbehaltsgebieten nicht beeinträchtigt.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München:</p> <p>...</p> <p>Es wird untenstehend auf Nichtverträglichkeit neu geplanter Windkraftanlagen mit den Standorten von Denkmälern hingewiesen. Es besteht in <u>allen</u> diesen Fällen <u>kein Einverständnis</u> mit der regionalplanerischen Ausweisung vor Prüfung der erheblichen, negativen Auswirkungen auf diese Kulturgüter.</p> <p>Vorbehaltsgebiet</p> <p>...</p> <p>WK 88: 6 km: Ensemble Altstadt Freystadt</p> <p> 2 km: Ensemble Altstadt Hilpoltstein mit Burg</p> <p> 1 km: Schloss Mörlach</p> <p>...</p> <p>• DB Netze:</p> <p>Wie unsere Überprüfung ergeben hat, befinden sich 110 kV-Bahnstromleitungen im Einflussbereich der im Regionalplan für Windkraftanlagen gekennzeichneten Vorbehaltsgebiete Nr. 85, 87 und 88.</p> <p>Die Leitungstrassen sind aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 25.000 ersichtlich. Für die Richtigkeit des im Lageplan eingetragenen Leitungsverlaufs besteht</p>	
---	--

jedoch unsererseits keine Gewähr.

Der Schutzstreifen für diese Leitung beträgt bis zu 30 m beiderseits der Leitungsachse. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungsachse im Gelände. Die zwischen Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen einzuhaltenden Sicherheitsabstände sind in der einschlägigen Freileitungsnorm DIN EN 50341 folgendermaßen geregelt:

Zwischen Windkraftanlagen und Freileitungen sind folgende horizontalen Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und dem äußeren ruhenden Leiterseil $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen ragen darf.

Um eine Aussage zur Betroffenheit unserer Hochspannungsleitung durch die Nachlaufströmung sowie den daraus ggf. resultierenden Handlungsbedarf treffen zu können, benötigen wir zu den betroffenen WEA-Maststandorten den Abstand der WEA-Masten zur Leitungsachse sowie die Nabenhöhe über NN.

Gegen die Ausweisung der im Regionalplan genannten Vorranggebiete für Windkraftanlagen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, wenn

1. die in der o. g. DIN/EN VDE-Norm genannten Festlegungen beachtet werden.
2. die DB Energie zur Prüfung der Betroffenheit und Festlegung der erforderlichen Maßnahmen am weiteren Plangenehmigungsverfahren beteiligt wird.

• Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg:

Meine vorgesetzte Dienststelle, die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Süd (ehemals Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd) in Würzburg, hat mir Ihr Bezugsschreiben zuständigkeitsshalber zugeleitet, in welchem Sie um Stellungnahme bitten.

Grundsätzlich halte ich meine Stellungnahme vom 04.07.2012, Az.: 3-213.2/S 120 - abgegeben zur 17. Änderung des Regionalplans - weiter aufrecht. Für das Abschlusskriterium bei Verkehrsflächenabständen ist für die Bundeswasserstraße MDK, wie im Regionalplan Oberfranken-West, ein Abstand von 300 m auszuweisen.

Aufgrund der Anforderungen nach § 34 (4) WaStrG sollte wegen nachteiliger Lichteffekte sowie der Eiswurgefährdung die Einschränkung gelten, dass bei Standorten mit Entfernungen kleiner 1.300 m eine Einzelfallprüfung/-genehmigung durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) vorbehalten bleibt.

Als kritisch wegen zu großer Nähe wird das neu ausgewiesene Vorbehaltungsgebiet

	<p>WK 88 (Stadt Hilpoltstein) beurteilt. Hier ist eine entsprechende Einzelfallprüfung erforderlich, die wegen möglicher Störungen im Radarbild zusätzlich einer radartechnischen Begutachtung durch die Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken, Postfach 10 04 20, 56034 Koblenz bedarf.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Telefonica Germany GmbH & Co. OHG: <i>Das Gebiet wird im östlichen Bereich randlich von einer Richtfunkverbindung der Telefonica Germany tangiert.</i> 	
Tektrkarte	<ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Fürth: In der Tektrkarte 10 zur 17. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ – Energieversorgung (Windkraft), Entwurf vom 07. Mai 2012, sind für den Landkreis Fürth Flächen als Vorbehaltsgesiede dargestellt, die in der Auflistung zur 18. Änderung nicht (mehr) vorkommen: Es sind dies die Flächen WK 63 (Gemeinde Großhabersdorf) und WK 67 (Markt Roßtal/Stadt Stein). Alle anderen Flächen werden in 3.1.1.2 oder 3.1.1.3 erwähnt. Es ist nicht erkennbar, ob diese Flächen unverändert bestehen bleiben oder ersatzlos wegfallen. Diese Unklarheit zu bereinigen wäre der Rechtssicherheit der Planung dienlich. 	<p>(92) Kenntnisnahme Die genannten Vorbehaltsgesiede Windkraft WK 63 und WK 67 wurden im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans auf deren Realisierbarkeit geprüft. Im Rahmen der Planungsausschusssitzung der Industrieregion Mittelfranken am 21.01.2014 wurde beschlossen, die beiden Gesiede nicht weiter zu verfolgen. Sie sind dementsprechend auch nicht Teil der im Verfahren befindlichen 18. Änderung des Regionalplanes.</p>
Begründung zu B V 3.1.1.4	<ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Roth: Mit den textlichen Änderungen, insbesondere in der Begründung unter Ziffer 3.1.1.4 („Harte und Weiche“ Ausschlusskriterien) besteht seitens des Landratsamtes Roth grundsätzlich Einverständnis. 	<p>(93) Kenntnisnahme</p>
Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Roth: Außerdem weisen wir noch auf folgende redaktionelle Unstimmigkeiten im standortbezogenen Teil B des Umweltberichts hin: - WK 29: Die unter (2) aufgeführten Ausschlusskriterien wie gewerbliche Baufläche (Cadolzburg, Veitsbronn), Sonderbaufläche (Biogasanlage Cadolzburg, Sonderdeponie Raindorf) und Segelfluggelände Fürth-Seckendorf dürften hier irrtümlich genannt sein. - WK 88: (2) Ausschlusskriterium gewerbliche Baufläche (Wilhermsdorf) Beim Vorbehaltsgesiede WK 79 sollte h. E. auch der Wasserversorger (Zweckverband zur Versorgung der Reckenberg-Gruppe) beteiligt werden. • Gemeinde Kirchensittenbach: ... Abschließend möchten wir noch auf folgendes hinweisen: Bei der Beschreibung zu WK 83 unter Punkt „Sachwerte/kulturelles Erbe“ muss es 	<p>(94) Redaktionelle Berichtigung in der zusammenfassenden Erklärung Die vorgetragenen Anregungen in Hinblick auf die genannten Einrichtungen sind inhaltlich berechtigt. Es wird daher empfohlen, die genannte redaktionelle Berichtigung in der zusammenfassenden Erklärung (die letztlich den Umweltbericht ersetzt) vorzunehmen. Die Reckenberg-Gruppe wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>(95) Redaktionelle Berichtigung und Ergänzung in der zusammenfassenden Erklärung Die vorgetragenen Anregungen sind inhaltlich berechtigt. Es wird daher empfohlen, die genannte redaktionelle Berichti-</p>

	<p>statt „Pfarrkirche St. Sebastian in Kirchensittenbach“ richtig heißen „Pfarrkirche St. Bartholomäus in Kirchensittenbach“. Das Gleiche gilt für die Beschreibung zu WK 84. Außerdem fehlt hier sowohl die St. Margaretenkirche in Oberkrumbach als auch der Hansgörgl bei „Sachwerte/kulturelles Erbe“.</p>	<p>gung/Ergänzung in der zusammenfassenden Erklärung (die letztlich den Umweltbericht ersetzt) vorzunehmen.</p>
--	--	---